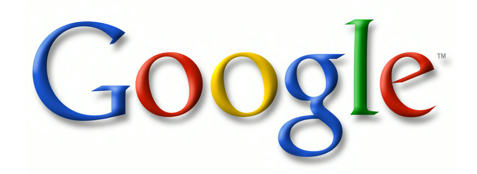
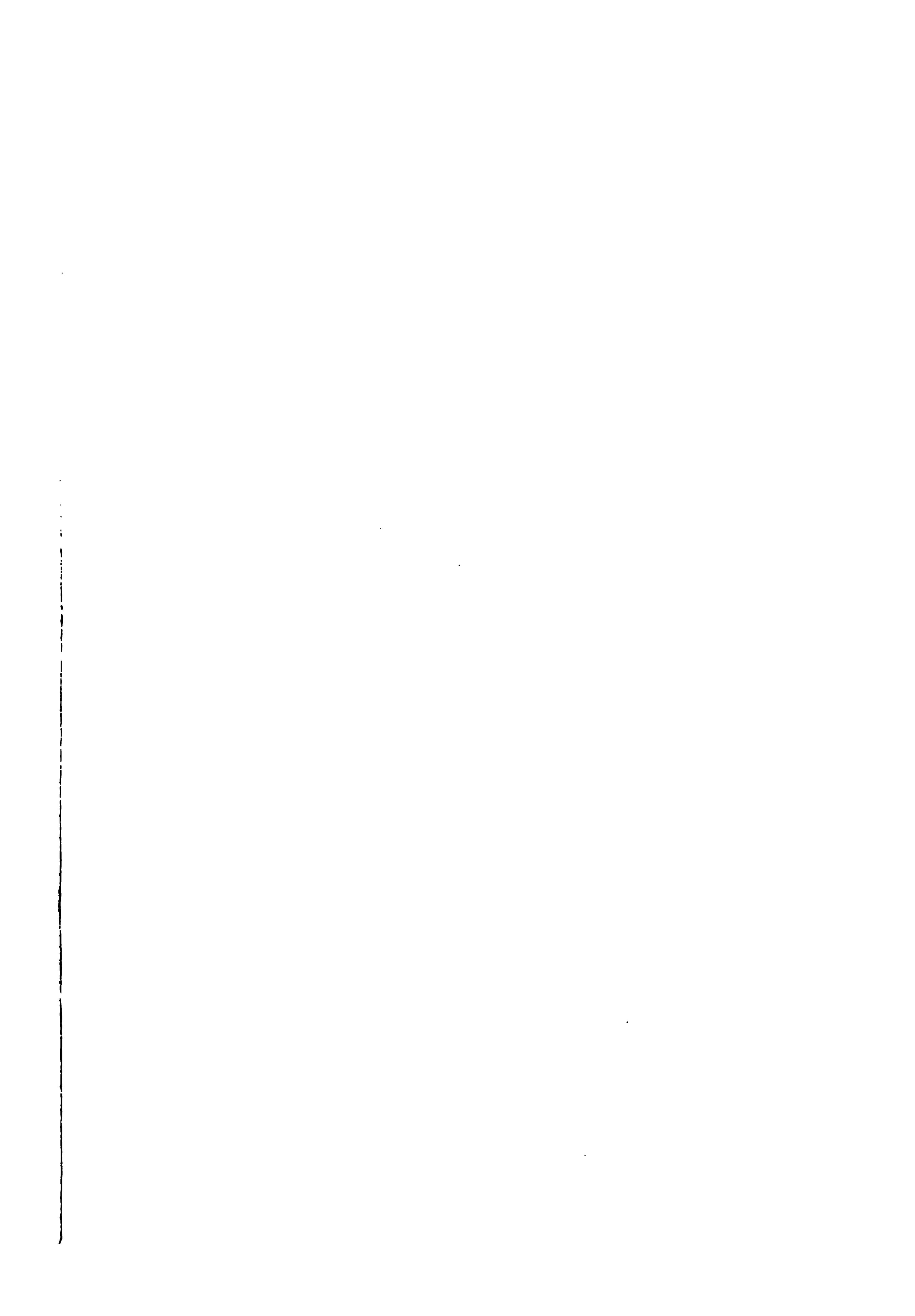






DIE

WEHR-REFORM

IN

ÖSTERREICH-UNGARN

VON 1866 BIS 1873.

SEPARATABDRUCK DER EINLEITUNG DES WERKES:

DIE WEHRMACHT

DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE IM JAHRE 1873.

REDIGIRT UND HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. ALFRED JURNITSCHEK

WIEN.

VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.

1873.

DIE

WEHR-REFORM

IN

OESTERREICH-UNGARN

VON 1866 BIS 1873.

SEPARATABDRUCK DER EINLEITUNG DES WERKES:

DIE WEHRMACHT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE IM JAHRE 1873,

REDIGIRT UND HERAUSGEGEBEN

VON

DR. ALFRED JURNITSCHEK,
K. K. LANDWEHR-OBERLIEUTENANT.

WIEN, 1873.

VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.

VORREDE.

Die vorliegende Broschüre ist ein unveränderter Abdruck des einleitenden Abschnittes „Die Wehr-Reform“ aus dem eben erscheinenden Werke „Die Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1873.“ Dieses Werk kam durch die Mitarbeit mehrerer Fachmänner, ferner dadurch zu Stande, dass die höchsten Militärbehörden sehr wichtige und bisher nicht veröffentlichte Materialien zugänglich machten.

Das umfangreiche Buch zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil („Die Wehr-Reform“) schildert das Werden der Wehrmacht, die Entwicklung derselben vom Jahre 1866 bis in die neueste Zeit in grossen Zügen; er enthüllt manche Motive, welche zu den wichtigsten organisatorischen Massregeln geführt haben; er zählt die Hindernisse auf, welche den Organisatoren in den politischen und pecuniären Verhältnissen entgegenstanden; er constatirt, wo die Intention der Heeresverwaltung eben solcher Hindernisse wegen nicht erreicht, wo das militärische Ideal verlassen und Aushilfsmassregeln getroffen werden mussten. Zum ersten Male wurde hier der Versuch unternommen, die gesammte Masse organisatorischer Gestaltungen und Detailverfügungen aus Einem Gesichtspuncte zu betrachten, und zwar mit der Absicht, nicht so sehr zu kritisiren, als zu begründen und zu erklären. Der zweite Theil des Werkes enthält die detaillirte Schilderung sämmtlicher Zweige des Armeelebens, und zwar nach dem neuesten Bestande sämmtlicher Vorschriften. Diese Schilderung ist für Leser aller Stände berechnet und soll besonders Volksvertretern und Schriftstellern, welchen ein Urtheil über Armeeverhältnisse obliegt, Gelegenheit bieten, dasselbe durch genaue Kenntniss des zu Beurtheilenden verlässlich zu basiren.

Der Inhalt der vorliegenden Abhandlung entbehrt jedweder persönlichen Tendenz. Die höchsten militärischen Behörden haben sich jedes Einflusses auf die darin ausgesprochenen Ideen und Meinungen enthalten; beide sind freie Kinder der Forschung und einer Kritik, welche zwar nicht vor Irrthum gefeit ist, welcher aber der Entschluss, einer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, zu Hilfe kam.

Es ist leider Sitte geworden, dass nur einem tadelnden Schriftsteller und zwar auch einem solchen, welcher mit Voreingenommenheit und ohne jede positive Gesinnung tadelt, die Fähigkeit zugesprochen wird, einer inneren Ueberzeugung und nicht einem äusseren Drucke oder höherer Lockung zu folgen. Wenn nun in dem Buche Einrichtungen

der neu geschaffenen Wehrmacht in günstigem Lichte erscheinen und die Grösse der Errungenschaften als so bedeutend dargestellt wird, dass dagegen die Summe des Unvollendeten oder Verfehlten als klein erscheinen könnte, so möge aus diesen Umständen nicht in vorhinein die Wahrheitsliebe des Verfassers angezweifelt, es möge nicht dort, wo nur Ueberzeugungen Ausdruck gegeben wurde, bestelltes Lob oder dienstwillige Unterdrückung des Tadels vermuthet werden.

Kein anerkennender oder tadelnder Ausspruch dieses Buches ist übrigens ohne Begründung. Aus den Acten gezogene Daten bilden das Gerippe der gesammten Abhandlung, und an den wenigsten Stellen ging der Verfasser über den beschwerlichen Weg dieser historisch-kritischen Forschung hinweg.

Durch die Anführung von Zweck und Ursprung des Werkes mag es klar werden, welchen Erfolg der Herausgeber von demselben erwartet. Die früher erwähnte Hinneigung zum Tadel und das Misstrauen, welches einer jeden positiven Aeusserung entgegengebracht wird, muss ein Ende nehmen, soll nicht zuletzt die Gesinnung im Volke, sowie in der Armee bedenklich erschüttert werden. Wir glauben, dass jene Hinneigung zu skeptischem Pessimismus über die Einrichtungen des Staates und der Armee nur mittels solcher Untersuchungen bekämpft werden könne, die das Bestehende genau schildern, die Hindernisse erörtern, welche der Einführung entgegenstanden, und die Motive, welche es herbeiführten.

Häufig verstummt der Tadel durch das Verständniss.

Wien, im October 1873.

Dr. Jurnitschek.

INHALT.

Die Wehr-Reform.

I.

Die Ereignisse des Jahres 1866 hatten die politische Lage des gesammten Continentes und das Machtverhältniss der einzelnen Staaten wesentlich verändert. Das gleiche Bestreben that sich überall kund, sich gegen Ereignisse, die schon eine nahe Zukunft bringen konnte, zu rüsten, und zu diesem Zwecke die Wehrkräfte bis auf die äusserste Grenze des Vermögens zu verstärken.

Oesterreich war unter diesen Staaten derjenige, der schon durch seine Lage zur Erhöhung seiner Kraft gezwungen war. Im Herzen Europa's gelegen, wurde und wird die Monarchie von allen politischen Fragen nahe berührt — abgesehen davon, dass ihr Länderbesitz geeignet ist, Eroberungsgelüste zu wecken oder zu nähren. Es begann denn unmittelbar nach dem Kriege die Arbeit der Neubewaffnung und der Reorganisation der Wehrkraft, und diese währte mit äusserster Intensität bis zum Jahre 1873.

Fasst man die ganze Reihe der Schöpfungen in's Auge, und erwägt man, dass fast in allen Zweigen neue Grundlagen gewählt und die Armee nicht nur in äusserlichen Dingen, sondern in ihrem innersten Wesen geändert worden ist, so bietet sich der unwillkürliche Vergleich mit den Organisationen der preussischen Armee vom Jahre 1807 bis 1866 dar.

Wir finden durch diesen Vergleich vor Allem einen grossen Gegensatz der Verhältnisse, welche dort und hier die organisatorischen Reformen einleiteten. Preussen sah nach Jena seine staatliche Existenz verkümmert, und die ganze Bevölkerung, durch übergrosses Unglück nicht so sehr gebeugt, als erbittert, theilte die Absicht ihres Fürsten, mit rüstiger Hand jene Waffen zu schmieden, die den übermüthigen Eroberer niederwerfen sollten. In den Zeiten grossen und allgemeinen Unglückes pflegen bei einem gesunden Volke die geistigen Kräfte zu wachsen; es trägt dann mit Begeisterung die aufgelegten Lasten, die es in ruhiger Zeit und unter gewöhnlichen Verhältnissen von sich gewiesen hätte.

Die österreichische Monarchie ist im Jahre 1866 von einem so heilsamen allgemeinen Unglücke frei geblieben. Ansprüche und Rechte, die nur einem Theile des Volkes theuer gewesen waren, gingen verloren; nicht allgemein fühlbar waren die Wunden, welche der Krieg, und welche der Friedensschluss dem Staate und seinem Ansehen schlug. Es erwachte nicht so sehr der Trieb, den Glanz des Reiches wieder herzustellen, als der

Wunsch nach Resignation und einem dauernden Frieden. Die Muthlosigkeit Mancher und die abhängige Meinung Anderer suchten diesem Friedensbedürfnisse durch eine Fluth der trübsten Aussprüche über die nationale und staatliche Kraft und über die zu erreichende Tüchtigkeit unseres Heeres Nachdruck zu geben. Die Staatsverwaltung aber schuf zum Besten des Volkes, nachdem sie dessen Vertretern freilich manches militärische Ideal hatte aufopfern müssen, jene Institutionen, die nun schon das Ansehen des Staates wieder hergestellt haben und die Grösse desselben für die Zukunft verbürgen.

Merkwürdig wie der Gegensatz der einleitenden Umstände, ist auch jener des Verlaufes der früheren preussischen und der jetzigen österreichischen Reformen.

Preussen war schon während der Befreiungskriege mit starken Massen in den Krieg getreten. Die Truppen jedoch, welche bei Waterloo siegten und in Paris einzogen, hatten — abgesehen von ihrem Kampfwerthe — in Bezug auf geordnete Organisation wenig gemein mit jener preussischen Armee, welche sich heutzutage durch die Vorzüge des gesammten Systems die Anerkennung der Welt erworben hat. Fünfzig Jahre unausgesetzter und fast immer principientreuer Thätigkeit haben sie erst allmälig vervollkommnet; Jahrzehente ruhiger Entwicklung des Staates kamen dieser Neubildung zu Gute; bedächtig vermochten die Organisatoren Stein auf Stein zu fügen, und ungestört zeitigten die Jahre den durch sie gestreuten Samen.

Als nach dem Feldzuge in Böhmen das Heer unseres Kaisers und Königs umgeschaffen werden sollte, war eine so ruhige Entwicklung nicht gewährt. Im gleichen Augenblicke mussten die Grundlage für eine dauernde Organisation und die Mittel für einen vielleicht augenblicklichen Widerstand gegen andringende Feinde geschaffen werden; die Massregel für den Moment hinderte überall die Ueberlegung für die Zukunft. So nahm denn auch das Reformwerk einen hastigen, zuweilen das Vertrauen der Armeeglieder schädigenden Verlauf. Es galt ferner, nicht nur Dasjenige zu erreichen, was Preussen seit langen Jahren sich geschaffen hatte, sondern auch mit den rapiden Fortschritten dieses Staates gleichen Schritt zu halten, da Preussen unmittelbar nach dem Jahre 1866 die errungenen Vortheile in Deutschland energisch für seine Wehrkraft auszunützen begann.

Preussen freilich rückte in seinen Reformen eben nur um einen methodisch vorbereiteten Schritt vor; es schuf ohne Widerstreit der Ideen im eigenen Hause, ohne Widerspruch der Besiegten fast plötzlich eine neue Heeresmacht, deren künftige Stärke den übrigen Mächten zwar durch die Angaben der Statistik allmälig bekannt wurde, welche aber allzusehr die herkömmlichen Begriffe von den Grenzen militärischer Kraftentwicklung übertraf, als dass sie sogleich für nützlich oder nachahmenswerth gehalten worden wäre.

Verhältnisse, welche sich durch sehr lange Zeit eingelebt haben, vermag kein Staat ohne gewisse Schwankungen in den Principien und ohne hartnäckige Kämpfe entgegengesetzter Meinungen und Ueberzeugungen über Bord zu werfen. So geschah es nun, dass Preussen mit seiner neuen Organisirung fast abschloss, ehe in Oesterreich auch nur über Grundlagen eine volle Einigung erzielt worden war. Wohl wurde die „allgemeine Wehrpflicht" gleichsam zu einem Schlagworte für alle Kreise in und ausserhalb der Armee; die Consequenzen jedoch, welche mit derselben verbunden sind und welche grosse Opfer an Geld, Arbeitskraft und persönlicher Leistung mit sich bringen, erschreckten die Einen, welche diese Consequenzen kannten oder auch nur ahnten; Andere aber wurden allsogleich Gegner des neuen Systems, sobald das wohltönende Wort durch Zugeständnisse und Opfer der Bürger zur That werden sollte.

Auch sind gerade die bewährtesten Träger eines früheren Systems fast niemals Freunde der Reform. Sie hatten durch ihren eigenen Werth, durch Reichthum an ideellen Ressourcen, durch Thatkraft und Vaterlandsliebe trotz der Nachtheile des Alten Erspriessliches oder Grosses gewirkt und sind häufig geneigt, wenn schonungslose Neuerung eintreten soll, ihre eigenen Vorzüge mit den vorgeblichen Verdiensten des zu beseitigenden Systems zu verwechseln, dasjenige, dem sie ihre ganze Kraft geliehen hatten, mit Pietät zu vertheidigen und das Neue, Unerprobte, Fremdartige mit Misstrauen zu betrachten.

Die Einführung eines dem preussischen ähnlichen Wehrsystems musste in der That für Oesterreich ganz neue und bedenkliche Resultate geben. In dem bisherigen Preussen hatte eben eine Nation von 18 Millionen eine unverhältnissmässige, aber nicht ungewöhnliche Heeresstärke erzielt; Armeen aber, wie sie bei einem Staate von mehr als 30 Millionen aus diesem System hervorgehen mussten, waren noch niemals geleitet und ernährt worden. Eine solche Armee schien daher mit der finanziellen Lage des Reiches im Widerspruche und musste an Qualität einbüssen, was sie an Zahl gewann. Wie verhält sich der Zustand der Cultur zu den riesigen Anforderungen an Intelligenz, Fleiss, Patriotismus, Selbstbeherrschung, welche die allgemeine Wehrpflicht stellt? Wird man nicht endlich die Kraft des Staates einer Phrase opfern, und dann, wenn der Feind an den Grenzen steht, mit einer durch physische und technische Verhältnisse beschränkten, nicht intensiv geschulten Macht in's Feld rücken, während die unbrauchbare Hauptmasse im Innern des Landes den Rest des Nationalvermögens fruchtlos verzehrt? Aehnliche Fragen traten ängstigend an die Gemüther heran; ihr Eindruck wurde durch die moralische Nachwirkung des verlornen Feldzuges verstärkt; intensivere Schulung, Stärkung des Bestehenden, vermehrte Bestrebung auf Grundlage der alten Errungenschaften schienen vor allem wünschenswerth, und laut forderte das Volk durch seine Vertreter Sparsamkeit, Beschränkung aller militärischen Anforderungen, — und langen Frieden.

Diesen Zwecken gemäss wurde im September 1866 die Reducirung der Infanterie in jedem Bataillon um 2 Compagnien angeordnet, wodurch die Lenkbarkeit des Bataillons und die Intensität des Unterrichts vermehrt werden sollte. Die Schaffung von taktischen Einheiten höherer Ordnung aus den übrigen Compagnien unterblieb. Man hätte mit diesen Cadres jedes der 80 Infanterie-Regimenter auf 6 Bataillone bringen, und ohne Aenderung der Ergänzungsbezirke, durch Theilung sämmtlicher Regimenter ihre Anzahl verdoppeln können. Dieser Massregel standen die finanziellen Bedenken und die früher angedeutete Meinung entgegen, dass man dadurch zu einer Armeestärke gelangen müsste, welche dem Maximum einer handsamen Heeresmacht nicht mehr entspräche.

Nun wurden aber allmälig die bisher angezweifelten Gerüchte über die Armee des norddeutschen Bundes zur Wahrheit; man sah die anderen Mächte in Bezug auf die Masse ihrer Wehrkräfte jener nachstreben, ja wenn die Entwürfe ihrer Wehrgesetze ausgeführt würden, sie übertreffen — die österreichische Monarchie durfte nicht länger zurückstehen, und die berechtigtesten Bedenken mussten in der, allen Mächten gemeinschaftlichen Zwangslage schweigen. Nun wurde es plötzlich klar, dass die Verhältnisse des Reiches vor Allem die Verstärkung der M a s s e n für die Vertheidigung unumgänglich erforderten, und müsste man selbst die gründlichere Schulung, eine längere Präsenz, und manche andere, mit dem alten Systeme verbundenen Vortheile, wenigstens für den ersten Augenblick, opfern.

Der festeste Damm aus Quadern, gleichsam für ewige Dauer errichtet, schützt das Gelände nur dann, wenn er es überall und in der ganzen Ausdehnung gegen die Meereswogen abschliesst. Gestatten Zeit und Kraft nicht, denselben gleich Anfangs in tadelloser Weise aufzurichten, so wird man sich mit einem nothdürftigen Bau begnügen müssen, wenn er nur durch seine Ausdehnung verhindert, dass ihn die andringenden Wellen umfluthen. Ist der ersten Gefahr begegnet worden, dann wird erhöhte Sicherheit nach Zeit und Umständen erreicht, dann wird seine Festigkeit vermehrt, sein Gefüge verstärkt werden können.

Aehnlich verhielt es sich mit der Neuschaffung der Armee. Die Ende 1866 getroffenen Massregeln waren alle der inneren Tüchtigkeit zu Hilfe gekommen, nun musste man wenigstens die Möglichkeit schaffen, den ungeheueren Heeren der übrigen Mächte zu begegnen, ohne schon beim ersten Anlaufe umfluthet und eingeschlossen zu werden.

Leider war, als diese Ueberzeugung eintrat, die innere Lage des Reiches der Reform ungünstiger geworden. Se. Majestät der Kaiser, beseelt von dem Wunsche, seiner Monarchie den inneren Frieden zu schenken, hatte die Anforderungen der Ungarn erfüllt, und es waren jene Ausgleichsgesetze zu Stande gekommen, welche die Monarchie in zwei von einander fast unabhängige Hälften theilten, immerhin aber die Vertheidigung der Gesammtmonarchie auf Grund der pragmatischen Sanction zu einer gemeinsamen Pflicht erklärten. Dies rief zwei Reichsvertretungen in's Leben, wodurch die Verhandlungen über die Neubildung der Armee trotz der Bereitwilligkeit Beider verwickelt und schwierig werden mussten. Es erwachten östlich der Leitha nationale Traditionen, die zu Anforderungen nach einem ausserhalb des engeren Armeeverbandes stehenden Landwehr-Institute führten.

Es wurde bereits die im Jahre 1866 vorgenommene Reduction der Armee erwähnt. Alle neuen, auf Massenentwicklung gerichteten Organisationen mussten beiden Vertretungen als Neuerrichtungen erscheinen, und in der That fanden manche Vorlagen geringen Beifall bei den Vertretern im Allgemeinen und bei einer gewissen Classe von Schwärmern für das System der Milizen insbesondere.

Unter solchen Umständen musste Alles, was dem Organisator als militärisches Bedürfniss erschien, abgerungen und theilweise selbst durch Zugeständnisse erkauft werden, während durch die früher erwähnten Vorgänge des Jahres 1866 der grosse Vortheil vereitelt worden war, mit einer in den Grundzügen fertigen Armee in die neue politische Constellation einzutreten.

Die wirthschaftliche Noth zwang zu den bescheidensten Forderungen in Bezug auf den Friedensstand; ja, man war genöthigt, vorerst mit einem Jahresbudget von blos 70 Millionen im Ordinarium eine Armee zu begründen, welche schon nach wenigen Jahren die frühere Feldarmee um 2—300.000 Mann überträfe. Für die neue Bewaffnung, für den Ersatz des verlornen Artilleriematerials, für die Anschaffung eines bedeutend vergrösserten Trains mussten bedeutende Summen im Extraordinarium angefordert werden; es war endlich nicht die Möglichkeit geboten, sich gleichsam mit kleineren Abschlagszahlungen zu begnügen, denn die Armeeleitung musste, die Hand am Griffe des Schwertes, bereit sein, einer augenblicklichen Gefahr zu begegnen, während sie sorgsam die künftige Stärke der Wehrmacht vorbereitete.

Diese Schilderung möge von der Grösse der Hindernisse, welche die Heeresleitung zu übersteigen hatte, einen annähernden Begriff geben. Wir wenden uns nun zu den Principien der neuen Organisation selbst.

Nachdem — wie bereits entwickelt wurde — die Hinneigung zur Beibehaltung eines reinen Berufsheeres bei längerer Präsenzdienstzeit und daher mit besonderer Rücksicht auf die Qualität des Materials aufgegeben worden war, fragte es sich, in welcher Weise die durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Massen verwendet werden sollten. Mit Recht sah die Heeresleitung misstrauisch auf die von mancher Seite warm verfochtene Idee eines reinen Milizsystems. Dieses, von vorne herein schon von defensivem Charakter, ist für einen kleinen, neutralen, unter fremdem Schutze stehenden Staat, keineswegs aber für eine Grossmacht geeignet, welche zur Vertheidigung ihrer politischen Interessen häufig zur strategischen Offensive genöthigt sein kann; überdies fehlt der gesammten Monarchie die erste Grundbedingung des Milizsystems, nämlich eine gleichmässige intensive Volksbildung und nationale Einheit. Andererseits wiesen jedoch die finanziellen Verhältnisse des Reiches gebieterisch auf das Milizsystem hin. Es war unumgänglich nothwendig, die Vortheile desselben sich dienstbar zu machen, d. h. im Frieden möglichst wenige Individuen zu ernähren und sich dennoch im Kriege eine möglichst grosse Streiterzahl zu sichern.

Frankreich hatte schon im Jahre 1867 seine Organisation fast gleichzeitig mit dem norddeutschen Bunde vollendet. Es standen somit zwei Beispiele vor Augen. Niel's Organisation neigte sich zur Hälfte dem System der Milizen zu, behielt jedoch zugleich den starren berufsmässigen Charakter des Linienheeres bei und verknüpfte dasselbe nur sehr locker mit der Reserve und Landwehr (mobile und sesshafte Nationalgarde). Preussen hatte sich nach heftigen Kämpfen mit der Volksvertretung wenige Jahre zuvor bedeutend vom Milizsystem entfernt, indem es das Linienheer auf Kosten der Landwehr beträchtlich vermehrt hatte.

In Oesterreich-Ungarn musste ein Mittelweg gewählt werden. Die Abtrennung der ungarischen und in Folge dessen auch der österreichischen Landwehr von dem engeren Armeeverbande war eine Folge des Ausgleiches mit Ungarn und daher eine politische Forderung geworden. Das Verhältniss von Linie und Reserve jedoch wurde den Bestimmungen des preussischen Wehrsystems gemäss eingerichtet.

Was die Stärke der neu zu schaffenden Armee betrifft, so waren die inneren Verhältnisse des Reiches weit mehr als seine Beziehungen nach Aussen massgebend.

Die Rücksicht auf das Ausgleichsgesetz im Zusammenhange mit der finanziellen Lage führte zur Feststellung eines Maximal-Kriegsstandes des gemeinsamen Heeres, wobei die über die Contingentsziffer hinausgehende Zahl der Wehrpflichtigen den beiden Landwehren anheimfällt, während in Preussen hingegen die Ergiebigkeit des Wehrgesetzes hauptsächlich dem numerisch unbeschränkten stehenden Heere und der für dieses bestimmten Ersatzreserve zu Gute kommt. Es wurde als Basis für das gemeinsame Heer eine Stärke von 800.000 und für beide Landwehren von 200.000 Mann angenommen, und zwar stellte diese Ziffer für den Organisator und Strategen das Minimum dar, um den Streitkräften jeder einzelnen der anderen Grossmächte gewachsen zu sein. Dieses Erforderniss durfte übrigens wegen etwaiger Allianzhoffnungen nicht versäumt werden; Allianzen pflegen Gegenverbindungen hervorzurufen, und

unter allen Umständen verlässlich ist nur die eigene Macht [1]). Die Militärgrenze, schon im Jahre 1868 zur Auflösung bestimmt, zählte 53.000 Mann, um welche nach der Auflösung die ungarische Landwehr verstärkt werden sollte, so dass der ganze Kriegsstand auf 1,053.000 Mann veranschlagt erschien. Zu dieser Kriegsmacht wurde sodann im Principe noch der Landsturm mit der Bestimmung hinzugefügt, bei der localen Landesvertheidigung gegen einen eingedrungenen Feind mitzuwirken.

Der Wege, zur vollen Kriegsstärke zu gelangen, waren zwei: Es konnte ein relativ geringeres Jahres-Contingent und eine längere Dienstpflicht, oder ein grösseres Contingent mit kürzerer Dienstzeit gewählt werden. Das Erstere ist das wohlfeilere für den Staat, dagegen das lästigere für die Volkswirthschaft, das Letztere ist theurer für den Staatsschatz, entzieht aber dem Lande eine geringere Menge von Arbeitskraft. Auch hierin bot Preussen während der vieljährigen Entwickelung seiner Wehrmacht ein merkwürdiges Beispiel. Anfangs, als es, bedrängt und verarmt, im Jahre 1807 an die Verstärkung seiner Armee ging, wurden nur 42.000 Recruten jährlich, aber für neunzehnjährigen Dienst verpflichtet; viel später — im Jahre 1860 — stellte es jährlich 63.000 Recruten ein, behielt aber die neunzehnjährige Dienstzeit, und zwar so lange, bis es durch die Siege des Jahres 1866 die Wehrkraft des norddeutschen Bundes und jene Süddeutschlands sich dienstbar gemacht hatte; dann erst ging es auf eine zwölfjährige Dienstpflicht herab.

Oesterreich befand sich unmittelbar nach 1866 in pecuniärer Beziehung ähnlich, wie Preussen im Jahre 1807. Es sah sich genöthigt, mit geringen Mitteln ein möglichst grosses Heer zu schaffen, daher die persönlichen Leistungen zu steigern und ein geringes Recruten-Contingent einzuberufen. Hierauf gründete sich der erste Entwurf des Wehrgesetzes mit einer sechsjährigen Präsenzzeit, mit 4 Jahren Reserve und 4 Jahren Landwehr, wodurch sich die bisherige Dienstdauer um 4 Jahre vergrössert hätte. Erst später wurde im Entwurfe die Präsenz auf 5, und endlich auf 3, die gesammte Dienstpflicht aber auf 12 Jahre ermässigt.

Die Annahme einer blos dreijährigen Präsenz war das wichtigste Zugeständniss, wodurch die Heeresleitung die Annahme des Wehrgesetzes erkaufte. Es war bis dahin als unumstösslich hingestellt worden, dass der Culturzustand der Nationen des Reiches eine längere militärische Erziehung fordere, da besonders die Ausbildung der Unterofficiere, namentlich bei der Cavallerie und den technischen Truppen, in drei Jahren kaum möglich sein werde. — Die in der Folge herausgegebene Instruction über die Truppenschulen und Uebungen, die selbständige Stellung der Compagnie-Commandanten in Bezug auf den Unterricht, die intensivere Betreibung des letzteren, und ähnliche Verfügungen boten übrigens die Hilfsmittel, die durch diese kurze Präsenzzeit gestellte schwere Aufgabe zu lösen.

---

[1]) Werfen wir einen Blick auf die Streitkräfte der übrigen Länder im Jahre 1868, so finden wir das Heer des norddeutschen Bundes sammt der Landwehr mit 1,028.946, Süddeutschland mit 200.171, und das gesammte Deutschland, in einem Schutz- und Trutzbündnisse verbunden, mit 1,229.117 Mann. — Frankreich gebot, in Folge der Organisation des Marschalls Niel, über einen Kriegsstand von 1,350.000 Mann, vorausgesetzt, dass die Administration den Intentionen Niel's nachkam. — Russland führte schon damals 1,467.000, Italien 480.461 Mann in seinen Listen.

Was die aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Lasten betrifft, so ist durch die kurze Präsenz und durch die geringen Anforderungen an den Reserve- und Landwehrmann während des Friedens den volkswirthschaftlichen Rücksichten volle Geltung eingeräumt worden. Die Erlaubniss für jeden Staatsbürger, sich, sobald er die Präsenz-Dienstpflicht erfüllt hat, zu verheiraten, ferner die zu Gunsten der Freizügigkeit getroffenen Verfügungen und die durchaus nicht drückende Handhabung der Evidenthaltung, die höchst humanen Bestimmungen des Wehrgesetzes über die Befreiung vom Präsenzdienste zu Gunsten der Familie, u. s. w. sind Beweise der Rücksicht für die Bedürfnisse des Volkes.

Der Staatsbürger ist in Oesterreich-Ungarn, sowie in Preussen, mit dem 32., längstens mit dem 34. Jahre jeder militärischen Dienstpflicht enthoben. Werfen wir einen Blick auf die Gesetze gerade jenes Staates, welchem man die grösste Freisinnigkeit zuzuschreiben pflegt, eines Staates, der bezüglich seiner volkswirthschaftlichen Entwicklung auf einer hohen Stufe steht, nämlich der Schweiz, so wird die Milde der Anforderungen in Oesterreich erst recht klar. Das Militär-Reglement von 1841 hatte die Wehrpflicht im Bundesauszuge, in der Reserve und in der Landwehr zusammen vom 20. bis zum vollendeten 44. Lebensjahre festgesetzt. Diese Wehrpflicht beträgt das Doppelte der in Oesterreich-Ungarn festgesetzten, und dennoch wird in der Schweiz seit 1866 von vielen Seiten dahin gestrebt, die Wehrpflicht sogar bis zum 60. Lebensjahre auszudehnen. Die 1866 tagende Commission rechtfertigte diese Forderungen durch den Grundsatz: „Wer Waffen tragen kann, ist sie auch zu tragen verpflichtet."

Es sollen nun die Motive mehrerer Einzelheiten des Wehrgesetzes theils angedeutet, theils erörtert werden.

Wichtig ist bei jedem Cadre-Heere die Möglichkeit, rasch auf den Kriegsstand überzugehen und die Commandostellen zu besetzen. Wo es die finanziellen Kräfte gestatten, wird stets das Bestreben vorherrschen, alle jene Officiers-Chargen, die im Kriege nur schwer gewonnen werden können, im Frieden in voller Anzahl, und zwar über den Friedensbedarf hinaus, beizubehalten. Ein zweites Erforderniss beruht darin, dass im Augenblicke der Mobilisirung die tausendfache Thätigkeit nicht durch die Neuerrichtung von Abtheilungen vermehrt und verwickelt werde. Inwiefern diese Anforderungen erfüllt worden sind, wird aus der Besprechung der Organisirung der Truppen klar werden.

In Bezug auf die Besetzung der Stellen bietet die allgemeine Wehrpflicht das Institut der einjährig Freiwilligen, beziehungsweise der Reserve-Officiere. Mit Recht legte die Heeresverwaltung auf dasselbe ein grosses Gewicht. Aus den einjährig Freiwilligen muss denn auch die Ergänzung besonders für die niederen Officiersstellen, Aerzte, Seelsorger, Verpflegs- und Medicamentenbeamten, Thier-Aerzte u. s. w. gewonnen werden. Dadurch wurden nun alle jene Vortheile gesichert, welche in Bezug auf die Billigkeit der Heere dem Milizsystem zugeschrieben werden, während durch die strenge Auslegung und Handhabung des Gesetzes bezüglich der Ausbildung jener Individuen alle Nachtheile entfernt werden können, welche demselben unzweifelhaft anhängen.

Eine wichtige Neuerung, die sich gleichfalls auf den Uebergang zum Kriegsstande bezieht, beruht in der Ersatzreserve. In den Kriegen von 1859 und 1866 war in der

österreichischen Armee der Uebelstand sehr fühlbar geworden, dass die bei Ausbruch des Krieges eingeleitete Recrutirung für das Kriegsjahr selbst niemals Nutzen bringen konnte. Die Aushebung und Ausbildung der Recruten überdauerte jedesmal den Krieg.

Andererseits brauchte der Staat für die Verpflegung, Bekleidung und den Unterricht der unverwendeten Leute grosse Summen und eine Menge von Officieren und Chargen, welche der Feldarmee dadurch nutzlos entzogen wurden. — Diesem Uebelstande hilft die Ersatzreserve ab. Sie wird gebildet durch nicht zur activen Dienstleistung eingezogene Mannschaften, und findet ihre Grenze in der Grösse eines einjährigen Recruten-Contingentes. Beim Ausbruche eines Krieges bedarf es nur der Einberufung dieser Mannschaft, einer rasch durchzuführenden ärztlichen Ueberprüfung und der Ausbildung, während das Geschäft einer abnormen Recrutirung, welches ja mit den Vorarbeiten wenigstens 3 Monate in Anspruch nimmt, für das Kriegsjahr vollkommen erspart wird. Auf diese einfache Weise ist der Feldarmee eine Ergänzung und Verstärkung von beiläufig 96.000 Mann, nämlich der Ersatzreservisten vom 20. bis zum 30. Lebensjahre gesichert.

Die Ersatzreserve ist zwar grundsätzlich zur Deckung der Verluste eines Krieges bestimmt; sie gestattet jedoch auch im Falle der Noth über die Organisation hinausgehende Anstrengungen, und sie ist es, welche, wenn im Verlaufe des Krieges eine äusserste Kraftanstrengung nothwendig wird, auch die Formirung der sechsten Feld-Bataillone aus den Ergänzungs-Bataillonen ermöglicht.

Bedauerlich erscheint es, dass die Ersatzreserve nicht schon im Frieden wenigstens derselben militärischen Ausbildung unterworfen wird wie die unmittelbar in die Landwehr eingereihte Mannschaft, weil sie dann sogleich verwendbar wäre und jede, bei den grossen Verlusten der jetzigen Kriege so gefährliche Verzögerung in der Zuwendung der Ergänzungen vermieden würde.

Die Heranziehung von Handwerkern und Arbeitern, abgesehen von ihrer Körperbeschaffenheit, zum Dienste im Kriege, ist eine Consequenz des Begriffes der allgemeinen Wehrpflicht.

Jene Verfügung, wodurch die aus den Militär-Bildungsanstalten hervorgegangenen Officiere und Unterofficiere zu einer erhöhten Präsenzdienstzeit verhalten sind, wurde durch Gründe der Nützlichkeit hervorgerufen. Bisher konnte ein Officier, der mit grossen Kosten vom Staate in einer Akademie erzogen worden war, in Friedenszeiten selbst am Tage seines Dienstantrittes quittiren, so dass die Mühen und Kosten militärischer Facherziehung in keinem richtigen Verhältnisse zu dem gesicherten Nutzen für das Heer standen. Die Schöpfer des Wehrgesetzes folgten bei der früher erwähnten Beschränkung dem Beispiele anderer Staaten; so fordert z. B. Preussen von jedem auf Staatskosten herangebildeten Individuum, dass es für jedes Jahr der Ausbildung zwei Jahre activen Dienst leiste, wobei aber in keinem Falle mehr als neun Jahre über die allgemeine Präsenzpflicht gefordert werden sollen. Einem gänzlich auf Staatskosten herangebildeten Militär-Zögling kann somit in Preussen eine Dienstpflicht im stehenden Heere bis zu zwölf Jahren auferlegt werden, während diese im österreichisch-ungarischen Wehrgesetze nur zehn Jahre (die Dauer der Heeresdienstpflicht überhaupt) beträgt. Diese Massregel wurde auch auf jene Zöglinge ausgedehnt, welche unter den früheren Verhältnissen in die militärische Erziehung, und selbst auf solche, welche vor Einführung des Wehrgesetzes in die Armee getreten waren. Die Heeresverwaltung rechnete hierin auf jene Gesinnung, deren Pflege die militärische Erziehung hauptsächlich

gewidmet ist, und welche dazu leitet, sich eines nach gewöhnlichen Begriffen gebührenden Rechtes zum Wohle des Staates gern und willig zu begeben.

Die Befreiung der Candidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen vom Präsenzdienste wurde aufgehoben, für dieselben aber der Seelsorgedienst im Kriege bestimmt. Das Wehrgesetz zieht alle diejenigen Theologen, welche innerhalb ihrer Dienstpflicht den Beruf wechseln, wieder zum Waffendienste heran.

Die in früherer Zeit vom Kriegsdienste gänzlich befreiten Mennoniten, Karaiten, Lippovaner und Nazarener mussten in Folge der neuen Staatsgrundgesetze diese unbedingte Befreiung verlieren; es wurde ihnen jedoch das Zugeständniss gemacht, nur zur Krankenpflege einbezogen zu werden. Auch hier war in der Geschichte der preussischen Organisation eine Parallele gegeben. Die Preussen hatten in früheren Jahren Quäcker und Mennoniten gegen eine Ablösungssumme vom Militärdienste befreit; das Gesetz von 1867 hob diese Befreiung auf, und es bedurfte der dringendsten Reclamationen dieser Religionssecten, bis der König im Jahre 1868 die Mitglieder der älteren Mennonitenfamilien auf den Lazareth-, Schreiber-, Handwerks- und Traindienst beschränkte. Diese nun auch in Oesterreich-Ungarn gewährte Begünstigung stellte sich als ein humanes Zugeständniss an die religiösen Ansichten dieser Secten dar, da die Glaubenssatzungen derselben dem eigentlichen Kriegsdienste schroff entgegen stehen.

Die allgemeine Wehrpflicht machte in Bezug auf die Beurlaubung eine principielle Aenderung früherer Verhältnisse nothwendig. Vor dem Jahre 1866 konnte kein Soldat gegen seinen Willen beurlaubt werden, während das neue Gesetz die Verlängerung der activen Dienstleistung nicht allein von dem Willen des Individuums, sondern auch vom Interesse des Dienstes abhängig macht. Durch diese Massregel stiess die Armee einen Theil freiwillig fortdienender Soldaten ab, die in früheren Jahren eher eine Last als eine Hilfe für den Dienst gewesen waren. Die Verlängerung der Dienstzeit wurde hauptsächlich auf die Unterofficiere beschränkt, da die Beibehaltung von Soldaten der niedersten Soldclasse in Bezug auf den nothwendigen Wechsel, so dass eine möglichst grosse Anzahl militärisch unterrichtet wird, nur hinderlich wäre. Der Wichtigkeit, erfahrene und verlässliche Unterofficiere zu besitzen, wurde bei den Verhandlungen des Wehrgesetzes volle Berücksichtigung zu Theil. Der Unterofficier ist durch das stete Zusammenleben mit der Mannschaft mehr als der mechanische Abrichter, er ist der Erzieher derselben in geistiger und moralischer Beziehung, da ja die Officiere dem Manne nicht so nahe stehen, dass sie alle jene oft unscheinbaren Mittel und Hebel, welche die Erreichung des Zieles erleichtern, persönlich so gut anwenden könnten, wie erfahrene Unterofficiere. Bezüglich der Schlagfertigkeit und inneren Tüchtigkeit einer Armee gebührt den Unterofficieren daher ein grosser Theil des Verdienstes. Freilich vermag man gerade die tüchtigen Berufs-Unterofficiere nur dann in den Reihen der Armee festzuhalten, wenn man ihnen nebst einer Verbesserung ihrer Existenz während ihrer Dienstleistung auch die Versorgung im Alter sichert; die Berücksichtigung dieses Punctes war nun aber umsomehr geboten, als die mit dem neuen Wehrgesetze im Zusammenhange stehenden Vorschriften die Anforderungen an den Truppendienst, an das Können und Wissen der Officiere, beträchtlich erhöhten, und dadurch die Hoffnung auf Beförderung des Unterofficiers nahezu benahmen. Das Beispiel Preussens, welches fast alle subalternen Beamten- und Dienerstellen im Staatsdienste und bei den vom Staate subventionirten und concessionirten Gesellschaften verdienstvollen Unterofficieren vorbehielt, bot sich den Organisatoren dar, ja, beim ersten Entwurfe glaubte man nur in den Vortheilen, welche ein

Unterofficiers-Versorgungsgesetz schaffen würde, die Möglichkeit zu finden, die achtjährige Präsenzzeit in eine fünfjährige zu verwandeln. Da nun aber, wie erwähnt, den Intentionen der Volksvertretung gemäss, selbst von dieser fünfjährigen Präsenzdienstzeit abgegangen und eine dreijährige bestimmt wurde, so trat die Nothwendigkeit jenes Gesetzes um so deutlicher hervor. Dasselbe kam für die westliche Reichshälfte erst im Jahre 1872 zu Stande; in Ungarn trat dasselbe im Jahre 1873 in Wirksamkeit.

Das Wehrgesetz enthält eine Bestimmung, dass jeder erwerbsfähige, aber aus was immer für Gründen dem Heeresdienste nicht beigezogene Wehrpflichtige eine Taxe an den Staat zu bezahlen habe. Diese, dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht entsprechende Verfügung erhält ihre volle Bedeutung durch die Widmung, welche das Wehrgesetz für dieselbe ausspricht; die Taxgelder sollen den Invaliden des Heeres zu Gute kommen. Die Vertretungskörper adoptirten im Principe diese Verfügung, welche jedoch noch der gesetzlichen Einführung harrt.

Der relativ niedere Präsenzstand der Truppen im Frieden, wie er durch die vorhandenen Geldmittel und durch volkswirthschaftliche Rücksichten bestimmt wird, insbesondere aber jener der Infanterie, machte es zur unausweichlichen Nothwendigkeit, die Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner zu periodischen Waffenübungen beizuziehen, und zwar sind für die Durchführung dieser Uebungen die in den Ergänzungsbezirks-Stationen selbst untergebrachten Abtheilungen der Reserve-Commanden, von welchen später ausführlicher die Rede sein wird, bestimmt. Dieselben erhielten sogar zum Theil noch die Bestimmung, in den ersten Jahren des neuen Wehrsystems zu Gunsten des Budgets die Erhaltung stehender Landwehr-Cadres entbehrlich zu machen; erst in der Folge, als sich die Massregel, dass Landwehr-Officiere und Mannschaften mit den Infanterie-Cadres ihre Uebungen gemeinschaftlich zu verrichten hätten, unzureichend erwies, wurde in der Westhälfte des Reiches jene Neuorganisation der Landwehr angebahnt, welche im Abschnitte „Landesvertheidigung“ geschildert ist. In Ungarn begann die selbständige Ausbildung der Landwehr und die Organisirung derselben unmittelbar nach der Annahme des Wehrsystems.

Es müssen hier in Kürze die Principien entwickelt werden, nach welchen die Organisation der Landwehren und ihr Verhältniss zum stehenden Heere und zu dessen Oberbefehlshaber geregelt worden sind.

Beim ersten Entwurfe des Wehrgesetzes schwebte der Heeresverwaltung der theoretische Begriff der Landwehr in seiner ganzen Reinheit vor: Die Landwehr soll einen unabtrennbaren Theil des Heeres bilden, aus diesem selbst hervorgehen und als strategische Reserve für die Unterstützung der Feldarmee bestimmt sein. Durch ihre Einrichtung sollen die Steuerzahler im Frieden so wenig als möglich belastet, und die Landwehrmänner sollen in ihren bürgerlichen Verhältnissen selten und wenig gestört werden. Die Bestimmung der Landwehr bringt es mit sich, dass sie in inniger Verbindung mit der Armee, als aus ihr hervorgehend und zu ihr gehörig betrachtet werde, dass die Landwehr der gesammten Monarchie jederzeit und ohne Beschränkung für die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit mit gesammten Kräften bereit stehe.

Es soll hier gezeigt werden, wie und warum sich die gegenwärtige Einrichtung der Landwehren von diesem Ideal entfernt hat. Die Fixirung des Kriegsstandes des gemeinsamen Heeres, eine Folge des Ausgleichsgesetzes, machte sogleich den innigen Zusammenhang der Landwehr mit der Armee unmöglich, denn sie geht nun nicht, wie in

Preussen, ausschliesslich aus derselben hervor, sondern ergänzt sich, wie bekannt, auch aus jungen Leuten unmittelbar.

Dieser Umstand hätte allerdings umsomehr erfordert, die Zusammengehörigkeit der gesammten Landwehr zu betonen. Da trat in Folge des Ausgleiches die Errichtung selbständiger Landesvertheidigungs-Ministerien in den beiden Reichshälften dazwischen, wodurch in der That die Scheidung der persönlichen Interessen der Landwehr-Officierscorps, ja selbst der Mannschaft von jenen des stehenden Heeres herbeigeführt wurde, und manche Einrichtungen, an sich vielleicht unbedeutend, hätten den Keim zur geistigen Dreispaltung der Armee in das stehende Heer und in zwei von dieser und von einander getrennte Landwehren legen können, wenn nicht in beiden Hälften des Reiches das Verständniss des gemeinschaftlichen Zweckes der gesammten Wehrkraft und eine hüben und drüben gleich innige Hingabe an den Bestand der gesammten Monarchie sich als wirksame Mittel gegen jene Gefahren erwiesen hätten, welche aus der staatsrechtlichen Theilung der Wehrkraft entspringen konnten. Auch vermindert das verfassungsmässige Recht Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Reserve, Landwehr und Landsturm unbedingt einzuberufen, sowie andererseits die vollständige Unterordnung der gesammten Wehrkräfte unter den Oberbefehl der Armee, die Gefahr einer aus der Dreitheilung der Wehrmacht hervorgehenden Friction.

Die Verwendung der Landwehr ausserhalb der betreffenden Reichshälfte oder ausserhalb der Grenzen der Monarchie geschieht auf Grund eines speciellen Gesetzes; jedoch kann diese Verwendung bei Gefahr im Verzuge für den Fall, als die Vertretungskörper nicht versammelt wären, auf Verantwortung des Ministeriums auch unmittelbar erfolgen.

Was den Landsturm betrifft, war schon bei der Aufnahme der allgemeinen Bestimmungen in das Wehrgesetz von der Heeresverwaltung eine beschränkte Anwendung desselben in Aussicht genommen worden. Die Erfahrungen vieler Kriege beweisen, dass der Landsturm, wenn er aus disciplinirten und werthvollen Elementen besteht und in kleinen, wo möglich durch berufsmässig ausgebildete Officiere geführten Abtheilungen wirkt, bei der Bekämpfung eines in's Land gedrungenen Feindes die grössten Vortheile bringen kann. Unbedingt zu vermeiden ist die Sammlung grösserer Landsturmmassen, welche erfahrungsgemäss meist unbrauchbar, bei widrigen Zufällen der Panique unterworfen, unter allen Verhältnissen aber schwer zu verpflegen und in Ordnung zu erhalten sind. Die Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges über die Franc-tireurs haben dies bestätigt; nur in Bezug auf den Gebirgskrieg und speciell in Tirol musste man jene Einrichtungen beibehalten und fortbilden, die sich in einer Reihe ruhmvoller Kriege bewährt hatten.

Die allgemeine Landsturmpflicht, wie sie in Tirol besteht, ist auch im Heere des deutschen Reiches eingeführt. In Oesterreich-Ungarn stiess dieselbe auf den Widerstand der beiden Vertretungskörper, und es ging aus den Verhandlungen zuerst in Ungarn, und dann auch in der Westhälfte des Reiches der Grundsatz hervor, dass der Landsturm lediglich aus Freiwilligen gebildet werden solle. Das ungarische Wehrgesetz fordert gewisse moralische Eigenschaften — Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit — zur Theilnahme am Landsturm. Die Erlaubniss, auch nach erfüllter Landwehrpflicht die Honvéduniform zu tragen, bildet dort ein Antriebsmittel für Diejenigen, welche sich im Falle eines Krieges für den Landsturmdienst verpflichten.

Aehnliche Bestimmungen fehlen noch immer in der westlichen Reichshälfte, und nur in Tirol ist, wie erwähnt, eine sehr genaue Gliederung und Instruction für den Landsturm durchgeführt worden. Es wäre sehr wünschenswerth, dass auch in den übrigen Theilen der Westhälfte eine ähnliche Vorbereitung getroffen würde. Das Beispiel der Franc-tireurs zeigt, wie gefährlich für das Land und für die Individuen des Landsturmes es sein kann, wenn die militärische Organisation versäumt oder verfehlt wird. Es könnte in den Schützenvereinen der Monarchie und in den Veteranenvereinen, die viele militärischtüchtige und patriotische Individuen enthalten, gleichsam ein Cadre für den Landsturm gefunden werden.

Das erkannte Beste zu erreichen, ist nicht allen Menschen und nicht allen Staaten gegönnt; besonders dort, wo es gilt, widerstrebende Interessen zu vereinigen, hartnäckigen Widerstand nicht zu brechen, sondern zu beugen; dort, wo die Volksvertretungen aus mancherlei Gründen den militärischen Anforderungen entgegenstreben, und wo endlich von der Versöhnung mehr erhofft wird, als von der rücksichtslosen Bekämpfung vielleicht gefährlicher, aber allgemein getheilter Principien: dort wird sich auch das Erreichte von den ursprünglichen Zielen mehr oder minder unterscheiden.

Es wäre irrig, aus etwaigen Schwächen des Wehrgesetzes, wie sie der Stratege und Organisator nachweisen mag, auf die Wirksamkeit desselben in allen Fällen einen üblen Schluss zu ziehen. Die beste Organisation ist werthlos, wenn nicht ein gleichmässiger Patriotismus mit gleichen Zielen der Thätigkeit im Frieden und im Kriege zu Hilfe kommt, wenn die Massen nicht zur Aufopferung für das allgemeine Beste fähig sind. Sind aber diese Bedingungen vorhanden; ist ein Theil des patriotischen Gefühles ungebunden durch die Liebe zum Lande, und frei für die Begeisterung und die Hingebung an das Reich; reift unter dem Segen streng gesetzlicher Regierung, der Wahrung gleicher Rechte und Pflichten, im Einzelnen wie in der Masse die Achtung vor dem Gesetze und jene staatliche Disciplin heran, die die Grundlage bildet für die militärische: so ist in dem erreichten Wehrgesetze das Feld für jede Kraftentwicklung geboten, und die Wehrkraft der österreichisch-ungarischen Monarchie wird in dieser Beziehung jeder anderen gewachsen sein.

II.

Se. Majestät hatte am 30. Juli und 22. August 1868 im Principe die **Reorganisirung der höheren Militärbehörden** und die Errichtung der Militär-Intendanz zur Erzielung einer einfacheren und zweckmässigeren Administration genehmigt. Unmittelbar nach der Feststellung dieses Principes wurden eingehende commissionelle Verhandlungen über den gesammten Dienst- und Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen eingeleitet. Es erwuchs während derselben die Ueberzeugung, dass durch die seit einer Reihe von

Jahren in allen Dienstes- und Verwaltungszweigen vorgenommenen Theilreformen, sowie durch manche durchgeführte Administrations- und Organisationsversuche eine grosse Ungleichheit und Künstelei im allgemeinen Dienst- und Geschäftsgange hervorgerufen und in der That der Zusammenhang der ganzen Gebarung gestört worden sei. Dringend war die Beseitigung dieses Uebelstandes zu erwünschen. Die neuen Verhältnisse der allgemeinen Wehrpflicht, die veränderte Ordre de bataille und die neuen staatsrechtlichen Grundlagen, welche durch den ungarischen Ausgleich geschaffen worden waren, liessen daher eine Neubildung der Armee im Ganzen, somit die Ausarbeitung eines neuen Organisations-Statutes nothwendig erscheinen, während bisher mehr im Einzelnen den Bedürfnissen des Augenblickes und der Eventualität eines plötzlich ausbrechenden Krieges Rechnung getragen worden war.

Bezüglich der Organisirung der Behörden wurden folgende Grundlagen zur Gewinnung eines einfachen, schnellen und gleichmässigen Geschäftsbetriebes festgestellt: Vor Allem wurde die Theilung sämmtlicher Geschäfte in militärisch-technisch-administrative und in ökonomisch-administrative Angelegenheiten, welch Letzteren sich das Controlewesen anschliesst, geschieden. Im Allgemeinen sollten stets zur Leitung der ersteren Gegenstände Militärorgane, zur Leitung der letzteren sollte die Militär-Intendanz berufen sein. Eine weitere Grundbedingung für die Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wurde in der thunlichsten Selbständigkeit der Territorial- und Militärbehörden in Bezug auf Administration und Controle gefunden.

Die Bestimmungen über den **Allerhöchsten Oberbefehl** gründen sich auf das Gesetz vom 21. December 1867 über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, sowie auf das Wehrgesetz.

In Bezug auf die Organisirung des **Reichs-Kriegs-Ministeriums** wurde streng nach den, durch die politische Neugestaltung und die constitutionellen Einrichtungen gegebenen Bedingungen jeder Einfluss behoben, welcher der verantwortlichen Stellung des Ministers dem Souverän und den beiden Delegationen gegenüber Eintrag thun konnte.

Bezüglich der inneren Eintheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums hatte die I. Abtheilung (Personalangelegenheiten) durch die Einrichtung des Concretualstatus und die Aufhebung der Inhaberrechte, von welchen weiter unten die Rede sein soll, eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Da die sämmtlichen Personalangelegenheiten entweder den Verfügungen des Kaisers oder des Reichs-Kriegs-Ministers zukommen, so wäre es nahe gelegen, dieselben dem Präsidialbureau zuzutheilen; da nun aber die Menge der Geschäfte von einem Abtheilungs-Chef nicht übersehen werden könnte, so wurde die erste Abtheilung beibehalten und blos mit diesem Präsidialbureau in eine Section, die Präsidialsection vereinigt.

Von den übrigen Abtheilungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums bildeten jene der Infanterie, der Cavallerie, des Fuhrwesens, des Generalstabes, die I. (vorwiegend militärische); die Bildungsanstalten, das Artillerie- und Geniewesen die II. (vorwiegend technische) und endlich das Justiz- und Versorgungswesen die III. (gemischte) Section, welcher auch noch die Agenden des Sanitätsdienstes einverleibt wurden. Durch diese Vermehrung der Sectionen ist den Chef's die übersichtliche und gründliche Leitung der Geschäfte ermöglicht, und es tritt in jedem Falle eine erhöhte Verantwortlichkeit derselben für die richtige Leitung ein.

Die ökonomische Section resultirte aus der Schaffung der Militär-Intendanz und der früher erwähnten Scheidung der Geschäfte. Die Reform des Rechnungs-Controledienstes, welche im Einklange mit den Einrichtungen der Civilverwaltung vorgenommen worden war, führte zur Errichtung einer neuen, nämlich der 15. als Rechnungsabtheilung.

Was die Leitung des Sanitätswesens betrifft, so wurde wohl im Allgemeinen auch hier der Grundsatz festgehalten, dass die Vorkehrungen zur Deckung aller Bedürfnisse in Einer Hand zu concentriren seien, und es liegt daher der Verwaltungsdienst der sanitären Anstalten in der ökonomischen Section. Andererseits wurde das Beispiel der französischen Organisation, in welcher die Concentrirung des ärztlichen Dienstes in den Händen der Intendanten zu weit getrieben war, zum Vortheile des Sanitätsdienstes nicht nachgeahmt. Eine zur Berathung dieses Gegenstandes einberufene Enquête hatte den Entschluss hervorgerufen, die rein ärztliche Abtheilung zu belassen, damit nicht etwa die ökonomischen Rücksichten über die ärztlichen zu grosses Uebergewicht erlangten.

Besonders wichtig in Bezug auf die Stellung des Reichs-Kriegs-Ministeriums war die Festsetzung der Wirkungskreise für die Hilfsorgane desselben. Die principiellen Entscheidungen über dieselben waren bereits am 14. October und 14. November 1868 getroffen worden. Durch die Errichtung der Intendanz war die Creirung eines General-Verpflegs-Inspectors und in der Folge auch die Beibehaltung des General-Monturs-Inspectors entbehrlich, welcher denn auch seiner Functionen enthoben wurde.

Das wichtigste Hilfsorgan der Heeresleitung ist der **Generalstab.** Es soll hier über die Neuerungen in demselben nicht blos die Friedensthätigkeit, sondern auch dasjenige erwähnt werden, was sich auf die „Armee im Felde" bezieht.

Es ist bekannt, dass der Generalstab in Oesterreich bis zum Jahre 1871 ein abgeschlossenes Corps gebildet hat, dessen Chef dem Kriegs-Ministerium nicht untergeordnet, sondern beigegeben war. Dieses Verhältniss findet noch heute in mehreren Armeen, und in vollster Reinheit in dem Heere des deutschen Reiches statt. Ein an Zahl kleiner, auserlesener Generalstab steht dort unter einem General von fast unbeschränktem Einflusse, der in den militär-wissenschaftlichen Fächern und selbst in den Angelegenheiten der Organisation, soweit sie die Schlagfähigkeit und Schlagfertigkeit des Heeres betreffen, wohl mit dem Kriegs-Ministerium im Einklange, aber stets selbständig entscheidet. In gewissen Verfügungen, welche sich auf Vorbereitung des Krieges bezogen, erschien selbst wiederholt das Kriegs-Ministerium ihm gegenüber gewissermassen als Hilfsbehörde. Diese ungewöhnliche Beziehung wurde nun einzig und allein begründet und ermöglicht durch das Gewicht der Persönlichkeit des Chef's und durch den Umstand, dass der Souverän, abgesehen von organisatorischen Grundsätzen, die Ansichten und Massnahmen desselben mit seinen eigenen identificirte.

Durch Allerhöchste Entschliessung vom 6. März 1871 ist in Oesterreich-Ungarn der Generalstab einer ähnlichen selbständigen Stellung entkleidet und zu einem Hilfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministeriums umgeschaffen worden. Die systemisirte Stelle eines Generalstabs-Chef's blieb unbesetzt und wurde anstatt dessen ein „Leiter des Generalstabes" ernannt. Das Verhältniss zum Reichs-Kriegs-Ministerium ist vollkommen jenem des später zu erläuternden „technisch-administrativen Militär-Comité's" und der verschiedenen Inspectoren der Specialwaffen entsprechend.

Der Grund für diese Neuerungen lag in gewissen Missständen, welche sich seit Jahren im Organismus des früheren Generalstabes geäussert hatten. Die ungenügende Vorsorge, welche in den letzten Decennien für den Übergang vom Friedens- auf den Kriegsstand der Armee getroffen worden war, hatte es auch mit sich gebracht, dass die im letzten Augenblicke errichteten Heereskörper nicht immer mit vollkommen tauglichen Hilfsorganen versehen werden konnten. Die Kriegsschule lieferte für den sehr starken Generalstab eine nicht genügende Anzahl von praktisch geschulten Individuen; andererseits war der Unterschied zwischen dem Friedens- und dem Kriegsstande des Generalstabes zu gross, und so geschah es, dass einige Officiere von ungenügender Erfahrung, zu grosser Jugend und im Jahre 1859 auch vor Vollendung ihrer Fachstudien auf verantwortungsreiche und wichtige Dienstposten des Generalstabes gezogen wurden. Diese zu geringe Vorsorge äusserte sich empfindlich hinsichtlich der Versehung der Gefechts- und Marschtechnik. Die Fehler einzelner unerfahrener Generalstabs-Officiere führten zu einem wohl nur zum Theile gerechtfertigten Misstrauen der Truppen gegen das ganze Institut. Obwohl nun im Jahre 1866 eine Wiederholung der widrigen Erscheinungen von 1859 nicht stattfand und man daher hoffen durfte, hauptsächlich durch Anforderungen in Bezug auf praktische Befähigung und reiferes Alter, dieselben auch für die Zukunft zu vermeiden, so war doch andererseits die Erwägung, dass durch die Beibehaltung des früheren Systemes der sehr grosse Kriegsstand schwer aufgebracht werden könnte, so mächtig, dass man daran ging, dem Generalstabe eine ganz neue Verfassung zu geben.

Es ist nicht möglich, im Frieden eine so grosse Anzahl von Generalstabs-Officieren bereit zu halten, als sie die Ordre de bataille des k. k. Heeres, besonders aber das System, wonach den Brigaden Generalstabs-Officiere zugewiesen werden müssen, erfordert. Man beschloss somit, auch an Generalstabs-Officieren eine Reserve zu schaffen. Die Schaffung dieser Reserve war jedoch nur dann möglich, wenn der Generalstab als stabiles Corps mit seinem Concretualstatus aufgelöst und ein gewisser Wechsel der Individuen angebahnt wurde. Dieser Wechsel wäre zwar auch möglich gewesen, ohne den Concretualstatus zu trennen; in diesem Falle hätten sich aber Kränkungen, und allerlei Rangsdifferenzen entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten der Generalstabs-Officiere ergeben. Es erschien daher räthlich, den Corpsverband zu lösen und die einzelnen Individuen in den Concretualstatus ihrer Truppenkörper einzutheilen.

Es sind viele Gründe, welche das System des Wechsels in den Individuen des Generalstabes zweckmässig erscheinen lassen. Vor Allem übt eine viele Jahre lang andauernde theoretische oder kanzleimässige Beschäftigung in physischer und moralischer Beziehung auf viele Individuen Einflüsse aus, welche denselben die Befähigung zur Truppenführung benehmen können. Andererseits schien es der Heeresverwaltung nothwendig, dem zum grössten Theile durch die öffentliche Meinung hervorgerufenen Misstrauen der Truppe gegen den Generalstab durch eine Concession zu begegnen. Es sind zu wiederholten Malen Fehler der Truppe den Individuen des Generalstabes zugeschrieben worden, und umgekehrt, und die Heeresverwaltung glaubte hoffen zu können, dadurch, dass sie den Generalstab der Truppe gleichsam einverleibte, dieses gegenseitige Misstrauen zu heben und eine freundliche Annäherung hervorzurufen. Andererseits muss wohl betont werden, dass der nun durch das System gebotene sehr rege Wechsel in Bezug auf die tadellose Besetzung aller Stellen grosse Schwierigkeiten hervorruft und eine grosse Lernthätigkeit der einzelnen Individuen erfordert. Noch ist das System aufrecht erhalten, dass nur die sehr gute oder vorzügliche Absolvirung der Kriegsschule die Grundlage einer Zutheilung

zum Generalstab bedingt; von diesem Systeme musste nun grossentheils abgegangen werden, da ja jedes Jahr durchschnittlich nur 70—80 Officiere der gemeinsamen Armee die Aufnahmsprüfung in die Kriegsschule anstreben und von diesen z. B. im Jahre 1866 blos 27, und 1867 nur 19 Individuen zum Eintritte in die Kriegsschule für befähigt erklärt werden konnten. Es ist daher zu entnehmen, dass ohne Zweifel auch die zahlreichen, unmittelbar aus der Truppe in den Generalstab aufgenommenen Individuen den erwähnten Bedingungen nicht immer vollkommen entsprechen, ein Umstand, der nur durch die strengsten Anforderungen während ihrer Dienstleistung beim Generalstabe und durch ein ausserordentlich reges wissenschaftliches Streben zum Theile aufgehoben werden kann.

Die Stellung und das Dienstverhältniss der Generalstabs-Officiere im Kriege ist gegen früher unverändert geblieben; in Bezug auf den rein militärischen, operativen Dienst ist das letztere in allen Armeen dasselbe, und durch das kriegerische Bedürfniss gegeben. In Betreff des administrativen Theiles ist als wichtige, ja einschneidende Neuerung die principielle Aufhebung der Adjutanten — mit Ausnahme gewisser Personal-Adjutanten — bei den höheren Commanden und Behörden zu erwähnen. Sie sind bei denselben durch „Ordonnanz-Officiere“ im Kriege ersetzt, während der ganze Dienstbetrieb im Frieden und im Kriege in den Händen der Generalstabs-Chef's vereinigt ist. Im Heere des deutschen Reiches ist die Scheidung von Adjutantur und Generalstabsdienst strenge aufrecht geblieben. Für beide Arten der Geschäftsvertheilung sind triftige und aus den Verhältnissen der Armeen hervorgehende Beweggründe angeführt worden.

Die verschiedenen Inspectorate als Behörden zur Oberleitung der Artillerie, Genie-Truppe, der Cavallerie, des Fuhrwesens-Corps, der Sanitäts-Truppe und der Remontirung wurden aufgelöst und blos die **Inspectoren** als berathende, in Bezug auf ihr Fach mit einer gewissen Machtvollkommenheit bekleidete Hilfsorgane beibehalten; der Sanitätstruppen-Inspector wurde zum Sanitätstruppen-Commandanten.

Bezüglich der **militär-administrativen Eintheilung der Monarchie** war schon im Juli 1868 die Eintheilung in, dem Reichs-Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordnete Territorialbezirke angenommen worden. Leider standen die Organisationen der politischen Verwaltung und die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Gebietstheile, namentlich der östlichen Reichshälfte, der vollkommenen Erreichung dieses Ideals hindernd entgegen. Trotz mancher geltend gemachten Bedenken wurde doch ein Modus gewählt, welcher die Vortheile unmittelbar untergeordneter Territorialbehörden so viel als möglich gewähren konnte. Anstatt der früher beabsichtigten Eintheilung der Behörden in General-Commanden, in Militär-Commanden mit selbständiger Administration, und endlich in Truppendivisions-Commanden mit Administration, jedoch mit Dependenz von gewissen General-Commanden wurden nun die Divisions-Commanden mit Administration gänzlich fallen gelassen und General- und Militär-Commanden geschaffen, welche in administrativer Beziehung unmittelbar von der Centralstelle abhängen; den commandirenden Generalen blieb die rein militärische Inspicirung der Truppen und Anstalten im Bereiche der Militär-Commanden gewahrt.

Durch diese Organisation wurde es möglich, dass die Administrativbehörden im Frieden und im Kriege ihren Geschäftsbetrieb rasch und ohne Unterbrechung durchführen,

dagegen die mobilen Truppen und Commanden ohne jede Beirrung ihren Standort verlassen und in denselben wieder zurückkehren können.

Die neue Gliederung der Militärbehörden bezweckte und ermöglichte die Decentralisirung der ganzen administrativen Angelegenheiten. Mit dem Wirkungskreise der Militär- und Intendanzbehörden, sowie mit der hiedurch erzielten Vereinfachung im Instanzenzuge vertrug sich nun nicht weiter die Stellung der Cavallerie-Truppendivisionäre als Truppendivisions-Commandanten. Diese Stellen wurden daher für den Frieden aufgehoben, und werden dieselben erst bei der Mobilisirung der Armee creirt. Cavallerie-Brigaden sind im Frieden den nächstgelegenen Infanterie-Truppendivisionen in militärischer und administrativer Beziehung zugetheilt.

Die Nothwendigkeit, beim Uebergange in die Kriegsformation mit den gesammten Truppen ausmarschiren und doch die administrativen Geschäfte ungestört fortführen zu können, führte zur Systemisirung der Stellvertreter der commandirenden Generale und Militär-Commandanten.

Der Zweck und die Einrichtung der, den selbständigen Behörden untergeordneten Behörden (Ergänzungsbezirks-, Militär-Stations-, Festungs- und Platz-Commanden) und der den Militär- und General-Commanden beigegebenen Hilfsorgane (für das Artillerie-, Genie- und Sanitätswesen, die Seelsorge und die Justizpflege) finden im Texte des Werkes genügende Erklärung.

Die Abgrenzung der Militärbezirke, welche dem neuen Verwaltungsbezirke entsprechen sollte, erfolgte am 13. October 1868 und trat mit dem 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit. An demselben Tage wurde das General-Commando in Brünn neu errichtet, während die bisherigen General-Commanden in Temesvár und Hermannstadt zu Militär-Commanden umgeschaffen wurden.

Die Selbständigkeit in der militärischen Leitung der Bezirke trat für die Militär-Commandanten mit 1. Jänner 1869 ein. Es entwickelte sich nun im Laufe des Monates Jänner 1869 eine ausserordentlich rege Thätigkeit; der Personalstand der neu errichteten Behörden wurde completirt und schon am 1. Februar wurde der neue Kanzlei-Apparat überall in Thätigkeit gesetzt.

Bei den Militär- Intendanzen wurden einstweilen nur die höheren Beamtenstellen besetzt. Die Ernennung der Unter-Intendanten sowie die Activirung der Rechnungsabtheilungen blieb aufgeschoben; noch bestand das frühere Kriegs-Commissariat, und aus diesem, sowie aus dem Verpflegs-Commissariate, wurde das Conceptspersonal zugewiesen. Am 1. Februar 1869 überging die ressortmässige Leitung der Administration der Militärbezirke vollkommen an das innerhalb des Bezirkes aufgestellte General- oder Militär-Commando (Militär-Intendanz). Bis zur Activirung der Rechnungsabtheilungen beschränkte sich die Thätigkeit der Militär-Intendanzen nur auf die Anweisung der Empfänge und Ausgaben der Kriegscassen und auf Scontrirungen bei denselben. Die respicirenden Kriegs-Commissariate setzten, um keine Störung im regelmässigen Gange der Geschäfte eintreten zu lassen, ihre Wirksamkeit fort.

Die Sanitäts- und Genie-Abtheilungen der General- und Militär-Commanden stellten ihre Wirksamkeit mit Ende Jänner 1869 ein, und am 1. Februar traten die Genie-, Sanitäts- und Artillerie-Chef's ihre Functionen als Hilfsorgane an. Die Justiz-Abtheilungen bleiben bis zur vollständigen Durchführung der Gerichtsreform unberührt.

Die in Bezug auf das Heeresergänzungs-Geschäft nothwendige Uebergabe von Agenden früherer Bezirke an neue sollte bis Ende März 1869 vollendet sein. Die neuen

Militär-Commanden zu Krakau, Pressburg, Kaschau und Temesvár haben in Recrutirungs-angelegenheiten bis auf Weiteres keinen Wirkungskreis und es blieb die Instradirung mittels Eisenbahnen bei den General-Commanden centralisirt; der Transport zur See blieb aber ausschliesslich Sache der Militär-Commanden zu Zara und Triest, welche denselben im gegenseitigen Einvernehmen regelten.

Die Anwendung der erwähnten und mehrerer anderer Uebergangsbestimmungen, bevor noch die Organisation der Behörde selbst eine vollzogene Thatsache war, hatte ihren Grund wohl in jener Fürsorge der Heeresverwaltung, welche mit Rücksicht auf die Unfertigkeit der eigenen Zustände und auf die zweifellose Vollendung der norddeutschen, ja selbst der süddeutschen, und der vermeintlichen Vollendung der französischen Heeres-organisationen geboten war. Der im Jahre 1870 ausgebrochene Krieg war, wie bekannt, schon mehrere Jahre zuvor unvermeidlich erschienen; es war nicht vorauszusehen, ob und in wieweit die Monarchie durch die Ereignisse berührt werden würde.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, ja es gibt nur Zeugniss von der Vorsorge und Rührigkeit der Heeresverwaltung, dass sie durch die Stellung eines so kurzen Termines — bis Ende März 1869 — für die Durchführung der erwähnten Massregel den ruhigen und geordneten Uebergang zum neuen Systeme aufgab.

Die neuen Territorialbehörden haben während eines vierjährigen Wirkens die Zweckmässigkeit ihrer Organisation dargethan.

Wichtig und weitgehend waren die Reformen in jenen Verwaltungszweigen, welche die Militär-Seelsorge, die Justiz, die Intendanz, die Sanität, die Rechnungscontrole, den Truppen-Rechnungsdienst und den thierärztlichen Dienst zum Gegenstande haben. Es galt, in den meisten dieser Zweige Ersparungen anzubahnen und zugleich den raschen Uebergang auf den Zustand der Mobilität in's Auge zu fassen.

Die Organisirung der **Militär-Seelsorge** stand in engem Zusammenhange mit der allgemeinen Wehrpflicht und andererseits mit dem Bedürfnisse von Ersparungen, und sie war ermöglicht durch das bereits angenommene Princip, die Regimenter in ihre Ergänzungsbezirke oder in die Nähe derselben zu verlegen. Durch den Umstand, dass Militär-Seelsorger der verschiedenen Confessionen stabil angestellt wurden, ergab sich in der That ein bedeutendes Ersparniss, während das Bedürfniss an Seelsorgern im Kriege durch die in der Reserve stehenden Geistlichen vollkommen gedeckt ist.

Das neue System gipfelt in dem Grundsatze, dass blos im Kriege Seelsorger im Stande der Truppen (bei den Brigade-Commanden), im Frieden aber ausserhalb des Truppenverbandes bei Heeresanstalten und an den Sitzen der Teritorrialbehörden, deren Bereich zugleich je einen „Seelsorgebezirk“ bildet, angestellt sind. Es ergibt sich hieraus, dass die Militär-Capläne und die evangelischen Militärprediger den Seelsorgedienst gleichsam missionsweise besorgen.

Rücksichtlich der **Militär-Justiz** ergab sich durch das Wehrgesetz eine wichtige principielle Neuerung. Die Thätigkeit der Militärgerichte wurde nämlich fast ausschliesslich auf solche strafgerichtliche Fälle beschränkt, welche Individuen in ihrer Eigenschaft als Glieder des Heeres betreffen. Die bürgerlichen Rechtssachen, ja selbst militärische

Vergehen, welche sich auf das Meldewesen und die Einrückungspflicht der Urlauber, Reserve- und Landwehrmänner beziehen, sind den Civilgerichten und politischen Behörden vorbehalten worden. Durch die Aufhebung der gerichtsherrlichen Rechte der Regiments-Inhaber und durch die neue Organisirung der Infanterie wurden die Regimentsgerichte, deren Aufhebung sich überdies wegen ihrer Kostspieligkeit empfahl, entbehrlich, und die Gliederung der gesammten Justiz in Brigade- und Garnisonsgerichte als erste Instanz, in das Militär-Appellationsgericht als zweite Instanz, und in das Militär-Obergericht (ehemals oberster Militär-Justizsenat) beim Reichs-Kriegs-Ministerium als letzte Instanz, ist dadurch wesentlich vereinfacht und dem allgemeinen Instanzengange entsprechender gemacht worden.

Die hier erwähnten Verhältnisse bestehen indessen als Provisorium. Die endgiltige Festsetzung derselben ist durch die in der östlichen Reichshälfte noch im Werden begriffenen bürgerlichen Gerichts-Institutionen und durch die erst angebahnte Uebereinstimmung gewisser Principien bis nun verzögert worden.

Wie erwähnt, hatte Se. Majestät schon am 30. Juli und 22. August 1868 im Principe die Errichtung der **Militär-Intendanz** sanctionirt, und im Jänner 1869 wurden die Details ihrer Organisirung zur Verlautbarung gebracht. Vereinfachung und Decentralisirung der Verwaltung, Befreiung derselben von jenem Formalismus, welcher in den früheren Epochen eingetreten war, grössere Rücksicht auf die Bedürfnisse der „Armee im Felde", Trennung von Commando und ökonomischer Leitung, zweckmässige Theilung der Arbeit, Anregung zu selbständiger Thätigkeit und eine wahrhafte Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane bildeten die Ziele der Reform.

Die zur gesammten Leitung und Controle der ökonomischen Geschäfte berufene Branche der Militär-Intendanz, welche aus gründlich gebildeten, streng geprüften und erprobten Individuen besteht, soll die Geschäfte des bisherigen „Kriegs-Commissariates" und „Verpflegs-Commissariates" versehen. Mit Einem Schlage wurden durch die, bei den General- und Militär-Commanden aufgestellten Intendanzen die höheren Truppenführer von dem grössten Theile der ökonomischen Geschäfte entlastet, durch die selbständige, verantwortliche Gebarung der Ersteren eine wirksame Controle angebahnt, und andererseits jene unabsehbare Masse von Rechnungsprocessen, Verhandlungen und Geschäften, welche sich bis nun beim Kriegs-Ministerium angehäuft hatten, erspart, besonders seit am 1. April 1869 auch die Rechnungsabtheilungen in diese Behörden eingefügt worden waren.

Durch die unbedingte Unterordnung der gesammten Organe der Intendanz unter das Reichs-Kriegs-Ministerium erhielt die Stellung derselben den Commanden und Truppen gegenüber jenes Gewicht, welches nöthig ist, um den ökonomischen Rücksichten volle Geltung zu verschaffen. Durch alle Wandlungen der Verwaltungsorgane hatte sich, eine sehr lange Zeit hindurch, die Bestrebung nach Erhöhung dieses Einflusses geltend zu machen gesucht. Es hatte sich jedoch herausgestellt, dass nur durch eine entsprechende Art der Unterordnung derselben dies Ziel erreicht werden könne; auch hatte die frühere kriegscommissariatische Anweisung und Controle, wie erwähnt, einen blos formellen Charakter; auf Schritt und Tritt folgte die Controle allen wirthschaftlichen Vorgängen im Leben der Truppe, während dieselbe doch die Commandanten nicht der Verantwortung enthob. Endlich hatte die amtliche Praxis eine trockene, am Buchstaben der Vorschrift klebende Gebarung hervorgerufen; es fehlte häufig die Uebereinstimmung in Bezug auf die militärischen Bedürfnisse; Kargheit am unrechten Platze störte oft im Frieden gerade das

rein militärische Leben der Truppe, und im Kriege setzte sich der trockene, und doch oft unmethodische Vorgang des Friedens zum Nachtheile der Operationen gar häufig fort.

Die Heeresverwaltung erkannte als Grund dieser letzteren gefährlichen Erscheinung das häufig mangelnde Verständniss der strategischen und taktischen Erfordernisse. Anbahnung militärischer Kenntnisse erschien somit dringend geboten, und dies führte zur Errichtung eines Intendanzcurses. In diesem und in der Systemisirung gewisser Prüfungen zur Ernennung und Beförderung in der Intendanz liegt die Grundfeste ihrer ganzen Organisation. Durch sie kann in der That jener geistige Gehalt, jene wissenschaftliche Durchdringung des Dienstes befördert werden, ohne welche die Intendanz, sowie alle früheren Verwaltungsorgane, sich von fruchtlosem Formalismus nicht losreissen könnte. Durch den Umstand, dass in den Intendanzcurs wegen mancher gebotener Vortheile Truppen-Officiere mit Vorliebe eintreten, wird zugleich erzielt, dass die Institution immer mehr durch Individuen getragen werden wird, welchen die Bedürfnisse der Truppe und die Erfordernisse des Krieges aus Theorie und Erfahrung geläufig sind.

Wichtig war die Wahl der Lehrgegenstände dieses Curses. Ein rein fachlicher, blosse Geschicklichkeit im Verwaltungsdienste bezweckender Lehrgang wäre für die grossartige Aufgabe der Intendanz ungenügend gewesen. Andererseits musste es wünschenswerth scheinen, die Organe militärischer Verwaltung in ähnlicher Weise auszubilden, wie dies bei denjenigen der Civilverwaltung stattfindet. Hier ergab sich die grösste Schwierigkeit. Der Staat fordert von seinen Verwaltungsbeamten höherer Kategorie durchwegs juridische Vorbildung; die Heeresverwaltung, obwohl ihre Organe derselben nicht weniger entbehren können, muss deshalb auf sie verzichten, weil die unumgänglich nöthige militärische Vorbildung jene ausschliesst. Dennoch musste in den Lehrplan wenigstens ein Theil juridischer Doctrinen (Staats-, Handels-, Wechsel- und bürgerliches Recht) aufgenommen werden; ausserdem bedarf der Intendant gründlicher Kenntnisse technologischer, volkswirthschaftlicher, statistischer Natur, und muss er ferner das gesammte, weite Gebiet der militärischen Oekonomie, des Rechnungswesens, der militärischen Organisation, des Verpflegungsgeschäftes in technischer und administrativer Beziehung, des Sanitätsdienstes, endlich einen wichtigen Zweig der Strategie, nämlich das Train- und Communicationswesen im Kriege u. s. w. beherrschen. Diese grossen und verschiedenartigen Anforderungen sollen in einem zweijährigen Lehrcurse erfüllt werden. Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, die Hörer ausserordentlich zu belasten, und bei der Aufnahme mit vollster Strenge vorzugehen, wodurch wieder die Anzahl der qualificirten Aspiranten für den Intendanzdienst wesentlich beschränkt werden muss.

So günstig die Verhältnisse in Bezug auf die Befähigung der Organe der Verwaltung durch die erwähnten Einrichtungen sich gestaltet haben, so ungünstig sind sie bis nun rücksichtlich der für den Krieg nöthigen Anzahl. In diesem Geschäftsfache ist die Schöpfung einer Reserve durch Ausnützung des Institutes der einjährig Freiwilligen nicht möglich. Der Intendanzdienst kann blos von solchen Individuen genügend versehen werden, welche denselben zu ihrem Lebensberufe gewählt haben. Soll daher im Augenblicke der Mobilisirung nicht entweder der Dienst bei den Armeekörpern oder im Lande stocken, so wird der 1869 angenommene und seither durch die Vermehrung der Armeekörper ungenügend gewordene Stand unbedingt erhöht werden müssen. Die von der Heeresverwaltung gestellten Anforderungen sind erst pro 1874 von den Delegationen zum Theile bewilligt worden und steht die weitere Erhöhung des Standes pro 1875 in Aussicht.

Im **Militär-Sanitätswesen** hatten sich, ungeachtet der vorzüglichen meritorischen Leistungen während der Kriegsjahre 1859 und 1866, Uebelstände gezeigt, deren Behebung an und für sich keinen weiteren Aufschub gestattete.

Die Heeresverwaltung liess sämmtliche, auf diesen Punct bezügliche Momente durch Fachmänner untersuchen und schritt, sobald einerseits die Anforderungen dieser, andererseits die rein militärischen Bedürfnisse vollkommen erwogen waren, mit grosser Entschiedenheit an das Reformwerk.

Eine der Hauptanforderungen an die neue Organisation bestand darin, den Kranken und Verwundeten ein vollkommen gleichwerthiges ärztliches Personal an die Seite zu stellen. Die Realisirung dieser Forderung war zwar schon durch die Auflassung des sogenannten niederen Curses an der Josefs-Akademie vor dem Jahre 1868 angebahnt worden, und standen Mitte 1870 nur noch 270 Ober-Wundärzte und 295 Unter-Aerzte in Verwendung. Es blieb jedoch immerhin nothwendig, den Austritt derselben nur in dem Masse vor sich gehen zu lassen, als für den Bedarf an graduirten Militär-Aerzten im Kriege in dem allmäligen Zuwachse an Reserve-Aerzten und an einjährig freiwilligen Medicinern eine Deckung in Aussicht stand, und als man vorauszusetzen berechtigt war, dass auch nicht wehrpflichtige Civil-Aerzte in den Militärspitälern zur Kriegszeit wieder Dienste nehmen würden, wie sie es in früheren Jahren mit patriotischer Bereitwilligkeit vielfach gethan hatten.

Gewichtige Fachmänner hatten gegen die Josefs-Akademie trotz ihrer sehr achtungswerthen rein ärztlichen Leistungen auch das Bedenken erhoben, dass sie im Verhältnisse zu dem von ihr dem Heere gebrachten Nutzen zu viel koste. Bis dahin hatte dies Institut fast alle Militär-Aerzte geliefert. Durch die weitere Erwägung, dass die allgemeine Wehrpflicht den Kriegsbedarf und selbst einen Theil des Friedensbedarfes an Militär-Aerzten werde decken können, fand sich die Heeresverwaltung bewogen, jenes Institut zur allmäligen Auflassung zu beantragen, dadurch auf die eigene Heranbildung von Aerzten zu verzichten und nur deren fachliche, militär-ärztliche Ausbildung im Auge zu behalten.

Um jedoch dem Heere einen Nachwuchs an Aerzten zu sichern, war es zugleich geboten, die Existenz der Militär-Aerzte besser, als es bis dahin der Fall war, zu gestalten. Daheim und im Auslande war es nämlich erwiesen und anerkannt worden, dass weder ein höherer Rang in der militärischen Hierarchie noch ein besserer Gehalt ausreichen würde, die militär-ärztlichen Aperturen auszufüllen, so lange der auf der militär-ärztlichen Stellung lastende sociale und moralische Druck nicht beseitigt wäre; und die Heeresverwaltung nahm daraus Anlass, für die graduirten activen Militär-Aerzte die Rechte eines in sich abgeschlossenen Officiers-Corps bei Sr. Majestät zu erwirken.

Hätte man in Bezug auf die Zahl der Militär-Aerzte durchwegs alle Ersparungen eintreten zu lassen versucht, zu welchen die allgemeine Wehrpflicht so verlockend einlud, man hätte einen mehrfachen Schaden gestiftet. Erstlich braucht das Heer schon im Frieden eine gewisse Anzahl militär-ärztlicher Fachmänner, unter welche man — auch aus finanziellen Gründen — nicht ohne Nachtheil herabgehen kann; weiters braucht aber auch die Armee im Felde einen Stamm an Aerzten, welche in die militärischen Verhältnisse eingelebt, ihre cameradschaftliche, militärische Gesinnung, ihre Dienstesgewandtheit und Erfahrung auf die erst im Kriege in eine eigentliche Dienstleistung tretenden Reserve-Aerzte übertragen.

Andererseits würden durch eine weitere Standesreducirung die Beförderungsaussichten so wesentlich geschmälert worden sein, dass dem Werthe und den Leistungen

der Militär-Aerzte nicht nach Billigkeit entsprochen worden wäre, und dass man daher auf das Aufbringen eines vollkommen brauchbaren Nachwuchses kaum hätte rechnen dürfen. Auf Grund vielfacher Ueberlegung wurde die Standesziffer der Militär-Aerzte für den Frieden mit 852 festgesetzt. Das neue Chargenverhältniss entspricht den Anforderungen des Dienstes, verbessert die Stellung der Militär-Aerzte erheblich und erzielt gleichwohl bedeutende Ersparungen; es wurde innerhalb dreier Jahre durchgeführt, und am 1. Mai 1873 fand die letzte Regelung statt.

Bezüglich der Verwendung militär-ärztlicher Kräfte steht als Grundsatz fest, dass die Ausübung des Heilgeschäftes eine, jedem Militär-Arzte ohne Unterschied der Charge zukommende Pflicht sei.

Eine Neuerung von Wesenheit — und zwar zum grössten Vortheile des Sanitätsdienstes — trat in Bezug auf die dienstliche Stellung der Militär-Aerzte in den Sanitätsanstalten ein; sie waren früher den militärischen Commandanten dieser Anstalten untergeordnet. Gegenwärtig ist die verantwortliche Leitung aller Sanitätsanstalten im Frieden und im Kriege den Militär-Aerzten anvertraut; den militärischen Befehl jedoch über die Personen des Soldatenstandes führt in diesen Anstalten ein Officier.

Die Tendenz, sich für alle Fächer regelmässig fungirende Hilfsorgane zu sichern, führte auch im Sanitätswesen zur Beibehaltung eines ständigen Militär-Sanitätscomité's; durch diese Einrichtung ist die ununterbrochene Fühlung des Heeres mit den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft und Kunst auch formell verbürgt.

Im Laufe des Jahres 1868 war mit dem Obersten Rechnungshofe eine durchgreifende Reform im **Rechnungswesen des Heeres** vereinbart worden. Die Reorganisirung der Controlebehörden und der Truppen-Rechnungsbranche war davon die unmittelbare Folge.

Das neue System wird durch die Decentralisirung der Controle charakterisirt. Die Einrichtung verantwortlicher Verwaltungs-Commissionen bei den Truppen und Anstalten, deren Aussprüche die Commandanten von der allzugrossen Verantwortlichkeit entbinden, die allgemein durchgeführte und spätere Verhandlungen sparende „Liquidirung", und die schon früher erwähnte selbständige, einfache und rasche Einwirkung der Intendanzen bilden die wesentlichen Vorzüge desselben.

Die Truppen-Rechnungsführer bilden einen wichtigen Factor in der Verwaltung. Sie sind im Frieden Mitglieder der Verwaltungs-Commissionen der Truppen und Heeresanstalten und tragen gleiche Verantwortlichkeit mit den militärischen Commissionsgliedern; ihnen liegt in Beziehung auf die ziffernmässige Richtigkeit der Liquidations-Erkenntnisse und in Bezug auf die Besorgung des Rechnungsdienstes im Allgemeinen selbständiges Handeln ob, und sie haben allein dafür die Verantwortlichkeit zu tragen. Im Kriege, wo bei den im Felde stehenden Truppen die Verwaltungs-Commissionen nicht bestehen, vereinigt der Truppen-Rechnungsführer die Verwaltungsfunctionen aller Commissionsmitglieder in seiner Person; er besorgt den Liquidationsdienst statt der Verwaltungs-Commission selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Dieser erhöhte Wirkungskreis, andererseits aber auch die frühere, etwas unerquickliche Lage der bei den Truppen eingetheilten Rechnungsführer liess eine Hebung ihrer Stellung wünschenswerth erscheinen. Aus den Kreisen der Rechnungsführer wurden in Gesuchen und Promemoria's die Nachtheile der früheren Stellung geschildert. Die Rechnungsführer vermochten übrigens auch zur Motivirung ihrer Bitten auf die Vergangenheit

hinzuweisen. Der Hofkriegsrath hatte schon am 12. October 1768 den Truppen-Rechnungsführern aus Dienstesrücksichten den Officiers-Charakter verliehen und dieser war ihnen auch bis zum Jahre 1854 belassen worden — ja, die Rechnungsführer der Gendarmerie und der Garden haben denselben bis auf die neueste Zeit beibehalten. Kaum hatte man 1854 die Rechnungsführer zu Beamten gemacht, so trat, schon vier Jahre später, neuerdings das Bestreben hervor, ihren wichtigen Dienst Officieren anzuvertrauen. Freilich verlieh man damals den Militär-Rechnungsofficialen nicht den Officiers-Charakter, sondern man wählte im Rechnungsdienste erfahrene Truppen-Officiere und ernannte sie zu „Rechnungs-Officieren". Diese Massregel wurde übrigens sistirt, bevor sie noch allgemein durchgeführt war.

Die Heeresverwaltung verschloss sich nicht den Gründen, welche von der Branche selbst für die Verleihung des Officiers-Charakters angeführt wurden. Dieselbe sollte das persönliche Ansehen der Rechnungsbeamten erhöhen, die Erfüllung ihrer schwierigen Berufspflichten erleichtern und ihren Agenden mehr Eingang verschaffen. Der Rechnungsführer sollte dadurch mit dem Officiers-Corps in näheren Verkehr gebracht, aus seiner gedrückten Stellung gehoben und mit jenem Selbstvertrauen begabt werden, dessen er zu seinem Berufe bedarf. — Die Verleihung des Officiers-Charakters an die Truppen-Rechnungsführer erfolgte mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1868.

Durch die Annahme des neuen Status erhöhten sich die Kosten für den Truppen-Rechnungsdienst gegen die früheren um 139.689 fl. auf 511.762 fl. Dieser Aufwand ist begründet durch die Reform im Verrechnungssysteme der ganzen Armee und durch die in Folge der neuen Organisirung nothwendige Vermehrung der selbständigen Verrechnungskörper. Bedeckt wurde das Mehrerforderniss theilweise durch die Auflösung der Militär-Central-Buchhaltung und den Uebertritt vieler Beamten derselben in den Truppen-Rechnungsdienst.

Die neue Organisation regte eine Menge wissenschaftlicher, technischer und administrativer Fragen an, welche von den durch Jahre überaus mit Arbeiten belasteten Abtheilungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums nicht mit Sammlung und Ruhe hätten bearbeitet werden können. Es galt auch, rücksichtlich des Erfolges der Reformen verlässliche und objective Kritik zu gewinnen, welche schliesslich blos die rationell gehandhabte Statistik bieten kann. In mancher Beziehung stand die Hilfe des Generalstabes und der übrigen bereits erwähnten Hilfsorgane zu Gebote; in Bezug auf das Geniewesen bestand das Genie-Comité, in Bezug auf das Artilleriewesen das Artillerie-Comité; für wissenschaftliche Fragen der Intendanz, des Verpflegswesens und für die Statistik aber bestanden keinerlei ähnliche Einrichtungen.

Es war längst erkannt worden, dass die fortificatorischen und artilleristischen Bestrebungen eines gemeinschaftlichen Institutes bedurften, da beide ohne innige Uebereinstimmung nicht zu gedeihlichen Resultaten gelangen können. Man vereinigte somit diese Fächer zu Einem Comité und gab demselben eine III. Section (Intendanz) und eine IV. Section für Technologie bei.

Dieses **technisch-administrative Militär-Comité** vertritt nun dem Ministerium gegenüber den Standpunct der Wissenschaft, es zieht alle militär-technischen und administrativen Fortschritte der anderen Mächte in den Kreis seiner Betrachtung, prüft und entwirft

Projecte, Lehrbücher, Modelle, verfasst statistische Uebersichten u. s. w. und leitet die wissenschaftliche Seite des Dienstes des Genie- und Artilleriestabes. Endlich wurde dem technisch-administrativen Militär-Comité die Leitung des Intendanzcurses, des Vorbereitungscurses für Stabsofficiers-Aspiranten der Artillerie (mit der Artillerie-Schiessschule), dann des höheren Artillerie- und Genie-Curses, und auch die Leitung der Ausbildung der Feuerwerksmeister übertragen.

III.

Ehe jene Principien erörtert werden, von welchen die Organisirung der Truppen geleitet wurde, scheint es geboten, mehrere Reformen zu beleuchten, deren Wirkung mit Einem Male den gesammten Charakter der Armee veränderte, und welche im Gegensatze standen zu einer mehr als zweihundertjährigen Tradition. Diese Reformen betrafen die Rechte der Regiments-Inhaber, die Einrichtung des Concretualstatus für alle Waffengattungen des Heeres, und die mehrmals geänderten Vorschriften über die Beförderung im Officiers-Corps.

Durch die Beförderungsvorschrift von 1867 war im Allgemeinen für die verschiedenen Waffengattungen der **Concretualstatus** eingeführt worden; anfangs blieb diese Massregel auf die Hauptleute, Rittmeister, Majore und Oberstlieutenants beschränkt. Die Vortheile eines Concretualstatus, abgesehen von den Schädigungen, welche der Uebergang zu demselben für manche der eben dienenden Individuen verursachen musste, waren so gross, dass es billig schien, dieselben auch Jenen zuzuwenden, die bisher hievon noch ausgeschlossen waren. Nach eingehenden Berathungen wurde denn der Concretualstatus für die ganze Armee eingeführt und hiedurch das Beförderungswesen in der Hand des Allerhöchsten Kriegsherrn vereinigt. Eine natürliche Folge war die **Aufhebung der Inhaberrechte.**

Ohne Zweifel sind die Personalangelegenheiten, und darunter besonders diejenigen, welche sich auf die Besetzung der Stellen und auf die Wahl der Individuen für dieselben beziehen, eine der wichtigsten Grundlagen der gesammten Heeresverwaltung. Hiebei ist ein nach gemeinsamen, gleichmässigen Normen geregelter Vorgang und die stete, auf das Wohl des Ganzen gerichtete Vorsorge nothwendig. Dieses Erforderniss konnte fortan bei den complicirten Verhältnissen einer um soviel vergrösserten Armee und bei der Nothwendigkeit, die Anforderungen an die Individuen zu steigern, nicht mehr den persönlichen Ansichten einer Anzahl von Inhabern überlassen bleiben. Es war übrigens auch die bis dahin festgehaltene Decentralisation wichtiger Amtshandlungen, die einerseits einen unmittelbaren Ausfluss der Herrscherrechte Sr. Majestät des Kaisers als Allerhöchsten Kriegsherrn bildeten, nicht zeitgemäss, andererseits war sie mit der constitutionellen Ministerverantwortlichkeit nicht vereinbar. Durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. Juni 1868 wurden denn den Inhabern die gerichtsherrlichen Rechte, durch jene vom 9. Juni das Beförderungsrecht, durch jene vom 30. Juli das Ernennungsrecht für Bataillons- und Compagnie-Commanden und auch bezüglich der Cadeten-Charge entzogen. Schon

am 9. Juni war das Institut der Inhabers-Adjutanten aufgehoben und dadurch dem Truppendienste eine bedeutende Zahl werthvoller Elemente zurückgegeben worden. Aus dieser Verfügung folgte endlich die Nothwendigkeit, auch die Ertheilung der Heiratsbewilligungen an Stabs- und Ober-Officiere aus den Händen der Inhaber in jene des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu übertragen (6. Juli 1868), da durch die Einführung des Concretualstatus die Berechnung der in den Officiers-Corps gestatteten Ehen ($^1/_6$ des Friedensstandes) eine andere Basis erhalten musste, und weil den Inhabern auch das Organ für den schriftlichen Verkehr mit den Regimentern benommen worden war. Von nun an war die Verleihung eines Regiments ausschliesslich als ein Beweis kaiserlicher Gnade und als eine Auszeichnung anzusehen, und es sind mit der Stellung des Inhabers keine Functionen verbunden; wohl behielt sie jedoch ihre ganze ideelle Bedeutung, da den Regimentern der Name ihrer Inhaber verblieb.

Das Recht der Verleihung der Linien-Infanterie- und Jäger-Compagnie-, dann der Cavallerie-Escadrons-Commanden ging an die Regiments- und selbständigen Bataillons-Commandanten, jenes der Verleihung von Infanterie-Bataillons-Commanden bedingt ebenfalls an die Regiments-Commandanten über, wobei dem Reichs-Kriegs-Ministerium der nöthige Einfluss gewahrt blieb. Die Eintheilung der Artillerie-, Genie- und Fuhrwesens-Officiere blieb nach wie vor den betreffenden General-Inspectoren und dem Fuhrwesenscorps-Commando u. s. w. überlassen.

Die Umstände, welche besonders zur Creirung des Concretualstatus gedrängt hatten, waren solche der Billigkeit und des Rechtes. Es lag in dem Umstande, dass die Ausgleichung entstandener Rangsunterschiede, den Traditionen der Armee gemäss, mit gehässigen Augen angesehen wurde, die Quelle der wehthuendsten Verletzungen des Individuums. Regimenter, welche vor dem Feinde starke Verluste erlitten, waren in ihren Avancementsverhältnissen begünstigt, natürlich auch dann, wenn diese Verluste nicht etwa durch Tod oder Verwundungen hervorgebracht worden waren. In einer und derselben Garnison dienten in verschiedenen Regimentern Individuen, die erst im Jahre 1866 zu Officieren befördert worden waren, bereits in der Oberlieutenants-Charge, in anderen aber Unterlieutenants mit dem Officiersrange vom Jahre 1859; gleichzeitig ausgemusterte Zöglinge der Wiener-Neustädter Akademie waren im Jahre 1866 theils zu Hauptleuten befördert und theils selbst noch in der Lieutenants-Charge belassen worden, und zwar nach den Verhältnissen der Regimenter. Häufig trafen Zöglinge einer Militärakademie nach Jahren minder qualificirte Cameraden als ihre Vorgesetzten. Derlei, auch für die Disciplin und die Zufriedenheit in der Armee sehr bedenkliche Ungleichheiten hatten sich niemals ausgleichen lassen; andererseits bildete sich aus dem Bewusstsein, dass, strenge genommen, nur der Zufall über die Carrière entscheide, und aus dem Umstande, dass zuweilen eine aus Gunst bewilligte Transferirung bedeutend zu Hilfe kommen konnte, ein Gefühl heraus, welches das tüchtige Streben der Officiere zu lähmen im Stande war.

Durch die Systemisirung des Concretualstatus wurden zwar, wie erwähnt, einzelne Individuen empfindlich geschädigt, wie dies stets unausbleiblich ist, wenn von Missständen auf ein gerecht basirtes System übergegangen wird. Andererseits besass das frühere System im Hinblicke auf die Sprachenverhältnisse der Armee und die grössere Stabilität der Officiers-Corps gewisse Vorzüge; der innige Regimentsverband der früheren Epoche wurde durch diese Reform bedeutend gelockert, da nun fast jede grössere Beförderung die Officiers-Corps in empfindlicher Weise verändert. Nichtsdestoweniger entschieden

mit Recht die Gründe der Billigkeit, und es blieb nur übrig, durch Pflege der Sprachkenntnisse, durch weitgehende Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse der einzelnen Regimenter, welcher Se. Majestät der Kaiser durch Sein Befehlsschreiben vom 6. August 1868 vollen Ausdruck gab, die Nachtheile des Concretualstatus wett zu machen.

Zufall und Gunst sind seither völlig und auf immer ihres Einflusses auf die militärische Carrière beraubt. Klare Normen zeichnen die Erfordernisse derselben vor und anstatt der früheren, oft unberechenbaren Einwirkungen ist es jetzt die geistige Kraft jedes Einzelnen und seine tüchtige Leistung, welche die Grenzen des zu Erreichenden bestimmen.

Es ist klar, dass die Vortheile einer plan- und gesetzmässigen Vorrückungsweise nur dann gesichert sind, wenn die **Beförderungsvorschrift** von richtigen Principien getragen und in ihrer Durchführung denselben strenge dienstbar ist.

Keine Vorschrift hat ähnlichen Schwierigkeiten begegnet als diese, keine ist in so kurzer Zeit so umfassenden Aenderungen unterzogen worden. Es erklärt sich dies aus den Verhältnissen vor dem Beginne der Reformen. Durch den Umstand, dass früher zur Beförderung in der Truppe nur im Allgemeinen praktische Befähigung für die zu erreichende Stelle gefordert wurde, während andererseits der Massstab zur Bemessung dieser Befähigung ein sehr schwankender war, waren manche Bestrebungen besonders in militär-wissenschaftlicher Beziehung vernachlässigt worden und es dienten Officiere von ungleicher militärischer Capacität in der Armee. In der That winkte blos in einigen Branchen dem hervorragenden Fleisse, der grösseren Fähigkeit ein lockendes Ziel. Im Allgemeinen war ja durch das Avancement im Regimente, wie erwähnt, das raschere oder langsamere Vorwärtskommen von zufälligen Verhältnissen abhängig, und der strebsame und der blos formellen Dienst leistende Officier wurden meist mit Einem Masse gemessen. Als 1866 die Armee mit einer anderen, deren Officiere eine gleichartige und genügende militärische Bildung besitzen, zu kämpfen hatte, traten, abgesehen von zahlreichen Beweisen einer ausserordentlichen Bravheit, einer tadellosen Disciplin und trefflichen Detail-Dienstleistung, manche Erscheinungen auf, welche die Erhöhung und Ausbreitung der militärischen Ausbildung eines grossen Theiles der Officiere wünschenswerth erscheinen liessen. Diese Erscheinungen bezogen sich besonders auf die taktische Verwendung der Truppen, auf die Schwierigkeit, sich mit schneller Auffassung des Terrains in überraschende Gefechtslagen mit den gegebenen reglementarischen Hilfsmitteln zu schicken, kurz auf die nicht genügende Fähigkeit, den Dienst mit echtem militärischen Blick, frei von Formalismus und an selbständiges Denken gewohnt, zu verrichten, das heisst, mit genügender Theorie geistig zu durchdringen.

Aehnlichen Mängeln musste für die Zukunft um jeden Preis abgeholfen werden. Das in Armee und Volk geläufige Schlagwort „Hebung der Intelligenz" ist auf das Bewusstsein zurückzuführen, welches in Bezug auf diese Nothwendigkeit schnell allgemein geworden war.

Für die gleichmässige und auf das Nothwendige beschränkte theoretische Schulung der Officiere stand das Beispiel Preussens zu Gebote. Die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung ahmte dieses Beispiel in Bezug auf die Anbahnung künftiger Verhältnisse nach, führte die Officiersprüfung mit ziemlich ausgedehnten Anforderungen ein, und sicherte dadurch in der That vorerst für die unteren Stellen ganz trefflichen Nachwuchs, der in seiner Tüchtigkeit, soweit er bis nun zur Officiers-

Charge gelangte oder sich in der Stellung der „Officiers-Stellvertreter" bewähren konnte, blos das Bedauern hervorruft, dass das System, schon vom Jünglinge jene geistige Anstrengung zu fordern, welche ihn später zu höheren Wirkungskreisen befähigt, erst seit so kurzer Zeit besteht.

Nicht so sehr die Schwierigkeit der Prüfungen, als der volkswirthschaftliche Aufschwung der Monarchie, welcher talentvollen Männern materielle Aussichten eröffnete, und andererseits die empfindliche Einbusse der Armee an ideellem Anreize durch eine seit Jahren herrschende, dem Armeewesen feindliche Strömung unter einem Theile der Bevölkerung, endlich aber die durch das Wehrgesetz gewährte Gelegenheit, mit verhältnissmässig geringer Mühe zur Stellung eines Officiers (in der Reserve oder in der nicht activen Landwehr) zu gelangen, ohne sich der beschwerlichen Friedensarbeit unterziehen zu müssen, haben die Zahl des Nachwuchses einigermassen beschränkt. Es dürfte sich für die Zukunft die Nothwendigkeit ergeben, durch bedeutendere Ausdehnung der militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten und durch Officiers- und Beamtensöhnen in denselben zu gewährende Vortheile das Beispiel Preussens vollends nachzuahmen, welches reichlich 50% seines regelmässigen jährlichen Officiersbedarfes aus Militär-Bildungsanstalten deckt. Uebrigens beginnen dort in neuester Zeit ähnliche Erscheinungen, wie in Oesterreich-Ungarn, in Folge des durch die Milliarden der französischen Kriegsentschädigung herbeigeführten volkswirthschaftlichen Aufschwunges sich geltend zu machen.

Ist die Festsetzung der Officiersprüfung gleichsam Aussaat für die Zukunft, so sind die übrigen Einrichtungen des Beförderungsgesetzes dem Bestreben dienstbar, auch für die Gegenwart jene erwähnten Vortheile zu sichern. Das Princip, die Erreichung der Stabsofficiers-Charge an eine theoretische Prüfung zu heften, so lästig und ungewöhnlich dies in Bezug auf das reife Alter der Aspiranten scheinen mag, ist lediglich von diesem Gesichtspuncte aus zu betrachten. Der gerade bei den älteren Gliedern der Armee erwachte Eifer für theoretische Ausbildung und die thatsächlich erreichten Erfolge beweisen, dass die Heeresleitung sich nicht vergeblich an das Verständniss und die Opferwilligkeit der älteren Officiere gewendet hat.

Die Beförderung ausser der Rangstour ist für alle Waffen nach gleichen Principien festgesetzt.

IV.

Nach der Sanctionirung des Wehrgesetzes trat als wichtigste Aufgabe die Organisirung der **Infanterie** und der Jäger an die Heeresverwaltung heran.

Als nach dem Feldzuge 1866 die Armee auf den Friedensstand überging, lag bereits die Nothwendigkeit einer Steigerung der Wehrkraft für einen künftigen Krieg vor. Leider hatte, wie erwähnt, die gebietende Nothwendigkeit, auf die zerrütteten finanziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, eine Reducirung hervorgerufen. Das Bataillon

wurde nämlich im Interesse besserer Leitbarkeit auf 4 Compagnien herabgesetzt, die vorhandenen Cadres dieser aufgelösten taktischen Einheiten aber nicht zur Vermehrung solcher einer höheren Ordnung benützt. Es bestanden somit seit September 1866 in jedem Regimente 4 Feld-Bataillone, jedes zu 4 Compagnien, und ein Depotcadre. 640 Infanterie- und 80 Jäger-Compagnien waren aufgelöst worden, und die neue Organisation musste demnach mit Neuerrichtungen beginnen.

Diese Nothwendigkeit ging unmittelbar aus dem durch das Wehrgesetz angenommenen Kriegsstande von 800.000 Mann hervor; die Heeresleitung war von vornherein entschlossen, ausgedehnte Errichtungen beim Beginne eines Krieges gänzlich zu vermeiden und die Cadres schon im Frieden so vorzubereiten, dass der Uebergang auf die Kriegsformation mit möglichst geringer Reibung und ohne Erschütterung des inneren Gehaltes der Truppenkörper vor sich gehen könne. Immerhin gestattete es die finanzielle Lage der Monarchie nicht, hierin sogleich das wünschenswerthe Mass zu erreichen und mit den übrigen Grossmächten Schritt zu halten.

Ueber die Art der Eintheilung der geschaffenen 5 Bataillone und des zu errichtenden Ergänzungs-Bataillonscadres waren die Ansichten diametral entgegengesetzt. Die Frage bewegte sich um die Alternative, entweder die Regimenter zu vermehren, oder das 4. und 5. Bataillon jedes Regiments im Rahmen der bestehenden 80 Regimenter zu belassen.

Die Vermehrung der Regimenter, deren Zahl auf 120 hätte gebracht werden müssen, hätte eine eingreifende Veränderung der Ergänzungsbezirke erfordert, für welche noch kein genügendes statistisches Material vorhanden war, da seit zwölf Jahren eine Volkszählung nicht stattgefunden hatte. Es wäre die Scheidung der Officiers-Corps des Urlauber- und Reservestandes, der Augmentationsvorräthe nothwendig gewesen, kurz, eine unabsehbare Reihe von tausend kleinen, aber die administrative und geistige Friction steigernden Verfügungen, welche nur bei sicherem, längeren Frieden rathsam waren, aber offenbar bei den damals herrschenden politischen Zuständen gefährlich genannt werden mussten.

Andererseits erkannte man den Nachtheil, die Regimenter so stark zu belassen, wie bisher. In allen vorhergegangenen Kriegen waren Theile derselben auf verschiedenen Kriegsschauplätzen zersplittert und dadurch eine bedeutende Verminderung der Schlagfertigkeit durch vermehrte administrative Reibung hervorgerufen worden. Das Hilfsmittel, die Bataillone eines Regiments in je eine Brigade zu vereinigen, hätte die unverweilte, für die Beschleunigung der Mobilmachung allerdings höchst wünschenswerthe Verlegung sämmtlicher Regimenter in die Ergänzungsbezirke nothwendig gemacht. Hiezu waren keine Unterkünfte, und zu deren Herstellung kein Geld vorhanden.

Da man aber darüber gewiss war, dass das 4. und 5. Bataillon nicht, wie ihre spätere Benennung (Reserve-Regiment) vermuthen lassen könnte, der strategischen Reserve angehöre, sondern dass durch die Errichtung der Landwehr schon nach wenigen Jahren alle Abtheilungen, mit Ausnahme der für das Ergänzungsgeschäft bestimmten, gleichzeitig würden in's Feld rücken können, so war man bestrebt, den Cadres derselben schon im Frieden Consistenz zu verleihen, und sie zu festen Rahmen für die im Kriegsfalle eingefügte Masse von Urlaubern und Reservisten zu machen, mit Einem Worte, dieselben den Feld-Bataillonen vollkommen gleichzustellen.

Man fand in der Einführung eines Regimentsverbandes für das 4. und 5. und für das Ergänzungs-Bataillon das Mittel zu diesem Zwecke, und zwar hoffte man durch diese

Aneinanderkettung eine Garantie zu finden gegen fernere Zersplitterung der einzelnen Bataillone selbst auf verschiedenen Kriegsschauplätzen, und erblickte mit Recht in ihr die Vorbereitung einer früher oder später doch nothwendigen Vermehrung der Regimenter.

Mit 1. Juni 1868 wurden die Cadres für die fünften Bataillone errichtet, welche von Hauptleuten commandirt wurden; eine Standesvermehrung trat nicht ein, und es wurde eigentlich nur der Friedensstand der bis dahin bestandenen vierten Feld-Bataillone halbirt. Später (1869) wurden in der That 80 neue Regimenter à 2 Bataillone formirt, indem das 4. und 5. Bataillon unter dem Commando eines Obersten oder Oberstlieutenants vereinigt wurde; diese Regimenter tragen mit den Feld-Regimentern gleiche Nummer und Benennung, und kommt ihnen überdies im Frieden die Bezeichnung „Reserve-Commando", im Kriege „Reserve-Regiment" zu.

Es waren wichtige Bedenken, welche von anderer Seite gegen diese Massregel erhoben wurden. Die Creirung eines Reserve-Regiments, d. h. eines zweiten bis auf einen gewissen Grad selbständigen, mit einem besonderen Commandanten versehenen Regiments als Theil des Stamm-Regiments ist keine neue Idee; ähnliche Institutionen hatten bestanden in Sardinien nach der Restauration, in Preussen vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1865, und in Russland bis nach dem orientalischen Kriege. Nirgends hatten sie sich bewährt.

Ohne Zweifel besteht der Hauptwerth der Regimentseintheilung in der Einheit des Befehles. Um diese aufrecht zu erhalten, darf der Körper nicht so gross werden, dass eben der Commandant nicht mehr im Stande ist, ihn vollkommen zu übersehen, zu leiten, das Officiers-Corps heranzubilden und jeden Einzelnen richtig zu schätzen; es muss die Eintheilung so fest, ja untrennbar sein, dass man auch nie verleitet werden kann, das Regiment im Kriege zu zersplittern. In diesen Erfordernissen aber liegt die Basis der Autorität des Regiments-Commandanten, der Disciplin und der ungetheilten Verantwortlichkeit.

Was den Namen der Reserve-Infanterie-Regimenter betrifft, so kann derselbe ohne Zweifel Begriffsverwirrungen erzeugen, da ja sämmtliche Bataillone des Regiments aus gleichartigen Elementen bestehen, daher das eine nicht besonders zur Aufnahme der Reservemänner bestimmt ist, und andererseits auch in strategischer Beziehung die Verwendung beider Theile des Regiments eine ganz gleiche sein soll, so dass der Begriff der Reserve nicht zutrifft. Aus der Unterordnung des Reserve- unter den Regiments-Commandanten konnten sich in mancher Beziehung Reibungen ergeben und das enge Band, welches früher sämmtliche Abtheilungen des Regiments umschloss, wurde durch diese Organisirung einigermassen gelockert.

Diese und ähnliche Bedenken legten die Frage nahe, in der That die Anzahl der Regimenter zu vermehren, und die auch aus anderen Gründen nothwendigen Aenderungen in der Ergänzungsbezirks-Eintheilung durchzuführen. Es waren hauptsächlich auch hier solche Gründe, deren Beseitigung nicht in der Macht der Heeresverwaltung lag, nämlich ökonomische, welche bei dem bereits festgestellten Kriegsbudget die als nützlich und nothwendig erkannte Durchführung dieser Massregel bisher verzögert hat. — Das fast allgemein erkannte Ideal der Organisation bestünde in der Trennung des gegenwärtigen Verbandes des Regiments mit dem Reserve-Commando, in der Systemisirung von 160 selbständigen Regimentern, von welchen je zwei an einen gemeinschaftlichen Ergänzungsbezirk gewiesen wären; die Commanden der letzteren müssten unmittelbar den

General- und Militär-Commanden untergeordnet sein und von stabilen, dem Heeresergänzungs-Geschäfte bleibend gewidmeten Functionären versehen werden. Durch eine solche Einrichtung wäre jede Verquickung der Wirkungskreise vermieden, das Regiment von einem grossen Theile administrativer Geschäfte entlastet, die Heeresergänzung vereinfacht und die Besorgung des Nachschubes im Kriege besonders dann gesichert, wenn für jedes der Regimenter ein Ergänzungskörper von je drei Compagnien bestimmt würde.

Schon bei der Auflösung zweier Compagnien per Bataillon (1866) war der Kriegsstand der Compagnie bedeutend erhöht worden. Es war dies eine Massregel, welche bei kürzerer Dienstzeit und bei dem Umstande, dass in der Folge jeder Krieg eine grosse Menge nur nothdürftig unterrichteter Elemente unter den Fahnen versammeln dürfte, bedenklich schien. Immerhin konnte eine Vervollkommnung der Unterrichtsmethode, eine intensivere Arbeit und die Anspannung der Anforderungen im Frieden die Hoffnung geben, diesem Uebelstande zu begegnen. Bedenklich aber scheint es nun, dass wieder nur in Folge der finanziellen Lage des Reiches die Beschaffung der Officiers-Cadres beim 4. und 5. Feld-Bataillon durch die Auflösung der Hälfte der Lieutenants und durch eine Verminderung der Corporale und Gefreiten im Frieden erkauft werden musste. Für die nächsten Jahre standen bei dem Ausbruche eines Krieges noch so viele Ueberzählige zu Gebote, dass der Ausfall leicht gedeckt werden konnte. Für die Folge aber sind zumeist die aus dem Institute der einjährig Freiwilligen hervorgehenden Reserve-Officiere zur Ausgleichung dieser Differenz berufen; es war aus diesem Grunde die weitgehendste Sorgfalt und die grösste Strenge bei der Einrichtung dieses letzteren Institutes geboten.

Die Deckung des Mehrbedarfes an Unterofficieren im Kriege unterliegt nach der neuen Organisation keiner bedeutenden Schwierigkeit.

Es hätte Vortheile gebracht, den Reserve-Commandanten vom Ergänzungsgeschäfte zu entlasten. Bis nun waren bei ausbrechenden Kriegen die im Frieden im Ergänzungsbezirke beschäftigten Personen gleichsam wie Spreu im Winde zerstoben, und hatten meist die Geschäfte in Verwirrung zurückgelassen. Durch die Bestellung eigener, stabiler Ergänzungsbezirks-Commandanten wäre diesen die Möglichkeit geboten worden, sich mit ganzen Kräften ihrem nun um so schwieriger gewordenen Berufe zu widmen; nur im Falle der höchsten Noth sollten dieselben mit den mobilisirten Ergänzungs-Bataillonen ausmarschiren. Hauptsächlich ökonomische Rücksichten haben es indess mit sich gebracht, dass der Reserve-Commandant zugleich das Ergänzungsgeschäft versieht. Der Hauptmann des Ergänzungsbataillons-Cadres vertritt ihn übrigens nach Bedarf, und übernimmt beim Ausmarsche der vier Compagnien des Ergänzungs-Bataillons das Ergänzungsbezirks-Commando.

Die Auflösung der **Militärgrenze** ist nunmehr vollständig durchgeführt. Dieses Institut hat aus mancherlei Gründen die Zustände und Verhältnisse, um derentwillen es bestanden hatte, überdauert. Durch die Auflösung wird die Bevölkerung eines ganzen Landes der allgemeinen Rechte theilhaft.

Die Verwendung der Wehrpflichtigen der Grenzbevölkerung — es muss erwähnt werden, dass in der Grenze und in Croatien die günstigsten Tauglichkeitsverhältnisse

bestehen — ist so eingeleitet, dass gewisse Linien-Regimenter, welche bisher den Grundbuchs- (Kriegs-) Stand nur sehr schwer oder gar nicht aufzubringen vermochten, aufgelöst, und statt ihrer unter derselben Benennung und Nummer in den aus dem bisherigen Grenzgebiete zu bildenden neuen Ergänzungsbezirken neue Regimenter errichtet werden. Das Contingent der aufgelösten Regimenter wird an die Nachbar-Ergänzungsbezirke vertheilt. Der Ueberschuss an Wehrpflichtigen der Grenze kommt der ungarischen Landwehr zu Gute.

Durch die Organisirung der **Jäger-Truppe** wurde dieselbe in jeder Beziehung der Infanterie gleichgestellt. Die Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung derselben unterscheidet sich in Nichts von jener der Infanterie; die Bedeutung und der Werth der Jäger-Truppe ist einzig und allein begründet durch die Bestimmung des Wehrgesetzes in Bezug auf die Auswahl des Materials.

Die Oberstens-Charge in der Jäger-Truppe wurde aufgehoben und die Verfügung getroffen, dass das Rangsverhältniss der Jäger- und Infanterie-Hauptleute möglichst gleichgestellt und die Oberstlieutenants der Jäger-Truppe nach Mass ihres Chargenranges der Infanterie gegenüber an die Beförderung zu Obersten und Regiments- oder Reserve-Commandanten gelangen sollten.

Die Anzahl der Jäger-Bataillone ist im Vergleiche zu jener bei den anderen Mächten sehr bedeutend. Während in Bezug auf die 14 Jäger- und Schützen-Bataillone der deutschen Armee im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten ist, ausschliesslich Individuen des Jäger- und Försterhandwerks in diese Waffe einzutheilen — ein Verfahren, welches bei der Errichtung der Jäger-Truppe in Oesterreich durch Erzherzog Carl gleichfalls gepflogen worden war — sah man in den verflossenen Decennien mehr auf den Bedarf an Bataillonen, als auf jene Grenzen, innerhalb welcher das früher erwähnte echte Jägermaterial zu Gebote stand. Die Anzahl von im Ganzen 40 Jäger-Bataillonen im Frieden und 60 im Kriege entspricht nur der Ordre de bataille und dem Entschlusse, jede Division mit 2 Bataillonen zu versehen.

Wenn man diese Verhältnisse in's Auge fasst, so wird die häufig ausgesprochene Ansicht erklärlich, es müsse die Jäger-Truppe ihrem eigentlichen Charakter durch Ausscheidung aller ungehörigen Elemente wieder nahegebracht werden. Die Dotirung jedes Armee-Corps mit einem wirklichen Schützenbataillon wäre um so mehr entsprechend, als ja die Infanterie durch die Auflösung der entfallenden Jäger-Bataillone immerhin werthvolles Material gewänne. Durch diese Auflösung erwüchse die Möglichkeit, die früher erwähnte Vereinfachung der Infanterie-Organisation ohne wesentliche Belastung des Budgets durchzuführen.

Nach dem Kriege von 1866 waren so viele neue und überraschende Erscheinungen in Bezug auf die, durch das Feuer der Hinterlader beeinträchtigte Wirkung der **Cavallerie** kritisch zu prüfen und zur Grundlage wissenschaftlicher Abstractionen zu machen; es drängten sich unter den ungünstigsten Verhältnissen so viele Probleme zur Lösung, dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn in den Ansichten der österreichischen und fremden militärischen Fachmänner mancher Irrthum sich festsetzte, und in Folge des regen Austausches solcher irrthümlicher Meinungen mancher organisatorische Missgriff drohte.

Schon in dem Absatze über das Wehrgesetz wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Jahre 1870 z. B. über die nothwendige Stärke der Armeen nicht allgemein richtige Ansichten geherrscht hatten. Ganz ähnlich verhielt es sich mit den Ansichten über manche Truppengattungen. Die preussische Infanterie freilich hatte durch ihre furchtbare Feuerwirkung die Gemüther der militärischen Welt gefangen genommen, und alle Staaten dachten daher hauptsächlich, und zwar mit Recht, an die Vervollkommnung und Vermehrung ihrer Infanterie. In Bezug auf die Cavallerie nun gab der Krieg in Böhmen keine genügenden Anhaltspuncte. So trefflich die Leistungen der österreichischen Cavallerie im Nachrichtendienste gewesen waren, so wenig wurden sie doch, wie stets bei unterliegenden Armeen, gewürdigt. Der Sieger aber hatte seine Reiterei höchst mangelhaft verwendet, so dass man vielseitig aus diesem befremdenden Umstande den falschen Schluss zog, die Cavallerie habe ihre Rolle überhaupt ausgespielt und sei mehr ein Fussblock, als eine Stütze der Armeen. Es wurde hiebei häufig der Unterschied zwischen der taktischen Verwendung auf dem Schlachtfelde und der strategischen Verwendung auf dem Kriegstheater übersehen. Da sich ferner im Jahre 1866 keine sehr grossen Armeen gegenüber gestanden waren, und es erst dem Feldzuge von 1870 vorbehalten blieb, die Unentbehrlichkeit einer starken Cavallerie für die Bewegung und Verpflegung grosser Massen darzuthun, so erhob sich denn besonders in Oesterreich ein allgemeiner Sturm gegen die, wie man wähnte, viel zu zahlreiche und kostspielige Reiterei. Einsichtsvolle Fachmänner erhoben warnend ihre Stimme, wiesen auf die unausbleiblichen Verhältnisse hin, die aus der Vergrösserung der Armeen hervorgehen würden, und vermochten auch bald auf das Beispiel der ohne Zweifel umsichtigen preussischen Heeresleitung hinzuweisen, welche trotz der allgemeinen Strömung bald nach 1866 die Cavallerie beträchtlich vermehrte.

Es dürfte angemessen sein, hier die Entwicklung des Standes der österreichischen Cavallerie vom Jahre 1860 bis auf die neueste Zeit einzufügen.

I. Durch die Circular-Verordnung vom 22. Jänner 1860 wurde die Cavallerie mit 12 Cürassier-, 2 Dragoner-, 12 Huszaren-, 12 Uhlanen-Regimentern, jedes zu 6 Escadronen, und mit 3 Freiwilligen-Regimentern zu 8 Escadronen festgestellt. Der Friedensstand eines Cürassier-Regiments betrug 788 Reiter, jener eines leichten Regiments 848, eines Freiwilligen-Regiments 646 Reiter. Der gesammte Stand betrug 1860—1862: 252 Escadronen mit einem Pferdestande von 33.442 Stücken.

II. In Folge der Verordnung vom 4. October 1862 finden wir 12 schwere Regimenter zu 5 Escadronen à 120 Pferde, 29 leichte Regimenter zu 6 Escadronen, jede zu 122 Pferden, den Friedensstand eines schweren Regiments mit 703, jenen eines leichten mit 854, des Dragoner-Regiments Nr. 8 mit 723 Reitern, und 1862 — 1867 eine Gesammtstärke von 234 Escadronen mit 33.222 Pferden.

III. Die Verordnung vom 8. Semptember 1867, durch welche zugleich der Unterschied zwischen schwerer und leichter Cavallerie aufgehoben wurde, veränderte nicht die Anzahl der Regimenter, sondern verwandelte nur die Cürassiere in Dragoner. Es wurde hiebei noch das 8. Dragoner-Regiment wieder mit den übrigen Regimentern gleichgestellt und ein Stand von 33,217 Pferden beibehalten. Es ist in dieser Massregel der Beweis enthalten, dass die früher erwähnte, der Cavallerie so ungünstige Strömung der öffentlichen Meinung die Heeresleitung bis dahin unberührt gelassen hat.

IV. Erst in der Verordnung vom 12. März 1868 und in den organischen Bestimmungen für die Cavallerie von 1869 finden wir jedes der 41 Cavallerie-Regimenter nur mit 717 Pferden betheilt, und daher einen Gesammt-Pferdestand von 29.397 Stücken. Es war somit freilich keine Verminderung der taktischen Einheiten, wohl aber eine Verminderung um 3820 Pferde eingetreten. Diese Ziffer entspricht dem Pferdestande von mehr als 5 Cavallerie-Regimentern.

V. Nun traten aber die Erfahrungen des Krieges von 1870 ein, und in der That erfolgte schon in demselben Jahre eine provisorische Erhöhung des Standes auf 908 Pferde für jedes Cavallerie-Regiment, wodurch ein Gesammtstand von 37.802 Pferden erzielt wurde.

VI. Endlich im Jahre 1871 fand die letzte Standes-Festsetzung statt, durch welche jedes Cavallerie-Regiment mit 899 Pferden, und jeder Ergänzungscadre mit 4 Pferden betheilt und ein Gesammtstand von 37.023 Pferden erzielt wurde. Hiedurch erscheint der Pferdestand der Cavallerie gegen das Jahr 1860 um 3581, gegen das Jahr 1867 um 3806, endlich gegen das Jahr 1868 um 7626 Pferde erhöht.

Die von Sr. Majestät angeordnete Ernennung eines General-Cavallerie-Inspectors hatte der intensiven Behandlung der nothwendigen Reformen den grössten Vortheil gebracht; in jeder Beziehung wurden Erprobungen und Versuche eingeleitet, die Bewaffnung geprüft und theilweise geändert, die Pferderüstung einfach und zweckmässig gemacht, der Unterricht von Mann und Pferd nach einem neuen trefflichen Systeme zuerst erprobt und dann eingeführt, und hauptsächlich eine feste Basis gewonnen für die Ansichten über die Thätigkeit der Cavallerie im Kriege.

Von dem Augenblicke, als das Uebergewicht des Infanteriefeuers über den Choc geschlossener Reitermassen unwiderleglich zu Tage trat, hatte die sogenannte schwere oder Linien-Cavallerie ihr Ende gefunden; nur in ihrer Beweglichkeit und Schnelligkeit sollte diese Waffe von nun an ihre Wirksamkeit finden. Die mehr aus Tradition und äusseren Eindrücken, als aus der Nothwendigkeit hervorgehende Ansicht, dass nur ein — so zu sagen — colossaler Körper zum Dienste der ehemaligen schweren Reiterei sich eigne, wich der vernünftigen Anforderung eines „robusten und dem Dienste entsprechenden Körperbaues" und eines Masses von wenigstens 61 und höchstens 68 Zoll.

Der Unterschied im Pferdeschlag entfiel mit dem Unterschiede in der Verwendung der Reiterei; zwei Fünftel der Pferde sollten mit dem Masse von 15 Faust 2—3 Zoll und darüber, drei Fünftel aber mit dem Masse von 14 Faust 3 Zoll bis 15 Faust 1 Zoll angekauft werden. Das ganze jährliche Remontencontingent von 12 Percent sollte künftig gleichmässig an alle 41 Cavallerie-Regimenter vertheilt, der Uebergang auf dieses System aber allmälig angebahnt werden.

Um die Cavallerie für die Ausführung selbständiger Unternehmungen im Nachrichtendienste, für die Zerstörung von Communicationen u. s. w. zu befähigen, wurde in jedem Regimente ein Zug zur Pionnier-Abtheilung bestimmt, während bei jeder Escadron je fünf Soldaten mit Pionnierwerkzeugen versehen wurden, um dem Bedürfnisse der Truppe auf dem Marsche, im Lager und im Gefechte Rechnung zu tragen. Diese Verfügungen gewähren der Cavallerie jenen hohen Grad von Freiheit und Selbständigkeit der Bewegung, dessen sie zur Durchführung ihrer schwierigen Aufgaben bedarf.

Die Systemirung der Anzahl der Escadronen gelang nicht ohne einen heftigen Kampf der Ideen. Das preussische System, wobei das Regiment aus 5 Escadronen

besteht, wovon im Kriege die fünfte zurückbleibt, lud zur Nachahmung ein. Durch diese Massregel rücken die vier ersten Escadronen mit einem erhöhten Kriegsstande in's Feld, und die fünfte vermag durch die Uebernahme der ungerittenen Pferde und der Recruten, sowie durch Einziehung und Ausbildung der Reservemänner dem Nachschube und der Ergänzung zu genügen.

Das österreichische System, welches nach sehr schwierigen Verhandlungen mit den Vertretungskörpern über die Erhöhung des Friedensstandes vollendet wurde, hat den Vortheil, dass eben alle Feld-Escadronen in's Feld rücken, freilich mit einem, durch Rücklassung der Remonten und untauglichen Pferde etwas restringirten Stande. Uebrigens ist eine möglichst grosse Anzahl taktischer Cavallerie-Einheiten einem etwas stärkeren Stande jeder einzelnen Abtheilung weit vorzuziehen.

Im Interesse rascher Mobilisirung wurde vorgesorgt, dass das ganze jährliche Recrutencontingent mit Ausnahme von 5% am 1. October jedes Jahres eingezogen und so ausgebildet werde, dass dort, wo nicht locale Verhältnisse hindernd eintreten, die Escadron im Frühjahre im Falle einer Mobilisirung schlagfertig sei.

Der wichtigste Factor der Organisirung der Cavallerie liegt in der Möglichkeit, den Pferdebedarf für die sechs Feld-, die Reserve- und Ergänzungs-Escadronen zu sichern. Noch war im Jahre 1869 auch nicht der Anfang zu dem seither durchgeführten Pferdeconscriptions-Gesetze gemacht worden; es war daher nothwendig, für den Augenblick Vorsorge zu treffen. Hiezu wurde der Grundsatz aufgestellt, dass bis zum Frühlinge jedes Jahres die volle Schlagfertigkeit an Mannschaft und Pferden erzielt und der Friedensstand der 6 Feld-Escadronen mit vollständig abgerichteten Pferden complet dastehe. Bei drohendem Kriege sollte schon vor der Mobilisirung der Ankauf des laufenden Jahrescontingentes mit volljährigen, angerittenen und eingehaferten Pferden beschleunigt und die Ausmusterung der noch zum Traindienste u. s. w. tauglichen Dienstpferde sistirt werden. Man erreichte hiedurch, dass die Cavallerie-Regimenter mit allen 6 Escadronen von mindestens 120 Reitern ausmarschiren und in erster Linie die besten 246 Escadronen mit einem Stande von 29.520 guten Reitern verwenden können. Durch die Rücksendung der Recruten, der Rechnungskanzleien u. s. w. zum Ergänzungscadre concentrirt sich nun die weitere Augmentation in den Standorten der Ergänzungs-Escadronen, welche die berittenen Feldgendarmerie-Abtheilungen, die Ergänzungen auf den Kriegsstand der 6 Feld-Escadronen (180 Pferde per Regiment), Reserve-Escadronen aufstellen und die Ergänzungs-Escadronen augmentiren.

In den letzten Kriegen war häufig durch schonungslose Verwendung der Cavallerie unverhältnissmässiger Abgang an Mannschaft und Pferden eingetreten, u. z. so, dass manche Regimenter schon in den ersten Wochen auf zwei Drittel ihres streitbaren Standes herabgesunken waren, ohne an einer grösseren Affaire Theil genommen zu haben. Man entsendete für jeden Dienst grössere Abtheilungen, ohne zu bedenken, ob auch das ganze Pferdematerial in diesem Augenblicke leistungsfähig wäre. Die einer momentanen Erholung bedürftigen Pferde wurden dadurch solange mitgenommen, bis sie als ganz undienstbar ambulante Marodendepots bildeten, die immerfort anschwollen und nirgends einen rechten Halt fanden. Um nun der Eigenthümlichkeit der Waffe, welche es mit sich bringt, dass schon bei den ersten Märschen leicht marode Leute und Pferde eine kleine Abtheilung bilden, gerecht zu werden, wurden mobile Ergänzungs-Abtheilungen systemisirt.

Durch die Neuorganisirung, besonders aber die höchst zweckmässige Regelung des Nachschubes ist die rasche Mobilisirung der Cavallerie und ihre entsprechende Verwendung zu jeder ihrer Aufgaben gesichert. Die Ergänzungs-Escadronen werden der Ergänzung der Feldzugsverluste genügen; die Reserve-Cavallerie entlastet die Feld-Escadronen von allen Diensten und Verrichtungen, welche früher einen so grossen Theil der Reiterei dem Sicherheitsdienste und dem Kampfe entzogen hatten. Es geht aus dieser Betrachtung hervor, dass, wenn man die Reserve-Reiterei abrechnet, da sie ja grösstentheils nicht in das Gefecht rückt, sondern zum Dienste in den Haupt- und Stabsquartieren und in Festungen bestimmt ist, wenn man ferner auch die Landwehr-Reiterei vorläufig noch nicht in Betracht zieht, sich die Möglichkeit ergibt, sogleich, ja noch während der Mobilisirung der Infanterie, mit einem Stande von mindestens 30.000 Pferden in's Feld zu rücken, der binnen kurzer Zeit und ohne besondere Schwierigkeit auf über 41.000 Mann im Verpflegsstande, und über 35.000 streitbare Reiter erhöht und durch die Thätigkeit der Ergänzungs-Escadronen auf dieser Höhe erhalten werden kann. Ueberdies wird sich im Verlaufe eines Feldzuges die Möglichkeit ergeben, die Cavallerie der beiden Landwehren, welche in der Stärke von 12—13.000 Reitern auf dem Kriegstheater auftreten wird, theils in eigenen Cavalleriekörpern, theils zum Dienste in den Haupt- und Stabsquartieren zu verwenden, und hiedurch die Reserve-Escadronen dem Gefechtsstande wiederzugeben.

Die Erfahrungen des Jahres 1870—71 haben nun für die Verwendung der Cavallerie einen neuen Massstab geschaffen. Rechnet man selbst die colossalen Dimensionen dieses Feldzuges und manche ungewöhnliche Unternehmungen, die Cernirung zweier grosser Festungen zu gleicher Zeit, das Durchziehen der Hälfte eines grossen Reiches, zum Theile während eines strengen Winters, ab, so gelangt man dennoch zu der Folgerung, dass in einem neuen Kriege, besonders gegen einen mit Cavallerie reichlich versehenen Gegner, entweder die Vermehrung der Cavallerie, oder aber die Ausnützung der vorhandenen Reiterkräfte bis zum äussersten Masse nothwendig sein werde. Schon vor dem so lehrreichen deutsch-französischen Kriege wurde diese Nothwendigkeit in den massgebenden Kreisen vielfach ventilirt; wir finden aber auch hier für den Augenblick die Rücksicht für die finanzielle Lage des Reiches als ein Hinderniss einer ausreichenden Verbesserung.

Die Epoche der Organisirungen fand die **Feld-Artillerie,** deren Entwicklung stets mit besonderer Vorsorge betrieben worden war, verhältnissmässig am meisten von allen Truppengattungen den neuen Anforderungen entsprechend. Die taktische Gliederung der Regimenter und der Batterien, die principielle Festsetzung von 8 Geschützen per Batterie, das Verhältniss von Friedens- und Kriegsstand u. s. w. waren Fragen, welche seit Langem endgiltig gelöst waren, und es konnte somit der ganze Zustand der Feld-Artillerie als Grundlage fast unverändert beibehalten werden. Nur drei Puncte waren es, welche einer eingehenden Erwägung unterzogen werden mussten: erstens die endgiltige Festsetzung des Artilleriematerials, da besonders die Leistungsfähigkeit des Vierpfünders von mancher Seite als nicht vollkommen genügend bezeichnet worden war, dann die Eintheilung der Feld-Artillerie zu den verschiedenen Heereskörpern im Kriege, und endlich hauptsächlich die nothwendige Stärke der Feld-Artillerie im Allgemeinen.

Was den ersten Punct betrifft, so sind seit langer Zeit eingehende Versuche im Zuge, deren Resultat vielleicht die Erneuerung eines Theiles des Materials zur Folge haben könnte.

Schnell und den Forderungen der Taktik entsprechend, wurde der zweite Fragepunct entschieden. Die Batterien waren bis nun einzeln den Brigaden zugetheilt worden und es befand sich eine Artillerie-Reserve lediglich bei den Corps-Commanden und beim Armee-Commando. Die Festsetzung der Infanterie-Truppendivision als ersten selbständigen und für alle Kriegslagen ausgerüsteten Armeekörpers, wovon später noch ausführlicher die Rede sein soll, erforderte die Concentrirung der Artilleriekräfte bei den Divisionen. Die frühere Einrichtung war besonders durch die Verhältnisse des italienischen Kriegsschauplatzes und die daraus hervorgehenden Ansichten gestützt worden. Dort erlaubte das Terrain nur sehr selten die Entwicklung der Artillerie, ja auch nur einer einzelnen Batterie zur Unterstützung des gesammten Gefechtes; die Communicationen, welche fast sämmtlich Défilés sind, gestatteten blos die Verwendung einzelner Geschütze für kleine locale Aufgaben. — Anders lauteten die Erfahrungen aus dem Feldzuge 1866 in Böhmen. Dort hatte die Concentrirung starker Artilleriekräfte Grosses geleistet, und andererseits war es nicht verborgen geblieben, dass die den Brigaden zugetheilten Batterien sehr häufig blos dem Ermessen des Brigade-Commandanten gemäss, nicht aber im Interesse der Gefechtsleitung im Grossen verwendet worden waren. Um diese in jedem Kriege unausbleiblichen Uebelstände für die Zukunft zu vermeiden, wurde die Divisions-Artillerie festgesetzt und hiebei die einer Division von zwei Brigaden zukommende Artillerie um eine Batterie vermehrt. Es ist damit durchaus nicht ausgeschlossen, dass unter Verhältnissen, welche jenen des italienischen Kriegsschauplatzes ähnlich sind, die Zutheilung von Batterien an die einzelnen Brigaden stattfinden kann, was auch immer dann geschieht, wenn die Brigade mit selbständigen Aufgaben betraut wird.

Die Besprechung dieser Massregeln, welche streng genommen zu den Erörterungen der „Armee im Felde“ gehört, musste hier vorweg genommen werden, weil zum Theile aus ihnen die Verstärkung der Artillerie hervorging.

Bei der ersten Organisation der Feld-Artillerie im Jahre 1869 wurden der damaligen Ordre de bataille entsprechend 11 Feld-Artillerie-Regimenter, jedes mit vier 4-pfündigen Fussbatterien, zwei 4-pfündigen Cavallerie- und sechs 8-pfündigen Fussbatterien für die 11 in Aussicht genommenen Armee-Corps bestimmt. Das 12. Feld-Artillerie-Regiment und die von den früher erwähnten 11 Regimentern übrigbleibenden 11 Cavallerie-Batterien sollten bei den 5 Reserve-Cavallerie-Divisionen, bei der Armee-Geschütz-Reserve, oder für sonstige Verwendung disponibel bleiben.

Erst im Jahre 1871—1872 wurde, in Folge der Vermehrung der Heereskörper höherer Ordnung, und wohl auch in Folge der Erfahrungen, welche der deutsch-französische Krieg 1870—1871 geboten hatte, die Feld-Artillerie auf 13 Regimenter vermehrt, und überdies die alljährliche Einziehung von Reservemännern zur periodischen Waffenübung verfügt.

Das Wehrgesetz verschaffte die Möglichkeit, auch bei der Feld-Artillerie das Cadresystem mit allen seinen Consequenzen durchzuführen. Die 13 Feld-Artillerie-Regimenter bestehen derzeit im Frieden aus vier 4-pfündigen Fussbatterien (vierspännig), drei 4-pfündigen Cavallerie-Batterien (sechsspännig) und fünf 8-pfündigen Fussbatterien (sechsspännig); dann aus dem Cadre für eine 8-pfündige Fussbatterie (Nr. 13), einem Cadre, aus welchem bei der Mobilisirung sowohl die Ergänzungsbatterie, als auch eine

weitere 8-pfündige Fussbatterie (Nr. 14) formirt wird; endlich aus den Cadres für 5 Munitions-Colonnen bei den Feld-Artillerie-Regimentern 1—6, und für 6 Munitions-Colonnen bei den Regimentern 7—13. Mit 1. Jänner 1874 erfolgt die Umwandlung der Cadres der Batterien Nr. 13 in Batterien mit gewöhnlichem Friedensstande, und wird demnach von diesem Zeitpuncte angefangen jedes Feld-Artillerie-Regiment aus 13 Batterien (darunter sechs 8-pfündige Fussbatterien) bestehen.

Bei den Batterien ist im Friedensstande nur die Hälfte der Geschütze bespannt, dadurch aber immerhin die Möglichkeit geboten, eine genügende Zahl eingefahrener und trainirter Pferde und geübter Fahrkanoniere zu erhalten.

Die Schwierigkeit der rechtzeitigen Beschaffung abgerichteter Reitpferde im Falle einer Mobilisirung gab den Beweggrund ab, so weit es die Rücksicht für den Staatsschatz erlaubte, die Chargen der Cadres schon im Frieden beritten zu machen. Die Ergänzung des übrigen Pferdematerials unterliegt, seit das Pferdeconscriptions-Gesetz im Jahre 1873 in Wirksamkeit getreten ist, keiner Schwierigkeit.

In Bezug auf die Augmentirung der Officiere ist die Artillerie auf das Institut der einjährig Freiwilligen, welcher fast die ganze Vermehrung um 528 Officiere, ungerechnet den Ersatz für Verluste, zu liefern hat, angewiesen. Nun sind aber innige Vertrautheit mit dem Dienste, eine Genauigkeit, welche nur eine lange Dienstzeit zu schaffen vermag, die Attribute eines brauchbaren, verlässlichen Artillerie-Officiers. Etwaige technische Kenntnisse, so werthvoll und unentbehrlich sie auch sein mögen, machen den Artillerie-Officier allein nicht aus. Aus diesem Grunde muss das Verhältniss der Officierszahl im Frieden zu jener im Kriege als ein ungünstiges bezeichnet werden.

Die Gliederung der Feld-Artillerie in die Artillerie-Truppe, die Artillerie-Reserve-Anstalten bei der Armee im Felde und endlich in die Hilfsorgane für das Artilleriewesen bei den höheren Commanden entspricht der neuen Ordre de bataille und ist besonders die Festsetzung der letzteren im Interesse der rationellen Verwendung der Waffe angebahnt worden. Schon der Stabs-Officier, Commandant der Divisions-Artillerie, ist Gehilfe für den Truppendivisions-Commandanten. Es ist hiedurch die Gewähr gegeben, dass einerseits, da ja dem Letzteren die Leitung aller Truppentheile obliegt, nicht jene allzu grosse Selbständigkeit der Commandanten der Artillerie eintrete, wie sie zu jener Zeit stattfand, als die Batterien unmittelbar den Brigaden zugetheilt waren; andererseits liegt es in dem Wirkungskreise der artilleristischen Hilfsorgane, das technische Moment den etwa einseitigen taktischen Anforderungen gegenüber zur Geltung zu bringen.

Die 12 **Festungs-Artillerie-Bataillone** haben den Zweck, Besatzungen der Festungen und Küstenforts zu versehen und bei Belagerungen den Artilleriedienst zu verrichten; ihnen sind die **Gebirgsbatterien** zugewiesen, bei welchen im Jahre 1867 und 1868 eine gegen die frühere Organisation namhafte Vervollkommnung und Vermehrung des Materials eintrat.

Es ist bei der Neuschöpfung der Armee als Grundsatz angenommen worden, das Ausrüstungsmaterial für den Krieg zu decentralisiren. Besonders die Artillerie war in der früheren Epoche nur mit grosser Reibung und mit bedeutendem Zeitverluste mobil gemacht worden, und zwar aus dem Grunde, weil das gesammte Material aus verschiedenen und oft weit entlegenen Magazinen durch eigene Fassungs-Commanden abgeholt und dann erst zum Gebrauche vorbereitet werden musste. Gegenwärtig sind die

Augmentationsvorräthe an Munition, Armatur, Rüstung und Feldrequisiten in den Stabsstationen der Regimenter und Festungs-Bataillone untergebracht, während nur die Munition bei den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens deponirt bleibt.

Se. Majestät hatte am 4. und 15. April 1869 den Wirkungskreis und die Stärke der **Genie-Truppe** festgestellt; die organischen Bestimmungen für dieselbe traten am 21. Juli 1869 in Kraft.

Die wichtigsten Massregeln in Bezug auf diese Truppe bestanden in der Errichtung zweier Bataillone (da die beiden Genie-Regimenter jedes 5 Bataillone zählen sollten) und in der Aufstellung von Cadres für 16 Reserve-Compagnien. Auch hier wurde das System befolgt, für jedes Bataillon eine Ergänzungs-Compagnie aufzustellen, welche zusammen ein Ergänzungs-Bataillon von 5 Compagnien per Regiment bilden, von welchen 4 die Ergänzung für je 1 Feld-Bataillon und 2 Reserve-Compagnien, die fünfte jene für das 5. Feld-Bataillon und die besonderen, im Kriege von der Genie-Truppe aufzustellenden Detachements besorgt. Man erreichte hiemit auch noch den Vortheil, bei äusserster Anspannung der Kraft noch mit einem Ergänzungs-Bataillon zu 4 Compagnien in's Feld rücken zu können, während die 5. Compagnie das Ergänzungsgeschäft weiter zu führen vermag.

Neu ist auch gegen die frühere Organisation die Festsetzung der Seeminen-Detachements (deren Dienst jedoch vom nächsten Jahre an der Kriegsmarine zufällt), der Feldbackofen-Abtheilungen und der Mineur-Detachements für die Feldeisenbahn-Abtheilungen. Die Nothwendigkeit der Errichtung der beiden Ersten als besondere Abtheilungen im Kriege, und die specielle Ausbildung der dazu bestimmten Personen schon im Frieden war durch die Erfahrung als dringend nothwendig dargethan worden; die Errichtung der Mineur-Detachements für die Feldeisenbahn-Abtheilungen hing aber mit den organischen Bestimmungen für diese zusammen.

In den letzten Kriegen war unwiderleglich die Erfahrung gemacht worden, dass die Technik zur Herrichtung und Verstärkung des Kriegsschauplatzes nicht in vollem Masse ausgenützt worden sei. Es hatte zu diesem Zwecke nicht so sehr an dem Verständnisse der höheren Commandanten und der Generalstabs-Chef's, als an dem nothwendigen Material im rechten Augenblicke gefehlt. In allen Heeren Europa's waren schon seit längerer Zeit grosse Vorräthe von Arbeitsmaterialien den Armeen nachgeführt worden; die neue Organisation ahmte diese zweckmässige Einrichtung nach und es wurde ein Armee-Schanzzeugpark creirt. Dieser führt Werkzeuge und Geräthe zur raschen Ausführung grosser Befestigungen auf dem Schlachtfelde und im Rücken der Armee, zur Herstellung von Communicationen und Bauwerken aller Art, mit sich, ergänzt die Feldausrüstung der Genie- und Pionnier-Truppen, sowie der ganzen Armee. Es war möglich, denselben ohne bedeutende Auslagen mit grösstentheils vorhandenen Werkzeugen zu dotiren. Dieser Park bildet in der Hauptsache zugleich einen mobilen Belagerungs-Geniepark; da nun aber der grösste Theil der Werkzeuge, welche zu einer Belagerung benöthigt werden, eben so wohl anderen fortificatorischen Zwecken dienen kann, so wurde anstatt der früheren Benennung „Belagerungspark" die Bezeichnung „Genie-Hauptpark" festgesetzt.

Was die Normirung des Kriegsstandes einer Feld-Compagnie betrifft, wobei eine bedeutende Erhöhung eintrat, so wurde die Erfahrung hiebei verwerthet, dass durch die

zahlreichen Commandirungen und bei dem verhältnissmässig sehr schwierigen Ersatze brauchbarer Mannschaft nur eine ziemlich starke Compagnie während einer längeren Feldzugsdauer einen für grössere technische Arbeiten genügenden Stand behalten kann. Bei den Reserve-Compagnien, deren Mannschaft hauptsächlich in den Festungen als Partieführer und Aufseher über Civil- und Militärarbeiter verwendet wird, musste aus dem Grunde eine Vermehrung der Unterofficiere und Gefreiten eintreten, weil die Leistung der Arbeiter mit der Aufsicht und diese mit der Autorität des Aufsehers in directem Zusammenhange steht, erfahrungsgemäss aber die von Sappeuren befehligten Partien sich meistens lässig gezeigt hatten.

Es erwuchs den Genie-Regimentern eine sehr bedeutende Arbeit in Bezug auf die Gewinnung des vollen Kriegsstandes. Die Entlassung der Italiener im Jahre 1866, jenes für die Genie-Truppe so werthvollen Elementes, und der Ausfall einer Recrutirung hatten den Grundbuchsstand bedenklich geschmälert; es wurden aus diesem Grunde aus dem Reservestande der Infanterie eine Anzahl von Bergleuten und Bauprofessionisten, und aus jenem der Cavallerie die nothwendigen Fahrsoldaten zutransferirt.

Auch bei der Genie-Truppe war ein besonderes Augenmerk auf die Verlegung der Bataillone nothwendig. Die Genie-Truppe bedarf zum Uebergange auf den Kriegsstand einer grossen Anzahl von Reserve-Officieren. Man konnte jedoch auf den Eintritt von einjährig freiwilligen Technikern nur dann rechnen, wenn die Dislocationsverhältnisse denselben irgendwie begünstigten. Es wurde aus diesem Grunde die Verlegung je eines Bataillons nach Wien, Prag, Ofen und Krakau beschlossen.

Das Bestreben, einzelne Genie-Bataillone in grössere Garnisonen zu verlegen, entsprang noch einer anderen Rücksicht. Die organischen Bestimmungen betonten die Nothwendigkeit, den technischen Felddienst der Genie-Truppe in engeren Zusammenhang mit der Gefechtstechnik und der Taktik zu bringen. Die Genie-Truppe trat durch dieses Princip in die Reihe der streitbaren Truppen; es erwuchs dadurch aber auch die Nothwendigkeit, sie mit den anderen Waffen bei den Uebungen in Lagern u. s. w. in engeren Contact zu bringen, so dass die Truppen-Commandanten Verständniss und Vertrauen zu den technischen Truppen, und diese jenen taktischen Blick gewännen, welcher die Nützlichkeit ihrer Anwendung unter allen Umständen verbürgt.

Schon am 29. Juli 1868 und am 31. Jänner 1869 waren die Principien über die Bestimmung, Organisation und Ausrüstung des **Pionnier-Regiments** festgesetzt worden. Basirt auf diese erhielten endlich am 15. Mai 1869 die organischen Bestimmungen volle Geltung.

Aus dem Wesen des neuen Wehrsystems ging die Nothwendigkeit hervor, auch bei der Pionnier-Truppe wie bei allen anderen für die Reserve und Ergänzungs-Abtheilungen die erforderlichen Cadres zu erzielen. So gering sie sein mögen, bringen sie doch für den Uebergang auf den Kriegsstand entschiedenen Vortheil, und da, wie erwähnt, für die Genie-Truppe schon am 4. April 1869 derlei Cadres systemisirt worden waren, so wurde gleichmässig auch für jedes Pionnier-Bataillon ein Reserve-Compagnie-Cadre im Frieden beschlossen und sogleich errichtet.

Die Pionnier-Bataillone, welche nur in Bezug auf die technische Oberleitung und die Personalien dem Pionnier-Regiments-Commando unterstehen und im Interesse ihrer

Ausbildung zum grössten Theile selbständig vom Regimente detachirt sind, führen die Verwaltung der Augmentationsvorräthe und die Evidenz der Urlauber und Reservemänner selbständig. Der gesammte Augmentationsvorrath des Regiments, welcher bisher gewiss nicht im Interesse rascher Mobilisirung in der Station Klosterneuburg gelegen war, wurde nun an die einzelnen Bataillone vertheilt und daher auch räumlich getrennt. Durch diese Neuerung wurde es möglich, bei einer Mobilisirung die Mannschaft direct zu den Bataillonen einrücken zu lassen, ohne die Theilung, Versendung und Uebergabe des Augmentationsvorrathes erst in einem Momente vornehmen zu müssen, in welchem ohnehin eine Fluth von Arbeit unvermeidliche Frictionen hervorruft, und die Verkehrsmittel bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen sind.

Nach der früheren Organisation hatte die in jedem Depot-Bataillon errichtete Depot-Compagnie ein Depot-Bataillon zu bilden. Dies war eine Folge der erwähnten Concentrirung des Materials und musste nun dahin abgeändert werden, dass die im Kriege zur Aufstellung gelangende Ergänzungs-Compagnie jedes Pionnier-Bataillons als selbständige Ergänzungs-Abtheilung die Magazine und Werkstätten zu übernehmen, die Recruten der letzten Stellung auszubilden und den Nachschub an Mannschaft und Material für das betreffende Bataillon selbst zu besorgen hat.

Die Schaffung eines Bataillonsverbandes für diese Compagnien schien unnütz, und die unmittelbare Unterordnung unter das Regiments-Commando weit zweckmässiger. Statt des für den Kriegsstand des Regiments früher systemisirten Depot-Bataillons-Commandanten wurde daher ein zweiter Stabs-Officier beim Regimentsstabe creirt, welcher, wenn der Commandant selbst zur operirenden Armee berufen wird, dessen administrative Dienste, die Inspicirung der aufgestellten Ergänzungs-Compagnien und des Pionnier-Zeugsdepots zu übernehmen hat.

Bei der Feststellung des Friedensstandes der Pionnier-Compagnien wurde der Grundsatz adoptirt, mit denselben mindestens die Bildung einer normalen Brückenpartie zu ermöglichen, um dem wichtigen Uebungszwecke zu genügen; um nun aber auf das Minimum herabgehen zu können, wurden die Commandirungen von Pionnier-Unterofficieren, Detachements u. s. w. auf das geringste Mass gebracht, das Lehrerpersonal der Pionnier-Cadetenschule zu Hainburg über den Stand geführt und die Unterofficiers-Schule aufgelöst, an deren Stelle für den Unterricht in den rein technischen Fächern Bataillons-Chargenschulen traten.

In Betreff des nothwendigen Kriegsstandes der Pionnier-Compagnien wurde auf die Lager- und Wasserbauten und auf die passagère Befestigung geringe Rücksicht genommen und als Grundlage blos der Brücken- und Strassenbau in Betracht gezogen.

Den 5 Feld-Bataillonen sind 40 Kriegsbrücken-Equipagen zugewiesen, wovon auf jede der 20 Feld-Compagnien blos 2 entfallen. Da nun aber doch vor dem Feinde ein Theil der Pionnier-Compagnien mit der Herstellung von Strassen, Noth- und halbpermanenten Brücken beschäftigt ist, wohl auch aushilfsweise bei grösseren Befestigungen verwendet wird, so erschien es wünschenswerth, dass jede Compagnie zur Noth auch 3 Kriegsbrücken-Equipagen zu bedienen vermöge. Die Brückenlänge von 3 Equipagen (84 Wiener Klafter) entspricht so ziemlich dem Bedürfnisse eines Armee-Corps zur raschen Ueberwindung gewöhnlicher Marschhindernisse, während andererseits einem Corps selten mehr als eine Pionnier-Compagnie für längere Dauer zugewiesen werden kann.

Die Normal-Brückenpartie, wie sie im technischen Reglement für das Pionnier-Regiment festgesetzt ist, beträgt 2 Officiere, 13 Unterofficiere und 102 Pionniere; für drei

Equipagen sind 3 Officiere, 16 Unterofficiere und 132 Pionniere nothwendig, und zwar genügt diese Partie lediglich zur regelmässigen Handhabung des Brückengeräthes, während für die ober der Brückenstelle zu treffenden Sicherheitsmassregeln, für die Uferzurichtung, Errichtung der Zufahrten u. s. w. eine von localen Verhältnissen abhängige, ja oft selbst bedeutende Arbeiterzahl erforderlich ist.

Der durch die organischen Bestimmungen festgesetzte Kriegsstand genügt nun blos nothdürftig für 3 Equipagen, und es ist hiebei auf die Mitwirkung der Genie-Truppe bei grösseren Erdarbeiten, auf die Aushilfe der Infanterie-Pionniere in den Trägerpartien der Brücke u. s. w. gerechnet worden.

Die Reserve-Compagnien der Pionniere erhielten die Bestimmung für Festungen, welche vermöge ihrer Lage an Gewässern Pionniere in der Kriegsbesatzung brauchen; um dieselben aber auch in die mobile Armee eintheilen zu können, wurde im Allgemeinen ihre Ausrüstung jener der Feld-Compagnien gleich gehalten.

Der Stand der Ergänzungs-Compagnien ist zwar naturgemäss veränderlich; es wurde aber dennoch zur Feststellung des Augmentationsvorrathes eine feste Ziffer von 180 Ober- und Unter-Pionnieren eingestellt, weil bei der Errichtung dieser Compagnien jede ungefähr den fünften Theil des letzten Recruten-Contingents von dem Feld-Bataillon zu übernehmen hat, und das ganze Jahrescontingent 900 Mann beträgt.

Der Stand der Zeugsreserven wurde gegen früher etwas erhöht, um die Truppe von der Beistellung von Bedeckungs-Detachements und Professionisten zu entlasten.

In jüngster Zeit wurde überdies bei jedem der fünf Pionnier-Bataillone je ein Pionnier-Detachement für die Feldeisenbahn-Abtheilungen aufgestellt, welche zugleich als Cadres für die im Kriege zu formirenden 15 Feldeisenbahn-Abtheilungen zu dienen haben.

Eine Massregel von eminent organisatorischer Bedeutung war die Festsetzung der Dislocation. Vor Allem musste dieselbe so getroffen werden, dass die im Wehrsysteme normirten Uebungen der Reservemannschaft auch bei den Pionnier-Bataillonen regelmässig vorgenommen werden können, was bei der früheren Garnisonirung der Pionniere nur mit grossen Kosten und Zeitaufwand möglich gewesen wäre; es musste ferner die Detachirung von Compagnien möglichst vermieden werden.

Die Pionnier-Zeugsverwaltung wurde wesentlich vereinfacht. Sie war bisher Material-Verwaltungsbeamten anvertraut gewesen und wurde nun in die Hände von technisch gebildeten Pionnier-Officieren gelegt. Der wesentlichste Grund dieser Massregel lag darin, dass eben dieser Verwaltungszweig nicht nur rein administrative, sondern auch technische Detailkenntnisse erfordert, welche von den Beamten der Material- und Bauverwaltungs-Branche nicht gefordert werden konnten und von ihnen erst nach einem längeren Dienste beim Pionnier-Regimente erworben wurden, während sie doch schon beim Antritte dieses Dienstzweiges einen hohen Grad von Verantwortung übernahmen. Jeder Wechsel erneuerte diese Schwierigkeit; man musste derlei Beamte möglichst lange beim Pionnier Regimente belassen, und entfremdete sie dadurch dem eigentlichen Dienste ihrer Branche. Der Abgang eines für die Pionnier-Zeugsverwaltung ausgebildeten Beamten war weit schwieriger, als bei der Verwendung von Officieren, die sich schon bei den Zeugsreserven und der ehemaligen Zeugsdepot-Compagnie eine gewisse Vorbildung aneignen konnten, die technischen Kenntnisse aber vollständig besassen. Aus diesen Gründen wurde bei dem Regimentsstabe 1 Hauptmann, bei dem Zeugsdepot 1 Lieutenant systemisirt.

Die ausserordentliche Wichtigkeit, welche die Eisenbahnen für die Kriegführung erlangt haben, machte es nothwendig, sich die Benützung dieses Verkehrsmittels unter allen Umständen zu sichern. Es wurde daher in reifliche Erwägung gezogen, welche Massnahmen am geeignetsten seien, um im Kriege je nach den Verhältnissen Schienenwege möglichst lange der feindlichen Benützung zu entziehen, gestörte oder zerstörte Verbindungen möglichst schleunig für die eigenen Zwecke brauchbar zu machen, ja endlich selbst kurze Strecken neu anzulegen und in Betrieb zu setzen.

So lange der Krieg im eigenen Lande geführt wird, vermag die Heeresverwaltung zumeist auf militärisch organisirte Eisenbahn-Abtheilungen zu verzichten, denn die Erfahrungen der Feldzüge 1859 und 1866 haben bewiesen, dass von Seite aller Bahngesellschaften die kräftigste Unterstützung zu erwarten sei, vorausgesetzt, dass es sich um Herstellungsarbeiten handelt. Anders ist dies bei den nothwendigen Zerstörungen, weil hiebei das Interesse der Eisenbahngesellschaft mit dem militärischen unvereinbar ist. Am schwierigsten gestaltet sich die Sachlage, wenn es sich darum handelt, Bahnen auf erobertem feindlichen Gebiete schleunig wieder in Betrieb zu setzen; für diese ist eine Vorsorge am nöthigsten, weil militärische Kräfte allein nicht ausreichen, die Mitwirkung des Personales der inländischen Privatbahnen aber nur im Wege freien Uebereinkommens erlangt werden kann.

Zur Lösung dieser schwierigen Fragen wurden Verhandlungen zwischen der obersten Heeresleitung und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogen, und schon anfangs 1869 die Principien zur Organisirung von **Feldeisenbahn-Abtheilungen** aufgestellt. Dem Einflusse der General-Inspection der österreichischen Bahnen ist es gelungen, zwölf der grösseren österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaften zu einer rechtsverbindlichen Erklärung zu bewegen, durch welche sie sich verpflichten, wenn es gefordert würde, einen Theil ihres Personales zur Bildung von Feldeisenbahn-Abtheilungen zur Verfügung zu stellen. Diese strategisch so wichtige Massregel fand auch das bereitwilligste Entgegenkommen von Seite der beiden Handels-Ministerien.

Die Grundzüge dieses Uebereinkommens legen das Hauptgewicht auf die Mitwirkung der Bahngesellschaften und ermöglichen es, nicht nur ohnehin wehrpflichtige oder untergeordnete Individuen, sondern auch Männer von höherer Stellung und hervorragender Befähigung zu gewinnen, wie dies unbedingt nöthig schien, wenn mit verhältnissmässig geringen Kräften unter den schwierigsten Umständen Vorzügliches erzielt werden soll. Um nun dem militärischen Elemente die nothwendige Berücksichtigung zu schenken, wurde für jede Feldeisenbahn-Abtheilung ein Detachement technischer Truppen zugewiesen, wobei wieder der Grundsatz festgehalten wurde, dass die Herstellung von Communicationen vorherrschend den Pionnieren, die Sprengungen aber den Mineuren aus dem Stande der Genie-Truppe zukämen.

Die Anzahl der aufzustellenden Feldeisenbahn-Abtheilungen hing von der Anzahl der vertragsmässig gebundenen Gesellschaften ab, und ist die Vermehrung derselben von zehn auf fünfzehn nunmehr definitiv festgestellt.

Die Umgestaltung und die ziemlich bedeutende Vermehrung der **Sanitäts-Truppe** war durch wichtige Rücksichten geboten. Der Dienst der Sanitäts-Truppe besteht im Frieden in dem Wart- und Aufsichtsdienste in den Garnisonsspitälern und im Sanitäts-Hilfsdienste

bei Truppen-Concentrirungen. Zur Besorgung dieses Dienstes waren bis nun neben der Sanitäts-Truppe auch noch das Kranken-Wartpersonal und Spitalsgehilfen verwendet worden. Es bestanden demnach zu einem und demselben Zwecke, zu einer ihrem Wesen nach gleichbedeutenden Dienstleistung drei verschiedene, in weit von einander abstehenden Zeiträumen geschaffene Sanitäts-Hilfskörper, von denen jener des Kranken-Wartpersonales in den Garnisonsspitälern überdies nur theilweise systemisirt war, während eine grosse Zahl von den Truppenkörpern nach Bedarf commandirt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht und die kurze Präsenz der Soldaten erfordert die volle Ausnützung derselben zum Zwecke ihrer Ausbildung in ihrem eigentlichen Berufe. Jede Commandirung z. B. eines Infanteristen zur Krankenwartung musste daher mit Energie hintangehalten werden, ganz abgesehen davon, dass auch die Krankenpflege durch die Commandirten, die hiezu vielleicht weder Beruf noch Geschick besassen, durchaus nicht gefördert wurde. Dieser Uebelstand trat nie lebhafter hervor, als wenn ein Garnisonswechsel stattfand, weil dann plötzlich in der Krankenpflege ein höchst schädlicher Wechsel mitunter des gesammten Hilfspersonales eintrat.

Diese Erwägungen führten bei der Reorganisation der Sanitäts-Truppe zu der Bestimmung, dass in Zukunft der gesammte Sanitäts-Hilfsdienst bei den Truppenkörpern und in den Spitälern im Frieden und im Kriege, mit alleiniger Ausnahme des Dienstes der Blessirtenträger, durch Abtheilungen eines und desselben Körpers besorgt wird. Die Ausnahme, welche man in Bezug auf die Blessirtenträger der Truppe festsetzte, rechtfertigt sich vollkommen dadurch, dass Niemand mit grösserer Sorgfalt und mit grösserem Muthe diesem schwierigen Dienste im feindlichen Feuer genügen könnte, als die Cameraden der Verwundeten.

Bei Ermittlung des Kriegsstandes der Sanitäts-Truppe wurde die Ordre de bataille und die Anzahl der Feldspitäler zu Grunde gelegt; es ergab sich hieraus der Kriegsstand von 262 Officieren und 13.738 Mann.

Die Eintheilung wurde nach dem Erfordernisse der Ausbildung im Frieden getroffen und der Minimal-Friedensstand mit 69 Officieren und 2494 Mann festgestellt; es musste in Bezug auf diese die frühere Gliederung in Compagnien und Züge eliminirt werden, und zwar deshalb, weil die Formirung gleichmässig starker Compagnien durch die früher erwähnte Bestimmung der Sanitäts-Truppe im Frieden ganz unmöglich, eine fortwährende Theilung derselben aber schädlich gewesen wäre. Um jedoch den Anforderungen des Dienstes und der raschen Mobilisirung gleichmässig zu entsprechen, wurde die gesammte Sanitäts-Truppe in militärisch selbständige Sanitäts-Abtheilungen getheilt und je eine in den Stand und zur Dienstleistung eines Garnisonsspitales zugewiesen. Demgemäss wurde die Sanitäts-Truppe in 23 Sanitäts-Abtheilungen gegliedert und der Friedensstand jeder solchen Abtheilung nach dem in dem betreffenden Garnisonsspitale zur Pflege erforderlichen Personal, sowie nach der von jeder Sanitäts-Abtheilung im Kriege aufzustellenden Anzahl von Feld-Sanitätsabtheilungen geregelt.

Der unverhältnissmässig grosse Stand an Unterofficieren ist dadurch geboten, dass die Auflassung der Spitalsgehilfen die Uebertragung ihres Dienstes an die Unterofficiere der Sanität erfordert hatte. Die Officiere der Sanitäts-Truppe sind in ihrer Gesammtheit im Kriege für die Feld-Sanitätsabtheilungen bestimmt; es war aus diesem Grunde geboten, blos vollkommen kriegsdiensttaugliche Individuen als Sanitäts-Officiere einzureihen.

Die Theilung der Friedens-Sanitätsabtheilung in eine Stamm- und eine Instructions-Abtheilung geschah im Interesse der theoretischen Ausbildung für den Krieg, ohne hiedurch den Krankenwartdienst zu beeinträchtigen, und zwar so, dass den Sanitäts-Abtheilungen in den Spitälern nur vollkommen theoretisch ausgebildete Leute zugewiesen werden.

Für die in's Feld rückenden Sanitäts-Officiere musste zum Dienste in den Spitälern ein Ersatz gefunden werden. Für diese wichtigen Posten war auf eine genügende Anzahl von Reserve-Officieren und Officieren des Ruhestandes der Sanitäts-Truppe durchaus nicht zu rechnen, und andererseits hätte die Bestimmung solcher Officiere, welche mit dem Sanitätsdienste nicht vertraut sind, für die richtige Führung der Geschäfte durchaus keine Sicherheit geboten. Um nun überdies auch das in den Garnisonsspitälern verwendete und hinterlegte werthvolle Material im Frieden in kundigen Händen zu wissen, wurden für die grösseren Garnisonsspitäler 1—2 Subaltern-Officiere des Armeestandes als Oekonomie-Officiere eingetheilt.

Durch die Zuweisung von Sanitäts-Abtheilungen in die Garnisonsspitäler und die Veränderung der Stellung der Militär-Aerzte war die Zuweisung von Stabs- und Ober-Officieren des Armee- oder Truppenstandes und von Spitals-Commandanten und Inspections-Officieren erspart. Nur in Bezug auf die Garnisonsspitäler von Wien und Pest machte die Stärke der Sanitäts-Abtheilung, sowie des Krankenstandes und der Umstand, dass im Kriegsfalle daselbst die grösste Anzahl von Feld-Sanitätsanstalten aufgestellt und ausgerüstet werden muss, eine Ausnahme nöthig.

Schon am 21. Mai und 13. November 1867 hatte Se. Majestät der Kaiser die Grundzüge für die heutige Organisation des **Militär-Fuhrwesenscorps** und die damit im Zusammenhange stehende Aenderung der Constituirung des Trainmaterials und der Ausrüstung der Armee genehmigt. Die Erfahrungen des Jahres 1866 waren hiebei im weitesten Umfange benützt worden. Bezüglich der Verkürzung der Colonnen, der Vereinfachung des Materials, der Restringirung des Gepäcks u. s. w. wurde das Aeusserste angestrengt und unter Anderem die höchst zweckmässige Umänderung der vierspännigen Proviantwagen in dreispännige beschlossen. Auf Grund der sanctionirten Principien wurden Mitte October 1869 die organischen Bestimmungen für das Fuhrwesenscorps und die Fuhrwesens-Materialdepots getroffen.

Als Basis für die Berechnung des Kriegsstandes an Chargen, Mannschaft und Pferden, sowie des Bedarfes an Trainmaterialien für die Armee im Felde diente anfänglich die am 23. Juni 1868 genehmigte Ordre de bataille, während sich in der Folge durch die Aenderung derselben, durch die Vermehrung der Heereskörper höherer Ordnung u. s. w. auch die Organisation des Fuhrwesens und des Trains ändern musste. Es war insbesondere der Grundsatz massgebend, durch die Vereinigung aller zu einem und demselben Armeekörper gehörigen Fuhrwesens-Abtheilungen eine einheitliche Leitung derselben, sowie einen Minimalbedarf an Chargen zu erzielen und gleichzeitig die einzelnen Train-Abtheilungen so elastisch zu bilden, dass sie sowohl in ihrer Gliederung, als auch in Anzahl und Stärke der Unterabtheilungen der Eigenthümlichkeit des Kriegsschauplatzes, sowie der jeweiligen Formation und Stärke der Armeetheile stets angepasst werden können. So ist es nach der gegenwärtigen Organisation möglich, die Fuhrwesens-Feld- oder

Reserve-Escadron eines Corps-Hauptquartieres durch Verstärkung des Mannschafts- und Pferdestandes in den einzelnen Zügen, sowie durch Vermehrung des Trainmaterials schnell auch für das Hauptquartier eines selbständigen Armee-Corps, einer kleineren Armee oder einer Armee-Intendanz zu verwenden. Immerhin wurde aber als ein anderer wichtiger Grundsatz aufgestellt, dass eine rasche und ungestörte Ausrüstung der Armee im Felde eine gewisse Regelmässigkeit des Ueberganges erfordere, und daher im letzten Momente Aenderungen in der fixirten Ausrüstung nur ausnahmsweise vorgenommen werden sollen.

Die Erfahrungen der letzten Mobilisirung hatten es als nothwendig herausgestellt, den ganzen zum Militär-Fuhrwesenscorps gehörigen Kriegsstand an Chargen und Mannschaft, sowie den Bedarf an Pferden, Montur, Rüstung und Waffen, und endlich das ganze Trainmaterial mit Rücksicht auf die Friedensdislocation der Truppen und Heeresanstalten, sowie mit Beachtung der wahrscheinlichen Errichtungsstationen der Armeekörper und in Uebereinstimmung mit der örtlichen Depositirung der übrigen Ausrüstungsgegenstände schon im Frieden so zu gruppiren, beziehungsweise zu deponiren, dass die im Bereiche eines General- oder Militär-Commando's dislocirten Heereskörper, sowie die im Rayon eines Landes-Fuhrwesens-Commando's zu mobilisirenden oder zu errichtenden Fuhrwesens-Abtheilungen ihren Bedarf in kürzester Frist an sich ziehen können. So wurde es möglich, im Kriege bei der Mobilisirung des gesammten Trains oder einer bestimmten Abtheilung desselben, die Zwischenbehörden, sowie die einzelnen Abtheilungen und Heeresanstalten mit den einfachsten Dispositionen rasch in Thätigkeit zu setzen. Sowie für die Feld-Artillerie war auch für das Fuhrwesen die Erlassung des Pferdeconscriptions-Gesetzes eine Bedingung der Schlagfertigkeit.

Die Ende 1867 beschlossene und begonnene Aenderung des Trainmaterials machte in den darauf folgenden Jahren sehr grosse Fortschritte. Schon Ende 1869 waren sämmtliche Infanterie-, Grenz-, Jäger- und Cavallerie-Truppenkörper sammt den Reserve-Commanden mit dem neuen Train vollkommen ausgerüstet; für alle Hauptquartiere, höheren Commanden und Stäbe bei der Armee im Felde waren theils neuartige, theils umgestaltete Trainmaterialien bereit. Die successive Vergrösserung der Armee im Felde ergab natürlich einen bedeutenden Abgang an neuartigem Material, und noch war Vieles erforderlich, um für die in jedem Feldzuge eintretenden Verluste eine hinreichende Reserve zu schaffen. Schon für das Jahr 1870 waren zu diesem wichtigen Zwecke Summen angefordert, aber von den Delegationen nicht bewilligt worden; diese Anforderungen wurden von Jahr zu Jahr wiederholt, und zwar endlich mit besserem Erfolge.

Von Wichtigkeit ist die am 29. September 1871 und im August 1873 durch Se. Majestät beschlossene Vermehrung der Heereskörper höherer Ordnung um 1 Armee-Obercommando, 2 Armee-Commanden, 2 Armee-Corps und 7 Truppen-Divisionen, und demgemäss die Erhöhung des Kriegsstandes des Militär-Fuhrwesenscorps von 57 auf 72 Feld- und Reserve- und 10 Tragthier-Escadronen, dann um die erforderliche Anzahl von Armeecorps-Fuhrwesens-Commanden und Fuhrwesens-Chargencadres für die Feld-Verpflegsmagazine. Durch diese Erhöhung des Kriegsstandes trat der Friedensstand des Corps in ein ungünstiges Verhältniss zum Kriegsstande, so dass im Falle einer Mobilisirung die Aufstellung des Trains mit durchwegs ausgebildeten Elementen nicht möglich gewesen wäre. So ungünstig standen bis dahin die Verhältnisse, dass nicht für jede der im Kriege aufgestellten Fuhrwesens-Abtheilungen ein Officier zu Gebote stand, und kaum ein Drittel der Escadronen mit Rittmeistern besetzt werden konnte. Es wurde denn der Stand der Officiere so erhöht, dass die im Frieden bestehenden Feld-Escadronen von

Rittmeistern commandirt werden, und zugleich für jede Escadron ein Subaltern-Officier auch für den Krieg beibehalten, wogegen die im Friedensstande befindlichen Oberlieutenants und zweiten Rechnungs-Wachtmeister als Cadres für die im Kriege aufzustellenden Reserve-Escadronen bestimmt wurden. Es hat somit jede Escadron im Frieden schon den Cadre für diejenige Reserve-Escadron in sich, für welche sie als Stammabtheilung fungirt. Der Bedarf an Officieren wird durch das Institut der einjährig Freiwilligen, jener an Chargen, Professionisten und Mannschaft durch einberufene Reservemänner der Gestütsbranche, der Cavallerie und der Monturs-Verwaltungsanstalten gedeckt.

Das geringe Truppen-Contingent des Militär-Fuhrwesenscorps bringt es mit sich, dass der Einzelne drei Jahre präsent bleiben muss, was zur vollkommenen Ausbildung im Traindienste hinreicht; um aber auch ganz unausgebildeten Reservemannschaften im Interesse der Schlagfertigkeit des Militär-Fuhrwesens die nöthige Ausbildung zu gewähren, wurden principiell Waffenübungen der Reservemänner bei den Fuhrwesens-Abtheilungen festgesetzt.

Die Kosten für die Vermehrung der Officiere und Rechnungs-Wachtmeister im Frieden wurden durch eine geringe Reducirung des Mannschaftsstandes und der Bespannungen, durch die Einziehung verschiedener Fuhrwesens-Detachements, und durch möglichst allgemein eingeführte Pauschalirung der Locofuhren gedeckt; ja es wurde sogar eine kleine Ersparung erzielt.

Es ist bereits früher erwähnt worden, dass die Deponirung des Fuhrwesensmaterials im Interesse einer schnellen Augmentation decentralisirt und nach der Ordre de bataille der Truppe eingerichtet wurde. Gegen Ende des Jahres 1871 wurden nun auch noch die Monturen für die Urlauber und Reservemänner bei den Ergänzungsbezirks-Commanden, die Rüstungen der Mannschaft und die Feldrequisiten für den Kriegsstand bei den Ergänzungs- und detachirten Feld-Escadronen, die Waffen und Munition bei den Artillerie-Zeugsdepots in Verwahrung genommen und die gesammte Mannschaft des Präsenz-, Urlauber- und Reservestandes nach Ergänzungsbezirken in die Feld- und Reserve- und sonstige Fuhrwesens-Escadronen eingetheilt und evident geführt. Durch diese Decentralisirung ist es möglich, dass sämmtliche im Kriege zu formirenden Fuhrwesens-Abtheilungen ihre Mannschaft, vollständig bekleidet, rasch und direct in die Aufstellungsorte erhalten und die weitere Ausrüstung und Bewaffnung ohne jede Schwierigkeit selbst übernehmen können. Diese ganze Einrichtung wurde im Laufe des Jahres 1872 vollendet.

Die für die neue Deponirung des Trainmaterials nothwendigen Gebäude wurden bis zum Ende des Jahres 1872 grösstentheils adaptirt oder erbaut.

V.

Bei einem Cadreheere, welchem die allgemeine Wehrpflicht im Frieden ein wechselndes Material und nur für eine kurze Einwirkung gleichsam darleiht, ist ein nicht nur mit den nothwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten versehenes, sondern auch gleichmässig fühlendes und denkendes, gesinnungstüchtiges Officiers-Corps ein unabweisliches Bedürfniss. Nur ein solches vermag den im Frieden gestreuten Samen im Kriege zur Blüthe zur bringen; nur dieses vermag die bürgerlichen Elemente in den ungewohnten Kriegsdienst einzuführen und in ihnen Hingebung und Disciplin zu pflegen und zu erhalten. Die früher erwähnte Kürze der Lehrzeit für die Massen der Soldaten bringt eine wohl überdachte Unterrichtsmethode, ein nicht auf Routine, sondern auf Denken basirtes pädagogisches Wirken mit sich. Es bedarf einer ganz ungewöhnlichen, aus Ueberzeugung hervorgehenden Hingebung an den Dienst, es bedarf des Durchdringens jeder instructiven Thätigkeit mit echt kriegerischen und wissenschaftlichen Principien.

Aus dieser Erwägung geht hervor, dass die Anforderungen an den Truppen-Officier im grössten Masse gestiegen sind. In der früheren Epoche, als die Mannschaft eine Reihe von Jahren in militärischer Erziehung stand, hatte die Tradition, jene unmerkliche Anleitung des Jüngeren durch den Aelteren, zum grossen Theile die theoretische Belehrung ersetzt; heutzutage reicht sie nicht mehr aus. Die Vorschriften sind fast durchgehends weitläufiger geworden und im Allgemeinen ist eben, der beschränkten Zeit wegen, die rein praktische Methode des Truppenunterrichtes zu einer mehr durch Theorie gestützten geworden. Mit den erhöhten Anforderungen an das Können und Wissen des Officiers erwuchs die Nothwendigkeit, den **militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten** die grösste Sorgfalt zuzuwenden.

Es soll hier die Charakterisirung jener Mittel versucht werden, welche in der verflossenen Epoche zur Sicherung des Unterofficiers- und Officiers-Nachwuchses zu Gebote standen.

Sowie nach der neuen Organisation war das gesammte Erziehungsgeschäft zwischen den Truppenschulen und Anstalten getheilt. Der Unterricht des Mannes oblag damals wie jetzt einzig und allein den Unterabtheilungen und gewissen, im Innern des Truppenkörpers zusammengestellten Fachschulen für Pionnier-, Manipulations-, Sanitätsdienst u. s. w.

Die Mannschaftsschulen der früheren Zeit hatten mannigfache Mängel. Noch waren die theoretischen Anforderungen ziemlich beschränkt. Der frühere formelle Charakter der Mannschafts- und Chargenschulen ist nun durch die „Instruction für die Truppenschulen des k. k. Heeres“ zum Vortheile der Ausbildung verbannt worden; es ist durch dieselbe die Gleichmässigkeit des Unterrichtes angebahnt, das Unnütze entfernt und auf das Nothwendige stärkeres Gewicht gelegt worden.

Der Unterricht der Officiere oblag früher zum grössten Theile den Regiments-Cadetenschulen, während die Infanterie-, Artillerie- und Genie-Akademien nur eine verhältnissmässig unbedeutende Anzahl von Officieren der Armee bieten konnten. Die Regiments-Cadetenschulen waren ungleich in ihren Lehrkräften und Leistungen, und es hatten locale und persönliche Verhältnisse allzu grossen Einfluss auf ihre Qualität. Diese Uebelstände hingen mit den Beförderungsvorschriften jener Zeit enge zusammen, da für die Officiers-Charge bestimmte Kenntnisse und ein gewisser Bildungsgrad zwar erforderlich, aber nicht immer gefordert waren. Der Umstand, dass reich dotirte und einem weitgehenden Studienplane folgende Anstalten, wie die Akademien, ganz denselben Zwecken zu dienen hatten, wie die Cadetenschulen der Regimenter, führte zu einer bedenklichen Ungleichmässigkeit der Officiers-Corps. Sorgfältig Ausgebildete sahen sich zuweilen mit nothdürftig Unterrichteten in einer und derselben Stellung und mit denselben Aussichten für die Zukunft.

Was die Unterrichtsweise und die Zwecke der früheren Militär-Bildungsanstalten selbst betrifft, muss zugegeben werden, dass auch diese keineswegs auf einem einheitlichen Plane beruhten. Die längst abgeschafften Regiments-Erziehungshäuser hatten wenigstens den beschränkten Zweck, die Kinder von Unterofficieren zu versorgen und sie lediglich zu Unterofficieren auszubilden, mit Consequenz erfüllt. Dies war jedoch nicht der Fall mit den Unterofficiers-Instituten der jüngst vergangenen Epoche. Immerhin dienten die Militär-Unter- und Ober-Erziehungshäuser sowie zuvor hauptsächlich dem Zwecke der Versorgung; sie boten die elementare Vorbereitung für jede andere Bildungsanstalt, und die Zöglinge gelangten mit einer ganz genügenden Grundlage in die Schulcompagnien. Die Infanterie-Schulcompagnien jedoch waren dazu angethan, manches strebende Talent durch die grosse Beschränkung des Studienplanes zu unterdrücken. Dort waren die humanitären Grundlagen des Wissens mit Absicht vernachlässigt und die Zöglinge gelangten mit für den blossen Unterofficiersdienst überflüssigen, für die Officiers-Ausbildung aber ungenügenden Kenntnissen zur Truppe. Der Hauptzweck, der Truppe allmälig einen Stamm von Individuen zu schaffen, welche mit Lust und Liebe dem Unterofficiersdienste sich widmeten, und innerhalb desselben den Abschluss ihrer Carrière erblickt hätten, wurde dadurch nicht erreicht. Die Zöglinge der Infanterie-Schulcompagnien aspirirten zum grössten Theile auf Officiersstellen, wurden bei Mangel an anderem Nachwuchse gerne in die Cadetenschulen aufgenommen und auch in der Folge bei den Mobilisirungen fast ausnahmslos zu Officieren befördert. Es entsteht der Eindruck, dass man mit nicht viel bedeutenderen Kosten Anstalten hätte schaffen können, welche direct auf eine zweck- und planmässigere Weise dem Officiers-Nachwuchse zu Gute gekommen wären. Die Erweiterung des Lehrplanes und die sorgfältige Auswahl des Lehrkörpers hätten hiezu die Mittel gewährt. Aehnliche Verhältnisse herrschten auch bei den Schulcompagnien der Genie-, Pionnier- und Artillerie-Truppe, während die Schulcompagnien der Grenze ursprünglich schon für die Officiers-Ausbildung bestimmt waren.

In den Akademien (für die Infanterie-, Artillerie- und Genie-Truppe), sowie in den als Vorbereitungs-Institute derselben geltenden Cadeten-Instituten waren die Grundlagen der Erziehung nicht dem gegenwärtigen Zustande der Pädagogik angemessen. Ueberall war das Fachliche auf Kosten des humanitären Wissens bedenklich bevorzugt; überall überwucherte der Unterricht die Erziehung. Der Zögling wurde im zartesten Alter dem Einflusse der Familie entzogen, während der Einfluss der Lehrer mehr der Erhaltung militärischer Disciplin als der Bildung des Gemüthes zu Gute kam.

Allerdings hatte das frühere System auch bedeutende Vortheile für die Armee. Aus allen Theilen des Reiches gelangten Zöglinge in die Anstalten und nahmen daselbst jene Gesinnung in sich auf, welche ohne Rücksicht auf Religion, Geburt und Nation einzig und allein auf militärische Ziele gerichtet ist; es wurde daselbst der Keim zu jenem innigen cameradschaftlichen Gefühle gelegt, welches sämmtliche Glieder der Armee unter einander verbindet, und im Allgemeinen sahen die Zöglinge jener Anstalten in der Armee ihre Heimat und ihre Familie. Die in Betreff der Erziehung den Söhnen mittelloser Officiere zahlreich zugewendeten Vortheile zogen stets eine genügende Anzahl von Zöglingen in die Anstalten heran. Andererseits sprachen gegen das System die Kostspieligkeit und jene Ungleichmässigkeit des Officiersmaterials, die z. B. in Preussen durch die systematische Gliederung der Bildungsanstalten vermieden ist.

Bei der Neuschaffung der Militär-Bildungsanstalten wurden hauptsächlich zwei Grundsätze als leitend angenommen: Erstens galt es, die bedeutenden Kosten zu vermindern, und dann die humanitäre Grundlage der gesammten Bildung nicht auf Kosten, sondern zum Vortheile der fachlichen Ausbildung zu cultiviren. Es wurden vor Allem die Erziehungshäuser, die Schulcompagnien und Cadeten-Institute aufgelöst, die Ausbildung der Unterofficiere vollkommen den Truppenschulen, — jener Unterricht, den die Cadeten-Institute geboten hatten, zum grössten Theile den Civil-Lehranstalten überlassen.

Der Unterricht des Officiers-Nachwuchses wurde durch die Errichtung der Cadetenschulen[1]) Anfangs bei den Divisions-Commanden, und in der Folge an den Sitzen der General- und mehrerer Militär-Commanden centralisirt. Es ergab sich daraus der grosse Vortheil, aus der ganzen Menge der früher verwendeten Lehrkräfte die besten auswählen zu können. Die Schulen kamen unter strengere Controle der höheren Behörden; sie wurden mit genügenden Mitteln dotirt und gewannen so einige Vortheile der Bildungsanstalten, ohne jedoch ähnliche Kosten wie diese zu verursachen. Der Lehrplan dieser Cadetenschulen wurde nach den Bestimmungen der Beförderungsvorschrift festgestellt und durch ihn eine gleichmässige Vorbildung der Officiere erzielt. Die Anfangs bei den Regimentern, dann bei den Brigaden, dann wieder bei den Regimentern etablirten Schulen bildeten die Vorbereitung für die Cadetenschulen; in jüngster Zeit beabsichtigt man, diese Vorbereitungsschulen mit 2 Jahrgängen an die Cadetenschulen anzuschliessen.

An die Stelle der technischen Schulcompagnien traten, wie bereits erwähnt, Truppenschulen, welche die Bildung des Officiers-Nachwuchses für die Artillerie, Genie- und Pionnier-Truppe zum Zwecke haben und in ähnlicher Weise wie die Infanterie-Cadetenschulen organisirt sind. Auch hier ist der Lehrplan wesentlich erweitert und in Bezug auf die Artillerie und die Genie-Truppe sogar die Anlehnung an die technische Militärakademie durchgeführt worden.

---

[1]) Es werden hier, scheinbar an ungehöriger Stelle, Bemerkungen über mehrere Truppenschulen eingefügt, obwohl dieser Abschnitt den Anstalten gewidmet ist; es geschieht dies, weil die Trennung dieser Begriffe nicht aus sachlichen, sondern aus administrativen Gründen erfolgte. Die Truppenschulen werden selbständig durch die Truppen-Commandanten, die Anstalten direct vom Reichs-Kriegs-Ministerium geleitet. Im Texte des Werkes erscheint die Besprechung der Truppenschulen in dem Abschnitte „Taktik“ unter „Individuelle Ausbildung“.

Durch die grosse Ausdehnung des Wirkungskreises der Truppenschulen war es nun möglich, das Budget der Militär-Bildungsanstalten wesentlich zu erleichtern. Vor Allem müssen hier die beiden Akademien (für Infanterie zu Wiener-Neustadt und für die technischen Fächer zu Wien) und jene Schulen in's Auge gefasst werden, worin die Vorbereitung für die Akademien ertheilt wird. Es ist dies die militär-technische Schule und das Militär-Collegium.

Diese vier Anstalten sind möglichst der Organisirung der Civilschulen entsprechend eingerichtet, und zwar ist beabsichtigt, im Militär-Collegium und in der Neustädter Akademie den Bildungsgang der Gymnasien, in der militär-technischen Schule und der technischen Akademie den Bildungsgang der Realschulen und der ersten Jahrgänge der Technik einzuhalten und erst allmälig in den höheren Jahrgängen auf die militärisch fachlichen Gegenstände grösseres Gewicht zu legen. Diesem Lehrgebäude entsprechend, stellen der höhere Artillerie-Curs, der höhere Genie-Curs und die Kriegsschule die militärischen Hochschulen dar — ein Charakter, der auch in den Bezügen der daselbst angestellten Civilprofessoren u. s. w. ausgedrückt ist.

Der Uebergang auf dieses neue System, besonders in Bezug auf die Neustädter Akademie, in welcher die classische Basis der Bildung gewählt wurde, war aus mehreren Gründen sehr schwierig. In den ersten Jahren ergab sich naturgemäss ein gemischtes System, da die älteren Jahrgänge noch aus der früheren Stufenleiter der Anstalten hervorgegangen waren, und daher erst die neu aufgenommenen Zöglinge zum Theile die Vorbedingungen mitbrachten, die das neue System stellt. Andererseits ist gerade der Unterricht in den Mittelschulen, und unter diesen wieder in den Gymnasien in den verschiedenen Theilen der Monarchie höchst ungleichmässig, in einigen Ländern erst in der Entwicklung begriffen, in anderen schon auf einem hohen Grade der Blüthe. Die Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache waren in den letzten zehn Jahren bedeutend vermindert worden, und so obliegt besonders dem Militär-Collegium eine sehr schwierige Aufgabe, nämlich, das ungleichmässige Material in der kurzen Zeit von zwei Jahren für die Akademie zu präpariren.

Ohne Zweifel liegt darin, dass nun der Jüngling längere Zeit der Einwirkung der Familie überlassen bleibt, ein unberechenbarer Vortheil; andererseits erwächst durch das System der Stipendien gerade denjenigen Officieren, welche ihrer Vermögensverhältnisse wegen auf die Wohlthat unentgeltlicher Erziehung ihrer Söhne Anspruch machen, grössere Sorge und häufig eine Auslage, welche durch die Stipendien nicht vollkommen gedeckt wird. Die Heeresverwaltung hielt jedoch die physischen und moralischen Gefahren, die aus der zu frühzeitigen Einreihung der Zöglinge in eine Bildungsanstalt entstehen, für zu gross, als dass sie die erwähnten Uebelstände hätte berücksichtigen sollen.

Was die Hochschulen der Armee anbelangt, muss vor Allem die k. k. Kriegsschule zu Wien in's Auge gefasst werden.

Diese hat verschiedenen Zwecken zu genügen und setzte daher einer endgiltigen Organisation naturgemäss grosse Schwierigkeiten entgegen. Vom Jahre 1852 — dem Zeitpuncte ihrer Gründung — bis 1867 war die Kriegsschule fast ausschliesslich als Pflanzschule für den Generalstab betrachtet worden; hierauf deuten manche nun abgeschaffte Beschränkungen des Alters der aufzunehmenden Frequentanten, der Studienplan und die Bestimmung, dass sich der gute oder üble Erfolg der Studien einzig und allein darin äusserte, dass der Frequentant dem Generalstabe zugetheilt oder in seine Truppe

zurückversetzt wurde. Durch die neue Beförderungsvorschrift und die Auflösung des Generalstabes als eines selbständigen Corps wurde dieser Charakter wesentlich verändert. Wohl sind die vorgetragenen Gegenstände zum grössten Theile solche, welche für den Generalstabsdienst nothwendig oder nützlich sind; andererseits aber sind auch solche aufgenommen worden, welche allgemein militärischen Fähigkeiten zu Hilfe kommen, den Lehrplan der Akademien ergänzen, und deren Bewältigung von der Heeresleitung für jeden höheren Truppenführer wünschenswerth erachtet wird.

Der Umstand, dass zur Aufnahme in die Kriegsschule schon ein höherer allgemeiner und militärischer Bildungsgrad gefordert werden muss, und zwar ein solcher, wie derselbe aus gut zurückgelegten akademischen Studien und aus einer während des praktischen Truppendienstes fortgesetzten Bestrebung hervorgeht, hat für den Augenblick die Wirkung, dass nur eine sehr beschränkte Anzahl von Officieren in dieselbe gelangen kann. Der Vortheile der akademischen Erziehung sind verhältnissmässig nur sehr Wenige theilhaftig geworden, und auch von diesen pflegte bis nun eine gewisse Percentzahl die systematische Fortbildung zu versäumen. Nur dem ist es zuzuschreiben, dass die früher fixirte Maximalanzahl von 40 Hörern des ersten Jahrganges selten erreicht wurde. So entsprachen z. B. 1866 blos 27, im Jahre 1867 blos 19 Officiere den gestellten Bedingungen, und erst in den Jahren 1868 und 1869 ist jene Anzahl erreicht oder überschritten worden.

Diese Erscheinungen der Uebergangsperiode von den leichteren zu den schwereren Bedingungen bewogen zur Aufnahme ausserordentlicher Hörer, und zwar solcher Individuen, welche sich bisher den Bestrebungen, in den Generalstab aufgenommen zu werden, ferne gehalten hatten, nun aber den Bedingungen der neuen Beförderungsvorschrift entsprechen sollten. Insbesondere wurden daher länger dienende Hauptleute, Rittmeister und endlich auch Subaltern-Officiere bis zur Erreichung der Maximalzahl jedes Jahrganges aufgenommen und hiebei zur Aneiferung der Frequentanten des Infanterie- und Cavallerie-Centralcurses auf die vorzüglich Absolvirten derselben besondere Rücksicht genommen. Ein weiterer Grund dieser letzteren Massregel liegt auch in der Absicht, den Hörern dieser Curse die Prüfung zur Beförderung zweiter Kategorie zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Officiere der k. u. k. Leibgarden, welche mit der Absicht militärischer Ausbildung in dieselbe eintreten (sowie auch Officiere der königl. ungarischen Landwehr in beschränkter Anzahl), erhielten gleichfalls das Recht, die Kriegsschule zu frequentiren. Ausserdem ist jeder Officier der Armee berechtigt, die Schlussprüfung der Kriegsschule abzulegen, ohne dieselbe frequentirt zu haben, um dadurch den Anspruch zur Beförderung ausser der Tour zu erlangen.

Ein wichtiges Princip, welches schon, wie an anderer Stelle erwähnt wurde, die Vereinigung des Artillerie- und Genie-Comité's im technisch-administrativen Militär-Comité verursacht hatte, führte auch zur Vereinigung der niederen, mittleren und höchsten Bildungsanstalten der Artillerie- und Geniewaffe. In der That sind bei dem heutigen Zustande der Kriegswissenschaft die Interessen des Artillerie- und Geniewesens untrennbar; der engste Contact zwischen den beiden ist unumgänglich nothwendig, wenn der Zweck erreicht werden soll, dass die fortificatorischen Bestrebungen den artilleristischen genügen sollen. Es war zwar schon in der verflossenen Epoche sowohl den Genie- als auch den Artillerie-Officieren ein genügender Unterricht in den beiderseitigen Fächern zu

Theil geworden, es empfahl sich nun aber, Lehrkräfte zu ersparen, und andererseits auch einen persönlichen Contact der Lehrer und der Zöglinge einzuleiten, der für die Zukunft eine grössere Uebereinstimmung und ein grösseres Entgegenkommen dieser beiden wichtigen Branchen zur Folge haben muss. In der technischen Akademie sind die Zöglinge in den Artillerie- und Genie-Abtheilungen getrennt, und es bestehen daselbst getrennte und gemeinsame Vorträge. Dasselbe System wird nun auch beim Vorbereitungscurse für Stabsofficiers-Aspiranten der Artillerie (mit der Artillerie-Schiessschule) und beim höheren Artillerie- und Geniecurse befolgt.

Der Intendanz-Curs, welcher unter der unmittelbaren Leitung des technisch-administrativen Militär-Comité's und unter der Oberaufsicht des Reichs-Kriegs-Ministeriums steht, wurde bereits an einer anderen Stelle vom Gesichtspuncte der Organisation der Intendanz erörtert.

Die früher angeführten Schwierigkeiten, die Hochschule für rein militärische Ausbildung — die Kriegsschule — sämmtlichen Officieren, welche höhere Stellen aspiriren, nutzbar zu machen, führte zur Errichtung des Infanterie-Centralcurses und zur Umgestaltung des Cavallerie-Centralcurses. Streng genommen sind diese beiden Anstalten als Nothbehelfe für eine längere Uebergangsperiode zu betrachten. Der Uebergang von mässigeren Anforderungen für die Beförderung in höhere Stellen zu sehr schwierigen schädigt alle diejenigen älteren Officiere empfindlich, welchen ohne ihre Schuld die dazu nothwendige Ausbildung mangelt. Die Heeresleitung glaubte die nachzuholenden Studien nicht den Individuen überlassen zu sollen, und zwar aus dem Grunde, weil gerade ältere Officiere, die seit vielen Jahren der pädagogischen Leitung entwachsen sind, zuweilen zum Selbststudium nicht mehr die nothwendige Frische und, so zu sagen, den nothwendigen pädagogischen Takt besitzen. Wenn somit die Bestimmung, dass die Aspiranten der Stabsofficiers-Charge die Schlussprüfungen derselben abzulegen haben, eine grosse Anforderung stellt an die Selbstbeherrschung der dadurch betroffenen Individuen, so muss andererseits anerkannt werden, dass die Organisirung der beiden Anstalten die schwere Aufgabe derselben auf das Wohlthätigste erleichtert.

Der Cavallerie-Centralcurs war ursprünglich unter dem Namen „Cavallerie-Centralequitation" vorherrschend ein Institut zur Verbreitung der Reitkunst gewesen; durch den neuen Studienplan derselben wird zwar die Ausbildung zum praktischen Cavalleriedienste, zum Unterrichte von Mann und Pferd genügend berücksichtigt, aber dennoch das Hauptaugenmerk auf die allgemein taktische Ausbildung gerichtet.

Der Umstand, dass in den beiden Cursen, wie erwähnt, ältere Individuen sich dem Schulbesuche unterziehen, dass dieselben hiedurch Versäumnisse wieder gut machen, die nicht ihnen selbst, sondern dem früheren Systeme zur Last fallen, und endlich, dass dies durchwegs mit grosser Hingabe an den Lehrzweck und mit besten Erfolgen geschieht, beweist, dass die Heeresleitung nicht umsonst an die wackere Gesinnung der älteren Officiere appellirt hat.

Der Artillerie-Central-Equitationscurs ist in einer früheren Epoche, und zwar damals in's Leben gerufen worden, als die Bespannung aus den Händen des Fuhrwesens in jene der Artillerie selbst überging. Durch die Einwirkung dieser Anstalt war es gelungen, in der Feld-Artillerie binnen weniger Jahre eine anerkennenswerthe Fertigkeit im Reiten und Fahren zu verbreiten. Der Equitations-Curs ist durch die neue Organi-

sirung fast unberührt geblieben, und es werden an demselben jene Gegenstände meist praktisch gelehrt, welche sich auf das Pferdewesen und den Fahrdienst beziehen. Bezüglich der höheren technischen und taktischen Ausbildung steht, wie erwähnt, den Officieren der Artillerie der höhere Artillerie-Curs und die Kriegsschule, dann in neuester Zeit der Vorbereitungs-Curs für Stabsofficiers-Aspiranten der Artillerie, verbunden mit einer Schiessschule dieser Waffe, zu Gebote.

Nach mancherlei Wandlungen wurde im Laufe der Jahre das Militär-Thierarznei-Institut in Wien von einer specifisch-militärischen Fachschule für Curschmiede u. s. w. zu einer Staatsanstalt für allgemein militärische und bürgerliche Zwecke, so dass sowohl das Civile, als auch das Heer mit gründlich geschulten Thier-Aerzten versehen werde. Die Heeresverwaltung ging hiebei von dem Grundsatze aus, dass Fortschritte in dem im Allgemeinen so wenig cultivirten Thierarzneiwesen mittelbar oder unmittelbar auch den militärischen Zwecken zu Gute kommen müssen.

Das allgemeine und dringende Bedürfniss billiger und verlässlicher Karten bewog die Heeresverwaltung, den Wirkungskreis des **militär-geografischen Institutes** beträchtlich zu erweitern.

Durch die organischen Bestimmungen für dasselbe wurde es zu einer, nicht blos militärischen, sondern auch anderen, dienstlichen oder privaten Zwecken entsprechenden wissenschaftlich-technischen Anstalt; der gesammte Dienstbetrieb wurde demgemäss reformirt, zahlreiche Arbeitskräfte wurden zugewiesen, die bisherige kostspielige und langwierige Vervielfältigung der Karten durch Ausnützung und Vervollkommung sämmtlicher neuer Hilfsmittel der Fotografie, Heliografie, Heliogravure, des anastatischen Druckes u. s. w. zu einer ergiebigen und billigen umgewandelt[1]) und die Wirksamkeit des Institutes in der That bedeutend erhöht. Schon ist es im Stande, beim Ausbruche eines Krieges selbst den weitgehendsten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Die Zeit der Rüstungen und des strategischen Aufmarsches genügt, um jeden Officier der Armee im Felde mit den Specialkarten des Kriegsschauplatzes zu versehen.

Von den Anstalten des Heeres hatten während einer langen Reihe von Jahren die **Militär-Verpflegs- und Bettenmagazine** mancherlei Aenderungen erlitten[2]).

Kein Zweig militärischer Verwaltung war in allen Armeen so vielen Wandlungen und

---

[1]) Während früher die von den Mappirungs-Abtheilungen gelieferten Aufnahms-Sectionen (1″ = 1000 Schritt = 400 W. °) ohne Rücksicht auf die kartografische Reproduction gezeichnet waren und blos als Grundlage zu neuen, für den Kupferstecher bestimmten Zeichnungen dienen konnten, wird nun jede Section nach den Erfordernissen der unmittelbaren fotografischen Reduction angefertigt. Dieser Vorgang erspart somit zwei langwierige und theure Arbeiten, stellt aber freilich auch grosse Anforderungen an die Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Mappeure.

[2]) Im Texte des Werkes ist das System der militärischen Verpflegung im Frieden in dem Abschnitte „Administration“ so ausführlich abgehandelt, dass an dieser Stelle eingehende Erörterungen unterbleiben können. Dasjenige, was über die Motive der Neuerungen und über den Verlauf der bezüglichen Verhandlungen zu sagen ist, muss jedoch schon hier bei der Besprechung der Anstalten vorgebracht und dadurch in dieser Sache die Reihenfolge des Stoffes im Werke verlassen werden.

Einflüssen ausgesetzt, als das Verpflegswesen. Es geht dies aus der Natur dieses Dienstes hervor; in keiner anderen Sache haben Missgriffe so üble Folgen theils auf die Armee selbst, theils auf den Staatsschatz, oder auch auf alle beide. Gross sind die durch das Verpflegswesen erwachsenden Kosten, und die Vertretungskörper aller Länder pflegen angesichts so grosser Ziffern zu Ersparungen zu drängen, in Bezug deren es oft schwer ist, jene Grenze zu finden, wo die Schädigung des physischen Wohlseins der Armee beginnt. Im Allgemeinen ist dasjenige, was das Verpflegswesen dem Soldaten zur Verfügung stellt, ein Minimum, welches zur Erhaltung seiner Kräfte eben hinreicht, aber leider nicht genügt, um den Körper vor den Einflüssen ungewöhnlicher Anstrengungen im Frieden zu schützen. Dies erklärt auch einerseits die im Vergleiche zum Civile höhere Sterblichkeitsziffer, sowie andererseits die Scheu der Volksvertreter, die Bezüge der Soldaten anzugreifen, wenn sie auch die Erhöhung derselben wegen der Mehrauslagen nicht zu genehmigen pflegen.

Um so lebhafter tritt sowohl in Volksvertretungen als auch bei der Staatsverwaltung immer das Bestreben zu Tage, von den Summen, welche für Verpflegung erreichbar sind, wenigstens ein Maximum dem Soldaten zuzuwenden und ein Minimum an den Betrieb der Maschine, an die Gebarung und Regie zu wenden. Wiederholt hatte man in früheren Decennien, ja schon im vorigen Jahrhunderte mit dem System der eigenen Regie und mit jenem der Subarrendirung, nämlich der ausgedehntesten Lieferung, gewechselt. Die Archive strotzen gleichsam von Projecten, Verpflegsreglements, Ordonnanzen, Verordnungen in dieser Richtung. Das gegenwärtig befolgte System der Verpflegung ist denn auch nicht neu, es sucht die Regie durch grösstmögliche Ausdehnung der Verpachtung oder Subarrendirung zu vermindern und sich im Frieden mit wenigen Beamten zu behelfen.

Die Delegationen hatten im Jahre 1868 die genaue Untersuchung und Berathung des bestehenden Verpflegssystems angeregt, u. z. sollte zu diesem Zwecke eine Enquête-Commission von Fachmännern des Civils und der Armee einberufen werden, welche Ersparungen bei der Erhaltung der Truppen und die billigste Beschaffung der Naturalien und Materialien anbahnen sollte. Die Verpflegsenquête trat am 25. April 1869 zusammen und schloss ihre Berathungen am 18. Mai desselben Jahres ab. Das Operat der Commission billigte die bereits in der Armee angewendeten Grundsätze, wonach im Frieden so viel als möglich die Verpflegung im Wege der Verpachtung, die eigene Regie aber nur so weit einzutreten habe, als dieselbe durch ökonomische, militärische und instructive Zwecke für das Verpflegspersonal erforderlich wäre. Leider gestatten die finanziellen Verhältnisse durchaus nicht, jene Forderung der Enquête-Commission zu erfüllen, welche auf die Erhöhung der Fleischration des Mannes um $1/_8$ Pfund täglich gerichtet war, weil diese Erhöhung einen Mehraufwand von 3·7 Millionen Gulden verursacht hätte.

Die Heeresverwaltung befolgte nach Möglichkeit die Beschlüsse der Enquête. Die Ausarbeitung der organischen Bestimmungen über das Militär-Verpflegs- und Bettenwesen, welche durch die Ah. Entschliessung vom 7. August 1869 in Kraft traten, stützte sich übrigens auf jene Principien, welche schon am 17. Juni 1868 festgesetzt worden waren. Das Bestreben der Heeresverwaltung, die Regie auf das Minimum zu beschränken, fand in den militärischen Interessen und in den Verhältnissen der allgemeinen Wehrpflicht seine Grenze. Es ist nothwendig, für das complicirte Geschäft der Verpflegung grosser Armeen im Kriege eingeschulte und tüchtige Personen zu besitzen; hier

kann die allgemeine Wehrpflicht durch die einjährig Freiwilligen nur eine beschränkte Hilfe bieten, denn es handelt sich hiebei um Thätigkeiten, die man nur an der Hand einer mehrjährigen Erfahrung, nicht aber durch einjährigen theoretischen Unterricht sich aneignen kann. Das neue Verpflegssystem sucht diesen widerstreitenden Zwecken zu genügen. Ein rationelles Cadresystem und mehrere Instructionsmagazine ermöglichen die Heranbildung von Beamten-Aspiranten, ferner die systematische Ausbildung von Magazins-Controloren und Proviant-Officieren; sorgfältiger Unterricht der Chargen des Verpflegs-Handwerkspersonales und die Ausbildung der Mannschaft im Bäckereibetriebe sollen einen geschulten Cadre für die bei der Mobilisirung eingereihten Arbeiter und Soldaten geben.

Es resultirte hieraus ein gemischtes System, welches in der Subarrendirung durch Verpachtung der Naturalienbeistellung an Private, und in der Subministrirung der Naturalienabgaben durch Gemeinden besteht, die blos den vorübergehenden Bedarf zu decken bestimmt ist. Die eigene Regie wurde grundsätzlich auf grössere und wichtigere Städte und Handelsplätze und auf die Festungen beschränkt, und dort glaubte man auch das Feld für die genügende Instruction der früher erwähnten Individuen zu finden. Der Regiebetrieb wurde auch in den grösseren Stationen nur für das Brod beibehalten, während alle sonstigen Erfordernisse an Rauh- und Hartfutter und Service-Artikeln subarrendirt werden.

Die Vereinfachung des Geschäftes erlaubte nun die Auflösung mehrerer Bezirks-, Haupt- und Filialmagazine. Die einzelnen Bezirke wurden vergrössert und mit der militärisch-administrativen Eintheilung in Einklang gebracht. Die im Jahre 1867 nothwendige Zahl an Verpflegsbeamten sank schon im Jahre 1868 um 50 Individuen; allerdings erfordert die Mobilisirung die Vermehrung um nahezu 200 Verpflegsbeamte, und es können selbst dann nur die Feldmagazine mit je 2 Beamten (Vorstand mit einem Zugetheilten) dotirt werden. Es erhellt daraus, dass eine weitere Verminderung der Verpflegsregie ohne Gefährdung der Schlagfertigkeit des Heeres nicht thunlich war.

In der früheren Epoche war eine Bestimmung getroffen worden, welche geeignet war, das Selbstgefühl der Verpflegsbeamten empfindlich zu kränken; es waren nämlich Officiere des Heeres, theils aus dem activen, theils aus dem Pensionsstande den Verpflegsmagazinen als Controlore zugetheilt worden. Diese vermochten, trotz der eifrigsten Bestrebungen, wegen mangelnder Fachkenntnisse ihrem Dienste nicht immer genügend zu obliegen, während, wie erwähnt, das Verpflegspersonal in dieser Einrichtung den Beweis eines kränkenden Misstrauens erblicken musste. Immerhin unterliegen die administrativen Verrichtungen der Officiere auch der Controle von Individuen ausserhalb des Officiersstandes, nämlich der Intendanz, und unterlagen früher jener der respicirenden Kriegs-Commissäre. Dies ist jedoch nicht mit jener Einrichtung zu verwechseln. Die Controle der Intendanten und jene der Fach-Rechnungsabtheilungen wird durch Individuen geübt, die eigens für diese Controle geschult und dazu bestimmt sind, der naturgemäss ungenügenden administrativen Geschicklichkeit im Heere durch ihre Kenntnisse und ihre Erfahrung zu Hilfe zu kommen. Das Verhältniss der Controle-Officiere in den Magazinen hatte daher mit dieser noch bestehenden Controle wenig gemein.

Die Systemisirung von Controloren aus dem Stande der Verpflegsbeamten wurde deshalb von den Letzteren als ein Act der Rehabilitirung dankbar begrüsst.

Schon im Herbste 1868 war durch eine Enquête die Entbehrlichkeit der Monturs-Commissionen ausgesprochen und die Beschaffung der Monturen und Rüstungen durch die Privatindustrie angerathen worden. Das frühere Lieferungssystem hatte sich vollkommen unhaltbar erwiesen. Die Heeresadministration war darauf angewiesen, erst im Falle des dringenden Bedarfes die Erfordernisse für den Kriegsstand in grösster Eile anzuschaffen und konnte deshalb keine Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Preis der Waaren nehmen. Sowohl 1859 als auch 1866 waren die Monturen zum Theile erst nach den Friedensschlüssen zu Stande gebracht worden. Selbst im Frieden konnte die Kriegsverwaltung nicht auf die genaue Einhaltung der Contractpuncte rechnen; Zwischenfälle in Fabrication und Confection, welche stets bei den vielen Hunderten von Lieferanten und bei den Tausenden von Confectionären einzutreten pflegten, zwangen die Militärverwaltung, die Termine beinahe jedesmal zu verlängern. Das Kriegs-Ministerium beschloss aus diesen Gründen, das bisherige System ganz aufzugeben und ein Consortium in's Leben zu rufen, welches eine vollständige Bürgschaft solider Leistung und rascher Erfüllung der Verbindlichkeiten gewähren könnte. Die Delegationen stimmten diesem Plane im Principe schon im November 1868 bei, ja, die ungarische Delegation formulirte sogar eine Resolution, es seien in Ofen, Brünn und Graz Etablissements von grösster Leistungsfähigkeit zu errichten.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium entschied sich für jenes Consortium, welches gegenwärtig mit der Beschaffung der Monturen und Rüstungen betraut ist, und schloss den Vertrag auf die Dauer von 5 Jahren ab. Das Consortium wurde verpflichtet, den currenten Jahresbedarf an Monturen, Rüstungen und Bettsorten für das stehende Heer billig, qualitätmässig und rechtzeitig zu beschaffen, die Kriegsvorräthe ohne aussergewöhnliche Preiserhöhung sogleich zu ergänzen und im Falle eines Krieges für den Ersatz der Kriegsabnützung vorzusorgen, endlich die Etablissements so in der Monarchie zu vertheilen, dass die ungehinderte Einlieferung im Frieden und im Kriege vollständig gewahrt sei. Wichtig war das erzielte Zugeständniss, dass die Unternehmung die Vorräthe an Rohproducten und die ganze Fabrication der strengsten Militär-Controle bereitwillig unterzieht.

Da die Kriegsstärke der Armee durch das Wehrgesetz so bedeutend erhöht und andererseits die Vorrathhaltung in Folge der Erfahrungen von 1866 in viel grösseren Dimensionen angebahnt werden musste, war die Heeresverwaltung bedacht, trotz der gestiegenen Preise aller Bedürfnisse die Kosten der Ausrüstung des einzelnen Mannes zu vermindern. Die Adjustirungsvorschrift, welche Jahre hindurch Gegenstand eingehender Berathungen war, bezweckte eine bequemere, die ärztlichen Anforderungen berücksichtigende Kleidung des Mannes, andererseits aber die grössere Billigkeit seiner gesammten Ausrüstung. Durch die neue Adjustirung stellen sich (nach den Preisverhältnissen von 1869) die bezüglichen Kosten für jeden Mann niedriger, und zwar bei der deutschen Linien-Infanterie um 4 fl. 28 kr., bei der ungarischen Cavallerie um 4 fl. 10 kr., bei der Jäger-Truppe um 5 fl. 1 kr., bei der Sanitäts-Truppe um 5 fl. 16 kr., bei der Feld-Artillerie um 6 fl. 1 kr., bei der Pionnier-Truppe um 7 fl. 42 kr., bei der Genie-Truppe um 7 fl. 88 kr., bei der Festungs-Artillerie um 4 fl. 28 kr., bei der technischen Artillerie um 2 fl. 60 kr., bei den Dragonern um 5 fl. 20 kr., bei den Huszaren um 12 fl. 46 kr., bei den Uhlanen um 14 fl. 5 kr. und beim Fuhrwesen um 2 fl. 91 kr. Diese Ersparung gilt freilich blos in dieser Ziffer für das Jahr 1869, und wird durch Sinken oder Steigen der Preise jedesmal alterirt. Die Hauptquelle dieses Ersparnisses beruht in der Abschaffung des Waffenrockes der Fusstruppen für den Dienst im Felde, welcher durch die wohlfeilere und bequemere Blouse

ersetzt wurde, und durch die Einrichtung, wonach die Czakos und Hüte der Fusstruppen und die Zwilchhosen der Artillerie nicht mehr in's Feld mitgenommen werden. Da aber diese erwähnten kostspieligen Kleidungsstücke in grossen Vorräthen vorhanden gewesen waren, so ergab sich schon für eine ganze Reihe von Jahren eine sehr bedeutende Ersparung im Budget, welche durch die später für die Infanterie eingeführten Zwilchhosen nicht wesentlich alterirt werden kann. Ein weiteres bedeutendes Ersparniss ergab sich durch die aus der Standesbewegung der Urlauber und Recruten hervorgehende Verfügung, dass kein abgehender Soldat mit ärarischen Kleidern betheilt wird, sondern in der Regel seine deponirten Civilkleider wieder in Gebrauch zu nehmen hat — eine Massregel, die freilich in mehreren Ländern der Monarchie dadurch beschränkt wird, dass die Recruten in sehr mangelhaften Kleidern zur Truppe einrücken.

Bei den ehemaligen Monturs-Commissionen (Stockerau, Brünn, Alt-Ofen, Venedig u. s. w.) war nicht nur die Confection der Monturen und Rüstungen, sondern auch die Anlegung und Verwaltung der Vorräthe durchgeführt worden. In Folge der Ueberlassung der Monturerzeugung an die Privatindustrie blieb nur der letztere Dienstzweig zu berücksichtigen.

Es ist bekannt, dass die Decentralisation der Vorräthe für den Kriegsstand durch die Hinterlegung fast des gesammten Kriegsbedarfes in den Ergänzungsbezirks-Stationen für Infanterie, Jäger und Cavallerie, in den Stabsstationen der Artillerie u. s. w. durchgeführt ist. Diese Decentralisation war nun auch für jene Vorräthe nothwendig, welchen die Ergänzung der Augmentationsvorräthe im Frieden, und der Nachschub und Ersatz an Montur und Rüstung im Kriege obliegen; endlich musste auch auf die Entfernung der fassenden Truppen und Anstalten und auf die Ersparung von Transportkosten Bedacht genommen werden. Zu diesem Zwecke wurde in den Contract des früher erwähnten Consortiums die Bestimmung aufgenommen, dass es die nothwendigen Montur- und Rüstungssorten in vier **Monturdepots**, und zwar zu Brünn, Alt-Ofen, Graz und Wien, abzuliefern habe. In den grösseren Bemontirungsrayons wurden Montur-Filialdepots zu Jaroslau und Carlsburg aufgestellt.

Sämmtliche Monturdepots sind lediglich Verlagsanstalten, welche durch das Personal der Montur-Verwaltungsbranche administrirt werden.

Die im Heere eingeführten neuen Rechnungsprincipien, und andererseits die Nothwendigkeit, den Organismus des **Artillerie-Zeugswesens** zu vereinfachen, führten zur Reform dieses wichtigen Zweiges. Vor Allem griff die Organisation auf die wichtigste Zeugsanstalt des Staates, nämlich das Artillerie-Arsenal zu Wien. Dort war bisher die Erzeugung von dem Depotdienste nicht getrennt, und der gesammte Dienst von drei Zeugsartillerie-Commanden versehen worden; um die Arbeit zu theilen und blos ihre Leitung zu concentriren, wurde das Arsenal in eine Art Zeugsfabrik und in ein Artillerie-Zeugsdepot geschieden, wodurch einerseits die Verwendung der einzelnen Individuen stets in Einer Richtung, und im Allgemeinen eine grosse Vereinfachung des Geschäftes angebahnt wurde.

Bisher war die Uebernahme der von Privaten verfertigten Gegenstände in den Ressort der drei Zeugsartillerie-Commanden gefallen; nun aber wurde, um diesem wichtigen Geschäfte die Garantie der vollen Unabhängigkeit zu gewähren, eine eigene unabhängige Uebernahms-Commission aufgestellt.

Da die Mitglieder der Uebernahms-Commission mit der weiteren Behandlung des untersuchten Materials nichts zu thun haben, so ergibt sich hieraus eine wirksame Controle.

Um die Commandanten der Anstalten im Arsenal von der Besorgung der rein militärischen Angelegenheiten zu entlasten, wurde weiters eine eigene Artillerie-Zeugscompagnie aufgestellt, welcher die Verpflegung, Grundbuchführung und überhaupt die Betreibung der persönlichen Angelegenheiten der gesammten Personen der technischen Artillerie im Arsenal obliegt.

Die früheren Zeugsartillerie-Filialposten zu Bergstadtl, Cattaro, Essegg, Josefstadt, Pola, Theresienstadt und nächst Wiener-Neustadt wurden in selbständige Anstalten umgewandelt und der Grundsatz aufgestellt, dass in Zukunft nur jene Posten als Filialanstalten bestehen sollen, welche nur geringe Vorräthe verwalten und wo eine selbständige Stellung daher nicht nothwendig oder rathsam ist. Die Pulverposten zu Brünn, Troppau, Nagy-Banya, Pressburg, Neusohl, St. Veit, Botzen und Salzburg blieben indessen bestehen, und zwar so lange, bis die schon seit Jahren in der Schwebe befindliche Frage des Pulvermonopols durchgeführt sein wird.

Von einschneidender Bedeutung ist ferner die mehrfach erwähnte principielle Neuerung, welche mit der Nothwendigkeit einer raschen Mobilisirung enge zusammenhängt, nämlich die Feststellung des Grundsatzes, dass das gesammte Kriegsmaterial in die Garnisonsorte verlegt und daher die Aufbewahrung decentralisirt werden solle. Die Durchführung dieser Massregel, welche z. B. in Preussen zu den merkwürdigen Resultaten der Mobilisirung im Jahre 1870 so viel beigetragen hat, wurde von April 1871 bis heute fortwährend gefördert und ist fortgeschritten nach Mass der Erbauung der nöthigen Magazine oder der Ausmittlung der Unterkünfte. Schon mehrere Jahre vorher war diese Massregel in Bezug auf den Regimentstrain durchgeführt worden; nun ist aber auch die Kriegsmunition der Regimenter, der gesammte Train der Artillerie und des Fuhrwesens an denjenigen Orten aufgestellt, wohin die betreffenden Heereskörper in Bezug auf ihre Augmentation gewiesen sind.

Das vereinfachte Rechnungsverfahren, wodurch die Sections-Chef's von den Pflichten der Rechnungslegung enthoben wurden, liess eine Verminderung der Sectionen der einzelnen Zeugsanstalten und daher auch des Personalstandes zu. Der neu angenommene Grundsatz, in den Werkstätten des Arsenals hauptsächlich Civilarbeiter zu beschäftigen, erlaubte auch, die Inspections-Officiere, denen bisher die Erhaltung der Disciplin in den Werkstätten anvertraut war, aufzulassen. Die technischen Beamten der erwähnten Anstalten wurden vermindert, aber in ihrer materiellen Lage gehoben. Endlich wurden anstatt der zu Schreibgeschäften verwendeten zahlreichen Unterofficiere Civildiurnisten systemisirt.

Die erwähnte Massregel, die militärischen Arbeiter durch Civilarbeiter zum Theile zu ersetzen, wurde durch üble Erfahrungen mit den Ersteren hervorgerufen. Seit einer Reihe von Jahren hatten die obligaten Professionisten (Zeugskanoniere) für den Betrieb wenig Erspriessliches geleistet und sich durch häufiges Absentiren und Marodiren der Arbeit zu entziehen gesucht. Der Erfolg der neuen Massregel war ein sehr guter, denn es konnte hauptsächlich der Stücklohn eingeführt und wenigstens in den Epochen, in welchen genügende Arbeitskräfte zur Verfügung standen, auch in Bezug auf die Entlohnung günstige Bedingungen erzielt werden. Die systemisirte obligate Mannschaft hatte nur den Zweck, für die im Kriege zu errichtenden Abtheilungen einen Stamm von Militärarbeitern

zu bilden, und mit Rücksicht auf etwaige Strikes wurde die Vorsorge getroffen, dass von der Truppe commandirte beurlaubte Arbeiter eingezogen werden können.

Durch diese Massregeln wurde auch der Artillerie-Truppe ein grosser Dienst erwiesen, weil ihr viele bildungsfähige Elemente, nämlich Professionisten, im Präsenzstande, und daher in der Ausbildung erhalten wurden.

Die Decentralisation und Vereinfachung des Rechnungswesens wurde auch für die Artillerie-Zeugsanstalten eingeführt. Auch im Arsenal und bei den früher erwähnten Zeugsposten fällt jetzt die innere Controle und Haftung in jeder Beziehung den Verwaltungs-Commissionen anheim, wobei aber principiell der Commandant beigezogen wird, weil die fast ausschliessliche Bestimmung des Letzteren bei den Anstalten in der Ueberwachung des Getriebes und der Gebarung besteht. Durch die Entlastung der Sections-Chef's von der Rechnungslegung wurden die Letzteren befähigt, ihre ganze Aufmerksamkeit dem eigentlichen technischen Dienste zuzuwenden.

Zur Vereinfachung des Rechnungsverfahrens wurde das Pauschal- und Inventarsystem im weitesten Umfange angewendet. Schon von früher her bestand das Materialpauschale für die Feld- und Gebirgsbatterien, ferner für die Artillerie-Uebungen, und die Ausdehnung des Kanzleipauschales auf den Laborirbetrieb. Das Inventarsystem wurde auf alle bei den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens vorhandenen Gegenstände, welche nicht besonders für die Feld-, Festungs- oder Belagerungs-Ausrüstung bestimmt sind, ausgedehnt und dadurch das Schreibgeschäft bedeutend verringert. Das Ersparniss für den Staatshaushalt durch die Reform im Zeugswesen wurde im Jahre 1871 auf 100.000 fl. berechnet.

Die Fuhrwesens-Materialdepots und das Pionnier-Zeugsdepot zählen zu den Verwaltungsanstalten des k. k. Heeres, sind jedoch unabtrennbare Theile des Militär-Fuhrwesenscorps, respective der Pionnier-Truppe. Ihrer Reform wurde bereits in den Abschnitten, welche über die Neuorganisirung dieser Truppen handeln, Erwähnung gethan.

Es war bei der früheren Organisation des **Geniestabes** der Uebelstand längst empfunden worden, dass ein grosser Theil von Individuen desselben in immerhin wichtigen und schwierigen, aber lediglich technisch-administrativen Diensten und Arbeiten, nämlich bei den Bauverwaltungen beschäftigt war. Das Bauverwaltungsfach erfordert eine ganz specielle Befähigung, die Kenntniss einer grossen Menge mehr administrativer als technischer Verordnungen, und es war bei demselben sehr selten Gelegenheit geboten, auch jene Kenntnisse zu verwerthen und jene Fähigkeiten zu üben, welche für den Geniestab in Bezug auf militärische Arbeiten nothwendig sind.

Aus diesem Grunde trat durch die Allerhöchsten Entschliessungen vom 19. Jänner und 15. April 1869 in den organischen Bestimmungen für die **Militär-Baudirectionen** eine Abtheilung dieser so wenig verwandten Arbeitszweige ein. Individuen, welche besondere Eignung für das wichtige Bauverwaltungswesen zeigten, wurden in das Bauverwaltungs-Corps eingetheilt, während der Geniestab von diesen rein administrativen Verrichtungen entlastet wurde.

Die organischen Bestimmungen für den Geniestab erhielten am 21. Juli 1869 die Allerhöchste Sanction; es wurde ihm durch dieselben die Leitung des gesammten Geniewesens bei den höheren Commanden und Behörden des Heeres im Frieden und bei den Armeekörpern im Felde zugewiesen. Dadurch ist dem Grundsatze, dem technisch-fortificatorischen Elemente die nöthige Rücksicht zu schenken, in vollem Ausmasse Genüge gethan worden.

Die Zahl der **Transporthäuser** war schon in der verflossenen Epoche wesentlich vermindert worden; ebenso ist auch die Scheidung derselben in Garnisons- und Truppen-Transporthäuser keine neue Massregel. Für den Fall bedeutender Transenenbewegung, besonders bei eintretender Mobilisirung, ist die Errichtung von Filial-Transporthäusern in Aussicht genommen, die in der Nähe der Eisenbahnstations-Höfe und der Dampfschiffs-Landungsplätze unterzubringen sind. Nur auf diese Weise kann jene bedenkliche Ueberlastung der Garnisons-Transporthäuser, wie sie während der Feldzüge von 1859 und 1866 zu Tage trat, vermieden werden.

Schon im Jahre 1868 war in Bezug auf das **Militär-Medicamentenwesen** eine Enquête einberufen und ihr die Frage gestellt worden, ob nicht das System der Verpachtung an die Stelle der eigenen Regie einzutreten hätte. Diese Commission empfahl nach reiflicher Prüfung aller Erfahrungen, zum Vortheile der Kranken und des Staatsschatzes, das gesammte Medicamentenwesen in Staatsregie zu belassen. Da diese von der Commission ausgesprochene Ansicht nicht allseitige Billigung fand und selbst von ärztlichen Autoritäten in Zweifel gezogen wurde, da ferner bedeutende Ersparungen von einer Aenderung des bestehenden Modus zu erhoffen waren, wurde die Sache neuerdings einer vollkommen unabhängigen Enquête-Commission anheimgestellt. Diese prüfte die Elaborate der früheren Commission, und es wurde schliesslich nach langwierigen Verhandlungen der früher erwähnte Beschluss lediglich bestätigt.

Durch die organische Einrichtung des gesammten Medicamentenwesens in Uebereinstimmung mit jener der Militär-Sanität wurde nicht nur eine wesentliche Vereinfachung des Dienstganges, im Frieden wie im Kriege, erzielt, sondern es wurde auch schon im Frieden dadurch vorgesorgt, dass bei einer Mobilisirung die Ausrüstung der Medicamentenanstalten und Divisions-Sanitätsmaterial-Reserven einheitlich und schnell durchgeführt werden kann. Es ging hiemit eine Verbesserung der Stellung und Gebühren der Beamten Hand in Hand. Blos das Militär-Medicamentendepot in Wien blieb bestehen, während die früheren Depots zu Prag und Pest in gleicher Weise, wie schon am 25. Mai 1868 alle übrigen Depots mit den Garnisonsspitals-Apotheken vereinigt wurden.

Die Medicamentenanstalten der 23 Garnisonsspitäler, welche bei Beginn eines Krieges eine bestimmte Anzahl von Sanitätsmaterial-Reserven und Feldapotheken auszurüsten und aufzustellen berufen sind, werden schon im Frieden so dotirt, um den ersten Bedarf ohne Schwierigkeit decken zu können. Durch diese Vereinfachung wurde der frühere Status von 80 Personen um 15 vermindert; um aber die ungünstigen Beförderungsverhältnisse der Medicamentenbeamten zu verbessern, wurde eine Gehaltsstufe, nämlich

jene der Medicamenten-Officiale 5. Classe, aufgelassen. Die schon im Jahre 1853 eingesetzten und bis zum Jahre 1857 bestandenen Medicamenten-Inspections-Commissionen wurden neuerdings, aber zweckmässiger zusammengesetzt, in's Leben gerufen.

VI.

Eine der bedeutendsten Leistungen der Heeresverwaltung liegt in der Durchführung der **Bewaffnung und Ausrüstung der Armee** seit dem Jahre 1866. Es galt vor Allem, ein grosses Artilleriematerial zu ersetzen, und die Bewaffnung der Infanterie nicht nur zu ergänzen, sondern auch mit einem Gewehre durchzuführen, welches die Qualität der neuen Gewehre der anderen Grossmächte mindestens erreichen sollte.

Die Vorzüge des Hinterladers waren nunmehr allgemein erkannt worden; die Behauptung jedoch, dass die österreichische Heeresleitung erst durch die Erscheinungen des Feldzuges 1866 in Böhmen zu dieser Erkenntniss gedrängt worden sei, ist ungerechtfertigt. Sobald im dänischen Feldzuge von 1864 die Wirkung des Zündnadelgewehres offenbar geworden war, hatten ununterbrochene Versuche stattgefunden, welche bei der Kürze der Zeit, besonders aber bei dem Mangel eines brauchbaren, ausgebildeten Systems bis 1866 fruchtlos bleiben mussten. Nach dem Feldzuge, als sämmtliche Grossmächte mit Eifer an die Erprobung der verschiedensten Systeme schritten, wurde es offenbar, dass man den ruhigen Gang der Erprobung und der allmäligen Ermittlung eines vollkommen entsprechenden Gewehrsystems kaum werde einhalten können, u. z. deshalb, weil die Heeresleitung um jeden Preis vermeiden musste, den drohenden Kriegsgefahren, mit einem mangelhaften Gewehre ausgerüstet, entgegen zu sehen. Dass die Kriegsgefahr nach 1866 diese, wie alle anderen Massregeln der Heeresleitung erschwerte, ist bereits an mehreren Orten erwähnt worden.

Mehrere Systeme wurden den Versuchs-Commissionen angeboten, von welchen manche unzweifelhafte Vorzüge zeigten, und deren jedes zur Noth hätte genügen können. Die Heeresleitung und die von ihr zur Festsetzung des anzunehmenden Systems eingesetzte technische Commission haben sich das grosse Verdienst erworben, trotz der drängenden Umstände die volle Besonnenheit zu bewahren, und es wurde zu dem einzig richtigen Auswege geschritten, die neue Bewaffnung von dem Drange des Augenblickes zu befreien, d. h. einstweilen die alten Lorenzgewehre in Hinterlader nach System Wänzl umzugestalten. Die darauf verwendeten nicht unbedeutenden Kosten verschwinden im Vergleiche zu den Summen, welche durch die übereilte definitive Annahme eines in der Folge als mangelhaft erkannten Systems vergeudet worden wären.

Das nach dem System Wänzl umgestaltete Gewehr war dem früheren preussischen Zündnadelgewehr vollkommen gewachsen, ja an Portée und Ladeschnelligkeit weit überlegen.

Aus den gewissenhaftesten Erprobungen ging endlich die Annahme des Werndl-gewehres hervor. Die Vorzüge desselben sind aus den Detailangaben im Texte des

Werkes ersichtlich; es wird an Treffweite und Percussionskraft durch kein Gewehr übertroffen und kommt auch in Bezug auf die Rasanz seiner Flugbahn, die äusserst einfache Zielweise, die leichte Conservirung und die Solidität seiner Bestandtheile den besten Gewehren anderer Mächte gleich. Durch die beabsichtigte Verkürzung und Erleichterung des Säbelbajonnets soll dasselbe auch für das Feuern mit aufgepflanztem Bajonnet brauchbar und handsamer gemacht werden. Binnen kurzer Zeit werden die gesammten Fusstruppen mit Gewehren dieses Systems versehen und es wird ein Theil der umgestalteten Wänzlgewehre für den Landsturm verfügbar sein.

Bei der Cavallerie nahm man in richtiger Erkenntniss der cavalleristischen Aufgaben Rücksicht auf die Bewaffnung mit einem guten, leichten und zweckmässigen Feuergewehr. Der ganzen Cavallerie mit Ausnahme des ersten Gliedes der Uhlanen-Escadronen wurden Werndlcarabiner zugedacht und die Anfertigung und Ausgabe dieser Waffe so rüstig betrieben, dass schon binnen zwei Jahren die Bewaffnung der Cavallerie vollendet war.

Zweckmässig, einfaeh und billig ist auch jene Einrichtung zu nennen, dass der Werndlcarabiner mit Stichbajonnet als Extracorps-Gewehr verwendet wird. Da die wirksame Tragweite desselben 600 Schritt, und der bestrichene Raum selbst auf diese Maximaldistanz, wenn Infanterie beschossen wird, noch 57 Schritt beträgt, so ist dadurch auch für die technischen Truppen die Möglichkeit geboten, sich mit Erfolg an dem Feuergefechte der Infanterie zu betheiligen.

Was die Schnelligkeit des Feuers betrifft, so vermag selbst der wenig geübte Recrut mit dem Werndlgewehr 8—9, der geübte Soldat 12—14, der geübteste Schütze 19—21 Schüsse in der Minute abzufeuern — eine Leistung, welche bisher blos durch Repetirgewehre übertroffen worden ist.

Die Nothwendigkeit, der Landes-Gendarmerie eine Waffe zu geben, womit der Gendarm selbst einer grossen Anzahl von Gegnern gewachsen ist, und mittels welcher er daher mit vollem Ansehen gegen dieselben auftreten kann, führte zur Einführung des Fruhwirth'schen Repetirgewehres für die Gendarmen. — Die berittenen Tiroler Landesschützen erhielten dasselbe Gewehr aus taktischen Gründen. Es ist gerade im Gebirgskriege von grösster Wichtigkeit, auf einen bedrohten Punct schnell, wenn auch nur kleine Detachements zu werfen, weil oft eine geringe Anzahl durch die Vortheile des Bodens das Vordringen der stärksten Colonnen hindern kann. Eine sehr wirksame Waffe ist zur Durchführung solcher Unternehmungen ein unumgängliches Erforderniss; die Einfachheit ihres Mechanismus macht dieselbe werthvoll auch in der Hand nicht vollkommen geübter Schützen. Uebrigens kann das Fruhwirth'sche Gewehr auch zur ausgiebigen Vertheidigung einzelner im Melde- und Ordonnanzdienste entsendeter Individuen dienen.

Längst war die Unzulänglichkeit der Pistole für die Reiterei erkannt worden; selbst wenn sie mit Hinterladung eingerichtet ist, leistet sie dem Cavalleristen nur sehr beschränkten Dienst — ja, streng genommen, bietet sie ihm nur das Mittel zur persönlichen Vertheidigung gegen Einen Gegner, da der Reiter unter den Verhältnissen, unter welchen er von der Pistole Gebrauch machen kann, also auf eine sehr kleine Distanz nach abgefeuertem Schusse weder die Zeit, noch die Ruhe hat, wieder zu laden. Die Einführung des Revolvers, der während des nordamerikanischen Secessionskrieges zum ersten Male in ausgedehntem Masse zur Benützung kam, war in den europäischen Heeren bis dahin durch die Kostspieligkeit und die ungenügende Solidität dieser Waffe verhindert worden.

Die zwingende Nothwendigkeit, dem Reiter gegen die überlegene Feuerwirkung der Infanterie und für die mannigfache selbständige Verwendung im Nachrichtendienste einerseits eine wirksame Waffe, andererseits aber auch durch sie das Gefühl erhöhter Sicherheit zu gewähren, liess den Kostenpunct als unwichtig erscheinen; das zweite Hinderniss wurde durch die sichere und solide Construction des Gasser'schen Revolvers beseitigt, mit welchem die gesammte Cavallerie in den Jahren 1872 und 1873 versehen wurde. Der Revolver besitzt auf 150 Schritt eine genügende Treffsicherheit.

Eine Einrichtung, die speciell der österreichischen Armee angehört und bis jetzt von grösstem Nutzen für die Ausbildung im Schiessen war, besteht in dem Gebrauche von Zimmergewehren. Der zeitraubende erste Unterricht des Recruten wird mit Hilfe derselben durchgeführt, dadurch auf leichte Weise die Feuerscheu überwunden und Zeit erspart.

Bei den blanken Waffen sind nur wenige Veränderungen eingetreten, und es beziehen sich dieselben blos auf die Einführung einer und derselben Säbelgattung für die ganze Cavallerie, die Einführung des Säbelbajonnets für die Infanterie und die noch im Stadium des Versuches befindliche Verbesserung der Lanzen. Auch die Verbesserung des Säbelbajonnets ist, wie erwähnt, im Zuge.

Das gegenwärtige Material der Feld- und Gebirgs-Artillerie — System vom Jahre 1863 — ist bis auf wenige Verbesserungen unverändert geblieben. In Bezug auf Beweglichkeit und Manövrirfähigkeit haben die Geschütze einen solchen Grad der Vervollkommnung erreicht, welcher überhaupt weitere Verbesserungen nahezu ausschliesst. Andererseits haben die Erfahrungen des Jahres 1870—1871 die Möglichkeit nahe gelegt, dass in der Folge auf ein Hinterladungssystem und ein noch ausdauernderes Rohrmaterial übergegangen werden dürfte. Vom technisch-administrativen Militär-Comité werden in dieser Richtung seit mehr als zwei Jahren eingehende Versuche systematisch durchgeführt.

So einheitlich das Feld-Artilleriematerial, so vielgestaltig ist — wohl hauptsächlich aus finanziellen Gründen — noch das gesammte Festungs-Artilleriematerial. Es muss darin ein grosser Nachtheil erblickt werden, da die kurze Präsenz und die verhältnissmässig geringe Anzahl älterer Unterofficiere auch bei den Festungs-Artillerie-Bataillonen, die Vereinfachung des Unterrichtes an einem gleichförmigen Material erfordern würde. Abgesehen von einer grossen Anzahl, freilich allmälig ausser Gebrauch zu setzender Geschütze älterer Systeme sind folgende Systeme noch jetzt zur Ausrüstung der Festungen bestimmt: 1. Das Batterie-Geschützsystem vom Jahre 1859 mit gusseisernen glatten Rohren und 13 Geschützgattungen. — 2. Das Hinterladungs-Batterie-Geschützsystem vom Jahre 1861 mit gusseisernen gezogenen Rohren und 6 Geschützgattungen. — 3. Neunzöllige Hinterladungs-Küstenkanonen mit gussstählernen gezogenen Rohren. Diese Geschütze sind zur Vertheidigung der istrianischen und dalmatinischen Häfen gegen Panzerschiffe bestimmt.

Die grossen Vortheile, welche die Mitrailleusen unter gewissen Bedingungen gewähren können, haben die Heeresverwaltung bewogen, noch während des französisch-deutschen Krieges von 1870—1871 mit solchen umfassende Versuche anstellen zu lassen. Es wurde eine Anzahl derselben angefertigt, und für die ungarische Landwehr die Ein-

theilung in Batterien zu je 4 Geschützen angebahnt. Ohne Zweifel vermag die Mitrailleuse im Gebirgskriege, bei der Vertheidigung von Défiléen und überhaupt dort, wo die Umstände ein intensives Kleingewehrfeuer erfordern, aber die genügende Entwicklung einer Infanterie-Feuerlinie verbieten, die grössten Vortheile zu bringen. Bei der Vertheidigung von festen Plätzen ist sie für die Grabenvertheidigung werthvoll und selbst dann von unwiderstehlicher Wirkung, wenn in der Flanke oder im Koffer auch nur eine oder zwei Schiessscharten zur Disposition stehen sollten. Ueber die Verwendung der vorhandenen Mitrailleusen im Heere sind noch keine endgiltigen Beschlüsse gefasst.

Nach langwierigen Erwägungen und Berathungen wurde die **Adjustirung** der Armee durchgreifenden Aenderungen unterzogen, von welchen diejenigen, welche sich auf Gründe der Ersparung beziehen, bereits an einer anderen Stelle erörtert wurden.

Um die Augmentationsvorräthe möglichst zu beschränken, wurde festgesetzt, dass die Czakos nicht in's Feld mitgenommen werden sollen; nur die Kopfbedeckungen der Cavallerie, welche gewissermassen als Schutzwaffen gegen den Hieb zu betrachten sind, gehören zur Kriegsausrüstung.

Der weisse Rock, ein durch Jahrhunderte überliefertes und lieb gewordenes Wahrzeichen der österreichischen Infanterie, wurde für den Krieg abgeschafft und im Felde durch die blaue Blouse ersetzt. Diese Massregel erklärt sich durch die Nothwendigkeit, die Truppenkörper im Kriege auf eine weniger sichtbare und in Bezug auf das feindliche Feuer weniger gefährliche Weise zu kleiden.

Im Jahre 1860 war unter Berücksichtigung des Wunsches der Truppen für die Feldadjustirung das Anziehen des Mantels bei jeder Temperatur eingeführt worden. Diese, der Gesundheit schädliche Tragart wurde durch die neue Adjustirungsvorschrift abgeschafft.

Das von den Soldaten zu tragende Gewicht ist auf ein Minimum reducirt worden.

Als besonders zweckmässige Neuerungen sind die Distinctionen für die Cadeten-Officiers-Stellvertreter, dann rücksichtlich der Gesundheitspflege die Leibbinden und Capuzen zu bemerken.

Bezüglich der **Feldrequisiten** ist die zweckmässige Erneuerung der Kochgeschirre besonders zu erwähnen. Hierin ist seit 1860 eine schrittweise Verbesserung zu bemerken. Während noch 1859 im italienischen Kriege die Kessel der Mannschaft auf Tragthieren oder Wagen nachgebracht werden mussten, wurde bald darnach als Princip angenommen, dass die Truppen die unmittelbar nothwendigen Bedürfnisse, also auch die Kochgeschirre mit sich zu tragen hätten. Freilich wurde durch die Einführung von Kochgeschirren für 5 Mann der Träger übermässig belastet; es ergaben sich in Bezug auf den nothwendigen Wechsel der Träger zahlreiche Uebelstände, woraus fast immer der Verlust eines Theiles dieser wichtigen Geräthe folgte. Die Einführung von Kochgeschirren für 2 Mann hat ähnliche Missstände für jeden Fall beseitigt.

Die Betheilung jedes zweiten Mannes mit einem Infanteriespaten gibt der Truppe die Mittel, Erdarbeiten im ausgedehntesten Masse vorzunehmen, und macht gewisser-

massen die Armee unabhängig von dem ihr folgenden Schanzzeugpark. Diese Einführung dürfte für die stricte Defensive, wo es sich darum handelt, eine passiv zu behauptende Stellung zu verstärken, von grösstem Nutzen sein. Andererseits liegt in der Angewöhnung der Truppe, sich bei jeder Gelegenheit mit defensiven Schutzmitteln zu umgeben, die Gefahr, dass der frische Zug nach vorwärts, wodurch einzig und allein die günstige Entscheidung der Schlachten herbeigeführt werden kann, verloren gehe.

Das grosse Gewicht, welches mit Recht auf die Thätigkeit der Infanterie-Pionniere im Kriege gelegt wird, bewog, dieselben nur mit dem Arbeitszeuge ausrücken zu lassen und ihnen das Feuergewehr zu nehmen. Auch den Compagnie-Hornisten wurde zum Zwecke ihrer geeigneteren Verwendung das Gewehr genommen.

Die Feldausrüstung der Genie-Truppe ist so systemisirt worden, dass jeder der vier Züge einer Compagnie in selbständiger Verwendung auftreten kann. Die Ergänzung der Zugsvorräthe erfolgt aus den Vorräthen eines eigenen Compagnie-Requisitenwagens, während überdies auf dem Genie-Bataillons-Deckelwagen Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden.

Die Feldausrüstung der Pionniere und das Kriegsbrücken-System, endlich die Ausrüstung der Feld-Sanitätsabtheilungen ist gegen früher — abgesehen von mannigfachen Verbesserungen in den Einzelnheiten — im Ganzen unverändert geblieben.

Wichtig ist die Aenderung des Materials für den Traindienst im Felde. Es hatte im Trainmaterial eine grosse Ungleichheit geherrscht. Fast für jeden Zweck waren allmälig verschiedene Wagensysteme entstanden; zudem war das Verhältniss der Belastung zur Zugkraft nicht überall das gleiche, woraus sich bei der Bewegung der Trains mannigfache Störungen ergaben. Häufig erfordern es die Umstände, eine Train-Colonne in der kürzesten Zeit zu verkehren, und zwar auch dann, wenn das Terrain nächst der Strasse das Ausbrechen der Colonnen nicht gestattet; nicht selten aber war, trotz der bedeutenden Lenkbarkeit der meisten Trainfuhrwerke das Umkehren unmöglich. Die neu systemisirten Proviant- und Deckelwagen von 1867 sind mit 4 gleich hohen Rädern und mit einer Einrichtung zum Vorn- und Rückwärtseinspannen versehen, wodurch das früher erwähnte Erforderniss vollkommen erreicht wird. Dieser neuartige Deckel- oder Rüstwagen ist für den zwei- und dreispännigen Zug eingerichtet und wird vom Kutschbock aus gefahren, wodurch die Belastung des Sattelpferdes durch den Reiter wegfällt und an Zugkraft gewonnen wird. Es entfallen nun die früheren Cassa-, Bagage- und Rüstwagen, und diese werden auch nach Massgabe der Mittel durch Fuhrwerke neuen Systems allmälig ersetzt.

In Bezug auf den Verpflegsdienst im Felde müsste jeder Heeresleitung das Ideal vorschweben, alle jene Verpflegstrains, welche sich mit und in der Truppe bewegen, aus möglichst gleichartigem Material zu bilden. Dieses Ideal kann in Ländern, wo ein kräftiger Pferdeschlag und geräumige Wagen genügend vorhanden sind, ohne Schaden verlassen werden; leider gestattet es aber der Kostenpunct auch in Ländern mit ungenügenden Landesfuhren nicht, die Verpflegstrains durchwegs mit vorschriftsmässigen und zweckmässigen Fuhrwerken auszurüsten.

Es wurde bei der Festsetzung des Materials für den Verpflegsdienst als Grundsatz angenommen, dass wenigstens in den Verpflegsanstalten erster Linie, also in den Proviant-Colonnen der Truppe und in den Verpflegs-Colonnen, vorherrschend ärarische Fuhrwerke gebraucht, Getränke und Heu dagegen mit Landesfuhrwerken fortgebracht

werden sollen. — Die Feld- und Reserve-Verpflegsmagazine sind lediglich auf zwei- und vierspännige Landes- und gedungene Fuhren beschränkt.

Schliesslich ist der neuen Pferdeausrüstung der Cavallerie, der berittenen Officiere der Fusstruppen, der Artillerie und des Fuhrwesens Erwähnung zu thun. Das Reitzeug der Officiere ist bis zur äussersten Grenze vereinfacht und jedes kostspieligen Schmuckes beraubt worden. Das Reitzeug der Cavallerie wurde nach eingehenden Versuchen vereinfacht und verbessert, u. z. so, dass man durch eine zweckmässigere Gestaltung und Anpassung des Sattels die in den früheren Feldzügen so häufigen Drucke zu vermeiden hofft.

Durch die neuartige Construction des Train-Zuggeschirres ist es möglich, ohne jede Vorbereitung oder Abänderung aus dem vorhandenen Material zwei-, drei- oder vierspännige Züge zusammen zu stellen, weil die Beschirrung eines jeden Pferdes in allen Theilen gleich ist. Um endlich beim Train auch die Reitpferde der Unterofficiere im Nothfalle einspannen zu können, ist jedes Unterofficiers-Reitpferd mit einem Noth-Zuggeschirre versehen.

Zur Fortschaffung des Kriegsmaterials bei Operationen in Gebirgsländern werden Tragthiere benützt, und es besteht für dieselben eine normale, restringirte und gemischte Gebirgstrain-Ausrüstung. Die Tragsättel sind so construirt, dass sie für die Aufnahme der verschiedensten Gegenstände geeignet sind.

Um bei eintretendem Bedarfe die Ausrüstung von Truppenkörpern mit dem Gebirgs-Trainmaterial schnell und sicher zu bewerkstelligen, wurde die nothwendige Zahl von Tragthieren für die einzelnen Stäbe, Truppenkörper und Anstalten durch Versuche genau ermittelt.

VII.

Die organischen Bestimmungen für die **Armee im Felde** wurden durch die Allerh. Entschliessung vom 1. August 1870 festgesetzt. Schon am 3. Juni 1868 waren die Grundzüge über die Vertheilung der Streitkräfte in grössere Armeekörper von der Truppen-Division aufwärts beschlossen worden. Es waren diesem Beschlusse gewichtige Erwägungen vorangegangen, wobei freilich einerseits die Beispiele anderer Armeen und andererseits die Erfahrungen mit der eigenen Kriegs-Ordre de bataille zu Gebote standen.

Es ist bekannt, dass bei der Armee im Feldzuge 1859 die Zusammensetzung der Truppen-Divisionen keine solche gewesen ist, welche das selbständige Wirken derselben verbürgt hätte. Die Brigade war die erste taktische Einheit höherer Ordnung, und in der Regel aus Infanterie und Artillerie zusammengesetzt; der Train concentrirte sich grossentheils bei den Corps. Dadurch, und weil den Divisionen auch nicht ein ganz genügender Apparat der Befehlsgebung gegeben worden war, konnte sich der Einfluss der Divisions-Commanden nicht in vollem Masse äussern. Diesem Umstande war es zuzuschreiben, dass in Bezug auf die Infanterie im Jahre 1866 vom Divisionsverbande gänzlich abgesehen und je

4 Brigaden zu einem Corps zusammengestellt wurden. Auch diesmal waren den Brigaden Batterien zugetheilt; der grösste Theil der Trains blieb corpsweise vereinigt, die Cavallerie aber war durch die directe Unterstellung unter die Corps-Commanden wohl in vorzüglicher Weise verwendbar für den Sicherheitsdienst im Grossen, während die Fusstruppen nur ausnahmsweise jene grosse Beihilfe dieser Waffe geniessen konnten, wie sie aus der Zutheilung von Cavallerie-Abtheilungen an die Brigaden oder Divisionen möglich geworden wäre. Bei den Preussen dagegen war schon 1866 die Division ein mit allen Waffengattungen ausgerüsteter, in Bezug auf Verpflegung und Nachschub selbständig gestellter Heereskörper, während das Corps durch die Decentralisation der Verpflegung und des Trains in seinem hervorragend taktischen Einflusse nicht durch die Handhabung eines schwerfälligen administrativen Apparates gehindert war.

Vor dem Jahre 1870 zeigten die Armeen, welche in Neuformationen begriffen waren, weit geringere Hinneigung zur Systemisirung der Eintheilung in Armeen als nachher. Im Jahre 1866 trat Preussen in Böhmen mit einer verhältnissmässig geringen Streiterzahl ein; die Nothwendigkeit, diese Kräfte in drei Armeen zu theilen, leuchtete daher damals nicht ein, ja diese Theilung führte damals eher zu strategischen Gefahren als zu Vortheilen, weil die freiwillig eingeleitete räumliche Trennung derselben nur durch gegnerische Fehler zu keinem unglücklichen Ausgange führte. Erst den Operationen von 1870 und 1871 war es vorbehalten, den unverkennbaren Vortheil der Theilung der gesammten Streitkräfte in mehrere Armeen darzuthun. Abgesehen von der Leitbarkeit ist die Theilung aus dem Grunde unumgänglich nöthig, weil gerade grosse Massen ihre Thätigkeit nicht in einem und demselben Flussthale, auf einem und demselben Manövrirterrain entwickeln können. Immer werden die Actionen auf zwei bis drei abgesonderten Kriegsschauplätzen durchgeführt werden, und mehr als je wird in strategischer Beziehung eine grosse Selbständigkeit von der Centralleitung (Ober-Commando) nothwendig sein. Diese Unabhängigkeit trat bei der deutschen Armee von 1870—1871 wiederholt zu Tage und ihr verdankte sie ihre schönsten Erfolge.

Sowie in strategischer Beziehung durch die Grösse der Armeen, so wird in taktischer durch die Culturverhältnisse der Länder, durch das immer dichter werdende Strassennetz u. s. w. die Selbständigkeit der Divisionen von besonderem Nutzen sein. Je mehr getrennt die Heereskörper marschiren und je unbehinderter sie sich auf den entscheidenden Puncten vereinigen können, eine desto grössere Schnelligkeit und Schlagfertigkeit kommt denselben zu.

Die Organisation der k. k. Armee im Felde folgt nun genau den ausgesprochenen Principien. Die, wie erwähnt, beim Beginne der Verhandlung unerörterte Theilung in Armeen fand in der Folge Berücksichtigung, und die militär-administrative Friedenseintheilung gestattet in der kürzesten Zeit und ohne besondere Reibung die Kriegsformation anzunehmen.

Durch die Formation und Ausrüstung der Infanterie-Truppendivisionen wurde deren Unabhängigkeit und Manövrirfähigkeit gesichert und dem Feldherrn die Möglichkeit geboten, die Zahl der grossen Einheiten nach der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes und nach Erforderniss der Operationen so in nächst höhere Armeekörper zu gruppiren oder als selbständige Einheiten in stricte Abhängigkeit vom Armee-Commando zu bringen, dass er sie immer geistig beherrschen und ohne jede Störung strategisch und taktisch leiten kann.

Das Armee-Corps besteht grundsätzlich aus drei Truppen-Divisionen. Das Commando desselben hat lediglich den Zweck, dem Feldherrn die Leitung zu erleichtern und die Befehlsgebung zu vermitteln; um aber demselben die Möglichkeit zu bieten, in entscheidenden Momenten selbstthätig in die Action eintreten zu können, wurde ihm die aus drei Batterien bestehende Corps-Geschützreserve direct zur Verfügung gestellt. Zu gleichem Zwecke wurde auf Armee-Geschützreserven Bedacht genommen, da die Verhältnisse nicht immer gestatten, unmittelbar vor einem taktischen Schlage durch Zusammenziehen einzelner, den Corps-Geschützreserven im letzten Momente zu entnehmender Batterien, eine solche zu bilden.

Die organischen Bestimmungen über die Armee im Felde bilden kein für alle Kriegsverhältnisse bindendes Gesetz, sondern blos eine Richtschnur, nach welcher in gewöhnlichen Kriegsfällen die mobilen Armeetheile zusammengesetzt, der militärische und der ökonomisch-administrative Dienst bei denselben gehandhabt werden sollen. Aus diesem Grunde erscheint auch die Anzahl der Truppenkörper, aus welchen die Armeetheile zusammengesetzt wurden, nur deswegen mit einer bestimmten Ziffer, um hienach den Umfang der Reserve-Anstalten und ihren Bedarf an Vorräthen berechnen zu können. — Um den historischen Zwecken dieser Schrift zu genügen, müssen die ersten Entwürfe der „Armee im Felde“ erwähnt werden.

Ursprünglich waren 33 Infanterie-Truppendivisionen mit 396 Infanterie-Bataillonen, und zur Dotirung der Haupt- und Stabsquartiere, sowie der Reserve-Anstalten zweiter Linie mit Stabs-Infanterie mindestens 18 Infanterie-Bataillone, im Ganzen also 414 Bataillone eingetheilt.

Es waren hiezu vorhanden: 80 Linien-Infanterie-Regimenter zu 5, und 12 Grenz-Regimenter zu 3, zusammen also 436 Linien- und Grenz-Infanterie-Bataillone. Es blieben noch 22 Bataillone verfügbar, von welchen jedoch zum Ersatze der auf die Bedarfsziffer fehlenden Feld- und Reserve-Jägerbataillone noch 16 verwendet werden mussten, wodurch nur 6 Infanterie-Bataillone disponibel blieben. Zur Dotirung von 33 Infanterie-Truppendivisionen mit je 2 Jäger-Bataillonen waren deren 66 erforderlich; da jedoch nur 7 Kaiser-, 33 Feld- und 10 Reserve-, zusammen 50 Jäger-Bataillone vorhanden und nur durch äusserste Kraftanstrengung, nämlich durch die Aufstellung der übrigen 10 Reserve-Bataillone aus den Ergänzungs-Compagnien, 60 Jäger-Bataillone zur Disposition standen, so fehlten unter allen Umständen 6, und — wollte man diese äusserste Kraftanstrengung im Interesse der Ergänzung der Jäger-Truppe unterlassen — wie erwähnt, 16 Bataillone, die durch Infanterie ersetzt werden mussten.

An Cavallerie waren für die zuerst festgestellten 33 Infanterie-Truppendivisionen à 4 Escadronen 132, für 5 Cavallerie-Divisionen zu 4 Regimentern à 6, also 120 Escadronen, an Stabs-Cavallerie für die ganze Armee beiläufig 16 Escadronen, zusammen also 268 Feld- und Reserve-Escadronen erforderlich. Es waren auf diesen Bedarf 41 Cavallerie-Regimenter zu 6 Feld- und 1 Reserve-, im Ganzen 287 Escadronen vorhanden, und es erübrigten sonach 19 Escadronen als Besatzungs-Cavallerie für grössere Festungen und zu anderen Verwendungen.

An Artillerie bedürfen 33 Infanterie-Truppendivisionen jede 3 Batterien, zusammen also 99 Batterien; 5 Cavallerie-Truppendivisionen bedurften 10, 11 Armeecorps-Geschützreserven 33 Batterien, im Ganzen 142 Batterien, ohne Annahme einer Armee-Geschützreserve. Dieser Bedarf war gedeckt durch 12 Artillerie-Regimenter, jedes zu 13, im Ganzen also

156 Batterien 4-pfündigen und 8-pfündigen Kalibers. Es verblieben 14 Batterien zur Verfügung, welche nach Umständen entweder zur Verstärkung der Armeecorps-Geschützreserve oder vereinigt als Armee-Geschützreserve zur Verwendung gelangen konnten. Hiebei war, wie erwähnt, nur auf die Fixirung Einer Armee Bedacht genommen worden.

Zur Dotirung der Armee mit technischen Truppen waren 33 Genie-Compagnien, und für die Armee-Reserve mindestens 1 Bataillon zu 4, zusammen 37 Genie-Compagnien, für 11 Armee-Corps je 1, also im Ganzen 11 Pionnier-Compagnien mit 22 Kriegsbrücken-Equipagen, und für die Armee-Reserve mindestens 1 Pionnier-Bataillon zu 4 Compagnien und 8 Equipagen, zusammen also 15 Compagnien mit 30 Equipagen angenommen. Hierauf waren vorhanden: 2 Genie-Regimenter zu 20 Feld- und 8 Reserve-, im Ganzen 56 Genie-Compagnien; dann 5 Pionnier-Bataillone zu 5 Feld- und Reserve-, zusammen also 25 Compagnien mit 48 Kriegsbrücken-Equipagen; überdies nach der ursprünglich beantragten Reorganisation der Grenz-Truppen noch 6 Titler Grenz-Pionnier-Compagnien, im Ganzen 31 Pionnier-Compagnien. Es blieben demnach 19 Genie-, 10 Pionnier- und 6 Titler Grenz-Pionnier-Compagnien, dann 18 Kriegsbrücken-Equipagen übrig. Diese letzteren konnten mit ihrem Material je nach den Kriegsverhältnissen zur Verstärkung der bei der Armee-Reserve befindlichen Abtheilungen, theils in Festungen und zu Arbeiten auf den Verbindungslinien der Armee verwendet werden.

Der Kriegsbedarf an Sanitäts-Truppen, Fuhrwesens-Abtheilungen, sowie an Reserve-Anstalten jeder Art war durch den normirten Kriegsstand derselben vollkommen gedeckt, und ihre Organisation schien so elastisch, dass sie ohne Störung des inneren Organismus dem Umfange der einzelnen Armeekörper genau angepasst werden konnten.

So waren die Streitkräfte beschaffen und eingetheilt, mit welchen die Monarchie etwa im Jahre 1871 einen Feldzug hätte eröffnen können. Die Machtentwicklung Deutschlands im Jahre 1870, die Gewissheit, dass nach dem glücklichen Ausgange des Feldzuges die norddeutsche Organisation auch auf den Süden Deutschlands ausgedehnt werden würde, und die über alle Erwartung grosse Ergiebigkeit des eigenen Wehrsystems, führten kaum ein Jahr nach der anfänglichen Organisirung zu jenen Aenderungen, welche die Schlagfertigkeit und die Anzahl der höheren Armee-Einheiten beträchtlich erhöhten und die heutige Organisation der Armee im Felde derart vervollkommten, dass diese der Kraftentwicklung der anderen Grossmächte entspricht.

Bei der Festsetzung des Personales für die höheren Commanden und Stäbe wurde als leitender Grundsatz die möglichste Restringirung des Standes derselben festgehalten. Ein besonderer Vorzug der neuen Bestimmungen liegt aber ohne Zweifel in dem anderen wichtigen Grundsatze, schon im Frieden für all' jenes Personal — Ordonnanz-Officiere, Concipisten, Bedeckungs-Truppen, Stabs-Infanterie, Ordonnanzen, Pferdewärter u. s. w. — welches bei den Haupt- und Stabsquartieren nothwendig ist, vorzusorgen. Bei den früheren Mobilisirungen wurden stets die Truppen zu diesem Zwecke sehr werthvoller Elemente beraubt, welche, ungeschult für ihre neuen Pflichten, grossentheils geringe Dienste leisteten und häufig verspätet eintrafen. Die isolirten, der nöthigen Aufsicht entzogenen Soldaten gaben stets in kritischen Momenten zu Unordnungen Anlass; aus diesen Gründen wurde der gesammte Wach-, Ordonnanz- und der minder wichtige Dienst bei den Hauptquartieren und Stäben ausschliesslich den Stabs-Truppen zugewiesen, und fest-

gestellt, dass die in den Hauptquartieren verwendeten Personen derselben stets unter Oberaufsicht ihrer militärischen Vorgesetzten zu stehen haben.

Um den Armee-Commandanten von dem Detail der Armeeleitung zu entlasten, wurde bestimmt, dass die sämmtlichen Hilfsorgane in allen Anordnungen, welche vom Armee-Commandanten ausgehen, lediglich als Hilfsorgane, in jenen Angelegenheiten aber, welche den inneren technischen und wissenschaftlichen Dienst ihrer eigenen Waffe oder Branche betreffen, selbständig fungiren.

Von jeher wurde die Schaffung fester Normen für die militärischen Verhältnisse im Frieden als unerlässlich erkannt. Dies ermöglicht auch in der That das richtige und von der Willkür des Einzelnen unabhängige Fungiren der dienstlichen Maschine. Im Kriege ist eine solche Normirung wenigstens der Grundsätze der Geschäftsführung um so nothwendiger, u. z. aus dem Grunde, weil die rapide Kriegführung der Neuzeit fast unmittelbar von den Vorbereitungen zum entscheidenden Schlage übergeht und daher für langwierige Einführungen zur Feststellung gleichsam von Usancen, zur Erlassung von vorbereitenden Befehlen und Verordnungen weder die Zeit, noch die nöthige Ruhe vorhanden ist. Die von allen Orten der Monarchie mit grosser Eile in den verschiedenen Hauptquartieren und Kanzleien gesammelten Individuen müssen wie in ein fest gegliedertes und von lange her administrirtes Amt eintreten. Die Sammlung und Bereitstellung sämmtlicher Kanzlei-Erfordernisse, die Einrichtung der Feldkanzleien schon im Frieden, und die in den Vorschriften enthaltene Geschäftsordnung für die Armee im Felde sind diesem Zwecke dienstbar.

Bis zum Jahre 1870 bestand eine solche feste Vorschrift, jene Vorsorge für den so rasch eintretenden Bedarf, nicht; sie wurde erst im Jahre 1870 und 1871 geschaffen. Die Grundzüge derselben liegen in der Centralisirung der Geschäftsleitung bei zweckmässiger Theilung der Arbeit; sämmtliche Geschäfte werden daher in die operative, rein militärische, militär-technische, militär-administrative und dann in die ökonomisch-administrative Gruppe getheilt. Die Geschäfte der ersten Gruppe fallen der Generalstabs-Abtheilung und den Hilfsorganen des Armee-Commando's, jene der zweiten der Armee-Intendanz zu; nur den Generalstabs-Chef's in Bezug auf die erste, und den Armee-Intendanten in Bezug auf die zweite Gruppe steht von nun an das Recht zu, die von den Armee-Commandanten erlassenen Verfügungen im Namen derselben zu unterfertigen. Hiedurch ist die Zersplitterung der Befehlsgebung verhindert und der Armee-Commandant steht anstatt mit allen, nur mit den zwei wichtigsten Hilfsorganen in geschäftlicher Beziehung.

Eine Neuerung in einer principiell wichtigen Benennung, die sich auf den Kriegsstand bezieht, muss hier angeführt werden. Bisher war in den Eingaben und Tabellen nur der Verpflegs- und der streitbare Stand unterschieden worden. Nun bietet die Nachweisung des streitbaren Standes für den Armee-Commandanten keine verlässliche Ziffer; es gehören auch Stabs-Truppen, Bagagewachen, Bedeckungs-Abtheilungen der Reserve-Anstalten u. s. w. zum streitbaren Stande, während nur die unter der neu vorgeschriebenen Benennung „Gefechtsstand“ ausgewiesenen Zahlen einen richtigen Aufschluss geben können über die zum Kampfe wirklich verfügbaren Kräfte.

Hinsichtlich der Verbindungsmittel der Armeekörper untereinander, wurde die Einrichtung der Feldpost und des Feldtelegrafen vervollkommnet und auf deren intensive Mitwirkung Rücksicht genommen; die Personal-Eintheilung wurde bereits im

Frieden vorbereitet, der Bedarf an Betriebs- und Trainmaterial für diese Anstalten nicht nur vollzählig beigeschafft, sondern auch behufs rascher Mobilmachung zweckentsprechend centralisirt. Um jedoch auch auf jenen Kriegsschauplätzen und in jenen Kriegslagen, in welchen der elektrische Feldtelegraf nicht angewendet werden kann, ein Mittel zur raschen Verständigung zu besitzen, wurde schon im Jahre 1869 sowohl im Brucker Lager, als auch während der kriegerischen Ereignisse in Dalmatien der optische Feldtelegraf erprobt und mit grossem Vortheile verwendet. Die Nothwendigkeit der Signalabtheilungen, besonders für den Gebirgskrieg, wurde von allen Seiten dringend hervorgehoben; mittlerweile sind die Signalabtheilungen für die Verbindung der Truppendivisions- und Corps-Commanden systemisirt und in Ausrüstung und Ausbildung zur vollen Kriegstüchtigkeit gebracht worden.

Ueber die Feldeisenbahn-Abtheilungen und die Principien, welche bei ihrer Errichtung befolgt wurden, wurde bereits in dem Abschnitte über die technischen Truppen gesprochen.

Die Reformen in dem Institute der Landes-Gendarmerie machten es unwahrscheinlich, dass die Armee im Kriege von derselben die nothwendige Anzahl im Sicherheits- und Polizeidienste ausgebildeter Individuen erhalten werde. Da nun die Landes-Gendarmerie von den Landesvertheidigungs - Ministerien unmittelbar abhängt und dem Reichs-Kriegs-Ministerium daher der Einfluss auf dieselbe entzogen ist, so musste ein Institut zum Ersatze derselben geschaffen werden. Es wurde zu diesem Zwecke zuerst der Maximalbedarf an Feld-Gendarmen ermittelt, der Wirkungskreis derselben, der in dem Polizei-, Nachrichten-, Kundschafts-, Bedeckungs- und Sicherheitsdienste besteht, festgesetzt, und sodann jene Anzahl an die Truppenkörper repartirt. Im Jahre 1873 wurde ein Leitfaden für ihren Unterricht herausgegeben.

Die früheren Stellen der General- und Corpsgewaltigen wurden aufgehoben und die Officiere der Feldgendarmerie-Abtheilungen mit den Diensten derselben betraut.

Für die Neuorganisirung der Militär-Sanitätsanstalten im Felde bot die Divisions-Eintheilung die Grundlage. Da die Truppen-Divisionen als strategische Grundeinheiten in jeder Beziehung zur Durchführung selbständiger Operationen berufen sind, so erschien es geboten, dieselben mit allen zur Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorraths- und Aufnahmsanstalten zu versehen. Die Divisions-Sanitätsanstalt wurde mit 2 Hilfsplätzen, 1 Verbandplatze, 1 Ambulance und einer Sanitätsmaterial-Reserve für genügend erachtet, den durch die Blessirtenträger aus dem Gefechte gebrachten Verwundeten die erste Hilfeleistung angedeihen lassen und sie der weiteren Pflege zuführen zu können.

Wichtig ist ferner die Neuerung, wodurch ein Theil der Feldspitäler je nach den örtlichen oder taktischen Verhältnissen theilbar gemacht wurde. Jedes der 27 Feldspitäler, welche zur Aufnahme von je 600 Kranken eingerichtet sind, wurde so mit Personal, Fuhrwerk und Material betheilt, dass ohne irgend eine zeitraubende Vorbereitung aus demselben drei vollkommen versehene Feldspitäler für je 200 Mann gebildet werden können. Es wurde im Principe ausgesprochen, dass auch bei dem Reste der Feldspitäler (13 à 500 Kranke) diese Theilbarkeit allmälig eingeführt werden solle. Die im Kriege und im Frieden besonders in Italien wohlbewährte Einrichtung der Feld-Maroden-häuser wurde auch in die neue Organisation aufgenommen; es bilden dieselben ein treff-

liches Mittel, den leicht Verwundeten oder nur leicht Erkrankten möglichst kurze Zeit von seiner Truppe entfernt zu halten, da erfahrungsgemäss die Absendung in die rückwärtigen Spitäler den Soldaten in vielen Fällen auf sehr lange Zeit von seiner Truppe trennt, und andererseits den so nothwendigen Platz für die Verwundeten und Schwerkranken benimmt. Es wurden durch die Neuorganisirung die Kranken-Haltstationen und Feld-Marodenhäuser, sowie die von den patriotischen Vereinen oder von Privaten etwa errichteten Spitäler in die Kategorie der Feld-Sanitätsanstalten aufgenommen und dadurch jener nothwendige Einfluss gesichert, welcher im Interesse geordneter und concentrirter Gebarung in diesem wichtigen Zweige unumgänglich nothwendig ist.

Die Verpflegung der Armee im Felde bedurfte einer gründlichen Reform, da ja die Truppen-Divisionen mit selbständigen Verpflegungsanstalten ausgerüstet worden waren. Die Heeresverwaltung liess alle noch in Kraft bestehenden Reglements und speciellen Instructionen, welche auf die Leitung und Durchführung der Feldverpflegung Bezug hatten, einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterziehen und alle diese Detailvorschriften in eine einzige Instruction zusammenfassen. Diese Codificirung umfasste Reglements und Belehrungen vom Jahre 1861 und 1862 nebst vielen anderen älteren Normalien und Erlässen. Es wurden, als mit dem Verpflegsgeschäfte in innigem Zusammenhange stehend, auch die Normen über das veterinärpolizeiliche Verhalten bei Seuchen und für die Spedition der Militär-Verpflegsgüter auf den Eisenbahnen angefügt.

Schnell folgte eine ähnliche Codificirung früherer Vorschriften über den Sanitäts- und Kundschaftsdienst bei der Armee im Felde. Die Geschäftsordnung für die Armee-Corps- und Truppendivisions-Commanden, die Dienstvorschrift für die mobilen Platz-Commanden, und endlich die Trainvorschrift für die k. k. Armee (sammt der Instruction für die Gebirgstrain-Ausrüstung) wurden Mitte 1870 in Angriff genommen und trotz des riesigen zu bewältigenden Materials in erstaunlich kurzer Zeit zu Ende geführt.

Auch in Betreff der **Vorbereitung der Mobilisirungsarbeiten** schon im Frieden, welche in der Evidentführung der Kriegs-Ordre de bataille, und in der Vervollkommnung des Mobilisirungsplanes u. s. w. bestehen, hatten die Erfahrungen des Jahres 1866 keine genügenden Anhaltspuncte gegeben. Man kannte die ziemlich schleppende und nicht sehr geordnete Rüstung der Preussen in jenem Jahre und übersah hiebei, dass damals das System der allgemeinen Wehrpflicht und alle jene anderen damals noch specifisch preussischen Institutionen, besonders in Bezug auf die Mobilisirung sich erst im grossen Massstabe erproben und einführen mussten. Freilich war zu erwarten, dass die Preussen mit voller Benützung der gemachten Erfahrungen den Beginn eines neuen Krieges sehr sorgfältig vorbereiten würden. Erst den Erscheinungen des letzten Feldzuges blieb es vorbehalten, auch hier auf die ganze militärische Welt klärend und überzeugend zu wirken. Hier hatte sich wirklich die Mobilisirung eines an Stärke bis nun unerreichten Heeres schnell und gut vollzogen; alle jene Reibungen und Verzögerungen, welche mit dem strategischen Aufmarsche stets verbunden sind und sein müssen, übten nur geringen Einfluss und verzögerten hauptsächlich um keinen Augenblick die rasche Eröffnung der Feindseligkeiten, wodurch die strategische Initiative gewahrt wurde. Jetzt musste es klar werden, dass von der

preussischen Heeresleitung die Action durch die rechtzeitige Arbeit im Frieden von all' jenen Verzögerungen befreit war, welche in der späten Fassung von Beschlüssen, in Berathungen über die Ordre de bataille im letzten Momente, über die Zusammenstellung von Fahrplänen etc. bei den meisten strategischen Aufmärschen zögernd und hindernd einzutreten pflegen. Die Rüstung und der Aufmarsch waren in einer Zeit vollendet, welche ohne eine solche Vorbereitung kaum genügt hätte, auch nur über die Befehle schlüssig zu werden, geschweige denn, sie zu ertheilen.

Fast allgemein wurde durch dieses zwingende Beispiel die Ueberzeugung, dass selbst die beste Organisation und das zahlreichste Heer nutzlos sei, wenn man dem letzteren nicht die Möglichkeit bietet, zur Sicherung der Grenze oder zur Besiegung eines zögernden Feindes eben so schnell wie dieser, oder noch schneller in's Feld zu rücken. Die Vorbereitung der Mobilisirung trat somit unter die Cardinalerfordernisse des modernen Armeewesens ein.

Ohne Zweifel hat jeder Feldherr die Tendenz, in dem Augenblicke, in welchem er das Commando einer Armee oder das Ober-Commando des gesammten Heeres übernimmt, die Maschine mit souveräner Hand allsogleich zu erfassen. Seine Machtvollkommenheit muss ihm gestatten, mit Rücksicht auf die Wahl der Persönlichkeiten und auf die Zusammensetzung der Truppen ganz seiner eigenen Intention und seinen Ueberzeugungen zu folgen, denn nur dadurch wird ihm jene Beruhigung und jenes Vertrauen auf die Kriegsmittel zu Theil, welche zu einem entschiedenen und bewussten Handeln unumgänglich nothwendig sind.

Der schon im Frieden ausgearbeitete Mobilisirungsplan beschränkt scheinbar diese Selbständigkeit. Die Heeresverwaltung verlängert dadurch so zu sagen ihren unbedingten Einfluss bis zur Vollendung des strategischen Aufmarsches; dadurch wird an die Selbstbeherrschung des Ober-Commando's eine grosse Anforderung gestellt, ja es kann häufig der Fall eintreten, dass der Feldherr all seinen Eifer, seine Hingebung eine Zeit lang der Durchführung von Massregeln leihen muss, die seiner Ueberzeugung zuwiderlaufen. Dieser Uebelstand wird aber reichlich aufgewogen durch die grössere Schnelligkeit, womit er wirklich zur Wirkungsfähigkeit gelangt, durch den grossen Nutzen, welcher dadurch dem Staate und der Armee erwächst. Die beabsichtigten strategischen Massregeln, persönliche Rücksichten und die während der aufregungsvollen Zeit der Rüstung wechselnden Nachrichten über die Verhältnisse beim Feinde u. s. w. könnten es freilich oft nicht nur als rathsam, sondern als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen, die Kräfte, ja selbst die Reihenfolge ihres Zuschubes ganz anders zu bestimmen, als der in einem früheren Zeitpuncte im Frieden verfasste Mobilisirungsplan es mit sich bringt, denn dieser letztere vermag nie so elastisch ausgearbeitet zu werden, dass er auf jeden unerwarteten Zwischenfall passte.

Es könnte nun geradezu von verhängnissvollen Wirkungen auf den ferneren Gang der Operationen sein, wenn dem Feldherrn nicht stets das erste und zwingendste Gesetz vor Augen stünde, niemals mit willkürlicher Hand in die tausendfältig verwobenen Fäden des Mobilisirungsgeschäftes hinein zu greifen. Die Aenderung auch nur eines einzigen Fahrplanes wirkt auf sämmtliche Fahrpläne auf der ganzen Operationszone zurück; die willkürliche Ertheilung eines einzigen Befehles vermag unter ungünstigen Umständen das ganze Geschäft zu zerrütten und eine Fluth neuer Befehle hervorzurufen. Soll daher ein Mobilisirungsplan möglich und die Armee in Bezug auf schnellen Aufmarsch anderen Armeen gewachsen sein, so ist die innigste Uebereinstimmung zwischen

der Heeresleitung, der Heeresverwaltung und den politischen Leitern des Staates unumgänglich nothwendig. Erst an dem Tage, an welchem die Armee beim Anfangspuncte der Operationen bereit steht, gibt gleichsam die Heeresverwaltung die Zügel in die Hände des Feldherrn und wird von der unumschränkten Herrin der aufmarschirenden Armee zur bereitwilligen Dienerin der kämpfenden. Dann ist der Entschluss des Feldherrn das allein giltige Gesetz, und die Heeresverwaltung concentrirt ihre ganze Thätigkeit auf alle jene Massnahmen, welche zur Ernährung, Verstärkung und Unterstützung der Armee nothwendig sind.

Alle seitens der obersten Heeresleitung für die Mobilisirung zu treffenden Vorbereitungen sind nunmehr ihrer Vollendung nahe. —

Eine äusserst rührige Thätigkeit im Kundschafts- und Evidenzwesen hat die Kenntniss der fremden Armeen nicht nur zu amtlichen Zwecken, sondern auch für die ganze Armee vermittelt. Die Kenntniss des In- und Auslandes wird an der Hand eines fort und fort verbesserten Systemes immer mehr gefördert.

Die in der Kartografie und in der Verwaltung des militär-geografischen Institutes durchgeführten Verbesserungen erlauben, wie bereits erwähnt, eine rasche Betheilung sämmtlicher Officiere der Armee mit guten und sehr handsamen Karten.

Schon bei der Festsetzung der Principien der allgemeinen Wehrpflicht war es allgemein klar geworden, dass der bis nun in allen Staaten, mit Ausnahme Preussens, gebräuchliche Vorgang der **Pferde-Ergänzung** in keinem Falle genügen könne. Der Ankauf von Reit- und Trainpferden während der Mobilisirung, lässt dem Zufalle einen zu grossen Spielraum; die Heeresverwaltung ist hiebei an den guten Willen und die Leistungsfähigkeit von Privaten und von nicht immer reellen Pferdehändlern angewiesen. Auch bei dem grössten Angebote, und bei dem aufopferndsten Fleisse der Pferde-Assentcommissionen war der Vorgang stets ein sehr langwieriger, und hat derselbe im Jahre 1859 und 1866 den Gang der Rüstungen wesentlich verzögert. Die Aufstellung der heutigen grossen Armeen der Monarchie würde mit Hilfe der früheren Mittel der Pferde-Ergänzung selbst in Monaten nicht durchgeführt werden können.

Es stand in dieser Beziehung eine in Oesterreich bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts versuchte und von Preussen nachgeahmte Einrichtung, nämlich das Pferdeconscriptions-Gesetz, als Vorbild zu Gebote. Mit begreiflichem Zögern jedoch ging die Heeresverwaltung an die Wiedereinführung dieser Massregel. Die Pferdeconscription schneidet tief in die Interessen des Landes. Während die Geldsteuer und die militärische Dienstpflicht der Bürger durch alten Gebrauch in das Bewusstsein der meisten Nationen übergegangen sind, handelte es sich hier um eine empfindliche Beschränkung des Eigenthumsrechtes; besonders in Ungarn, welches ja durch seinen grösseren Pferdereichthum dem anderen Theile der Monarchie nothwendigenfalls zu Hilfe kommen muss, ist die Vergegenwärtigung der Wichtigkeit dieser Massregel und der grossen Interessen, welche dadurch gefördert werden sollen, erforderlich, um dieselbe allgemein erträglich zu machen. Auch hierin war es das Beispiel von 1870, welches nicht nur den Vertretern des Volkes, sondern auch den Massen die absolute Nothwendigkeit eines Pferdeconscriptions-Gesetzes vor die Augen rückte, und so kam dasselbe in beiden Reichshälften ohne besonderen Widerstand zur Einführung.

VIII.

In den vorhergehenden Abschnitten wurde in grossen Zügen das Bild der organisatorischen Arbeiten entworfen, durch welche die Armee im Frieden in die Möglichkeit gesetzt wird, sich für den Krieg auszubilden, im Kriege aber befähigt ist, wohlbewaffnet und in grossen Massen in kürzester Zeit aufzutreten.

Mit der organisatorischen Arbeit musste die Reform der **Administration** gleichen Schritt halten.

Im Allgemeinen ruht dieser wichtige Zweig der Armeethätigkeit auf so festen und durch eine Jahrhunderte alte Erfahrung gegründeten Principien, dass auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Anbahnung der Massenentwicklung im Kriege an denselben nichts ändern konnte; nach wie vor gliedert sich die Heeres administration im weiteren Sinne in jene Thätigkeiten, welche die physischen Bedürfnisse im Allgemeinen befriedigen — Militär-Oekonomie — und in die besonderen administrativen Thätigkeiten der Seelsorge, Gesundheitspflege und Justizpflege. Hieran schliesst sich jener Zweig der Administration, welcher die technischen Bedürfnisse hauptsächlich in Bezug auf die Ausrüstung der Armee sichert.

Ueber die meisten Zweige der Administration, welche im Texte des Werkes abgesondert und ausführlich abgehandelt werden, ist in dieser Schrift bereits bei Besprechung der Organisation das Wichtigste erwähnt worden. Es soll hier blos die Erörterung des Friedens- und Kriegsstandes der Armee, dann jene des Gebührenwesens Platz finden.

Der gesammte Stand des Heeres sammt der Landwehr ist aus dem Wehrgesetze bekannt. Inwieweit derselbe bis nun erreicht oder übertroffen wurde, ist gleichfalls im Texte des Werkes dargestellt.

Es empfiehlt sich nicht, das Verhältniss der einzelnen Waffengattungen zu einander, die Anzahl der Reiter, Geschütze u. s. w. gegen die Ziffer der Infanterie im Frieden und im Kriege zu discutiren; aus der Erläuterung der einzelnen Organisationen sind die bezüglichen Principien und die Grenzen und Hindernisse ihrer Befolgung ersichtlich; hier soll nur das wichtige **Verhältniss des Kriegsstandes zum Friedensstande** hervorgehoben werden. In diesem liegt gleichsam die Kritik des Wehrgesetzes in volkswirthschaftlicher und militärischer Beziehung.

Die Volkswirthschaft fordert einen möglichst grossen Unterschied dieser beiden Stände; ihr Ideal ist das Milizsystem, welches selbst nur wenige Cadres braucht und hiebei einen ungeheueren Kriegsstand mit sich bringt. Der Militär hingegen ist nur von einem Verhältnisse befriedigt, wobei der Kriegsstand wenig vom Friedensstande differirt, vorausgesetzt, dass bei aller erreichten Qualität des Materials (durch die längere Schulung

u. s. w.) die Grösse der Feldarmee nicht beeinträchtigt wird. Das wirklich erreichte Verhältniss stellt sich somit als ein Compromiss zwischen den Anforderungen der Volkswirthschaft, d. h. der finanziellen Lage des Reiches, und den militärischen Idealen dar.

Es ist bekannt, dass die gesammten Organisationsarbeiten im Jahre 1870 an einem Wendepuncte anlangten, und dass von dort an in jeder Beziehung einerseits die Forderungen wuchsen, und andererseits auch ein grösseres Entgegenkommen der Vertretungskörper bemerkbar wurde. Diese Wendung ist den einschneidenden Lehren des französisch-deutschen Krieges zuzuschreiben. Die im Werke gebrachte Uebersicht des dermaligen Friedensstandes stellt sich somit schon als ein Uebergang zum Besseren dar. Einerseits sind bereits die Ueberzähligen grösstentheils eingebracht, andererseits aber auch die Vermehrungen angebahnt und durchgeführt, über welche in den letzten Delegationssitzungen entschieden worden ist. Um aber das Verhältniss zwischen Kriegs- und Friedensstand würdigen zu können, muss man die früheren Jahre in Rechnung ziehen, mit Ausnahme des Jahres 1866, in welchem, wie in den Erörterungen des Wehrgesetzes und der Infanterie-Organisation dargethan wurde, durch mancherlei Einflüsse eine zu weit gehende Reducirung nach dem Kriege herbeigeführt war.

Unter der Herrschaft des alten Wehrgesetzes hatte im Jahre 1865 der Friedensstand aus:

20.297 Gagisten, 248.995 Mann und 43.252 Pferden bestanden.

Im Jahre 1868 betrugen die gleichnamigen Zahlen blos:

17.276 Gagisten, 227.737 Mann, 43.215 Pferde.

Im Jahre 1869 begann die Wirkung des neuen Wehrgesetzes und allsogleich sank die Friedensstärke auf:

16.373 Gagisten, 212.722 Mann und 38.026 Pferde.

Es ergaben sich hieraus bedeutende Ersparnisse gegen das Budget von 1865, ja selbst noch gegen 1868, während der Kriegsstand sich schon im Jahre 1869 um eine bedeutende Ziffer hob. Der Friedensstand von 1869 (275.525 Personen) war aber auch schon um ein Bedeutendes niederer als die Friedensstände viel älterer Epochen. Nach den vorhandenen Standes- und Diensttabellen betrug das k. k. Heer in den Friedensjahren 1835: 390.000 Mann, 1838: 310.000 Mann, 1844: 300.000 Mann, 1845: 301.000 Mann, und 1858: 329.000 Mann.

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die bis zum Jahre 1870 angebahnte Friedensstärke namhafte Ersparungen auch gegen die früheren Epochen darstellt. Die in Folge der letzten Verhandlungen erhöhte Ziffer des Friedensstandes von 15.212 Gagisten, 286.606 Mann, 46.152 Pferden, 644 Geschützen und 2302 Fuhrwerken und — wenn wir die Personen allein in Betracht ziehen — von 301.818 Köpfen [1]), ist somit noch immer niederer als die meisten Stände der erwähnten älteren Jahrgänge, und zwar um eine Differenz bis zu 90.000 Personen. Es ist daraus der volkswirthschaftliche Vortheil des neuen Wehrgesetzes eclatant nachgewiesen.

Schon heute ist der verfügbare Kriegsstand 808.667 Individuen des Heeres allein, ohne Einrechnung der Landwehren, also nahezu doppelt so gross, als diejenige Streitmacht, welche Oesterreich in den früheren Kämpfen mit Aufbietung aller Kräfte auf das Kriegstheater zu bringen vermochte.

---

[1]) Die Landwehren sind selbstverständlich in diese Berechnung nicht miteinbezogen.

Der Natur der Cavallerie gemäss finden wir bei derselben ein Ausnahmsverhältniss, indem hier der Kriegsstand vom Friedensstande nur wenig differirt.

Inwiefern die dreijährige Dienstzeit zur Erreichung der kriegsmässigen Qualität der Truppe genüge, unter welchen Bedingungen sie nur genügen kann, und welche Hilfsmittel gewählt wurden, um durch intensiven Unterricht und durch Ertheilung geeigneter Behelfe die Unzulänglichkeit derselben auszugleichen, wurde bereits an anderer Stelle entwickelt.

Was das Verhältniss der Officiere zur Mannschaft betrifft, so scheint dasselbe im Frieden der Ziffer nach ein sehr günstiges zu sein, denn die Anzahl der Mannschaft, welche auf einen Officier gerechnet wird, bewegt sich zwischen den Grenzen von 11 (beim Fuhrwesens-Corps) und 36 (bei der Sanitäts-Truppe). Ein solches Verhältniss würde den intensivsten Einfluss des Officiers auf den Unterricht und die Pflege der Disciplin gestatten; freilich sind die unmittelbar bei der Truppe dienenden Officiere, denen die gesammte Last des Detail-Unterrichtes zukommt, zu ihrer Mannschaft in einem weniger günstigen Zahlenverhältnisse. Für mannigfache Verwendungen ausserhalb der Truppe oder des eigentlichen Truppendienstes werden Officiere verwendet, ohne dass sie bei den Unterabtheilungen ersetzt würden. Es resultirt hieraus mancher Nachtheil für den Unterricht, und eine grosse und dauernde Ueberlastung der Compagnie-Commandanten und der Subaltern-Officiere.

Das Verhältniss der Officiere zur Mannschaftszahl im Kriege ist bei der Cavallerie am günstigsten (1 : 25·5), bei der Sanitäts-Truppe das ungünstigste (1 : 52·4), und es ist bei den Fusstruppen 1 : 44·9.

Es wurde bereits erwähnt, dass hauptsächlich pecuniäre Bedenken die Verstärkung der Unterabtheilungen hervorgerufen haben, da hiedurch die volle Kriegsstärke erreicht und dennoch viele Chargencadres erspart werden konnten. Wenn auch jener Uebelstand, dass die Truppen-Officiere, ohne ersetzt zu werden, in andere Verwendungen treten — ein Uebelstand, der wieder nur in ökonomischen Rücksichten begründet ist — mit dem Eintritte der Mobilisirung plötzlich und vollkommen endet, da einerseits die sogenannten Extra-Verwendungen mit dem Ausbruche des Krieges entfallen und andererseits für alle Commandirungen abseits der Truppe auf die Reserve, die Landwehr und die Officiere des Ruhestandes Rücksicht genommen wird, so kann gleichwohl das systemisirte Verhältniss kein sehr günstiges genannt werden. So vortrefflich auch das Institut der einjährig Freiwilligen fungiren mag, so sind doch die aus demselben hervorgegangenen Reserve-Officiere nicht gleich im Anfange des Krieges zum Truppendienste so geschult und verlässlich, dass ihre Thätigkeit bei der schwierigen Einführung der eingerückten Reservemänner in die stramme Dienstleistung überall und vollkommen entspräche. Es wird in der That während der Mobilisirung und während der ersten Wochen des Krieges fast der ganze Dienst auf den Schultern der Berufs-Officiere lasten, welchen noch dazu die praktische Unterweisung der in ihrem bürgerlichen Berufe den Details des Militärdienstes mehr oder weniger entfremdeten Cameraden der Reserve obliegen wird.

Hinsichtlich der Beschwerden des Feldzuges ist zu erwarten, dass ein grosser Theil besonders derjenigen Reserve-Officiere, welche ihre Präsenz-Dienstleistung schon längere Zeit hinter sich haben und durch ihre Berufsthätigkeit von körperlichen Uebun-

gen abgehalten wurden, den ungeheueren Anstrengungen nicht werde Widerstand leisten können. Andererseits stellen die Erfahrungen des Jahres 1870 für alle ferneren Kriege ausserordentliche Kampfesverluste an Officieren in Aussicht. Es erhellt aus diesem, dass zur Erhaltung der vollen Kriegstüchtigkeit der Truppen eine grosse Reserve berufsmässig ausgebildeten Officiers-Nachwuchses unumgänglich nothwendig ist; es wird dadurch der Ausspruch bekräftigt, dass nur durch genaue und den Vortheil des Dienstes berücksichtigende Handhabung der Vorschriften über die Ausbildung der Reserve-Officiere dem Bedürfnisse während des Krieges vorgesorgt und genügt werden kann.

Das Wehrgesetz hat eine fast unerwartete Ergiebigkeit bewiesen, und zwar besonders in Bezug auf die Landwehr. Während die gesetzmässige Kriegsstärke des stehenden Heeres schon heute erreicht ist, sind die Landwehren durch die fortschreitende Organisirung der Cadres zu Heereskörpern geworden, in welchen ein sehr zahlreiches und gutes Material sehr glücklich aus alten und jungen Elementen gemischt ist. Das günstige Verhältniss in Betreff der Intelligenz und Bildungsfähigkeit der Mannschaft vermag einigermassen den Mangel längerer Präsenzzeit auszugleichen. Es erhellt hieraus, dass die grossen Ziffern der Standesausweise eine reelle Geltung besitzen, weil sie nicht etwa militärisch werthlose Massen darstellen, sondern eine Streitmacht, auf deren Qualität der Feldherr zählen kann, und welche — Dank den Massnahmen der Administration — im gegebenen Augenblicke wirklich rasch zur Verwendung kommen kann.

Der Verpflegsstand der gesammten Landmacht der Monarchie im Kriege beträgt schon heute nach Einrechnung der Ersatzreserve die Gesammtziffer von **1,200.000 Mann.**

Es erübrigt noch, das Verhältniss des Verpflegsstandes im Kriege zum Gefechtsstande zu erörtern. Die Differenz der beiden ist sehr gross, und zwar steigt die Differenz im Allgemeinen im Verhältnisse der Vergrösserung der Armeen. Je grösser die bewegten Colonnen sind, einen je grösseren Raum sie im Marsche einnehmen müssen, desto schwieriger sind die Bedingungen der Zusammenziehung zum taktischen Schlage, und desto zahlreicher müssen jene Organe, Truppen und Anstalten sein, deren Bestimmung in der Erleichterung der Bewegung und Verpflegung der Armee beruht. Sowie bei einer Maschine die Masse ihrer Bestandtheile und deren Reibung die lebendige Triebkraft in ihren Wirkungen beeinträchtigt, so findet ein solcher Verlust auch beim Kriegsstande der Landmacht statt. Er besteht hier in den sogenannten Administrations-Truppen und in den bei den Gefechts-Truppen für den Rechnungs-, Train-, Sanitäts- und Pionnierdienst und für sonstige kleinere Dienstleistungen erforderlichen Officieren und Mannschaften.

Das Verhältniss des Gefechts- zum Verpflegsstande ist übrigens in der Wesenheit jenem der meisten anderen Armeen gleich.

Die Erhaltung des Heeres erfordert einen grossen Theil des Staatseinkommens. Bei der Verwendung der gewidmeten Summen ist unter allen Umständen die grösste Regelmässigkeit und Sparsamkeit nothwendig, umsomehr aber dann, wenn die finanziellen Verhältnisse dieselben als fühlbare Opfer des Volkes erscheinen lassen. Durch die

Verfassung ist ferner der Armeeverwaltung eine strenge Controle gesetzt, welche wieder mit sich bringt, dass dieselbe genau über ihre Gebarung Rechenschaft zu geben habe, dass sie aber auch im Stande sei, für das kommende Verwaltungsjahr möglichst genaue Voranschläge zu verfassen.

Es ist demnach nothwendig, dass das **Gebührenwesen** genau systemisirt sei und dass einer jeden Willkürlichkeit strenge vorgebeugt werde. Das Gebührenwesen und die auf dasselbe bezügliche Vorschrift muss sich nach dem Grade des anerzogenen ökonomischen Sinnes der Armee richten. Dort, wo das Bewusstsein von der Nothwendigkeit des Sparens allgemein verbreitet ist, reicht die Armeeverwaltung mit der Fixirung eines ziemlich allgemein gehaltenen Verpflegssystems aus; sie ist im Stande, viele Details der Gebührenbemessung den Behörden zu überlassen, welche wieder ihrerseits vor übermässigen Anforderungen der Gebührsberechtigten gesichert sind.

Ein solcher ökonomischer Sinn ist in der früheren Epoche in Oesterreich nicht allgemein vorhanden gewesen. Es erhellt dies zum Theile aus der merkwürdigen Erscheinung, dass heute, trotz der gestiegenen Preise und abgesehen von der Aenderung des Systems, mit einem weit niedrigeren Budget weit Grösseres geleistet wird, als dies in den verflossenen Decennien der Fall war.

Unter diesen Umständen war schon vor einer Reihe von Jahren (1858) die Herausgabe einer Gebührenvorschrift nothwendig erschienen, welche zwar einem Systeme folgt, aber, um jede willkürliche Auslegung eines solchen zu vermeiden, im Ganzen von casuistischer Fassung war. Es erschien in derselben die Gebühr für jeden Fall genau angegeben. Unstreitig ist damit der Nachtheil verbunden, dass jeder neue, im Gebührenreglement nicht berücksichtigte Fall Nachtragsbestimmungen, Aenderungen und Nachfragen mit sich bringt.

Die Positionen der früheren Gebührenvorschrift waren zum grossen Theile veraltet, obwohl Ergänzungen und Aenderungen den alten Text so zu sagen verschwemmt hatten. Es wurde somit die Revision der Gebührenvorschrift angeordnet, und dieselbe gelangte nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1871 an die Armee. Der casuistische Charakter wurde in dieser neuen Vorschrift auch nicht ganz vermieden; in Folge davon ist sie denn auch seither schon wieder in zahlreichen wesentlichen und unwesentlichen Puncten geändert worden.

Die wichtigste Neuerung bei den Gebühren betrifft die Erhöhung der Gagen der Officiere.

Schon seit Jahren war die Unzulänglichkeit mancher, mit den Lebens- und Werthverhältnissen nicht mehr im Einklange stehender Gebührsausmasse, besonders bei den Personalgebühren, erkannt worden; selbst die Delegation des Reichsrathes hatte schon im Jahre 1868 in einer Resolution zur Erhöhung und Regulirung der Gagen der Officiere vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts aufgefordert.

Im Laufe des Jahres 1869 wurden die General-Commanden zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen über das gesammte Gebührenwesen aufgefordert, die Elaborate derselben aber wurden einer Commission von Vertretern der verschiedenen Waffengattungen und Administrationszweige als Basis des neu zu schaffenden Gebührsgesetzes übergeben. Schon für das Budget von 1870 wurde in Folge der Anträge dieser Commission eine ganze Serie von Postulaten an die Delegationen gestellt, welche die Gage-Erhöhungen, die Vereinfachung der Personalgebühren, die Erhöhung der Gebühren der

Cavallerie-Officiere im Vergleiche zu jenen der übrigen Waffengattungen durch Gestattung der Cavallerie-Diensteszulage, und endlich die Erhöhung gewisser Pauschalien und des Equipirungsbeitrages für neubeförderte Officiere zum Gegenstande hatten.

Die Armeeverwaltung trat besonders für die Gage-Erhöhungen mit den triftigsten Gründen ein. Sie machte geltend, dass in preussischen und französischen Heere die Officiere weitaus günstiger situirt seien und dass man den Grundsatz befolgen müsse, dass die Besoldung, die der Staat dem Officier gewähre, an und für sich genügen solle, ihn unter allen Verhältnissen gegen die gewöhnlichsten Lebenssorgen zu schützen, weil man ohne eine solche Vorsorge niemals tüchtige und an Fachkenntnissen reiche Kräfte für das Heer gewinnen und im Dienste festhalten könne. Im Hinblicke auf die Unmöglichkeit, die ganze wünschenswerthe Erhöhung zu erlangen, musste sich die Armeeverwaltung selbst mit bescheidenen Anträgen begnügen. Die Delegationen widerstrebten diesen Anforderungen nicht, und so wurde mit 1. Jänner 1870 die Unterscheidung von Lieutenants niederer und höherer Gebühr aufgelassen, sämmtliche Bezüge des Ersteren um 128, die des Letzteren um 80 fl., die des Oberlieutenants um 152 fl. erhöht. Die Gebührsverbesserung für die Subaltern-Officiere erforderte für das Jahr 1870 einen Mehraufwand von 824.888 fl.

War die Erhöhung der Gagen der Subaltern-Officiere vorherrschend durch das Missverhältniss der Lebensbedürfnisse und der Bezahlung hervorgerufen, so zwang andererseits das Missverhältniss der Wichtigkeit der Stellung des Hauptmannes, und der Schwierigkeiten, diese Stellung zu erreichen, im Vergleiche zu den Bezügen desselben auch zu einer ausgiebigen Erhöhung der Hauptmannsgage. Welch hoher Werth schon früher in den Heeren des Auslandes auf die Hauptmanns-Charge gelegt wurde, wie sehr man eben darum besorgt ist, die materielle Lage der Hauptleute so günstig als möglich zu gestalten, zeigt namentlich die im preussischen Heere für die Charge des Hauptmannes 1. Classe bestehende Gage von 1800 fl., während im französischen Heere, wo die Gage des Hauptmannes 1. Classe 1160, jene des Hauptmannes 2. Classe 1040 fl. beträgt, für ihre Lage überdies durch das Institut der Troupiers, d. i. die Verabreichung von wachsenden Alterszulagen in liberalster Weise vorgedacht ist. Aus diesen Gründen wurde die Gage des Hauptmannes 2. Classe von 744 auf 900 fl., die des Hauptmannes 1. Classe von 948 auf 1200 fl. erhöht. Durch die Erhöhung der Hauptmannsgagen erwuchs ein jährlicher Mehraufwand von 628.634 fl.

Die Gagen der Majore wurden von 1260 auf 1680 fl., jene der Oberstlieutenants von 1680 auf 2100 fl. erhöht, welche Beträge sich jedoch durch Restringirung der Fouragegebühr und Einziehung gewisser Nebengebühren um die Hälfte reducirten. Die Gage des Obersten wurde von 2520 fl. auf 3000 fl. gebracht.

Die Gage-Erhöhungen wurden sogleich auf die Auditore, Militär-Aerzte und Truppen-Rechnungsführer, und in der Folge auch auf die Militärgeistlichen und Beamten ausgedehnt.

Es ist erwähnt worden, dass für die Stabs- und Ober-Officiere der Cavallerie, sowie für jene der Fusstruppen, des Generalstabes u. s. w., und endlich für die Stabs-Officiere und Rittmeister des Fuhrwesens-Corps eine Restringirung der Fouragegebühr eintrat. Dadurch wären besonders die Officiere der Cavallerie geschädigt worden. Der Cavallerie-Officier hat sich ein Pferd aus Eigenem anzuschaffen; um ihm die Mittel hiezu zu gewähren, war ihm seit Langem die Erlaubniss geworden, eine geringere Anzahl von Pferden zu halten, als jene, wofür er die Fourage oder das Relutum derselben

bekam. Durch die Reluirung der Futtergebühr entfiel diese Mehreinnahme und daher auch die Möglichkeit, die Auslagen für den Ersatz der eigenen Pferde weiter zu bestreiten. Aus diesem Grunde wurden sämmtliche Cavallerie-Officiere vom Rittmeister abwärts durch eine monatliche Cavallerie-Diensteszulage von 10 fl. entschädigt.

Die den Commandanten einer Compagnie, Escadron oder Batterie ertheilten Pauschalien in Geld für die Erhaltung der Monturs- und Rüstungssorten, ferner die Pauschalien der Cavallerie zur Erhaltung der Pferderüstung, und jene der Artillerie und des Fuhrwesens-Corps zur Bestreitung der Curauslagen für erkrankte Pferde u. s. w. waren wohl erst im Jahre 1858 bei der Herausgabe der ersten Auflage des Gebührenreglements festgesetzt worden. Gleichwohl waren schon vom Beginn an in der ganzen Armee Klagen geführt worden, dass diese Gelder dem wirklichen Bedürfnisse keineswegs genügten. Diese Beschwerden häuften sich, seit der intensivere Unterricht der Truppen Montur und Rüstung weit mehr als früher in Anspruch nahm. Die Unterabtheilungen vermochten trotz der grössten Oekonomie sehr selten ohne persönliche Opfer ihrer Commandanten auszulangen. Nachdem nun aber auf diese Letzteren durchaus nicht gerechnet werden durfte, und andererseits der Zustand der Truppen-Ausrüstung durch die Belassung der bisherigen Pauschalien gefährdet schien, drang die Armeeverwaltung auf Erhöhung. Es wurden die verschiedenartigen kleineren Pauschalien unter der Bezeichnung „Wirthschaftspauschale" vereinigt und für den Mannschaftsstand bis zu 5 Köpfen ein fixer Minimalsatz angenommen, welcher scalamässig für je weitere 5 Mann zunimmt. Der Mehraufwand durch diese Gebührserhöhungen wurde auf 65.473 fl. veranschlagt.

Für Zwecke des Unterrichtes hatten bisher jedes Artillerie-Regiment, jedes Festungsartillerie-Bataillon und Genie-Regiment, dann die Truppendivisions-Schulen, die Cadetenschulen der Artillerie und der technischen Truppen bereits hinlängliche Unterrichtspauschalien erhalten. Die erhöhte Aufgabe für die Truppenschulen brachte nun die Nothwendigkeit mit sich, auch die anderen Waffengattungen und Truppenkörper mit ähnlichen Beiträgen zu bedenken. Bisher waren alle Vorbereitungs- und Unterofficiers-Schulen nur sehr dürftig mit Lehrbehelfen ausgestattet gewesen, und es wurden nun auch den Infanterie-Regimentern, dem Kaiser-Jäger-Regimente, den Feld-Jäger-Bataillonen u. s. w. jene Pauschalbeträge zu Unterrichtszwecken eingeräumt, wie sie im Texte des Werkes ersichtlich sind. Der dadurch entstehende Mehraufwand wurde für 1870 auf 56.953 fl. beziffert.

Es muss zum Schlusse noch die Erhöhung des Equipirungsbeitrages der zu Officieren neubeförderten Unterofficiere erwähnt werden. Im Gebührenreglement von 1858 betrugen diese Gebühren 170, 120 und 80 fl. ö. W. und erscheinen dieselben im Hinblicke auf die grosse Steigerung der Preise ausser Verhältniss zu dem wirklichen Bedürfnisse. Besonders für die Cavallerie zeigte es sich nothwendig, namentlich den unbemittelten Cadeten jene Opfer zu erleichtern, welche mit der ersten Officiers-Equipirung verbunden sind. Nach sorgsamen und umfassenden Ermittlungen der Gebührs-Commission wurden nun die heute bestehenden erhöhten Gebührensätze bestimmt.

IX.

Sämmtliche Einrichtungen einer Armee, ihre Organisation, ihre taktische und administrative Eintheilung, die Art ihrer Ausrüstung und endlich selbst die Art ihrer Ergänzung müssen einzig und allein dem Zwecke dienen, der Verwendung der Wehrmacht im Kriege und im Frieden eine verlässliche Grundlage zu geben; die erspriessliche Verwendung selbst aber hängt von der Art und Weise ab, auf welche der gesammte **Dienst** vollzogen wird.

Der Dienst verfolgt einerseits das Ziel, die Wehrmacht und alle jene Anstalten, welche den Bedürfnissen derselben zu Hilfe kommen, schon im Frieden für den Krieg auszubilden und vorzubereiten, andererseits umfasst er die kriegerische Thätigkeit selbst. Die verlässliche Wirkung aller Theile im Frieden und im Kriege bedingt nun eine genaue Systemisirung der Pflichten, die Gleichmässigkeit der Ansichten, die Verbannung jeder Willkür, sowohl der Commandanten als auch der Untergebenen, ohne dass dadurch die geistige Selbständigkeit aufgehoben würde; sie bedingt die Schaffung eines festen Rahmens für die Thätigkeit Aller und die Vorsorge, dass die letztere auch in den geringfügigsten Verrichtungen verlässlich dem allgemeinen Besten dienstbar gemacht werde.

Die österreichische Armee besass seit den Tagen eines Lascy und eines Erzherzogs Carl Vorschriften, welche besonders den moralischen Grundlagen des Dienstes in unübertroffener Weise gerecht wurden und die Obliegenheiten Aller in einfacher und klarer Weise festsetzten. Nur im Einzelnen abgeändert, galten diese Vorschriften bis auf die neueste Zeit. Da aber, wie erwähnt, zwischen den Einrichtungen des Heeres und den Dienstesvorschriften ein inniger Zusammenhang bestehen muss, so reichten bei geänderten Verhältnissen diese Vorschriften nicht mehr aus. Ihnen lag der abgeschlossene Charakter eines Berufsheeres mit längerer Dienstzeit, ihnen lagen längst entschwundene Verhältnisse und Anschauungen zu Grunde, und mit dem Fortschreiten der Neubildung der Wehrmacht wuchs die Armee gleichsam aus dem Rahmen des früheren Dienstreglements heraus.

Der Gegensatz der neuen Verhältnisse und der alten Vorschriften und Traditionen hat sich durch mehrere Jahre im gesammten Dienste der Armee sehr fühlbar gemacht. Die Heeresleitung war daher auch eifrig bedacht, die Vorschriften so schnell als möglich mit den Neuerungen im Heerwesen in Einklang zu bringen; sie verhehlte sich aber nicht, dass dies erst dann vollends möglich wäre, wenn die Organisation als ein Ganzes vorliege. Das neue Dienstreglement sollte sodann ihre Krönung bezeichnen.

Das Dienstreglement bildet das unverbrüchliche Gesetzbuch des Soldaten; ihm muss daher eine bedeutende Stabilität innewohnen, und es musste um jeden Preis die Gefahr vermieden werden, dass organisatorische Aenderungen vielleicht nach kurzer Zeit wieder neue Aenderungen auch der Vorschriften mit sich brächten. Man begnügte sich daher damit, den augenblicklichen Bedürfnissen durch Verordnungen abzuhelfen, den neu geschaffenen Organen vorläufig Dienstesvorschriften zu ertheilen und den inneren Dienst so zu regeln, dass den neuen Verhältnissen Genüge geleistet werde.

Erst im Jahre 1873 nach dem Abschlusse der Organisationen kam denn auch die seit Jahren tagende Reglement-Commission mit ihrer schwierigen Aufgabe zu Ende. Die Zusammensetzung derselben verbürgte einerseits die Erreichung der grossen militärischen Zwecke und andererseits die Berücksichtigung der Bedürfnisse und der eigenthümlichen Verhältnisse der Truppe.

Durch die Herausgabe des Dienstreglements wird erst die Sicherheit des gesammten Wirkens und das vertrauensvolle Zusammengreifen aller Organe zu dem klaren und allgemein erkannten Zwecke wieder in der Armee eintreten, nachdem diese Grundbedingungen gedeihlicher Dienstleistung, wie schon im Anfange dieser Schrift betont wurde, in Folge des unruhigen Ganges der organisatorischen Arbeiten vorübergehend erschüttert worden waren.

Das **Dienstreglement** behandelt im I. Theile die allgemeinen Pflichten des Soldaten, im II. Theile den Dienst im Felde, und zwar haben diese beiden Theile für alle Waffen des stehenden Heeres und im grossen Ganzen auch für die Landwehren gleichmässige Geltung; der III. Theil enthält die militärischen Pflichten in Bezug auf Personen und gewisse Functionen, und es ist dieser für die verschiedenen Waffengattungen verschieden, während er sich in seiner Wirksamkeit in gleicher Weise wie die anderen Theile auch auf die Landwehr erstreckt. Als wichtigster Grundsatz wurde festgehalten, dass nur dasjenige in das Dienstreglement aufgenommen werden dürfe, was unter allen Verhältnissen gefordert werden muss und dessen Versäumung daher unbedingt strafbar ist.

Das alte Dienstreglement hatte der Tradition innerhalb der Truppen einen grossen Spielraum gewährt und in vielen Dingen nicht so sehr feste Normen, als Ermahnungen und Grundsätze gebracht; im neuen Dienstreglement ist das Bestreben sichtbar, wo es nur immer möglich ist, klar umschriebene Anordnungen zu geben. Ohne dass übermässige Concessionen an die augenblickliche Strömung der Meinungen gemacht und jene Grundsätze verläugnet worden sind, deren Aufrechthaltung in der That den Werth der Kriegsmacht verbürgt, haben doch berechtigte Wünsche und wahre Erfordernisse der Zeit volle Berücksichtigung erfahren. Die Festigung des Dienstes und die Schärfung der Mittel, welche zu diesem Zwecke den Befehlshabern zur Verfügung gestellt werden, bildet einen der wesentlichsten und erfreulichsten Vorzüge des neuen Dienstreglements.

Es sollen hier bei der Besprechung der einzelnen Abschnitte des Dienstreglements besonders jene Puncte erwähnt werden, welche Neuerungen enthalten.

1. Bei der Feststellung der moralischen Grundlagen des Kriegerstandes ist auf die bürgerlichen Pflichten und auf das Verhältniss zu den übrigen Gliedern des Staates Rücksicht genommen. Die Bestimmungen der Genfer Convention sind hier aufgenommen und die früheren Normen gegen Feigheit und Fahnenflucht in klarerer Weise dargestellt worden. Die Ausschliessung sämmtlicher activer Militärs vom gesammten politischen Leben ist eine unmittelbare Consequenz der militärischen Principien und entspricht der bestehenden militärischen Gesetzgebung fast aller Mächte, die sich einer geordneten und verlässlichen Kriegsmacht zu erfreuen haben. Die Gesinnung des Soldaten darf von den wechselnden Strömungen der Zeit nicht berührt werden; die Ueberzeugung, welche alle Glieder der Armee erfüllen muss, darf nicht abhängig gemacht werden von politischen Kämpfen und von dem Siege oder der Niederlage einer Partei. Der Soldat ist daher weder Wähler, noch wählbar, und nur wissenschaftliche oder gesellige Zwecke darf er durch

Vereine erstreben. Auch die Betheiligung an der periodischen Presse bleibt eine beschränkte und ist nur insoweit gestattet, als es sich um Fachfragen handelt und als der Geist des Standes und der Disciplin intact erhalten wird.

2. In Bezug auf die Grundsätze des Dienstes trat die logische Unterscheidung des Vorgesetzten und Höheren einerseits und des Untergebenen und Niederen andererseits ein, eine wichtige Unterscheidung, wenn man erwägt, wie leicht sonst ein Ueberschreiten der Competenz und ein störendes Eingreifen in die organische Gliederung zum Nachtheile der Sache erfolgen kann. Dabei bleibt im Allgemeinen der Höhere immerhin dem Niederen überordnet und sein Befehlsrecht erlischt nur für Verhältnisse, in denen dieses lediglich in die Hände der Vorgesetzten gelegt werden darf.

3. Die Pflichten des (Untergebenen) Niederen beruhen auf unveränderlichen Principien, und das neue Dienstreglement hat denn auch an denselben nichts Wesentliches geändert.

4. Die Pflichten gegen die Untergebenen sind in einer prägnanten Charakteristik eines musterhaften Vorgesetzten dargestellt. Grosser Nachdruck wird auf die Erhaltung des Ansehens der Officiere und Chargen, auf die Feststellung eines richtigen Begriffes über Schonung von Mann und Material gelegt. Die Art der Befehlsgebung im Krieg und im Frieden, früher nur in allgemeinen Sätzen angedeutet, wird nun in klarer Weise geregelt.

5. Die Casern- und Quartiervorschrift ist den taktischen und disciplinären Bedingungen entsprechend festgesetzt, berücksichtigt aber auch in hohem Masse die Anforderungen der Gesundheitspflege.

6. Der Dienstbetrieb wird den früheren Vorschriften und den eingelebten Gebräuchen gemäss klar vorgezeichnet. In Bezug auf die nothwendige Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die Retraite ist einerseits jede Erleichterung angebahnt, welche dem ausgebildeten und verlässlichen Soldaten zu Gute kommen darf, andererseits auch jede Beschränkung ermöglicht, die das Interesse des Dienstes erfordert. Die Erkennungszeichen wurden abweichend vom „Felddienst für das k. k. Heer" wieder um die Parole vermehrt.

7. In Bezug auf besondere Dienste ist als wichtige Neuerung eingeführt, dass jedes Individuum der Armee den Sicherheitsorganen des Staates, ja selbst der Städte bei Verhaftungen u. s. w. Folge zu leisten habe. Diese Neuerung mag gewissermassen den ererbten Ansichten der Armee widersprechen; in ihr ist jedoch in idealer Weise die Gleichheit sämmtlicher Staatsbürger vor dem Gesetze, als dessen Organe die Diener der öffentlichen Sicherheit anzusehen sind, ausgedrückt.

8. Die Ehrenbezeigungen sind für alle Fälle und mit der nothwendigen Rücksicht auf die Disciplin, deren werthvolles Hilfsmittel sie sind, festgesetzt.

9. In Betreff des Gottesdienstes wird auf die Confessionen der Armee die volle Rücksicht genommen.

10. Die Verrichtung des Garnisonsdienstes ist in jeder Beziehung gegen früher unverändert geblieben.

11. Die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, besonders aber das Benehmen bei Zusammenrottungen und Aufruhr ist auf klare und bestimmte Weise erörtert, und zwar so, dass der Commandant ohne Sorge, seine Rechte zu überschreiten, mit aller Entschiedenheit und mit Vermeidung jeder halben Massregel eintreten kann.

12. Die Bestimmungen des Wachdienstes sind im Wesentlichen nicht verändert worden.

13. Die Disciplinarvorschrift theilt jedem Commandanten je nach seiner Stellung und Charge jenes Strafrecht zu, welches ihm zur Erhaltung der Disciplin unumgänglich nothwendig ist; sie gewährt andererseits aber auch dem Niederen und Untergebenen den nothwendigen Rechtsschutz. Die Leibesstrafen sind den Einführungsbestimmungen des Wehrgesetzes gemäss aufgehoben, dagegen sind aber sämmtliche Arreststrafen mit Recht dadurch verschärft, dass an sie lästige und peinliche Nebenstrafen geknüpft sind, während ihre Dauer schon der Erfordernisse des Dienstes wegen beträchtlich gekürzt werden musste.

14. Der 14. Abschnitt regelt die Gerichtsordnung in dem Masse, dass durch dieselbe die der verfassungsmässigen Behandlung zuzuführende Strafprocess-Ordnung nicht präjudicirt wird.

15. Der 15. Abschnitt enthält die Kriegsartikel, d. i. einen Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuche, von der früheren Textirung namentlich darin unterschieden, dass das Ausmass der Strafen nicht im Allgemeinen, sondern bestimmt gegeben ist.

Der II. Theil des Dienstreglements behält die seit 1871 geltenden Vorschriften für den Dienst im Felde in der Hauptsache bei (s. Abschnitt „Taktik“).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über das Gefecht. Es wird in denselben auf eine genaue Belehrung der Officiere und auf die allgemeine Verlautbarung der Dispositionen wesentliches Gewicht gelegt. Die moralischen Hilfsmittel sind insbesondere betont und die Erfahrungen der letzten Kriege in diesem Abschnitte vollauf berücksichtigt. Das selbständige Benehmen, und im Momente des Kampfes das Zusammenwirken der Divisionen, insbesondere aber der Vorgang, wenn seitwärts der Marschlinie einer Division Kanonendonner hörbar wird, sind im Allgemeinen bestimmt, während die Ausführungsweise der Unternehmungen der wissenschaftlichen Instruction anheimgegeben ist.

Der III. Theil (Persönliche Verhaltungen) entwickelt für sämmtliche Glieder der Armee jene Pflichten, welche mit der Stellung und Charge verbunden sind. Neue Bestimmungen enthalten die Abschnitte über den Officiers-Stellvertreter und den Rechnungsfeldwebel. Die Selbständigkeit der Compagnie-Commandanten, seit 1868 systemisirt, findet hier ihren formellen Ausdruck. Die grosse Machtvollkommenheit der Regiments-Commandanten ist — abgesehen von der Entziehung der Gerichtsbarkeit und des Beförderungsrechtes, die, wie bekannt, nach dem alten Dienstreglement innerhalb des Regiments durch den Inhaber oder in dessen Vertretung durch den Obersten vorgenommen worden waren — beibehalten worden. Die Zusammensetzung der Armee aus zahlreichen Nationalitäten wird stets den innigen Zusammenhalt der Regimenter erfordern; dieser aber ist an eine bedeutende Macht ihrer Commandanten gebunden. Die veränderte Stellung der Aerzte und Rechnungsführer ist bereits besprochen worden.

Der Anhang des Dienstreglements erörtert die Bedingungen zur Erlangung des Maria Theresienordens und anderer Auszeichnungen und betont besonders den Grundsatz, dass jede Auszeichnung lediglich als Ausfluss Allerhöchster Gnade, nicht aber als Gebühr zu betrachten sei.

Das Dienstreglement kann nur solche Bestimmungen enthalten, welche sich wohl mit der gesammten Organisation der Armee, nicht aber mit vorübergehenden Bedürfnissen ändern. Der Dienst wird jedoch noch durch andere Vorschriften geregelt, welche sich auf die Erhaltung der Unterofficiere im Dienste, auf ihre Versorgung, dann auf die persönlichen Verhältnisse der Mannschaft wie der Officiere beziehen, und welchen jene Stabilität nicht gegeben werden kann. Da aber in solchen Vorschriften charakteristische Merkmale des gesammten Armeelebens enthalten sind, so muss ihrer hier in Kürze Erwähnung gethan werden.

Das Bestreben, gediente Unterofficiere möglichst lange zu erhalten, hat sich seit der Errichtung stehender Heere ununterbrochen kundgethan; schon vor 200 Jahren betonten die Organisatoren die Nothwendigkeit, die Chargencadres möglichst stabil zu erhalten, weil durch diese der gesammte Dienst sich mit grosser Sicherheit zu vollziehen vermöge. Die Unterofficiere sind das Bindeglied zwischen Officier und Mannschaft; besonders in neuester Zeit, seitdem das Kriegswesen auf wissenschaftliche Basis gestellt und die Thätigkeit des Officiers eine vielseitige und angestrengte wurde, ist dieses Bedürfniss ein ganz unabweisbares geworden, um so mehr, da die dreijährige Präsenz kaum hinreicht, dem Recruten die nöthige Praxis für die Unterofficiers-Stellen zu gewähren. Selbst wohl unterrichtete Unterofficiere aber bleiben in ihrer neuen Stellung nur so kurze Zeit erhalten, dass aus dem fortwährenden Wechsel eine grosse Belastung des Compagnie-Commandanten in Bezug auf den Unterricht, andererseits die Anhäufung von Chargen im Grundbuchsstande der Reserve und Landwehr resultirt. Erfahrungsgemäss ist der Einfluss eines Unterofficiers auf die Mannschaft oft ein geringer, wenn er mit ihr zugleich in den Präsenzdienst trat, da die cameradschaftlichen Beziehungen zu derselben sein Ansehen beeinträchtigen. Selbst als die Präsenzzeit noch acht Jahre betrug, glaubte man besonders für die Feldwebels-Charge mittels der Stellvertretung und später der Reengagirung unter Aufwand eines bedeutenden Capitales und durch Gewährung von Zulagen die Verlängerung der Dienstzeit anstreben zu müssen. Die dazu nothwendigen Capitalien flossen durch die Dienstbefreiungstaxe (1000 bis 1200 fl.) reichlich ein. Der daraus gebildete Reengagirungsfond befand sich in der Verwaltung des Kriegs-Ministeriums.

Am 1. Juli 1867 trat eine Bestimmung in Wirksamkeit, welche **Dienstesprämien** für jene Unterofficiere festsetzte, welche nach Vollstreckung ihrer Linien-Dienstpflicht sich einer weiteren Präsenz-Dienstpflicht bis zum nächsten Entlassungstermine, nämlich auf Ein Jahr, beziehungsweise von Jahr zu Jahr, freiwillig unterzogen, falls deren Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erschien. Die Dienstesprämie bestand in einer täglichen Zulage von 15 Kreuzern, dann in einem Abfertigungscapital, welches den Betreffenden bei ihrem Austritte aus der präsenten Linien-Dienstpflicht ausbezahlt wurde; dieses Abfertigungscapital betrug für ein vollstrecktes Reengagirungs-Dienstjahr 60 fl., für zwei derlei Jahre 120 fl., für drei Jahre 190 fl., für vier Jahre 260 fl., und wurde bei fortgesetzter Erneuerung der freiwilligen Dienstleistung bis zur äussersten Grenze der Reengagirungsdauer von 12 Jahren proportional erhöht, so dass Diejenigen, welche zwölf solche Reengagirungs-Dienstjahre vollstreckten, eine Abfertigung von 1060 fl. erhielten.

Ueber Beschluss der Delegationen wurde der Stellvertreterfond im Jahre 1872 an das Reichs-Finanz-Ministerium übergeben. Die den fortdienenden Unterofficieren gewährten Dienstesprämien zeigten sich unbedeutend im Vergleiche zu der besseren Verwerthung

der Arbeit im Civile, welche der volkswirthschaftliche Aufschwung der Monarchie zu bieten anfing; die Heeresverwaltung musste darauf bedacht sein, den ausgedienten Unterofficieren grössere Vortheile zuzuwenden. Speciell in Betreff der Dienstesprämien wurde eine Regulirung in der Vertheilung der budgetmässig mit jährlich 1,900.000 fl. festgestellten Prämienbezüge nothwendig. Das Abfertigungscapital wurde aufgelassen, eine Maximalzahl der Prämienstellen und eine chargenmässige Abstufung der Prämiensätze normirt, und die Modalitäten der Auszahlung vereinfacht. Die Maximalzahlen der Prämienstellen annähernd das richtige Verhältniss zwischen dem Erfordernisse von Chargen für den Kriegsstand (80.474) und dem vorgeschriebenen Chargen-Friedensstande (35.604) dar, unter Berücksichtigung der alljährlich in den 1. Reserve-Jahrgang zu übersetzenden Zahl von Unterofficieren. Durch die Repartition werden jährlich 61% der Feldwebel, 35% der Zugsführer, und 22·5% der Corporale prämiirt werden.

In Betreff der Versorgung ausgedienter Unterofficiere stand das Beispiel Preussens zu Gebote, welches schon seit Decennien durch die Versorgung der Unterofficiere nach einer gewissen präsenten Dienstleistung einen Cadre verlässlicher Chargen, und andererseits in Folge der Allgemeinheit dieser Massregel selbst eine gewisse stramme militärische Dienstleistung in jenen Aemtern und Anstalten erzielt hat, in welchen alte Unterofficiere zur Anstellung gelangen.

Nach langwierigen Verhandlungen in beiden Reichshälften kam für die Westhälfte des Reiches endlich das **Unterofficiers-Versorgungsgesetz** vom 19. April 1872 als Verbesserung der bezüglichen Verordnung vom 19. December 1853 zu Stande; es ist durch dasselbe dem Unterofficier, der zwölf Jahre tadellos gedient hat, eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende pensionsfähige Stellung rechtlich gesichert. Für die Länder der ungarischen Krone ist die gesetzliche Regelung der Unterofficiers-Versorgung soeben erfolgt.

Ein Gesetz, durch welches die Betheilung der Unterofficiere mit lebenslänglichen **Pensionen** erzielt werden soll, wird der Legislative demnächst vorgelegt werden.

Von jenen Vorschriften, welche die persönlichen Verhältnisse der Officiere betreffen, ist keine wichtiger als die über das **ehrenräthliche Verfahren**, worüber zuerst im Jahre 1867, und dann endgiltig am 29. März 1871 die Bestimmungen erflossen sind. Der Zweck dieser Vorschrift besteht in der Reinhaltung des Standes mit Mitteln, welche über die gerichtlichen hinausgehen. Solche Mittel sind für den Militärstand seit alten Zeiten für nothwendig gehalten worden, und sie werden in allen Armeen desto rücksichtsloser gehandhabt, ein je grösseres Mass von Selbstgefühl und ehrenhafter Gesinnung in denselben herrscht. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem mit Unrecht angefochtenen Grundsatze, dass jeder Stand je nach der Schwierigkeit seiner Aufgaben, nach der Grösse seiner Bestimmung und den mehr oder minder idealen Antrieben, deren er bedarf, ungleiche Ansichten von Ehre besitzen muss. Kein Stand bedarf nun eines feineren und strengeren Ehrgefühles, als jener des Kriegers. Schwere Pflichten, vollkommenes Aufgeben jeder selbstischen und eigennützigen Gesinnung, die Fähigkeit, das Leben und selbst die Ueberzeugungen dem allgemeinen Wohle zu opfern, setzen die volle Reinheit des Charakters und ein wackeres, muthiges Herz voraus, während andererseits die enggeschlossene gesellschaftliche Vereinigung der Armeeglieder die Pflege aller jener socialen Eigenschaften erfordert, deren die meisten anderen Stände wegen ihres lockeren Gefüges und der beschränkteren gesellschaftlichen Berührung füglich entrathen können. Durch

diese Erwägung ist es erklärlich, dass eine Armee, in welcher die Pflege jener Eigenschaften vernachlässigt wird, gleichsam innerlich zu Grunde geht und schliesslich auch nicht die Kraft hat, sich nach Aussen zu bewähren.

Die Satzungen der Ehre sind in der österreichischen Armee von jeher mit ungemeiner Strenge befolgt worden. Eigenthümliche Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass die Armeeleitung nur geringen Einfluss auf deren Handhabung nahm. Unmittelbar daraus erwuchs die Folge, dass die Officiers-Corps der gleichsam im Familienverbande lebenden Regimenter und Truppenkörper aus eigener Machtvollkommenheit das Richteramt in Ehrensachen ausübten; die Armeeleitung aber duldete diese Vorgänge und gestattete in der Regel keinerlei Appellation gegen die Beschlüsse der Officiers-Corps.

Diese traditionellen Vorgänge übten jedoch nicht immer heilsame Wirkung. Gross war wohl die Achtung der einzelnen Officiere vor der Autorität der Cameradschaft. In summarischem Verfahren wurden alle jene Elemente unmittelbar aus der Armee gestossen, welche sich theils durch minder reine Gesinnung, theils aber auch durch die Unfähigkeit, die geselligen Satzungen zu befolgen, von der Gesammtheit absonderten. Nicht immer aber waren es die älteren, besonnenen und berechtigten Personen, welche die Urtheilssprüche der Officiers-Corps hervorriefen oder beeinflussten, und wenn man auch im Allgemeinen nicht viele Fälle von Willkür aufzählen kann, so ist es doch unläugbar, dass ein etwa missliebiges Individuum auch keine Gewähr gegen etwaige Ungerechtigkeiten hätte finden können; dann wurden auch häufig Individuen, deren Vergehen vor das gerichtliche Forum gehörten, dem Walten der Justiz entzogen; endlich darf auch in Folge geheiligter Ueberlieferungen in einer wohlgeordneten Armee keinerlei Einfluss geübt werden, der nicht in der höchsten Autorität seine Quelle und in gesetzlichen Bestimmungen seine Stütze fände.

Die Zusammensetzung der Ehrenräthe sichert nun den besonnenen älteren Elementen des Officiers-Corps das nothwendige Gewicht. Die Mitglieder der Ehrenräthe, aus freier Wahl hervorgegangen, bilden eine organisirte Körperschaft, deren Satzungen tumultuarische Vorgänge und die summarische Behandlung wichtiger Fälle verhüten; nur bei Freisprechung und einhelliger Verurtheilung findet keine Berufung statt, während bei Verurtheilung mit Stimmenmehrheit dem Angeklagten die Möglichkeit geboten ist, das Urtheil der ehrenräthlichen Berufungs-Commission zu verlangen.

Jene Documente, in welchen die gesammte dienstliche Verwendung und die charakteristische Beschreibung der Officiere, Cadeten und Beamten niedergelegt wird — die **Qualificationslisten** — erfuhren eine zweckmässige Reform. Der Grundsatz, dass die Beschreibung der Individuen blos durch Commissionen, nicht aber durch einen einzelnen Vorgesetzten durchgeführt werden darf, vermehrt die Gewähr gerechter Beurtheilung. Jedem Individuum ist ferner gestattet, die Einsicht in seine Qualificationsliste zu verlangen. Es wird dadurch die offene Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen befördert und dem ungünstig Beschriebenen die Anregung zur Besserung gewährt.

Der **Beförderungsvorschrift** ist bereits an einer früheren Stelle Erwähnung gethan worden.

Der **Dienstbetrieb bei den Behörden**, welcher zum Theile aus sehr alten Gewohnheiten hervorgegangen ist, wurde zum Vortheile rascher Functionirung vereinfacht, aber nur nach Massgabe der neuen organisatorischen Verhältnisse geändert.

Die **Publication der Gesetze und Verordnungen** geschieht durch das „Verordnungsblatt für das k. k. Heer“, welches über die Personalien und Normalien abgesondert geführt wird, durch das „Normal- (Personal-) Verordnungsblatt für Sr. Majestät Kriegsmarine“, durch das „Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr“, endlich für die ungarische Landwehr durch das „Rendeletek tára“. Die Zusammenfassung gesetzlicher Bestimmungen über ein ganzes Fach erfolgt in den Reglements, während die zur Erläuterung derselben dienenden Behelfe Instructionen genannt werden.

Der **Dienstbetrieb bei den höheren Behörden** und **bei den Commanden im Felde** ist zum Theile schon in dem Abschnitte über die „Armee im Felde“ besprochen worden.

X.

Es galt, dem neugeschaffenen Heere in kürzester Zeit die Bedingungen zu geben, auf welchen die geordnete **taktische Verwendung** grosser Massen beruht.

Sämmtliche vom Jahre 1867 bis nun verfassten — freilich zum Theile wieder vervollständigten oder veränderten — Vorschriften sind auf jene Principien gebaut, die man heute als Product kostbarer und mitunter blutig erkaufter Erfahrungen allgemein anerkennt.

Sowie der Unterricht der Mannschaft durch die Selbständigkeit der Compagnie-Commandanten, durch die Systemisirung und Eintheilung der Uebungsepochen jedes Jahres, und durch die Instruction für die Truppenschulen des k. k. Heeres (1870 und 1871) an Sicherheit und Ernst gegen früher ausserordentlich gewonnen hat, so kam auch in die taktischen Vorschriften eine principielle Folgerichtigkeit, welche ihnen zum Theile früher gefehlt hatte. Vor Allem wurde alles Gekünstelte, für das Feld Unbrauchbare verbannt, um die so spärlich bemessene Präsenzzeit einzig und allein für das Unumgängliche zu verwenden; ferner wurde dem Grundsatze überall Beachtung geschenkt, wichtige Verrichtungen und Obliegenheiten nur solchen Individuen zuzutheilen, welche die hiefür nothwendige Verlässlichkeit bieten, so z. B. den Beobachtungsdienst bei der Vorpostenaufstellung, die Führung der Abtheilungen beim geschlossenen Exerciren, die Leitung des Schwarms im zerstreuten Gefechte. Hiedurch erzielte man eine verlässliche Gliederung des Befehles und der Thätigkeiten während der Verwendung der Truppe. Im geschlossenen Exerciren wurden sowohl bei den Fusstruppen, als auch bei der Cavallerie jene Bewegungen, welche das Verständniss und das Gedächtniss der Mannschaft in Anspruch nehmen, auf ein Minimum herabgesetzt, während einerseits der Zugs-Commandant — nicht wie früher die an dem einen oder anderen Flügel eingetheilten Unterofficiere — hauptsächlich aber der Compagnie-Commandant, und im zerstreuten Gefechte der Schwarmführer, fast den gesammten intellectuellen Theil der Ausführung besorgen.

Die höchste Ausbildung erhielt dieses Princip bei der Cavallerie. Nach einem langen Widerstreite der Ideen und nachdem mehrere aufeinanderfolgende Reglements stets nur kleine Fortschritte, aber alle consequent auf dasselbe Ziel gerichtet, gezeigt hatten, setzte

endlich das neueste Cavallerie-Reglement (1870) die volle Selbständigkeit des Zuges fest, wodurch eine bisher noch nie erreichte Einfachheit und Sicherheit der taktischen Bewegungen der Cavallerie erzielt worden ist.

Was die Verwendung der Truppen im Gefechte betrifft, so standen die Vorschriften schon vor dem französisch-deutschen Kriege auf der Höhe der modernen Anforderungen, und zwar so, dass die wichtigen Erfahrungen dieses Krieges höchstens einige Details, aber nichts in den Grundlagen ändern durften. Bei der Infanterie ist das Verhältniss zwischen der im zerstreuten Gefechte und der geschlossen zu verwendenden Truppe schon in früheren Jahren ähnlich bestimmt worden, wie es nun für die deutsche Armee in Folge der letzten Kriegserfahrungen eingeführt wurde. Ueber die Verwendung geschlossener Abtheilungen im Bereiche des feindlichen Schnellfeuers, dann über die principielle Frage, ob die Schwärme nur ausnahmsweise, oder ob sie in der Regel am Anlaufe theilnehmen sollen, sind Aenderungen im Werke.

An die Stelle der noch bis zum Jahre 1859 reglementmässigen, ungefügen Bataillone, und der bis 1866 fast ausschliesslich gewählten Divisionsmassen, welche nur mit spärlichen Tirailleurlinien versehen waren, trat 1867 das allen Verhältnissen leicht anzupassende System der Compagnie-Colonnen mit seinen grossen Vortheilen für die Führung und Selbstthätigkeit der Unterabtheilungs-Commandanten.

Die grosse Wichtigkeit der zerstreuten Fechtart fand die eingehendste Berücksichtigung. Von der Bildung langer und dünner Feuerlinien ist man zum Schwarmsystem übergegangen, welches neben der grössten Beweglichkeit die volle Ausnützung der Feuerwaffe und des Terrains gestattet.

Der Ausbildung in der zerstreuten Fechtart ist ein grosser Theil des Abrichtungs- und des Exercir-Reglements gewidmet, welches frei von starren und formellen Bestimmungen auf die Erweckung der Selbständigkeit des Individuums abzielt, und den Commandanten die weitgehendste Actionsfreiheit wahrt.

Besondere Sorgfalt wurde einem bisher etwas vernachlässigten Zweige der Ausbildung zugewendet, nämlich dem Schiesswesen. Durch die Erhöhung der Dotation mit Uebungspatronen, durch die zum Theile bereits durchgeführte Vervollkommnung der Schiessplätze, durch eine im Jahre 1869 erlassene und im Jahre 1872 für die Infanterie und Cavallerie in den Anforderungen bedeutend verschärfte Schiessinstruction, ist auf das Schützenwesen im günstigsten Sinne gewirkt worden.

Bei der Cavallerie wird dem wichtigen Ziele zugestrebt, durch die volle Ausnützung des Carabiners das Uebergewicht der Infanterie wenigstens im Nachrichten- und Vorpostendienste einigermassen wett zu machen.

Fasst man die Details der individuellen Ausbildung der drei Hauptwaffen zusammen, so ergibt sich der befriedigende Eindruck, dass die Fusstruppen fast durchaus eine grosse Geschicklichkeit im zerstreuten Gefechte, zum grössten Theile schon jetzt eine bemerkenswerthe Präcision in der geschlossenen Fechtart, durchwegs eine erhöhte Geschicklichkeit im Schiessen und grosses Vertrauen in ihre neue treffliche Schusswaffe besitzen. Die Cavallerie ist durch ein höchst energisch durchgeführtes Inspicirungs- und Unterrichtssystem zu einer Reitweise gelangt, welche mit Rücksicht auf die kurze Präsenz-

dienstzeit jede Künstelei ausschliesst und dieser Waffe eine nirgends übertroffene Beweglichkeit verschafft. Die Aufgaben der Reiterei wurden besonders in Folge der Lehren des französisch-deutschen Krieges allgemein erfasst und jene Selbständigkeit des Mannes erzielt, die ein Erforderniss guten Sicherheitsdienstes bildet. Die Feld-Artillerie hat ihre frühere hervorragende Manövrirfähigkeit bewahrt. Die Erfahrungen der letzten Kriege aber haben manche Vorurtheile zerstreut und die Wechselbeziehung dieser wichtigen Waffe zu den übrigen wieder fester geknüpft, nachdem durch eine Zeit lang nach 1866, nicht zum taktischen Vortheile, bei den Uebungen das Bestreben sichtbar gewesen war, in zu grosser Entfernung vom Feinde aufzufahren und hiedurch mehr die Sicherung des Materials, als die Feuerwirkung im Auge zu behalten. Die Concentrirung der Feld-Artillerie bei den Truppen-Divisionen und die blos nach jeweiligem Bedarfe vorgenommene Detachirung einzelner Batterien zu den Brigaden wird im Gefechte auch die einheitliche und dadurch kräftigere Wirkung dieser Waffe nach sich ziehen.

Was die Verwendung der Truppen im Grossen betrifft, so wurde in Folge der Bemühungen und der erleuchteten Einsicht einiger massgebender Männer jene Schablonenhaftigkeit gänzlich verlassen, welche in früheren Kriegen hie und da die Wirksamkeit der Armeekörper einem richtig vordringenden Feinde gegenüber lahm gelegt hatte. Systemisirte Uebungen mit vereinigten Waffen, wobei auf die Vorbereitung des Gefechtes, auf die Anwendung der Umfassung der feindlichen Flügel, auf das allmälige Vorwärtstragen des Feuers und auf eine grosse Freiheit in der Wahl der Formation im Feuerbereiche das volle Gewicht gelegt wurde; die Tendenz, auch die technischen Truppen und die Sanitäts-Truppe zu den grossen taktischen Uebungen heranzuziehen; die systemisirten Uebungsreisen der Generalstabs-Officiere, und endlich die rege Thätigkeit in wissenschaftlichen Vereinen und die Bemühungen vieler militärischer Schriftsteller sind geeignet, die richtigen Principien und die Geschicklichkeit in der Gefechtsführung immer allgemeiner zu machen. Diese Erscheinung ist um so erfreulicher, als bis nun in der taktischen Detailverwendung der Truppen hie und da ein dem Wichtigen nicht ausschliesslich zugewendeter kleinlicher Geist, in Bezug auf die Verwendung im Grossen aber Ungleichheit der Ansichten und Kenntnisse und eine übermässige Hinneigung zur passiven Vertheidigung zu Tage getreten war.

Jene Einrichtungen, welche der Bewegungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Armee im strategischen Sinne zu Hilfe kamen, wie z. B. die Systemisirung der Truppen-Divisionen, die Fortschritte im Evidenz- und Kundschaftswesen, in der Kartografie u. s. w. sind bereits erörtert worden.

XI.

In die Erörterung der organisatorischen Reform des k. k. Heeres wurden geschichtliche Nachweisungen nur insoweit aufgenommen, als dies für das Verständniss des Zusammenhanges, für die Erkenntniss der Motive, und zur Erklärung gewisser Erscheinungen nothwendig war. Wenn bei der Besprechung **Sr. Majestät Kriegsmarine** dieser Vorgang verlassen und die historische Erörterung in den Vordergrund gezogen wird, so geschieht dies aus mehreren Gründen. Die gesammte Entwicklung der österreichischen Marine war keine stetige und hing fast in jeder Epoche mit dem Einflusse oder den Ansichten gewisser ausgezeichneter Männer enge zusammen; es bedarf daher der Feststellung dieser Einflüsse in den verschiedenen Epochen, um die gegenwärtigen Verhältnisse vollkommen zu begreifen. Andererseits schien diese historische Erörterung aus dem Grunde interessant, weil ihr Gegenstand nicht allgemein bekannt ist.

Die Entwicklung der österreichischen Kriegsmarine nahm im 17. Jahrhundert ihren Anfang. Es galt damals, unter der Regierung Kaiser Leopold I., die Küsten der sogenannten „Seegrenze“ vor den Unternehmungen von Corsaren zu schützen. Es sind nur dürftige Mittheilungen, welche bis nun über diesen Gegenstand aus den Archiven gezogen worden sind. Nicht viel reichlicher sind die Nachrichten über den Zustand der Marine zu Zeiten der Kaiserin Maria Theresia; im Allgemeinen war ihre Entwicklung während des vorigen Jahrhunderts durch die erdrückende Uebermacht der venetianischen Flotte und durch die Geringfügigkeit dessen, was sie schützen sollte, nämlich des damaligen Seehandels unserer Küstenländer, gehemmt.

Die Verhältnisse änderten sich, als in Folge des Friedens von Campo formio Venedig am 18. Jänner 1798 in den Besitz Oesterreichs kam. Nun schien dieser Staat berufen, die maritime Erbschaft der Venetianer in der Adria anzutreten, freilich unter den ungünstigsten Auspicien, denn die Franzosen hatten die kurze Occupationszeit dazu benützt, um die auf den Werften des Venetianer Arsenals im Bau begriffenen Schiffe zu zerstören und die Vorräthe wegzuschleppen. Es war daher die nunmehr nothwendige Flotte fast ganz neu zu begründen. Noch während der ersten Vorbereitungen hiezu ging Venedig durch den Frieden von Pressburg (1805) wieder verloren, und erst nach dem Jahre 1814, also nach dem Beginne der dauernden Occupation, nahm auch die Entwicklung unserer Marine einen — freilich sehr wechselvollen — Verlauf.

Oesterreich besass nun den ausgedehnten Küstenstrich von den Po-Mündungen bis zur Südspitze Dalmatiens; in Folge der Friedensschlüsse trat Oesterreich auch in den Besitz von Kriegsschiffen und Materialien im Werthe von 17—18 Millionen Francs.

Die Geschäfte der Marine wurden für kurze Zeit dem Feldzeugmeister Fürsten Reuss-Plauen übertragen, und zur Organisation geschritten. Venedig wurde der

Mittelpunct des gesammten österreichischen Marinewesens; dort befand sich von nun an auch das Marine-Commando, welches schon vom Juni 1814 der Generalwachtmeister Conink provisorisch übernommen hatte.

Man gewährte der jungen Marine nur geringe Unterstützung, ja trotz ihres ganz ungenügenden Budgets von blos 300.000 Lire und trotz der im Jahre 1815 entstehenden neuen Verwicklungen bereitete man noch im Mai den Verkauf von Linienschiffen vor, und beantragte zwei Monate später beim Hof-Kriegsrathe in Wien eine allgemeine Reduction. Der Krieg störte diese Intentionen, ja Ende 1815 genehmigte man sogar einen Plan, welchen F. M. L. Ritter von Kutschera zur Organisirung der Kriegsmarine vorgelegt hatte, und welcher auch schon im Beginne des Jahres 1817 in Wirksamkeit trat.

Schon in den ersten Zeiten der Kriegsmarine hegte man Besorgnisse wegen der ausschliesslich italienischen Nationalität der Bemannung und der Officiere. Man beschloss die Zusammensetzung des Personals nur solange beizubehalten, als es nicht gelänge, der Kriegsmarine allmälig einen allgemein österreichischen Charakter zu verleihen. Die Hoffnung, die Jugend der Binnenländer zum Seeleben heranzuziehen, erfüllte sich übrigens in der Folge nur in sehr geringem Masse. Lange Zeit hindurch blieb denn auch die Kriegsmarine italienisch, der Sprache und wohl auch der Gesinnung nach, und die deutsche Sprache war nur in jenen Aemtern eingeführt, welche mit dem Hof-Kriegsrathe in schriftlichem Verkehre standen.

Bis zum Jahre 1824 herrschte ein beständiges Schwanken in den Ansichten und Plänen über die Organisation, ja selbst über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit unserer Marine; da wurde der Generalmajor Marchese Paulucci zum Marine-Obercommandanten ernannt. Dieser Mann bahnte endlich den Weg zur Verbesserung mancher Uebelstände; anstatt der lau betriebenen Experimente wusste er mit rastloser Thätigkeit eine lebensfähige Organisation durchzuführen und selbst die kleinsten Details des inneren Dienstes rasch und erspriesslich zu regeln. Im Jahre 1834 wurde durch seinen Einfluss das Marine-Departement des Hof-Kriegsrathes mit See-Officieren besetzt, während bisher über die Bedürfnisse des Seedienstes stets nur Laien geurtheilt hatten.

Paulucci begründete die Benützung der Dampfkraft bei österreichischen Kriegsschiffen und er setzte es durch, dass die männliche Bevölkerung von Istrien lediglich für den Seedienst conscribirt wurde.

Der gediegene Ernst und die Bemühungen dieses Mannes hatten denn auch allmälig günstigen Einfluss auf die Fürsorge der höchsten Kreise für die Marine. Im Jahre 1835 trat Se. kais. Hoheit Erzherzog Friedrich in den Seedienst ein. Als im Jahre 1844 dieser hochherzige Prinz das Marine-Obercommando übernahm, fand er bereits eine zweckmässige Organisation vor. Der Erzherzog war eifrigst bemüht, den Unterricht der Officiere und Bemannungen zu vervollkommnen; die Administration fungirte unter ihm mit tadelloser Ordnung, und die Einführung eines Marinebudgets nach französischem Muster wurde in's Auge gefasst. Der Seedienst wurde unter diesem kaiserlichen Prinzen beliebt. Das Marine-Cadeten-Collegium vereinigte Jünglinge aller Nationen Oesterreichs; rüstiges Streben in allen Fächern war bei allen Gliedern der Marine zu bemerken. Auch tauchte während derVerwaltung des Erzherzogs zum ersten Male der Gedanke auf, den trefflichen Hafen von Pola zu einem Flotten-Centralpuncte zu machen.

Als die Mächte der Londoner Quadrupel-Allianz ihre Flotten-Abtheilungen im Jahre 1840 gegen Syrien sandten, legte die österreichische Marine unter dem Erzherzoge zum ersten Male Proben ihrer Tüchtigkeit ab.

Erzherzog Friedrich starb am 5. October 1847. Sein frühzeitiger Tod ersparte ihm traurige Erfahrungen. Die durch Paulucci geschaffene und durch den Erzherzog weiter entwickelte und gefestigte Institution sollte durch die Wirren des Jahres 1848 erschüttert, ja fast vernichtet werden. Schon im Jahre 1847 verliessen zahlreiche italienische Officiere den Dienst; die Stimmung war eine beunruhigende, die Mannschaft zeigte sich zum grössten Theile mit ihren Sympathien der italienischen Erhebung zugeneigt. Nach dem Tode des Erzherzogs war Vice-Admiral Graf Dandolo zum Ober-Commandanten ernannt worden; er erlebte seine definitive Ernennung nicht mehr, da er schon am 14. November 1847 starb. An seine Stelle kam Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. Martini. Am 21. März 1848 ging das Arsenal von Venedig, der grösste Theil der Kriegsschiffe und ihrer Bemannungen für Oesterreich verloren; der Marine-Obercommandant wurde gefangen. Nur ein kleines Geschwader blieb der kaiserlichen Flagge treu und bildete nun den Kern einer Flotte, die durch Ankauf und Miethe von Schiffen, Aufnahme fremder Marine-Officiere, durch Werbung von Matrosen und durch Einschiffung von Grenz-Infanterie wenigstens soweit gekräftigt wurde, dass sie die istrianisch-dalmatinischen Küsten gegen Unternehmungen der sardinisch-neapolitanischen Flotte schützen und später selbst zur Blocade von Venedig schreiten konnte. Die Marine-Centralstelle kam in diesen Tagen der Bedrängniss nach Triest; der Gouverneur dieser Stadt, Feldmarschall-Lieutenant Graf Gyulay, führte bis zur Auslieferung des Vice-Admirals die Geschäfte.

Nach der Beendigung des italienischen Krieges schritt nun der Vice-Admiral Ritter v. Martini zur Neuschöpfung der Flotte. Das Matrosen-Corps und die Marine-Artillerie erhielten eine neue Gestalt; das Maschinisten-Corps wurde, dem Bedürfnisse der vermehrten Dampferzahl entsprechend, ergänzt; die Dienstes-Instructionen wurden vervollständigt und das Schiffbauwesen reorganisirt.

Wenn die Erneuerung des Flottenpersonales und die endliche Anbahnung eines österreichischen Charakters desselben anstatt des specifisch italienischen nun auch energischer betrieben wurde, so war dies doch nicht sogleich durchzuführen; man beabsichtigte daher, wenigstens die Flotte dem üblen Einflusse von Venedig zu entziehen und wendete die grösste Sorgfalt dem künftigen See-Arsenal Pola zu; nur die Rücksicht auf das Elend der Bevölkerung Venedigs liess in dem dortigen Arsenal die Arbeiten fortsetzen.

In Pola bestand im Jahre 1849 ausser vielen Magazinen bereits ein Artilleriepark, und es wurden allmälig Werkstätten daselbst errichtet. Der Plan, in der Gegend von Muggia bei Triest gleichfalls einen Kriegshafen zu errichten, scheiterte hauptsächlich an der Rücksicht für die mercantilen Interessen Triests und an den Kosten der nothwendigen Vertheidigungswerke.

Im April 1849 übernahm der aus dem dänischen Dienste übernommene Vice-Admiral Hans Birch Freiherr v. Dahlrup das Ober-Commando. Dieser richtete sein Augenmerk auf die Hebung des Schiffbaues. Der holländische Schiffs-Constructeur Schefer trat in den österreichischen Dienst, und es wurden später auch Marine-Cadeten auf Staatskosten zur Erlernung des Schiffbaues nach Kopenhagen gesandt. Dahlrup errichtete in der Folge ein Marine-Cadeten-Collegium in Triest; er vereinfachte und trennte die Administration von den seetaktischen Fächern; er führte ein neues Disciplinar-Strafgesetz, eine neue Bewaffnung der Marine-Infanterie ein und setzte den Bau einer grossen Marine-Caserne und eines Schwimmdocks in Pola durch. Seiner Mitwirkung ist die Errichtung einer Sternwarte in Triest, und seinem Einflusse endlich die Organisirung der Arsenalarbeiter zu danken.

Noch immer litt die Kriegsmarine übrigens an einem fühlbaren Mangel seetüchtiger und gebildeter Officiere. Die im Jahre 1848 eingetretenen fremden Auxiliar-Officiere hatten ihre Dienstpflicht bereits erfüllt und konnten auch aus dem Grunde nicht mehr grossen Nutzen bringen, da sie als vorherrschend praktische Seeleute in einer bereits gegründeten und entwickelten, nicht aber in einer neu zu bildenden Marine auf dem Platze waren. So geschah es, dass Oesterreich nach der Niederwerfung der Revolution schneller Schiffe baute, als es Officiere für dieselben gewann.

Da wurde die deutsche Bundesflotte aufgelöst und eine grosse Anzahl ausgebildeter Marine-Officiere und See-Cadeten konnte in die österreichische Flotte übernommen werden; ausserdem gelangten höhere Officiere aus der schwedischen Kriegsmarine in die österreichische, und alle diese Verhältnisse brachten es mit sich, dass fast plötzlich der ausschliesslich italienische Charakter verschwand und das österreichische Element cultivirt werden konnte; schon war die deutsche Unterrichtssprache im Marine-Cadeten-Collegium in Triest und im Marine-Erziehungshause eingeführt worden.

In den bisherigen Entwicklungsstufen der Kriegsmarine war es eine immer wiederkehrende Erscheinung, dass die Ideen einzelner Reformatoren — und hier muss man wohl die Hauptphasen dieser Entwicklung in den Verwaltungen Paulucci's, des Erzherzogs Friedrich und Dahlrup's erkennen — von Zeit zu Zeit an nicht fachmässigen Einflüssen in Wien zu Grunde gingen. Diesem Schwanken der Principien wurde erst in dem Augenblicke ein Ende gemacht, als der Kaiser seinen eigenen Bruder, den Erzherzog Ferdinand Max, mit dem Ober-Commando der Kriegsmarine betraute. Dieser, dem Seedienste mit Aufopferung hingegebene Prinz, entfernte nun ohne Hinderniss und rasch alle Mängel der früheren Organisationen, sowie auch jene Persönlichkeiten, welche die Träger und Stützen derselben gewesen waren. Dem Prinzen schwebte ein grossartiges Bild der zu erreichenden Flotte vor Augen. Die Energie, welche ihn auszeichnete, liess denn endlich manchen längst gehegten und vorbereiteten Plan in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit zur That werden; er verwandelte die Segelflotte in eine Dampfflotte; er bahnte die Anwendung aller in der Schiffbautechnik gemachten Fortschritte für die Marine an; er zuerst übertrug den Bau von Schiffskörpern vaterländischen Gewerken, da das kaum begründete See-Arsenal von Pola noch nicht allen Anforderungen entsprechen konnte. Das Matrosen-Corps, Marine-Zeugscorps und Marine-Infanterie-Regiment wurden vergrössert; der Erzherzog bewirkte auch die Einverleibung der verschiedenen Flotillen auf den Lagunen Venedigs, auf den Binnenseen und der Donau in die Marine, und dehnte seine Verbesserungen auf dieselben aus.

Mittlerweile wurde ein österreichisches Marine-Ministerium geschaffen und das Marine-Obercommando dadurch in ein Marine-Commando umgestaltet.

Der gewaltige und aus grossen Ideen hervorgehende Anstoss des Prinzen blieb von nachhaltiger Wirkung: von jetzt an ist der Geist des Strebens nicht mehr erlahmt. Fürwahr, ein günstiger Umstand, denn die letzten Jahre der Epoche des Erzherzogs Max brachten für alle Marinen der Welt eine Fülle von Umwälzungen und Neuerungen, in welchen nur ein freier Blick und eine energische Leitung genügen konnten. Der eiserne Panzer, vorerst nur zur Verstärkung schwimmender Batterien bestimmt, fand rasch bei den Schlachtschiffen der grossen seefahrenden Nationen Anwendung. Ein grosser geistiger Kampf zwischen Schiffbauern und Artillerie-Ingenieuren entspann sich, der in gegenseitiger Ueberbietung zu jenen Colossen führte, die das gegenwärtige Schiffs- und Artilleriewesen erzeugt — ein Kampf, welchem sich Oesterreich nicht entziehen durfte, sollte

es in der That der italienischen Flotte im adriatischen Meere gewachsen sein. In jene Zeit (1860) fällt die wissenschaftliche Discussion der Frage, ob die stabile Befestigung der Küsten der Vertheidigung durch schwimmende Batterien, als welche ja die Kriegsschiffe betrachtet werden müssen, vorzuziehen sei; dieser Kampf wurde zu Gunsten der Flotte entschieden.

Im Jahre 1861 liefen die beiden ersten österreichischen Panzerfregatten „Salamander“ und „Drache“ vom Stapel; im Jahre 1862 folgten drei andere solche Schiffe, und als eben im Jahre 1864 Se. k. Hoheit der Erzherzog-Marine-Commandant als Kaiser nach Mexico abreiste, gingen zwei österreichische Panzerfregatten in die Nordsee ab, um das unter Tegetthof vereinigte Geschwader zu unterstützen.

Die Action Tegetthof's bei Helgoland gehört der Geschichte an. Die durch Erzherzog Max geschaffenen Panzerschiffe kamen wohl zum Kampfe zu spät, aber die günstigen Resultate der Fahrt, die bewiesene Seetüchtigkeit dieser Schiffe gaben Zeugniss von den richtigen Principien unseres Schiffbaues, und so war selbst diese Fahrt von entscheidendem Einflusse auf die Weiterentwicklung der Marine.

Nach dem Scheiden des Kaisers Maximilian wurde das Marine-Inspectorat errichtet und Sr. k. Hoheit dem Erzherzog Leopold übertragen.

In ruhiger innerer Entwicklung fand das Jahr 1866 die österreichische Kriegsmarine begriffen. Als es sich in diesem Jahre um die Ausrüstung der Flotte handelte, erkannte man erst die überraschende Kraft, die sich hier in geistiger und materieller Beziehung herangebildet hatte. In kürzester Zeit stand die Flotte mit 7 Panzer-Fregatten, 1 Schrauben-Linienschiff, 5 Schrauben-Fregatten, 1 Schrauben-Corvette, 7 Schrauben-Kanonenbooten, 2 Schrauben-Schoonern und 3 Rad-Dampfern im Canale von Fasana bereit, zur Vertheidigung österreichischen Gebietes und zum Schutze des vaterländischen Handels in die Schranken zu treten. Contre-Admiral Wilhelm v. Tegetthof war der Führer dieser Flotte. In einem Zeitraume von zwölf Jahren war die einst italienische Kriegsmarine Oesterreichs zu einer österreichischen geworden. Der Dienst wurde in deutscher Sprache vermittelt, der Centralpunct des gesammten Seewesens war dem unzuverlässigen Venedig längst entrückt und nach Pola verlegt worden.

Diese organisatorischen Thaten boten wohl die wichtigsten Vorbedingungen des glänzenden Sieges bei Lissa. Es war eine neue Marine, welche hier vereinigt war; andererseits wird die That von Lissa mit unvergänglichem Glanze das Bild eines Mannes verklären, der an Kühnheit und Schnelligkeit des Entschlusses und an bezauberndem Einflusse seines Wesens in der Geschichte seines Gleichen sucht.

Als Venedig in Folge des Friedensschlusses vom Jahre 1866 der italienischen Regierung übergeben wurde, fühlte die österreichische Marine den Verlust des ausgedehnten Arsenals in Venedig nicht mehr; immerhin durch bedeutende staatliche Opfer wuchs Pola in fortwährender Entwicklung zu einem Flottenstützpuncte ersten Ranges empor.

Der Kaiser legte im Jahre 1868 alle Zweige des Marinewesens in die Hand des Vice-Admirals v. Tegetthof; dieser wurde zum Chef der Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums und zum Marine-Commandanten ernannt, während das Marine-Ministerium, sowie das Marine-Truppen- und Flotten-Inspectorat aufgehoben wurden.

Rasch entschieden schritt nun Tegetthof zur Vollendung der Ideen, welche Erzherzog Max begründet hatte; er arbeitete in grossartigem Stile und entwickelte eine fast fieberhafte Thätigkeit; seine Hand schien seine genialen Gedanken nicht rasch genug

skizziren zu können. Leider ereilte ihn der Tod mitten unter seinen Entwürfen im Jahre 1871, und die zahlreichen Reformen, welche vielleicht nur seine eigene Hand in seinem Geiste hätte durchführen können, blieben unvollendet.

Das Gebäude der heutigen österreichisch-ungarischen Kriegsmarine, welches noch fast unverändert dasteht, wie es sein Schöpfer verliess, bildet nun das Denkmal dieses Seehelden.

XII.

Schon bei der Erörterung des Wehrsystems (Abschnitt I) wurden jene politischen Vorgänge geschildert, aus welchen die Organisation der **Landwehr**, ihre Trennung in zwei von einander und von dem Reichs-Kriegs-Ministerium ganz unabhängige Theile hervorging.

Die von der Landwehr handelnden Artikel der Wehrgesetze der beiden Reichshälften enthielten die Grundlagen der Organisation, welch letztere im Gesetze vom 13. Mai 1869 für die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg) und im ungarischen Landwehrgesetze (XLI. Gesetzartikel §. 3 vom Jahre 1868) für die k. ungarische Landwehr gesetzliche Geltung erhielten.

Es wurde bereits erwähnt, dass die gesammte österreichisch-ungarische Landwehr durch die Aufnahme solcher Soldaten, welche ihrer zehnjährigen Dienstpflicht im Heere genügt haben, andererseits aber durch eine bedeutende Quote eingestellter Recruten einen ganz eigenthümlichen Charakter erhalten habe. In dieser Organisirung ist eine Annäherung an das Milizsystem zu erkennen. Gerade die Mischung älterer und jüngerer Leute, welche ursprünglich mit Misstrauen angesehen wurde, hat sich als eine glückliche erwiesen und sichert den Landwehren einen bedeutenden Werth.

Beide Landwehren werden im Kriege (im Frieden aber ausnahmsweise zur Erhaltung der Ordnung im Innern) lediglich auf Befehl des Allerhöchsten Kriegsherrn einberufen. Zur Verwendung derselben im Kriege ausserhalb der Reichsgrenzen ist zwar ein besonderes Reichsgesetz erforderlich; die Gefahr jedoch, welche hieraus in Bezug auf die Schlagfertigkeit der Landwehren hervorgehen könnte, ist durch die gesetzliche Bestimmung abgewendet, dass nöthigenfalls, wenn die Vertretungskörper nicht versammelt wären, gegen nachträgliche Verantwortung der Ministerien die Verwendung der Landwehren ausserhalb der Grenzen unmittelbar statthaft ist.

Die Einrichtungen der Landwehren beider Reichshälften sind in der Hauptsache identisch, soweit dies aus der gleichartigen Bestimmung und aus den gleichen gesetzlichen Grundlagen derselben hervorgeht. Die Landwehr der Westhälfte des Reiches gebraucht die Commando- und Dienstsprache des gemeinsamen Heeres, nämlich die deutsche, während die k. ungarische Landwehr der staatlichen Selbständigkeit Ungarns gemäss die magyarische und zum Theil die croatische Commando- und Dienstsprache gebraucht

und in den Nationalfahnen der einzelnen Bataillone auch ein sinnliches Zeichen der Sonderstellung erhalten hat.

Es ist schon früher bemerkt worden, dass die Institution der **königlich ungarischen Landwehr** nationalen Traditionen und Neigungen entsprach. In der Westhälfte des Reiches war eine ähnliche Hinneigung nicht vorhanden; hier legt das Bewusstsein des Volkes das Hauptgewicht auf die Pflege und Vervollkommnung der gemeinsamen Armee. Es haben sich dadurch gewisse Gegensätze in dem Entwicklungsgange der beiden Landwehren ergeben. Während östlich der Leitha eine grosse Opferwilligkeit für das Landwehr-Budget sich kund that, drängten in der Westhälfte des Reiches sowohl die aufeinanderfolgenden Ministerien als auch die Volksvertreter zur Sparsamkeit; während sich daher die Honvéds rapid entwickelten, und schon im Jahre 1869 die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen getroffen waren, sahen wir die k. k. Landwehr nur Schritt für Schritt zu einem Organismus gelangen, welcher ihre Verwendbarkeit im Kriege verbürgt.

Dieser Ausspruch wird dadurch bekräftigt, dass die ungarische Landwehr gegenwärtig schon 86 Infanterie-Bataillons-Cadres besitzt, welche binnen kurzer Zeit auf 92 vermehrt werden, und dass die bereits aufgestellten 58 Escadrons - Cadres im Jahre 1875 auf 76 gebracht werden sollen. Nach den Berechnungen des ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums werden Ende 1873 in den Listen 2868 Officiere, 157.622 Mann und 9640 Pferde verzeichnet sein, und wird die ungarische Landwehr im Jahre 1878 in runder Summe 350.000 Mann betragen. Dieser Kraftentwicklung gegenüber sind die Bestrebungen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern der Monarchie sehr mässig zu nennen; 80 immerhin wohlorganisirte Bataillone — aus welchen (Tirol und Vorarlberg ungerechnet) im Bedarfsfalle 120 Bataillone formirt werden können — bilden schon jetzt eine sichere Ressource auch für einen nahe bevorstehenden Krieg; noch besitzen aber von den in Aussicht genommenen 25 Escadronen im Ganzen erst 16 Rüstung und Waffen, aber keine Cadres und keinen Stamm gerittener Pferde.

Dadurch schon, dass in der k. k. Landwehr die deutsche Dienstsprache normirt ist, ergibt sich eine gewisse Anlehnung derselben an das stehende Heer; da überdies im ökonomischen Interesse die Errichtung eigener Landwehr - Territorialbehörden dadurch erspart wurde, dass die General- und selbständigen Militär-Commanden zugleich als Landwehr-Commanden innerhalb ihres Sprengels fungiren, ist ein inniger Zusammenhang mit der Armee hervorgerufen worden, während dieser Zusammenhang in der Osthälfte des Reiches im Frieden nur in der Unterordnung unter den Allerhöchsten Kriegsherrn zum Ausdrucke gelangt.

Im Allgemeinen tritt in Ungarn in allen Einrichtungen der Landwehr das Bestreben zu Tage, dieselbe unbeschadet der Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes mit Attributen einer selbständigen Truppenmacht zu versehen, wie sich dies z. B. in der Ausrüstung der Honvéds mit 20 Mitrailleusen-Abtheilungen zeigt. Die Entwicklung der ungarischen Landwehr unterlag aus diesen Gründen geringeren Schwierigkeiten, als jener Entwicklungsprocess, aus welchem die k. k. Landwehr hervorgegangen ist. Die ungarische Nation, ihre Vertreter und das Ministerium stimmten in Bezug auf die Landwehr überein. So geschah es, dass nicht, wie im Westen, bescheidene und kleine Anfänge

erst allmälig ausgedehnt und das vorgesteckte Ziel durch weitläufige Verhandlungen erreicht werden musste. Die Grenze der Errichtungen war nicht so sehr in den vorhandenen Geldmitteln, als in den nur allmälig für die Landwehr disponibel werdenden Wehrkräften gefunden worden.

Wir wenden uns den Vorgängen bei der **k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder** zu, für welche durch die kaiserl. Entschliessung vom 8. Mai 1870 das Landwehrstatut festgesetzt wurde. Die Verzögerung der Arbeit war begründet durch die eigenthümlichen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, durch die Nothwendigkeit, Meinungen derselben einzuholen und Wünsche zu berücksichtigen.

1870. Aus den Standesverhältnissen von 1870 ging schon eine grosse Ergiebigkeit des Wehrgesetzes für die k. k. Landwehr hervor. Der Stand derselben betrug Ende December des genannten Jahres, somit nach Einreihung der Reservemänner des stehenden Heeres der ältesten Altersclasse (1860) 823 Officiere, 65 Aerzte und 118.322 Mann, während die zur Disposition des Reichs-Kriegs-Ministeriums evident geführte Mannschaft 16.022 Mann betrug. Schon im Frühjahr 1871 waren vom Mannschaftsstande, u. z. von der Infanterie und den Landwehrschützen 63.492 Mann, von den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg 16.506 Mann, im Ganzen also 79.998 Mann bekleidet, gerüstet und ausgebildet. Der 1871 wirklich verwendbare Stand der Landwehr betrug somit 81.182 Mann. Die Cavallerie bestand aus durchaus ausgebildeten Leuten, welche aus dem Reservestande des k. k. Heeres übersetzt worden waren; aber sie kamen 1870 und 1871 nicht in Betracht, denn es waren für sie weder Cadres, noch Rüstung für Mann und Pferd vorhanden. Es blieben für einen eventuellen Krieg endlich noch 37.140 Mann zur Verwendung bei der Vorbereitung des Kriegsschauplatzes oder zur Deckung von Verlusten übrig, worin jedoch die unevidenten und nicht disponiblen Leute nicht eingerechnet wurden.

Weniger günstig als der Mannschaftsstand zeigte sich jener der Officiere. Die Officiere des Pensionsstandes und Solche, die wegen ihres Bildungsgrades unmittelbar als Officiere aufgenommen werden konnten, boten noch keine genügende Ressource. Schon im Jahre 1870 hatte daher das Ministerium Massregeln für die Ausbildung der Officiere getroffen; es wurden Officiere bei der Truppe des stehenden Heeres zugetheilt und Andere anlässlich der Ausbildung der Recruten activirt und je nach ihren Kenntnissen entweder als Instructoren verwendet, oder selbst durch ihre Bataillons-Commandanten ausgebildet. Schon damals entwickelte sich eine sehr günstige Beziehung zwischen den Officieren des stehenden Heeres und der Landwehr. Was die weitere Ergänzung des Officiers-Corps anbelangt, so stiess dieselbe vom Anfange an auf grosse Schwierigkeiten, welche einerseits in der grossen Summe des Bedarfes, andererseits in den geringen Aussichten beruhten, welche dem Landwehr-Officier für seine materielle Stellung und sein Fortkommen geboten sind.

Die früher erwähnten Resultate der Recruten-Abrichtung sind geradezu auffallend im Vergleiche mit den geringen hiefür gewährten Geldmitteln.

Während Ende 1870 circa 56.000 unausgebildete Recruten im Stand, und für das Jahr 1871 20.000 neue Recruten zu gewärtigen waren, sollte in dem ersteren Jahre mit

den Geldmitteln für die Ausbildung von 20.000, und 1871 für 30.000 Recruten das Auslangen gefunden worden. Diese Kargheit verschuldete es denn auch, dass in den Jahren 1870 und 1871 die ohnehin so gering bemessene Ausbildungszeit von 8 auf 6 Wochen herabgesetzt werden musste. Den üblen Einflüssen dieser Massregel konnte nur durch die grössten Anstrengungen der Instructoren und durch die Restringirung der Ausbildung auf das unumgänglich nothwendige Mass entgegengewirkt werden.

Da die Systemisirung der Landwehr-Cadres erst einer späteren Zeit vorbehalten blieb und diese für den Beginn nicht mit solchen Kräften besetzt werden konnten, die eine gute Ausbildung der Mannschaft verbürgt hätten, so nahm die Landwehr die Mitwirkung des gemeinsamen Heeres in Anspruch. Die jährlich zahlreich commandirten Instructions-Officiere des gemeinsamen Heeres haben sich um die günstigen Resultate der Ausbildung ein grosses Verdienst erworben.

Ende 1870 waren 64 Bataillone bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet; die Tiroler Landesschützen besassen für den Stand von 18.000 Mann Werndlgewehre und im Laufe des Jahres 1871 Montur und Rüstung, ja, es war sogar für sie schon ein kleiner Reservevorrath an Werndl- und Wänzlgewehren gesichert worden.

Noch waren der Mängel gar viele, welche der Function des Institutes Schwierigkeiten bereiteten. Besonders war der Mangel von fixen Cadres bei den einzelnen Landwehr-Bataillonen höchst fühlbar. Die Bestrebungen des Ministeriums richteten sich denn besonders auf diesen Punct; es musste sich aber für den Augenblick begnügen, mit Palliativmitteln einzugreifen. So wurde z. B. den mit Geschäften überhäuften Evidenz-Officieren ein zweiter Officier beigegeben. Da die Landwehr-Officiere des nicht activen Standes zu Dienstleistungen nur dann einbezogen werden durften, wenn es sich um die Activirung derselben handelte, musste man sich darauf beschränken, strebsame Officiere im Interesse ihrer eigenen Ausbildung zur freiwilligen Theilnahme an den Uebungen zu bewegen.

Das Tiroler Landesvertheidigungs-Institut trat mit 19. December 1870 in Wirksamkeit. Die Organisirung der Landwehr in Dalmatien dagegen unterblieb noch in diesem Jahre.

1871. Ende December 1871 bestand die Landwehr (sammt Tirol und Dalmatien) aus 812 Officieren, 110 Aerzten und 117.439 Infanteristen und Schützen, die Landwehr-Cavallerie aus 152 Officieren und 1106 Mann. Bei dieser Anzahl ist auf die Landwehrmannschaft der technischen Truppen und des Fuhrwesens-Corps (damals 8752 Mann) keine Rücksicht genommen, weil diese, wie bekannt, im Falle der Mobilisirung im Vereine mit ihren Stammkörpern Verwendung finden. Mobilisirbar waren 64 Bataillone und 21 Ergänzungs-Abtheilungen mit dem Stande von 64.062 Mann Landwehr-Infanterie und Landwehrschützen.

Von den Landesschützen in Tirol waren bereits 10 Bataillone und 10 Ergänzungs-Abtheilungen (eventuell 10 Reserve-Bataillone) mit einem Stande von 18.000 Mann disponibel und es konnten somit binnen etwa 10 Tagen nach Erlassung der Mobilisirungs-Ordre dem Reichs-Kriegs-Ministerium 82.042 Mann schlagfertig zur Disposition gestellt werden.

Der Mangel an Ausrüstung für die Cavallerie wurde bereits erwähnt. Für 1872 wurde übrigens die Vorsorge getroffen, um die Eintheilung und Verwendung des trefflichen Cavalleriematerials zu sichern.

Die Verhältnisse des Officiersstandes waren noch immer sehr ungünstig, denn rechnete man auch nur für jede der zu mobilisirenden Compagnien je 1 Hauptmann und 2 Subalterne, so ergab sich ein Bedarf von 1041 Officieren, während sich in der Evidenthaltung der Bataillone nur 692 befanden; es fehlten somit 349, und darunter 265 Subaltern-Officiere. Noch misslicher gestalteten sich die Standesverhältnisse der Officiere bei den Landesschützen von Tirol. Für den Fall einer Mobilisirung ergab sich für das Jahr 1872 ein Minimalbedarf von 216, worauf nur 38 vorhanden waren. Schon war das Ministerium genöthigt, für den Fall eines Krieges das Augenmerk auf Landwehrmänner zu richten, welche ihrer bürgerlichen Stellung und ihrer Bildung gemäss auch ohne Cadetenprüfung zu Officieren befördert werden könnten, und es wurden in der That 459 solche Personen in Antrag gebracht. Gleichwohl zögerte das Ministerium, diese vorzüglichen, aber militärisch ungeschulten Personen zur Ernennung zu bringen, da sie wohl der Ziffer, nicht aber dem Werthe nach genügt hätten. Dieser Uebelstand musste von Jahr zu Jahr fühlbarer werden, weil mit dem Anschwellen des Mannschaftsstandes die Aufbringung der hiezu erforderlichen Officiere keineswegs gleichen Schritt halten konnte. Erst dann, wenn die Reserve-Officiere des Heeres zur Uebersetzung in die Landwehr gelangen, wird einigermassen Abhilfe möglich sein. Um für den Augenblick vorzusorgen, wurde von dem Landesvertheidigungs-Ministerium auf die Uebernahme einer grösseren Zahl von Officieren, und besonders von Bataillons-Commandanten und Subalternen aus dem activen Stande des Heeres das grösste Gewicht gelegt.

Die Bestrebungen der Individuen kamen den Bemühungen des Ministeriums in erfreulicher Weise zu Hilfe; 513 Officiere der Landwehr-Fusstruppen rückten in Folge einer Aufforderung freiwillig als Instructoren oder zur eigenen Ausbildung zu den Uebungen ein; 632 Stabs- und Ober-Officiere waren zu der im Herbste 1871 stattgehabten vierzehntägigen Waffenübung einberufen, und eine, freilich kleinere Anzahl hatte durch die Zutheilung beim gemeinsamen Heere ihre militärische Ausbildung begründet oder vervollkommnet. Es liegt in diesen Erscheinungen eine beruhigende Gewähr für den guten Geist des Landwehr-Officierscorps.

Im Jahre 1871 kamen 55.234 Recruten zur sechswochentlichen Ausbildung, und so blieben in der That nur 3800 Recruten mit Ende December unausgebildet übrig.

Die Bekleidung und Ausrüstung war Ende 1871 für 64.110 Mann vorhanden.

Es wurden Landwehrgerichte und ökonomische Beiräthe bei den Landwehr-Commanden provisorisch bestellt, die Verwaltung decentralisirt und dadurch eine wirksame administrative Inspicirungscontrole geschaffen, Ordre de bataille und Mobilisirungsplan, Rangsvorschriften und Bestimmungen für die erste Aufstellung des Landwehr-Officierscorps, eine Beförderungsvorschrift und eine Vorschrift über das ehrenräthliche Verfahren, endlich eine Gebühren- und Monturs-Verrechnungsvorschrift wurden in kurzen Zwischenräumen erlassen.

Die Feststellung der Ordre de bataille und die Vorsorge für den Kriegsfall war besonders nothwendig, weil ja, wie mehrfach erwähnt, noch keine eigentlichen Bataillons-Cadres bestanden. Die allgemeine Ordre de bataille enthielt die Sammelplätze der einzelnen Landwehr-Bataillone, dann jene der aus 4—7 Bataillonen zusammenzustellenden Landwehr-Brigaden und Divisionen und deren Nummerirung, endlich die Sammelplätze der Landesschützen-Bataillone in Tirol.

Nachdem das Statut für die **k. k. Landesschützen** von Tirol und Vorarlberg durch die Ah. Entschliessung vom 15. Februar 1871 in Wirksamkeit getreten war,

wurde mit den durch den Vertretungskörper wesentlich herabgeminderten Geldmitteln die Durchführung des Gesetzes vom 19. December 1870 in Angriff genommen, der Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde festgestellt, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung für die 18.000 Landesschützen beschafft, die vorhandenen 6359 Recruten einer sechswochentlichen Ausbildung unterzogen und mit den Controleversammlungen der Anfang gemacht.

Die Organisation der Landwehr in Dalmatien ging auch in diesem Jahre nicht über das Stadium der Verhandlungen hinaus.

1872. Erst mit dem Gesetze vom 1. Juli 1872 wurden jene Aenderungen und Vervollkommnungen angebahnt, welche zur Hebung des Landwehr-Institutes von sämmtlichen vorhergehenden Ministerien angestrebt und welche bis dahin grossentheils durch die Kargheit des Reichsrathes verhindert worden waren; endlich wurde die Errichtung von 2 Landwehr-Bataillonen und einer Abtheilung berittener Schützen für Ober-Dalmatien normirt. Es wurde von den nicht selbständigen Militär-Commanden als Landwehr-Commanden abgesehen; die Landwehrbataillons-Eintheilung wurde auf Grund statistischer Daten von der Ergänzungsbezirks - Eintheilung des Heeres emancipirt und es wurden dadurch die Ungleichheiten im Stande der verschiedenen Bataillone thunlichst beseitigt. Die wichtigste Neuerung betraf die Einführung des Cadresystems bei den Landwehr-Fusstruppen und bei den berittenen Schützen, und die Anstellung von Landwehrbezirks-Feldwebeln an dem Sitze der politischen Evidenzbehörden, u. z. so, dass eine verlässliche Evidenthaltung auch in Bezug auf die Urlauber und Reservemänner des Heeres, somit auf alle Kategorien der zur Ausübung der Wehrpflicht Berufenen ausgedehnt werden konnte. Für die bei den Cadres länger dienenden Unterofficiere wurden Begünstigungen gewährt, die Ausbildung der Recruten vollkommen den eigenen Landwehr-Cadres überlassen, für die Ausbildung von Unterofficieren und Officieren Vorsorge getroffen.

Die Waffenübungs-Zeit der Landwehr-Fusstruppen wurde um 2 Tage (für die Aus- und Abrüstung), speciell die Bataillonsübung von 2 auf 3 Wochen verlängert, und es wurden Normen erlassen über die Waffenübungen der berittenen Schützen, sowie der Cavallerie-Officiere des nicht activen Standes.

Während die k. k. Landwehr bisher gleichsam nur durch Nothbehelfe und durch aufopfernden Eifer aller Betheiligten herangebildet und entwickelt worden war, kamen endlich auch die Vorschriften und der Organismus diesem wichtigen Zwecke hilfreich entgegen, ja, erst durch das erwähnte Gesetz wurde die Landwehr als ein systematisch organisirter, schlagfertiger und entwicklungsfähiger Theil der Wehrmacht begründet. Diese Vervollkommnung war um so nothwendiger, als auch im gemeinsamen Heere die Schwierigkeiten der Ausbildung und des Officiers-Ersatzes wuchsen und daher fernerhin auf eine ausgiebige Beihilfe von Seite des Heeres nicht zu zählen war. Mit Einem Schlage veränderte sich nun der gesammte Organismus, und schon Anfangs 1873 waren sämmtliche Neugestaltungen (abgesehen von Dalmatien) durchgeführt.

Der, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Landes vorzunehmenden Organisirung der Landwehr von Nord-Dalmatien soll an der Hand der dabei gewonnenen Erfahrungen jene für Süd-Dalmatien folgen. Schon am 16. October 1872 hatten die Landwehr-Commanden von Linz und Triest ihre Thätigkeit eingestellt, und sind deren Bezirke den Commanden zu Wien und Graz zugewiesen worden. Statistischen Daten und Erfahrungen gemäss wurde die Anzahl der galizischen Bataillone um 8 vermindert, jene

von Mähren und Schlesien um 3, von Böhmen um 4, und vom Küstenlande um 1 Bataillon vermehrt. Die Mehrzahl der Cadres wurde casernirt.

Die Bildung der Officiers-Corps für die Cadres war bereits mit letztem Juli 1872 beendet, so dass die Bataillons-Commandanten schon mit 10. August in Function, die Instructions-Officiere bei Beginn der Landwehr-Waffenübungen in Verwendung treten konnten. Während dieser Epoche wurden sämmtliche Officiere und Commandanten in Zutheilung genommen; die Aufstellung der Bataillons-Cadres und die Uebernahme desselben auf den Landwehrstand erfolgte erst nach Schluss der Waffenübungen in Folge Ah. Entschliessung vom 31. October. Auf den für die 78 Bataillons-Cadres (ausser Dalmatien) systemisirten Stand von 1092 Chargen und Spielleuten wurden 584 länger dienende Freiwillige gewonnen; der Rest wurde aus bildungsfähigen Recruten gedeckt.

Schon mit Schluss der Recruten-Ausbildung (10. December 1872) war der vorgeschriebene Mannschaftsstand bei den Cadres vorhanden; der Mangel an Rechnungsfeldwebeln musste freilich theilweise durch Aufnahme von Diurnisten gedeckt werden. Die Stellen der Officiers-Stellvertreter, welche für Berufscadeten reservirt bleiben müssen, sind noch unbesetzt; aus den daraus sich ergebenden Ersparungen aber wurden Landwehr-Officiere zur Aushilfe bei der Recruten-Ausbildung activirt. Die Zuweisung der Bezirksfeldwebel an die politischen Evidenzbehörden erfolgte mit 18. Jänner 1873.

Im Laufe des Jahres 1872 konnte man endlich wieder auf die vorschriftsmässige achtwochentliche Recruten-Ausbildung übergehen.

Mit 11. December 1872 traten bei den Cadres die Unterofficiers-Schulen genau nach den Normen für das gemeinsame Heer in Wirksamkeit. Die Landwehr-Officiers-Aspirantenschulen (vorläufig 4) traten mit 16. März in's Leben; die Errichtung einer solchen Schule in Innsbruck ist im Zuge; Brünn erhält eine im Spätherbste 1873, während in Bezug auf Dalmatien erst die Erfahrung die Zweckmässigkeit einer solchen Anstalt nachweisen soll. Um Personen der Landwehr und des Civilstandes, welche ihrer bürgerlichen Beschäftigung wegen vorwiegend über die Abendstunden verfügen, Gelegenheit zu bieten, sich die Kenntnisse für die Officiersprüfung anzueignen, wurde die Errichtung von Abendcursen angebahnt.

Die Waffenübungen der Landwehr-Fusstruppen fanden im Jahre 1872 zum ersten Male im Bataillon und in der Dauer von 3 Wochen statt.

Im Jahre 1872 wurden 15.428 Mann unmittelbar in die Landwehr eingereiht und 18.875 Mann aus der Reserve des Heeres in dieselbe übersetzt. Mit Ende December traten 23.426 Mann nach vollstreckter Wehrpflicht und 256 Mann aus sonstigen Ursachen aus dem Verbande der Landwehr. Die Standesvermehrung betrug daher 10.621 Mann. Der mit Ende 1872 verbleibende Stand beziffert sich somit bei den Fusstruppen sammt den Landesschützen-Bataillonen von Tirol auf 1114 Truppen- und 32 Justiz-Officiere, (ungerechnet 26 Officiere bei den Behörden), ferner auf 133 Aerzte und 128.060 Infanteristen und Schützen. Die gesammte Landwehr-Cavallerie nebst den berittenen Landesschützen in Tirol betrug 164 Officiere und 2907 Mann (mit Inbegriff der aus der Cavallerie stammenden, jedoch von der Reserve des Militär-Fuhrwesens in die Landwehr übersetzten Leute [1]). Endlich standen zur Disposition des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Artillerie, technische Truppen und Fuhrwesen) 8444 Mann.

---

[1]) Es ist aus dem Wehrgesetze bekannt, dass ein Theil der Cavallerie-Reservemänner in die Reserve des Fuhrwesens tritt.

Mit Ende 1872 waren daher im Falle einer Mobilisirung bei den Landwehr-Fusstruppen (ausschliesslich Tirol und Dalmatien) 78 Feld- und 32 Reserve-Bataillone zu 4 Compagnien, ferner 2 Reserve-Halbbataillone in 2 Compagnien mit dem Stande von 105.922 Mann; bei den Landesschützen in Tirol und Vorarlberg 10 Feld- und 10 Reserve-Bataillone à 4 Compagnien und 10 Ergänzungs-Compagnien mit dem Stande von 19.760 Mann; bei den Landesschützen in Ober-Dalmatien 2 Feld-Bataillone mit einem Stande von 2000 Mann disponibel.

Endlich konnten für 4 Dragoner- und 4 Uhlanen-Escadronen 1184 Pferderüstungen, und die volle Bekleidung und Bewaffnung erzielt werden. Mit Ende 1873 kommen hinzu: Rüstung, Bewaffnung und Bekleidung für neue 1336 Cavalleristen und weitere 1184 Pferderüstungen. — Bei den Tiroler Landesschützen zu Pferd waren Ende 1872 2 Escadronen à 100 Mann, deren Cadres am 1. November desselben Jahres errichtet worden waren, mit 100 Pferderüstungen disponibel. Die Aufstellung der berittenen Schützen Ober-Dalmatiens dürfte Ende d. J. erfolgen. — Durch diese Vorsorge in Bezug auf Cavallerie-Ausrüstung ist eine rasche Activirung der Landwehr-Cavallerie im Kriege noch keineswegs gesichert; die unerlässlich nothwendigen Cavallerie-Cadres (mit Ausnahme jener für die Tiroler Landesschützen zu Pferd) sind bisher vom Reichsrathe nicht bewilligt worden. Besser war die Vorsorge in Ungarn getroffen worden, wo seit 1870 sogar die für den Kriegsstand nothwendigen Pferde schon im Frieden beschafft und nach erlangter Dressur an Oekonomiebesitzer unter günstigen Bedingungen leihweise zur Benützung überlassen werden.

Als Gesammtsumme ergeben sich im Falle einer Mobilisirung: Bei den Landwehr-Fusstruppen 90 Feld- und 42 Reserve-Bataillone à 4 Compagnien, 2 Halbbataillone à 2 Compagnien, und 10 Ergänzungs-Compagnien — mit einem Stande von 127.682 Mann, und bei der Landwehr-Cavallerie 18 Escadronen und eine Abtheilung mit dem Stande von 2902 Mann. Nun ist der gesammte vorhandene Stand für den Fall einer Mobilisirung bereits vollends verwerthet und die im Jahre 1873 eingereihten Recruten sind somit schon als Ueberschuss zur Deckung der Abgänge bereit.

Ende 1872 bestand das Landwehr-Officiercorps aus 340 aus dem activen Heere, 606 aus dem Reserve- oder Ruhestande u. s. w. übersetzten Officieren; ferner aus 214 aus dem Civilstande ernannten, welche früher in der Armee gedient, und aus 109 Officieren, welche vor ihrer Eintheilung in die Landwehr nie gedient hatten, und endlich aus 35 von Cadeten beförderten Officieren. Es sind somit neun Zehntel des gesammten Standes gediente, und nur ein Zehntel erst in der Landwehr herangebildete Officiere. Die Qualität des Officiers-Corps ist daher eine sehr gute zu nennen, während die Quantität noch tief unter dem Bedarfe steht.

Für die Mobilisirung ist nun selbst bei der grössten Beschränkung ein Minimalbedarf von 2098 Officieren zu decken. Dieser Ziffer steht die Zahl von 1114 im Stande und in der Evidenz befindlichen Officieren gegenüber und es ergibt sich daraus ein Mangel von 984. Für den Krieg sind für diesen Bedarf nur 63 Cadeten und 551 Unterofficiere, zusammen 614 Personen, disponibel, so dass selbst nach ihrer Ernennung noch 370 Officiere fehlen würden.

Anfangs 1873 waren blos 16.601 Recruten der Landwehr-Fusstruppen und 1312 Recruten der Tiroler Landesschützen, 2648 Recruten in Dalmatien unausgebildet, welche sämmtlich im Laufe des Jahres 1873 zur Ausbildung gelangen.

In Bezug auf die Truppenübungen der Landwehren wird die Tendenz verfolgt, grössere Körper derselben an den Uebungen des gemeinsamen Heeres theilnehmen zu lassen.

Durch die Activirung der Landwehr-Bataillons-Cadres konnte die Deponirung aller Vorräthe in den Bataillonsmagazinen durchgeführt werden, während die Ausrüstung für die Dragoner und Uhlanen zu Brünn und Jaroslau, jene der berittenen Schützen in Tirol im Cadremagazine, die Trainausrüstung vorläufig in dem Materialdepot zu Klosterneuburg und Marein, die Munition beim Artillerie-Zeugsdepot Nr. 1 zu Wien untergebracht ist. In kürzester Zeit werden jedoch auch für den Train und die Munition die Depositorien in den Standorten der Bataillons-Cadres errichtet und adaptirt werden.

Der Landsturm in Tirol und Vorarlberg betrug Anfangs 1873 im ersten Auszuge (Verwendung im eigenen und in den angrenzenden Bataillonsbezirken) 100.000 Mann; der zweite Auszug (beschränkte Verwendung im eigenen und in den angrenzenden Gerichtsbezirken) 25.000 Mann, und es sind für den Landsturm 21.717 Jägerstutzen nach dem System Wänzl vorhanden.

Schon aus dem Gesagten ist klar, dass die Heeresleitung mit Vertrauen auf die Landwehren beider Reichshälften blicken könne. Was in der Osthälfte des Reiches die Zuneigung und Opferwilligkeit der ganzen Nation für dieses Institut, das hat in der Westhälfte der enge Anschluss an das gemeinsame Heer bewirkt. Hier wie dort ist aus den consequenten Bestrebungen nur weniger Jahre eine Kriegsmacht hervorgegangen, welche dem früheren Systeme gegenüber eine absolute Verstärkung der Wehrmacht darstellt, denn sie enthält alle jene Elemente, welche der Staat vorher zur Vertheidigung des Vaterlandes heranzuziehen unterlassen hatte.

Beruhigend ist die Qualität dieser Verstärkung. Das Volk übergibt der Landwehr den bestehenden Gesetzen zufolge viele seiner werthvollsten Elemente. Durch die Art ihrer Ergänzung wird die Landwehr eine im wahren Sinne volksthümliche Institution; das Heer überlässt ihr jene Männer, welche durch zehn Jahre ihrer Dienstpflicht genügt haben, das Volk bietet ihr Jünglinge und Männer aller Stände, und so bildet die Landwehr gleichsam eine kriegerische Repräsentanz der gesammten Nationalitäten der Monarchie. In ihr wird sich die Tüchtigkeit des Volkes zu beweisen haben, denn nur ein tüchtiges Volk vermag im Kriege auch ohne vorhergegangene langjährige militärische Erziehung die Disciplin zu wahren und wacker zu kämpfen.

XIII.

Am Schlusse der Darstellung des Entwicklungsganges der Wehrreform erscheint es angemessen, auf die Verschiedenheit der heutigen Wehrverfassung im Vergleiche mit dem bestandenen System einen kurzen Rückblick zu werfen, um aus dieser Parallele den Massstab für die Beurtheilung des Werthes der Wehrreform zu erlangen und zugleich die Verhältnisse richtig zu würdigen, unter welchen sie entstand.

Während früher nur ein beschränkter Theil der gesammten Wehrfähigen zur Vertheidigung des Vaterlandes herangezogen werden durfte und wegen mangelnder Cadres auch nur konnte; während der Bürger aus den verschiedensten Gründen und selbst durch die Bezahlung einer Geldsumme von der Verrichtung der heiligsten aller Bürgerpflichten sich zu befreien vermochte — steht nun die gesammte Masse der Wehrfähigen für den Krieg zu Gebote.

Einst war in friedlichen Zeiten eine gewisse Sorglosigkeit in der Vorbereitung des Krieges zu bemerken: ein grosser Theil der Truppen und Heereskörper erstand erst im Gewühle der Rüstung, und was eine geordnete Fortsetzung der Friedensthätigkeit sein sollte, nämlich der Uebergang auf den Kriegsfuss, stellte sich vor jedem Feldzuge als eine gefahrdrohende Umwälzung in allen Verhältnissen der Armee dar. Heute ist mit Sorgfalt das ganze Bedürfniss des Krieges zur Richtschnur der Friedensthätigkeit gewählt worden. Massregeln, welche im Momente der Mobilisirung nur überstürzt und zur Noth durchgeführt werden konnten, bilden nun das Resultat jahrelanger Ueberlegung und methodischer Vorbereitung; kein einziger Truppenkörper braucht beim Beginn eines Krieges neu errichtet zu werden, denn mit voller Consequenz ist das System der Cadres durchgeführt; die Vorräthe an Kriegsmaterial jeder Art sind nicht nur vollzählig bereit, sondern auch in einer, die schleunigste Mobilmachung ermöglichenden Weise decentralisirt. Nur ökonomischen Bedenken ist es zuzuschreiben, wenn jenem wichtigen Grundsatze, dass ein ausbrechender Krieg in den Personen der Truppenkörper und Anstalten keinerlei Aenderungen hervorrufen soll, noch nicht völlig Genüge gethan worden ist.

In manchen Beziehungen herrschten vordem Gunst und Zufall, wo jetzt feste Normen vielleicht persönliche Rechte und Interessen vorübergehend alteriren, aber die Bedürfnisse des Staates überall berücksichtigen.

Gering waren früher die Anforderungen, welche man an das Individuum stellte, denn es galt eine oft nur formelle, meist aber nur aus Routine hervorgehende Dienstleistung für genügend; man überliess das Individuum dem langsamen und zufälligen Einflusse mehr des Beispieles als der Lehre Anderer. Ein schwankender Massstab wurde an Wissen und Können der niederen und höheren Commandanten angelegt; mangelhaft wurde die lange Präsenzzeit ausgenützt und stets war es nur Eine Richtung der kriegerischen Ausbildung, welche auf Kosten aller übrigen eine Zeit lang befördert wurde. Jetzt werden die Anforderunge[illegible]htigke[illegible]duen nach einem bestim[illegible]

Systeme gestellt, und in unglaublich kurzer Zeit wuchs die Fülle des Wissens und Könnens in der Armee selbst. Ein methodischer und energisch beaufsichtigter Unterricht berücksichtigt den Werth der Zeit und der Präsenz, und schon sind oft die in 2—3 Jahren mit dem Manne erzielten Resultate bessere, als sie einst durch die weniger intensive Unterrichtsweise in 6—8 Jahren erreicht worden waren.

Wesentlich ist endlich der durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Heranziehung fast aller Elemente zum militärischen Unterrichte erzielte Nutzen für Volk und Staat. Die Armee und die Landwehren bilden nun in Wahrheit eine Schule für die Nationalitäten der Monarchie. Die rastlose Lehrthätigkeit innerhalb derselben ist nicht nur auf die Geschicklichkeit zum Kampfe gerichtet, sie kommt auch der Hinneigung zum Staate, der Liebe zum Monarchen, dem Verständnisse höherer Ideale zu Gute. Anders kehrt der geschulte Soldat aus den Reihen seiner Truppe an den heimatlichen Herd zurück, als er diesen zur Erfüllung seiner Wehrpflicht verliess. Tausenden wird die Fähigkeit der Unterwerfung unter die staatliche Autorität erst durch die Herrschaft der militärischen Disciplin anerzogen; Tausende gewinnen unter der Fahne zuerst die Ahnung und dann die Erkenntniss der Grösse und Erhabenheit des Staatsgedankens. Während früher die militärische Erziehung die Loslösung des Individuums von seinen bürgerlichen Ansichten und Interessen bezweckte und eine lange Dienstzeit den Soldaten seinem bürgerlichen Berufe entfremdet hatte, ist die gegenwärtige Einwirkung rücksichtsvoller gegen die Grundlage des staatlichen Lebens und vollkommen geeignet, den Zusammenhang der Pflichten des Bürgers und Kriegers allgemein klar zu machen.

Die Armee unseres Monarchen ist im wahren Sinne des Wortes ein Volksheer geworden. Seitdem die Schranke fiel, welche durch die eigenartige Entwicklung innerhalb der Armee den bürgerlichen Elementen gegenüber gezogen worden war, ist es auch unmöglich geworden, dass die Wehrmacht in ihrer Gesammtheit besser oder schlechter sei, als die Gesammtheit der Nationalitäten. Der Werth der Armee ist von nun an abhängig von der Hingebung und dem Werthe derselben; erfochtene Siege werden Siege der gesammten Nationalitäten sein, und Niederlagen, welche etwa durch Untüchtigkeit der Streiter erklärt werden müssten, könnten nicht mehr einem abgeschlossenen Stande, sie müssten der gesammten Bevölkerung zur Last geschrieben werden. Es ist dadurch die Existenz des Staates wieder auf die natürlichen Grundlagen gesetzt worden, denn der Staat besteht, gedeiht oder vergeht nur durch die Tüchtigkeit oder die Untüchtigkeit seiner Bürger.

Es bedarf keiner besonderen Nachweisung, dass nur eine riesige Arbeit und ein aufopferndes Bemühen der leitenden Kreise, sowie der Gehorchenden solche Resultate haben erzielen können. Noch nie, in keinem Staate und in keinem Zweige staatlicher Thätigkeit sind so umfassende und schwierige Aenderungen in so kurzer Zeit mit verhältnissmässig so geringen Mitteln und dessenungeachtet mit so grossem Erfolge durchgeführt worden. Viele tüchtige Kräfte wurden bei diesem Reformwerke eingesetzt, die Armee aber kam demselben mit gewohnter Hingebung entgegen.

Einschneidende Reformen sind in unserem Vaterlande nicht ohne Störungen der Gefühle und einen lebhaften Kampf der Ansichten durchzuführen. Es ist eine altösterreichische Eigenthümlichkeit, dass Heer und Volk zu freudigem Schaffen nicht vollkommen befähigt sind; stets treu, wacker und oft bewunderungswürdig in der That zeigen sich beide gern verdrossen in ihren Worten und Gedanken, und so kommt fast

jedes nach dem Gelingen mit Begeisterung betrachtete Werk unter dem Missvergnügen der Betheiligten zu Stande. Auch die Armee-Reform ist nicht ohne Aeusserungen dieser Eigenthümlichkeit durchgeführt worden, ja noch heute wird das Riesenwerk nicht allgemein mit freudiger Ueberzeugung und als Grundlage für weitere Bestrebungen angesehen; noch herrscht hie und da der Geist der Skeptik und des Misstrauens, unter den Bürgern aber eine grundlose Furcht wegen der Zukunft. Aber jener Pessimismus, der als Folge einer überraschenden Niederlage Heer und Volk, zum Glücke nur für kurze Zeit, ergriffen hatte, ist verschwunden. Schon die Resultate der gemeinschaftlichen Arbeit von Heeresleitung und Heer und der namhafte Aufschwung in den bürgerlichen Bestrebungen zeigen, dass frische Zuversicht fast unbemerkt wieder in die Gemüther gekommen ist. Für eine verloren geglaubte Sache wäre eine so allgemeine, energische und stetige Arbeit nicht möglich gewesen. Wenn daher die neuen Verhältnisse, das Umstürzen altgewohnter Grundlagen und Formen noch in vielen Gemüthern Zweifel zurückgelassen haben, so kann dies nur dadurch erklärt werden, dass die Grösse des Errungenen noch nicht allgemein erkannt ist; noch trübt manche befremdende oder schädigende Vorschrift den Blick, und einzelne, vielleicht verbesserungsfähige Massregeln stören die Würdigung der grossen systematischen Reform.

Von allen Bedenken, welche die Durchführung der Wehr-Reform begleiteten, ist wohl das grundloseste jenes, welches da behauptet, der Geist und die Gesinnung der Armee seien durch die Vernichtung altererbter, liebgewordener Institutionen und Traditionen, wenn auch nur vorübergehend, erschüttert worden. Die Armee kann auf die verflossenen Jahre seit dem Kriege 1866 mit erhöhtem Selbstgefühl, mit berechtigtem Stolze zurückblicken. Sie hat an Arbeit und Selbstüberwindung das Aeusserste geleistet. Kaum hatte sie sich aus dem Taumel des Pessimismus losgerungen, so trat eine ganze Reihe von tiefgreifenden politischen Umwälzungen ein, welche die Armee zwangen, mit vielen ihrer Ueberlieferungen zu brechen. Diese Umwälzungen vollzogen sich nicht ohne wehthuende Eindrücke. Die zur Herrschaft gelangten Ansichten, die rasch wechselnde Gesinnung, wie sie jedem leichtbeweglichen Volke innewohnt, richteten zum grössten Theile ihre Spitze gegen die Armee. Um die Wette beeiferte sich ein Theil der Presse, die Schau-, ja selbst die Rednerbühne, die Gefühle der Mitglieder des Heeres zu verletzen; ein doctrinärer Ton, eine cynische Leichtfertigkeit schmähte ihre Ideale, mäkelte an ihren Bedürfnissen, verhöhnte selbst ihre wissenschaftlichen Bestrebungen.

Allen diesen Angriffen stand die Armee, in rastloser Thätigkeit verharrend, gleichmüthig gegenüber; sie hat nie die Rechte Derjenigen missachtet, welche sie schmähten, und nirgends hat sie sich jener Ausschreitungen schuldig gemacht, welche in einem anderen Staate als Ausflüsse militärischer Vollkraft erklärt zu werden pflegen und die hier in manchen Fällen das Gebot der Nothwehr hätte entschuldigen können. Fast plötzlich warf eben das Heer seinen früheren abgeschlossenen Charakter von sich und bewies Denjenigen, welche sie noch immer eine Kaste zu nennen beliebten, eine echte staatsbürgerliche Gesinnung. Mit Selbstachtung ging die Armee über die häufigen Schmähungen des Auslandes hinweg und lernte vom Auslande, wo sie es nöthig fand; ja noch mehr — eine rapide Entwicklung der militärischen Literatur, deren Entfesselung ein Verdienst der neuen Epoche ist, hat bereits den urtheilsberechtigten Kreisen der fremden Armeen Achtung abgerungen.

Auch die Mannschaft der Armee hat an diesen grossen Verdiensten Theil. Plötzlich einer übermässig strengen disciplinären Einwirkung entzogen, fügte sie sich rasch und ohne bedenkliche Erscheinungen dem neuen milderen System; sie ist den Anstrengungen ihrer Officiere mit Bereitwilligkeit und mit jener Findigkeit entgegengekommen, welche eine Eigenschaft der meisten Nationalitäten der Monarchie bildet.

So hat die Armee ihren Uebergang zu neuem Wesen und zu neuen Formen vollführt. Die gesammte Wehrmacht steht, ein wohlorganisirter Körper, zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit. Zu ihrer Entstehung musste die alte Form in Trümmer gehen; für ihren Bestand jedoch und ihre Wirkung liegt die volle Gewähr in jenem Geiste der Treue und Hingebung an Thron und Vaterland, welchen die Armee unseres Monarchen zu allen Zeiten, und selbst dann zu bethätigen wusste, wenn demselben weniger günstige Bedingungen zu Hilfe kamen, als heute.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



